

Schröder, Michael (Ed.); Taeger, Jürgen (Ed.)

Research Report

Scoring im Fokus: Ökonomische Bedeutung und rechtliche Rahmenbedingungen im internationalen Vergleich

Provided in Cooperation with:

ZEW - Leibniz Centre for European Economic Research

Suggested Citation: Schröder, Michael (Ed.); Taeger, Jürgen (Ed.) (2014) : Scoring im Fokus: Ökonomische Bedeutung und rechtliche Rahmenbedingungen im internationalen Vergleich, ISBN 978-3-8142-2316-2, BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/110574>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Prof. Dr. Michael Schröder ist Leiter des Forschungsbereichs „Internationale Finanzmärkte und Finanzmanagement“ im Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim. Außerdem ist er Professor an der Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt/Main.

Prof. Dr. Jürgen Taeger ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Michael Schröder/Jürgen Taeger (Hrsg.)

Scoring im Fokus: Ökonomische Bedeutung und rechtliche Rahmenbedingungen im internationalen Vergleich



Michael Schröder/Jürgen Taeger (Hrsg.)

**Scoring im Fokus: Ökonomische Bedeutung und
rechtliche Rahmenbedingungen im
internationalen Vergleich**



BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Herausgeber:

Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.
Hellersbergstr. 12
41460 Neuss

Mit Unterstützung von:

Bankenfachverband e.V.
Bundesverband E-Commerce & Versandhandel (bevh)
Handelsverband Deutschland (HDE)
Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM)

Koordination:

Catrin Krawinkel
<http://pressedienst-krawinkel.de>

Gestaltung und Satz:

Feldmann & Partner
www.feldmann-und-partner.de
Cover: BIS-Verlag; Foto: © HAKKI ARSLAN/Fotolia.com

Lektorat:

Schlussredaktion Hamburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Oldenburg 2014

Verlag/Druck/Vertrieb**BIS-Verlag der****Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Postfach 2541
26015 Oldenburg
bisverlag@uni-oldenburg.de
www.bis-verlag.de

ISBN 978-3-8142-2316-2

Inhaltsübersicht

Teil I Ökonomische Bedeutung und Funktionsweise von Credit Scoring

(Michael Schröder/Gunnar Lang/Oliver Lerbs/Deyan Radev)

1	Einleitung – Ökonomische Bedeutung und Funktionsweise von Credit Scoring	8
2	Ökonomische Bedeutung des Credit Scorings	11
3	Funktionsweise des Credit Scorings	26
4	Internationaler Marktüberblick zum Credit Scoring	48

Teil II Gesetzliche Rahmenbedingungen für das Scoring

(Jürgen Taeger/Edgar Rose)

A	Einleitung – Datenübermittlung an Auskunftsteien und Scoring	96
B	Rechtlicher Regelungsrahmen des Scorings in Deutschland	101
C	Der rechtliche Rahmen des Scorings in ausgewählten Vergleichsländern – Bestandsaufnahme und Schlussfolgerungen	141

Executive Summary (Michael Schröder/Jürgen Taeger)	194
---	-----

Prof. Dr. Michael Schröder (Projektleitung)
Dr. Gunnar Lang
Dr. Oliver Lerbs
Deyan Radev, PhD
(Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung)

Ökonomische Bedeutung und Funktionsweise von Credit Scoring

Sämtliche Mitglieder des Projektteams sind Mitarbeiter des Forschungsbereichs „Internationale Finanzmärkte und Finanzmanagement“ im Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim. Michael Schröder ist außerdem Professor an der Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt/Main.

Inhalt Teil I

1	Einleitung – Ökonomische Bedeutung und Funktionsweise von Credit Scoring.....	8
2	Ökonomische Bedeutung des Credit Scorings.....	11
2.1	Einschätzung von Kreditrisiken.....	13
2.2	Reduktion von Kreditausfällen	16
2.3	Kreditvolumen und Kreditkosten	18
2.4	Performance von Banken.....	21
2.5	Zwischenfazit.....	23
3	Funktionsweise des Credit Scorings.....	26
3.1	Grundlegende Anforderungen	27
3.2	Erstellung von Scorekarten	30
3.3	Überprüfung der Modellgüte von Scorekarten	32
3.4	Festlegung von Scoreschwellen	38
3.5	Methodische Herausforderungen.....	39
3.6	Qualitätssicherung bei Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland	44
3.7	Zwischenfazit.....	45
4	Internationaler Marktüberblick zum Credit Scoring	48
4.1	Deutschland.....	52
4.2	USA	65
4.3	Großbritannien	70
4.4	Frankreich.....	74
4.5	Australien	75
4.6	Zwischenfazit.....	78
	Abbildungen	83
	Literatur- und Internetquellenverzeichnis Teil I	84

1 Einleitung – Ökonomische Bedeutung und Funktionsweise von Credit Scoring

Güter- und Kreditmärkte sind in arbeitsteiligen Volkswirtschaften eng miteinander verflochten. Neben langfristigen Ausrüstungs- und Anlageinvestitionen werden auch kurz- und mittelfristige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen Unternehmen und zunehmend auch private Konsumausgaben teilweise kreditfinanziert.

Das Gesamtkreditvolumen deutscher Banken an wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen umfasst ohne Wohnungsbaukredite gegenwärtig 223 Mrd. Euro (Deutsche Bundesbank 2013a). Mit 147 Mrd. entfallen davon über 65 % auf Ratenkredite. Einer repräsentativen Befragung der GfK Finanzmarktforschung zufolge nutzten im vergangenen Jahr gut 30 % der deutschen Privathaushalte einen Ratenkredit (GfK 2013). Kurzkreditähnlichen Zahlungsmethoden (z. B. Zahlungen auf Rechnung) kommt darüber hinaus in zunehmend umsatzstarken Branchen wie dem Online- und Versandhandel¹ eine hohe Bedeutung zu.

Die Funktionsfähigkeit von Kreditmärkten² wird entscheidend beeinflusst durch das Vertrauen von Kreditanbietern in die Bonität von Kreditnachfragern. Informationen, die auf die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern und Unternehmen schließen lassen, sind vor diesem Hintergrund wesentliche Voraussetzung für eine reibungslose und kostengünstige Abwicklung volkswirtschaftlicher Transaktionen. Zugleich eröffnen sie Potenziale im Bereich der Differenzierung von Zahlungsmodalitäten im Rahmen von Güterkäufen.

1 Gesamtumsatz im Jahr 2013 knapp 50 Mrd. Euro.

2 Neben regulären Kreditmärkten, auf denen Kreditnehmer mit Kreditinstituten Verträge über Geldkredite abschließen, werden im Rahmen dieses Teils der Studie durch den Begriff „Kreditmarkt“ sämtliche Märkte bestimmt, in denen auf Grundlage realwirtschaftlicher Lieferungen und Leistungen Warenkredite vergeben werden. Für einen Warenkredit ist kennzeichnend, dass zunächst die Lieferung der Ware erfolgt, die Zahlung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig ist. Ein besonders häufig vorkommender Fall eines Warenkredits ist die Zahlung auf Rechnung.

Für die Einschätzung der Kreditwürdigkeit relevante Informationen werden insbesondere von spezialisierten Wirtschaftsauskunfteien, aber auch von kreditgebenden Banken, Kreditkartenanbietern, Online- und Versandhändlern sowie Telekommunikations- und Versorgungsunternehmen in Credit Scores verdichtet.³

Credit Scores werden dazu genutzt, schnell und effizient einzuschätzen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Kreditinteressent seine künftigen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß bedienen wird. Im Rahmen des Credit Scorings werden mathematisch-statistische Verfahren angewendet, um die vielfältigen für eine solche Prognose relevanten Informationen zu einer aussagekräftigen Gesamtgröße zu verdichten. Über Kreditvergabeentscheidungen hinaus werden Scoringverfahren in weiteren Bereichen eingesetzt, in denen eine Verhaltensprognose von (potenziellen) Vertragspartnern von Bedeutung ist, z. B. dem Direktmarketing. Aufgrund der mit ihnen verbundenen Effizienzgewinne werden Credit Scores heute standardmäßig als Instrument der Entscheidungsunterstützung bei einer Vergabe von Geld- und Warenkrediten verwendet. Darin eingeschlossen sind neben mittel- und großvolumigen Krediten auch kurzfristige (Klein-)Kredite im Rahmen des Konsumgüterkaufs („Business-to-Consumer“; B2C) oder im Rahmen von betrieblichen Geschäftsbeziehungen („Business-to-Business“; B2B), welche oftmals über Zahlungsmethoden wie den Kauf auf Rechnung oder digitale Bezahlwege abgewickelt werden. Zu potenziellen Kreditnehmern, deren Bonität unter Zuhilfenahme von Credit Scores bewertet wird, zählen neben Verbrauchern demzufolge auch Gewerbetreibende, Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen. In der ökonomischen Theorie ist unumstritten, dass sich der Austausch von scorerelevanten Informationen⁴ und Credit Scores positiv auf

3 Führt ein Kreditgeber (bspw. eine Bank) ein Scoring selbst durch, so wird dies „internes Scoring“ genannt. Die Verwendung von Credit Scores externer Wirtschaftsauskunfteien wird abgrenzend als „externes Scoring“ bezeichnet.

4 Zu den scorerelevanten Informationen zählen kreditnehmerbezogene Angaben zum vertragsgemäßen Verhalten und Hinweise auf nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. ein durch die Bank gekündigter Kredit, Zahlungsausfälle oder Informationen aus öffentlichen Schuldnerverzeichnissen) sowie sonstige Informationen (z. B. Anschriftendaten).

die Funktionsweise von Kreditmärkten auswirkt und sich daraus auch ein gesamtwirtschaftlicher Nettonutzen ergibt.

In ihrer grundlegenden theoretischen Arbeit zum Kreditmarkt zeigen Pagano und Japelli (1993), dass Kreditgeber (also neben Kreditinstituten beispielsweise auch Telekommunikationsdienstleister, Versorgungsunternehmen und Internethandel) einen grundsätzlichen Anreiz haben, Informationen über Kreditnehmer auszutauschen. Sie verbessern dadurch die Möglichkeit, die Chancen und Risiken der Kreditvergabe besser einzuschätzen. In der Folge ergeben sich eine Senkung der Risiken ihrer Kreditportfolios und Kreditausfallkosten sowie auch des durchschnittlichen Kreditzinses.

Die vorliegende Studie hat zum Ziel, die ökonomische Bedeutung und Funktionsweise des Credit Scorings als Verfahren der Verdichtung kreditnehmerbezogener Informationen differenziert zu beleuchten. Die Basis der Studie bilden internationale Forschungsarbeiten zum Thema Credit Scoring. Dabei werden in Kapitel 2 für die Analyse der gesamtwirtschaftlichen Wirkung von Credit Scoring vorhandene internationale theoretische und empirische Publikationen ausgewertet und Gesamtaussagen aus diesen abgeleitet. Die aus der einschlägigen Literatur stammenden Erkenntnisse werden darüber hinaus durch Erkenntnisse aus Gesprächen mit nationalen und internationalen Credit-Scoring-Experten ergänzt. Praxisbeispiele, die auf strukturierten Interviews mit Branchenvertretern des Online- und Versandhandels, der Energiewirtschaft und der Telekommunikationsbranche basieren, weisen auf die Einsatzfelder und die praktische Bedeutung von Credit Scores in Deutschland hin. Darauf aufbauend wird in Kapitel 3 ein Überblick über methodische Vorgehensweisen des Credit Scorings gegeben. Dabei werden unter anderem auch statistische Herausforderungen und Lösungsansätze sowie Möglichkeiten der Qualitätskontrolle diskutiert. Gegenstand von Kapitel 4 ist ein internationaler Vergleich von Kreditreportingsystemen mit Fokus auf das Credit Scoring. Die Analyse konzentriert sich auf Deutschland, die USA, Großbritannien, Frankreich und Australien. Damit werden zum einen Länder mit im weltweiten Vergleich hohen Kreditvolumina relativ zur Wirtschaftsleistung untersucht. Zum anderen decken die ausgewählten Volkswirtschaften unterschiedliche institutionell-regulatorische Rahmenbedingungen ab. Die Erkenntnis-

se der vorangegangenen Kapitel, die durch Erkenntnisse aus Gesprächen mit nationalen und internationalen Credit-Scoring-Experten ergänzt wurden, werden in der Executive Summary miteinander verbunden. Auf dieser Basis erfolgt abschließend eine Bewertung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens des Credit Scorings.

2 Ökonomische Bedeutung des Credit Scorings

Im Zentrum der theoretischen Forschung zu Kreditmärkten steht das Problem der sogenannten „asymmetrischen Information“. Mit diesem Begriff wird das Phänomen umschrieben, dass ein Kreditgeber das zukünftige Verhalten eines Kreditnehmers nur unvollständig einschätzen kann, während der Kreditnehmer im Bewusstsein seiner Handlungsabsichten und persönlichen Risiken den Kreditvertrag abschließt. Eine mögliche Folge asymmetrisch verteilter Informationen auf Kreditmärkten ist eine systematische Negativauslese, bekannt unter dem Begriff der sogenannten „adversen Selektion“: Kennen Kreditgeber die Erfüllungswahrscheinlichkeit ihrer Kredite nicht, so werden sie Kredite nur dann anbieten, wenn der Marktzinssatz gerade das durchschnittliche Ausfallrisiko abdeckt. Dieser Zins ist für bonitätsstarke Kreditinteressenten jedoch wenig attraktiv, so dass Kredite vornehmlich an Kreditnehmer mit hohen Ausfallrisiken vergeben werden. In Folge der sich ergebenden Ausfälle wird die Kreditvergabe schlussendlich rationiert oder sogar vollständig eingestellt (Akerlof 1970, Stiglitz und Weiss 1981). Credit Scores sollen daher die Aufgabe erfüllen, dem Kreditgeber in kompakter und zeitsparender Weise eine Einschätzung der Erfüllungswahrscheinlichkeit eines Kredites zu geben und so letztlich ein funktionierendes Kreditvergabesystem zu ermöglichen.

Die in der Einleitung zitierte Publikation von Pagano und Jappelli (1993) hat einige der zentralen Wirkungen verlässlicher Credit Scores, die sich direkt auf die Funktionsfähigkeit von Kreditmärkten auswirken, in einem theoretischen Modell analysiert. Credit Scores können demnach die Kreditportfoliorisiken von Kreditgebern reduzieren. Da nach der Einführung von verlässlichen Credit Scores auch die tatsächlichen Kreditausfälle

zurückgehen, sinkt zudem in der Folge der durchschnittlich geforderte Kreditzins. Wie die Autoren zeigen, haben Kreditinstitute und andere Kreditgeber grundsätzlich ein Interesse daran, dass sich Wirtschaftsauskunfteien gründen. Diese Auskunfteien erhalten unter anderem Informationen von den Kreditgebern und erstellen daraus Credit Scores, die sie danach im Sinne des sogenannten „Reziprozitätsprinzips“⁵ weiteren Kreditgebern zur Verfügung stellen. Der Anreiz für die Kreditgeber, diese Informationen zu teilen, sowie der sich daraus ergebende Nutzen sind umso größer,

- je weniger Informationen über Kreditnehmer bereits zur Verfügung stehen (etwa weil diese zum ersten Mal in eine Geschäftsbeziehung treten wollen oder weil die Kreditnehmer sehr mobil sind) und
- je größer der Kreditmarkt ist.

Eine hohe Wettbewerbsintensität zwischen Kreditgebern steht dagegen in einem negativen Zusammenhang mit der Bereitschaft, Wirtschaftsauskunfteien Informationen über Kreditinteressenten zur Verfügung zu stellen (Brown und Zehnder, 2010). In dem von Pagano und Jappelli (1993) verwendeten theoretischen Modell bleibt die Gesamtwirkung auf die Höhe der Kreditvergabe unbestimmt; es kann sowohl zu einer Zunahme als auch einer Abnahme des Kreditvolumens kommen. Die Kreditallokation wird aber in jedem Fall positiv beeinflusst, da bonitätsstarke Kreditnehmer leichter und kostengünstiger an Kredit kommen, während die Kreditvergabe an nicht kreditwürdige Kreditnehmer sinkt.

Angeregt von dem durch Pagano und Jappelli (1993) und weiteren Vorgängerpublikationen gesetzten Rahmen haben zahlreiche theoretische und empirische Studien die volkswirtschaftlichen Effekte untersucht, die von der Nutzung von scorerelevanten Informationen und deren Verdichtung zu Credit Scores ausgehen. Im weiteren Verlauf des Kapitels wird gezeigt, zu welchen wesentlichen Erkenntnissen diese Studien geführt haben. Das Vorgehen orientiert sich dabei an maßgeblichen Kategorien, auf die verlässliche Credit Scores Einfluss haben können: Die Fähigkeit zur

5 Auch „Gegenseitigkeitsprinzip“.

Einschätzung von Kreditrisiken, die Anzahl von Kreditausfällen, das gesamtwirtschaftliche Kreditvolumen sowie die Kreditkosten für Verbraucher und Unternehmen.

Die meisten Studien, die im Folgenden für die Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Effekte von Credit Scores verwendet werden, beziehen sich auf Kredite von Banken an Verbraucher und Unternehmen. Für andere Bereiche, in denen Credit Scores eine wichtige Rolle spielen, wie etwa Warenkredite und das Angebot an Bezahlungsmöglichkeiten, liegen bislang keine aussagekräftigen und belastbaren wissenschaftlichen Studien vor.⁶

Im Allgemeinen kann allerdings vermutet werden, dass die für Bankkredite gefundenen Resultate der theoretischen und empirischen Studien im Großen und Ganzen auch auf andere Kredite wie z. B. Warenkredite im Handel und Kreditkarten übertragen werden können.

2.1 Einschätzung von Kreditrisiken

Die zentrale Aufgabe von Credit Scores ist es, im Vorfeld der Vergabe von Geld- und Warenkrediten – sowie auch im Rahmen des Monitorings bestehender Kreditbeziehungen – das Kreditrisiko von Kreditinteressenten einzuschätzen. Die sachgerechte Beurteilung des Kreditrisikos ist eine elementare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit von Kreditmärkten. Wie frühe Grundlagenarbeiten zum Kreditmarkt von Jaffee und Russell (1976) sowie Stiglitz und Weiss (1981) verdeutlichen, kann eine stark ausgeprägte Informationsasymmetrie zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern zu Kreditrationierung und im Extremfall einem vollständigen Zusammenbruch von Kreditmärkten führen. Zahlreiche Studien zeigen, dass Credit Scores einen wichtigen Beitrag leisten, Informationsasymmetrie zu vermindern. Chandler und Parker (1989) ermitteln für die USA, dass Credit

6 Bruno et al. (2013) geben einen kurzen Überblick für den US-amerikanischen Markt, wie Credit Scores im Einzelhandel – teilweise in Kombination mit weiteren Informationen wie z. B. von Payback-Karten und aus sozialen Netzwerken – sinnvoll eingesetzt werden können. Die Spannweite der Anwendungsmöglichkeiten reicht dabei von Marketingaktivitäten bis hin zur Entscheidung über die dem Kunden angebotenen Bezahlungsmöglichkeiten (bar, auf Rechnung, Kreditkauf etc.).

Scores die Prognose von Kreditrisiken statistisch signifikant verbessern, und zwar umso mehr, je detaillierter die verwendeten Informationen sind. In Chandler und Johnson (1992) werden diese Ergebnisse bestätigt. Die Autoren können nachweisen, dass eine Einschränkung der Informationsbasis, die für die Erstellung von Credit Scores verwendet werden kann, den Prognoseerfolg deutlich schmälert.

Ebenfalls anhand von Daten für die Vereinigten Staaten bewerten Barron und Staten (2003), welchen Wert die Verwendung sogenannter „Positivinformationen“ hat, wenn diese Art von Information zusätzlich zu sogenannten „Negativinformationen“ eingesetzt werden kann. Unter Negativinformationen werden Informationen über Zahlungsrückstände oder Kreditausfälle verstanden. Positivinformationen umfassen hingegen im Prinzip all das, was über negative Informationen hinausgeht, also etwa Angaben zu erfüllten Kreditverträgen, zur Existenz von Girokonten, Daten zum Einkommen und Vermögen oder zum Wohnort.

Die Autoren zeigen in ihrer Studie, dass der Einbezug von Positivinformationen die Einschätzung des Kreditrisikos erheblich verbessert. Sie verwenden für ihre Schätzungen US-Daten, simulieren aber die zu dieser Zeit geltenden Einschränkungen zur Datennutzung in Australien, nach denen nur Negativinformationen verwendet werden durften. Ein Beispiel aus der Studie kann den Nutzen, der durch die Verwendung von Positivdaten für die Kreditvergabe entsteht, deutlich machen: Wenn das Scoringmodell nur Negativinformationen enthält, würde eine Bank, die eine Kreditausfallrate von 3 % akzeptiert, 39,8 % der Kreditanfragen bewilligen; wenn hingegen Positivinformationen genutzt werden können, steigt in dieser Simulationsrechnung die Kreditvergabe auf 74,8 % der Kreditanfragen. Je geringer (höher) die von der Bank noch akzeptierte durchschnittliche Ausfallrate ist, desto höher (geringer) sind die Unterschiede in der Kreditvergabe bei Verwendung der unterschiedlichen Informationsmengen.

Eine Einschränkung der für Credit Scores verwendbaren Informationen kann deren Prognosefähigkeit deutlich verschlechtern.

Dierkes et al. (2013) können den Nutzen von Credit Scores für die Prognose von Kreditrisiken auch für Unternehmenskredite auf dem deutschen Kreditmarkt nachweisen. Sie verwenden einen Paneldatensatz im Umfang von ca. 25.000 Unternehmen für die Jahre 2002 bis 2005. Die Daten stammen von der deutschen Wirtschaftsauskunftei Creditreform. Für die Vereinigten Staaten können Kallberg und Udell (2003) den Nutzen von Credit Scores im Sinne einer signifikanten Verbesserung der Prognose von Kreditrisiken ebenfalls statistisch belegen.

Den Ergebnissen der oben zitierten Studien zufolge tragen Credit Scores zu einer signifikant besseren Einschätzung der Risiken und Chancen der Kreditvergabe aus Sicht des Kreditgebers bei. Je umfangreicher die dabei verwendeten Informationen sind, desto besser ist der Prognoseerfolg. Darüber hinaus zeigen Avery et al. (2004) auf Basis eines sehr umfangreichen Datensatzes zu US-amerikanischen Haushalten, dass – nicht ganz überraschend – auch die Lebenssituation in einem privaten Haushalt sehr nützlich für die Einschätzung von Kreditrisiken sein kann. Die dabei verwendeten Informationen sind etwa haushaltsspezifische Angaben zu Heirat, Scheidung und Alter sowie die durchschnittliche Arbeitslosenquote am Wohnort US-amerikanischer Kreditinteressenten.

Anhand der Studie von Avery et al. (2004) zeigt sich zugleich ein Spannungsverhältnis zwischen Informationsbedürfnissen für die Prognose von Kreditrisiken auf der einen Seite und dem Datenschutz auf der anderen: Je detailliertere Informationen über einzelne Verbraucher vorliegen, desto besser wird die Krediterfüllungsprognose, aber desto mehr wird auch in die Privatsphäre eingegriffen. Informationen zur Lebenssituation von Privatpersonen werden von Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland nur eingeschränkt erhoben.

Aus ökonomischer Sicht ist die Frage zu stellen, ob und in welchem Maße eine Verbesserung der Prognosefähigkeit von Kreditrisiken die Funktionsfähigkeit von Kreditmärkten befördert. Eine Antwort unter anderem auf diese Frage wird im weiteren Verlauf des Kapitels anhand weiterer Ergebnisse der Forschungsliteratur gegeben.

2.2 Reduktion von Kreditausfällen

Eine Reihe von Studien stellt fest, dass die Verwendung von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores eine Verminderung der Zahl der Kreditausfälle und eine erhöhte Rückzahlungsquote hervorruft. Padilla und Pagano (2000) entwickeln ein theoretisches Modell, bei dem die Einführung des Informationsaustausches zwischen Kreditgebern eine Verbesserung der Zahlungsdisziplin der Kreditnehmer bewirkt, mit dem Ergebnis eines Rückganges der Anzahl der Kreditausfälle. Der Austausch von scorerelevanten Informationen bewirkt in dieser Argumentation, dass Kreditnehmer im Falle von Zahlungsproblemen befürchten müssen, zukünftige Kredite nur zu schlechteren Konditionen zu erhalten oder eventuell ganz vom Kreditmarkt ausgeschlossen zu werden. Dadurch steigen ihre Anreize, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Einen empirischen Test dieser Hypothese unternehmen Brown und Zehnder (2007). Sie erstellen einen experimentellen Kreditmarkt und lassen die Teilnehmer unter verschiedenen, kontrollierten Rahmenbedingungen agieren. In einem Umfeld, in dem Kreditnehmer-Kreditgeber-Beziehungen nur einmal möglich sind, erhöht der Austausch von kreditnehmerbezogenen Informationen die Rückzahlungsbereitschaft erheblich und macht damit einen Kreditmarkt überhaupt erst möglich. Sind jedoch wiederholte Kreditnehmer-Kreditgeber-Beziehungen möglich, verändert der Austausch entsprechender Informationen das Ergebnis des Kreditmarktes nur unwesentlich. Werden die Ergebnisse der entsprechenden Studie auf die Realität übertragen, so liegt der markanteste Vorteil von scorerelevanten Informationen und Credit Scores darin, dass sie die Beziehung zwischen Erstkreditnehmern und Kreditgebern unterstützen und entsprechende Kreditvereinbarungen erleichtern. Bei wiederholten Kreditbeziehungen scheint die Bedeutung von entsprechenden Informationen dagegen geringer zu sein. Da die Kreditgeber in diesem Fall bereits über eigene Erfahrungen durch vorangehende Kreditverträge mit denselben Kreditnehmern verfügen, sinkt der Zusatznutzen von externen Informationen.

Behr und Sonnekalb (2012) können diese Zusammenhänge in einer großangelegten Feldstudie für Albanien bestätigen. Der Untersuchung liegen 55.000 Kreditanträge im Zeitraum von 2005 bis 2009 zugrunde. Die Daten

stammen von einer großen albanischen Bank, die vorwiegend im Bereich Mikrokredite und Kredite an kleine und mittelständische Unternehmen tätig ist. Die Autoren können bei ihrer Studie die Einführung eines öffentlichen Kreditregisters durch die albanische Zentralbank im Januar 2008 als sogenanntes „natürliches Experiment“ nutzen und die kausalen Effekte der Einführung des Registers auf die Kreditvergabe in der Zeit danach identifizieren. Ihre Ergebnisse zeigen, dass die Einführung des Kreditregisters die Kreditausfälle signifikant verringert hat: Die Anzahl der Unternehmenskredite, die in Zahlungsrückstand gerieten, sank nach der Einführung des Kreditregisters um ca. 35 %. Dieser beachtliche Effekt scheint vor allem auf eine verbesserte Zahlungsdisziplin der Kreditnehmer zurückzuführen zu sein. Die Autoren bestätigen damit die Folgerungen des theoretischen Modells von Padilla und Pagano (2000).

Die bereits erwähnte Studie von Dierkes et al. (2013) über den Nutzen von scorerelevanten Informationen für den Markt für Firmenkredite in Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass die verbesserte Prognosegenauigkeit von Kreditausfällen zu einer Verminderung der tatsächlichen Kreditausfälle führt. Die Autoren führen dies darauf zurück, dass die Kreditallokation verbessert und insbesondere die Kreditvergabe an nicht kreditwürdige Kreditnehmer zurückgeführt wird. Dadurch sinkt auch das Potenzial für zukünftige Kreditausfälle.

Zusammenfassend lässt sich aus vorhandenen empirischen Studien ableiten, dass der theoretisch vermutete Zusammenhang zwischen der Verwendung von scorerelevanten Informationen sowie Credit Scores und der Reduktion von Kreditausfällen gut belegt ist. Der Einsatz von Credit Scores führt dazu, dass Kreditgeber das Kreditrisiko besser einschätzen können und damit in der Lage sind, Kreditausfälle durch gezielte Auswahl der Kreditnehmer zu reduzieren. Außerdem verbessert sich durch die Verfügbarkeit von Credit Scores die Rückzahlungsquote: Die Zahlungsdisziplin steigt, da Kreditnehmer bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall damit rechnen müssen, zukünftig vom Kreditmarkt ausgeschlossen zu werden oder zumindest Kredit nur noch zu schlechteren Konditionen zu erhalten.

Entsprechend einer aktuellen Untersuchung von Büyükkarabacak und Válev (2012) ergibt sich als Folge der Verwendung kreditnehmerbezogener

Informationen sogar eine Verminderung des Risikos von Bankenkrisen. Eine solche positive Wirkung auf die Stabilität des Bankensystems wäre in der Tat ein sehr wichtiger Beitrag für die Gesamtwirtschaft. Hier gilt abzuwarten, ob und inwieweit die Ergebnisse der genannten Studie durch weitere Arbeiten bestätigt werden können.

2.3 Kreditvolumen und Kreditkosten

Einige Studien untersuchen die Wirkung von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores auf das gesamtwirtschaftliche Kreditvolumen sowie die Nutzung von Krediten bei Unternehmen. Hier ist die Ausgangshypothese, dass die Verwendung entsprechender Entscheidungsunterstützungsinstrumente zu einer Senkung der Kreditkosten und einer Ausweitung des Kreditangebotes führt, sodass sich das Kreditvolumen insgesamt erhöht.

Eine Verbesserung der Kreditallokation, verbunden mit einer Erhöhung der Kreditrückzahlung, ist ein wesentlicher Beitrag zur Senkung der gesamten Kreditkosten. Dies trifft letztlich auf sämtliche Unternehmen zu, die direkt oder indirekt Kredite vergeben, also insbesondere Banken, Versandhandels- und E-Commerce-Unternehmen, Telekommunikationsanbieter sowie Versorgungsunternehmen. In den vorangegangenen Abschnitten wurde anhand der Forschungsliteratur aufgezeigt, dass der Austausch von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores tatsächlich zur Verbesserung der Kreditallokation beiträgt. Darüber hinaus könnte die Verwendung von Credit Scores auch zu einer Senkung anderer Bestandteile der Kreditkosten führen, etwa durch eine Vereinfachung der Prozesse bei kreditgebenden Unternehmen.

Während die Untersuchung von Pagano und Jappelli (1993) noch keine abschließende Bewertung der Wirkung bezüglich des gesamten Kreditvolumens und des Kreditangebots zieht, kommt eine später folgende Studie derselben Autoren (Jappelli und Pagano, 2002) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass positive Zusammenhänge zwischen der Verwendung von scorerelevanten Informationen, Rückzahlungswahrscheinlichkeiten und Kreditvolumina bestehen. Ihre Studie bezieht internationale Daten von 40 Ländern ein, darunter sowohl Mitgliedsländer der OECD als auch

Schwellen- und Entwicklungsländer. Als Untersuchungszeitraum dienen die Jahre 1994 und 1995. Es zeigt sich, dass in Ländern, in denen Informationen über Kreditnehmer ausgetauscht werden, die von Banken vergebenen Kredite an den privaten Sektor signifikant höher sind, während das Kreditrisiko geringer ausfällt. Die Autoren finden weiterhin, dass Systeme, in denen diese Informationen durch ein öffentliches Kreditregister zur Verfügung gestellt werden, diesbezüglich nicht besser funktionieren als solche, in denen ausschließlich privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien aktiv sind. Aufgrund der Anlage der Studie lässt sich jedoch nicht abschließend feststellen, ob es sich dabei um kausale Effekte oder lediglich um Korrelationen handelt. Dennoch zeigt sie, dass in Ländern, in denen Informationen zur Prognose der Erfüllungswahrscheinlichkeit von Krediten verfügbar sind, das Kreditvolumen relativ zur Wirtschaftsleistung im Durchschnitt deutlich höher ist als in Ländern ohne eine solche Informationsquelle. Je nach Schätzansatz liegt die Differenz bei 20 bis 30 Prozentpunkten.

Eine ähnliche Studie führen Love und Mylenko (2003) durch. Sie beziehen 5000 Unternehmen aus 51 Ländern ein und verwenden Daten der Jahre 1999 und 2000. Der Anteil der Schwellen- und Entwicklungsländer ist in dieser Studie höher als bei Jappelli und Pagano (2002). Diese Studie untersucht Zusammenhänge zwischen der Verfügbarkeit von scorerelevanten Informationen und der Finanzierungsstruktur der betrachteten Unternehmen. Die Autoren können nachweisen, dass in Ländern mit privatwirtschaftlichen Wirtschaftsauskunfteien der Zugang zu Bankkrediten leichter und der Anteil von Bankkrediten an der Gesamtfinanzierung der Unternehmen höher ist. Bei Ländern mit ausschließlich öffentlichen Kreditregistern ergeben sich diese Zusammenhänge nicht.

Die von Djankov et al. (2007) durchgeführte Untersuchung bringt bezüglich der Wirkung auf Kreditvolumina mehr Klarheit. Die Studie umfasst 129 Länder weltweit und bezieht sich auf den Zeitraum von 1978 bis 2003. Im Fokus der Analyse steht die Wirkung von scorerelevanten Informationen und der Rechtsstellung der Kreditgeber auf die Höhe des Privatkreditvolumens. Bei dieser Studie werden die 129 Länder anhand makroökonomischer Indikatoren in zwei Gruppen unterteilt, um detailliertere Ergebnisse abhängig vom Entwicklungsstand zu erhalten. Bei gering entwickelten Ländern ergibt sich ein hoch signifikanter und deutlicher Einfluss der Ver-

ffügbarkeit der scorerelevanten Informationen auf die Höhe des Kreditvolumens, und zwar sowohl in Bezug auf privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien als auch öffentliche Kreditregister: Im Durchschnitt nimmt das Volumen privater Kredite (relativ zur Wirtschaftsleistung des Landes) um ca. 7 bis 8 Prozentpunkte zu. Bei den hoch entwickelten Ländern ist dieser Zusammenhang hingegen weniger stark ausgeprägt. Die Autoren ziehen daraus den Schluss, dass speziell in wirtschaftlich gering entwickelten Ländern die Verfügbarkeit von Informationen, die zur Prognose der Erfüllungswahrscheinlichkeit von Krediten herangezogen werden können, durch den Staat gefördert werden sollte.

Brown et al. (2009) führen eine ähnliche Analyse für eine Ländergruppe von 24 mittel- und osteuropäischen Staaten durch. Diese Länder befanden sich im Untersuchungszeitraum auf dem Weg von einem früheren sozialistischen Wirtschaftssystem zu einem marktwirtschaftlichen System. Die Autoren verwenden Daten auf Unternehmensebene im Wesentlichen für die Jahre 2002 und 2005. Für die Querschnittsanalysen stehen ihnen Daten von mehr als 5000 Unternehmen zur Verfügung, für die Panelanalysen ca. 1300. Die Untersuchungen zeigen einen verbesserten Zugang zu Unternehmenskrediten und geringere Kreditkosten für diejenigen Länder, die entweder über privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien oder ein öffentliches Kreditregister verfügen. Dies bestätigt die von Djankov et al. (2007) gezogenen Schlussfolgerungen für die Gruppe vergleichsweise gering entwickelter Länder.

Für das spezielle Thema der Zusammenhänge zwischen Credit Scores von Verbrauchern und der Verwendung von Kreditkarten liegt lediglich eine kleine Anzahl von Studien vor, von denen im Folgenden eine besonders relevante (Hayashi und Stavins, 2012) dargestellt wird. Diese Autoren gehen der Frage nach, wie Angebot und Nachfrage nach Kreditkarten von Credit Scores beeinflusst werden. Konkret wird zwischen der Nutzung von Debit- und Kreditkarten unterschieden. Während letztere einen kurzfristigen Kredit ermöglichen, der auch über eine längere Zeit prolongiert werden kann, wird bei Debitkarten nach wenigen Tagen eine Abbuchung vom Girokonto vorgenommen, aber darüber hinaus kein Kredit gewährt. Hayashi und Stavins nutzen die Daten einer Konsumentenumfrage über die Zahlungsweisen von US-amerikanischen Verbrauchern, die von der

Federal Reserve Bank of Boston durchgeführt wurde („Survey of Consumer Payment Choice“). Die Daten stehen für die Jahre 2008 und 2009 zur Verfügung. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Verbraucher mit höheren Credit Scores stärker dazu tendieren, Kreditkarten zu verwenden. Debitkarten werden hingegen stärker von Verbrauchern mit schlechteren Credit Scores genutzt. Dies kann auf das unterschiedliche Angebotsverhalten von Kreditkartenunternehmen hinweisen, die die Kundengruppen nach Credit Scores einteilen, sowie das Auswahlverhalten der Konsumenten, da die Kosten von Debitkarten im Durchschnitt geringer sind.

In der Gesamtschau lassen die hier einbezogenen Studien den Schluss zu, dass die Möglichkeit, Informationen über das bisherige Verhalten von Kreditnehmern zu nutzen und sie in Credit Scores zu verdichten das Kreditvolumen eines Landes erhöht. Für diesen volkswirtschaftlichen Effekt spielt es nur eine untergeordnete Rolle, ob diese Informationen von privatwirtschaftlichen Wirtschaftsauskunfteien oder über öffentliche Kreditregister zur Verfügung gestellt werden. Die Ausweitung des Kreditvolumens gilt in erhöhtem Maße für Schwellen- und Entwicklungsländer. Für hochentwickelte Industrieländer ist das Ergebnis dagegen weniger robust. Umgekehrt lässt sich folgern, dass in Ländern ohne (öffentliche oder private) Kreditregister das Kreditvolumen deutlich geringer ausfällt.

2.4 Performance von Banken

Neben Unternehmen aus der Realwirtschaft – vor allem stationäre und internetbasierte Händler, Telekommunikationsdienstleister und Energieversorger – stellen kreditgebende Finanzinstitute, insbesondere Banken, eine der Hauptnutzergruppen von Credit Scores dar. Alle genannten Branchen setzen Credit Scores häufig als wichtiges Unterstützungsinstrument im Rahmen ihrer Kreditvergabeentscheidungen ein. Jedoch liegen speziell für den Bankensektor einige Analysen vor, die sich mit dem Einfluss der Nutzung von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores auf das Bankrisiko, die Kreditkosten, die Angebotsentscheidung sowie die Profitabilität befassen.

Eine sehr umfassende Studie zu diesen Fragestellungen bietet Houston et al. (2010). Die Autoren verwenden Daten von 2400 Bankinstituten aus

69 Ländern weltweit und beziehen sich auf den Zeitraum 2000 bis 2007. Die Verfügbarkeit von externen Informationen aus öffentlichen und privaten Kreditregistern zur Prognose der Krediterfüllungswahrscheinlichkeit führt zu einem geringeren Risiko einzelner Banken sowie zu einer Steigerung ihrer Profitabilität. Der Return on Assets (RoA)⁷ beispielsweise ist im Durchschnitt um ca. 1,3 Prozentpunkte höher, wenn in einem Land ein Kreditinformationssystem vorhanden ist. Dies unterstreicht eindrücklich die große Bedeutung entsprechender Informationen für das Kreditgeschäft von Banken. Durch den höheren Gewinn sinkt auch die Wahrscheinlichkeit einer Bankenkrise auf sektoraler Ebene. Diesbezüglich weisen öffentliche Kreditregister keine Unterschiede gegenüber Systemen mit privatwirtschaftlichen Wirtschaftsauskunfteien auf. Ebenso findet die Studie einen positiven Zusammenhang zwischen dem Vorliegen von scorerelevanten Informationen und dem Wirtschaftswachstum.

Einav et al. (2013) bestätigen den signifikant positiven Zusammenhang zwischen der Profitabilität von Banken und der Verwendung von Credit Scores. Ihre ökonometrische Analyse stützen sie auf mehr als 10.000 Kredite der Jahre 2000 bis 2002 einer großen US-amerikanischen Autobank. Die durchschnittliche Gewinnsteigerung nach Einführung des Credit-Scoring-Systems bei dieser Bank betrug 42 % pro Kredit.

Berger et al. (2005) untersuchen die Effekte auf das Kreditvergabeverhalten US-amerikanischer Banken, die durch die Verwendung von automatisierten Credit Scores für Firmenkleinkredite entstehen. Das hier zugrunde liegende Verfahren trägt die Bezeichnung Small Business Credit Scoring (SBCS) und wurde für Firmenkredite bis zu 250.000 US-Dollar entwickelt. Es wird laut Berger et al. (2005) allerdings von vielen Banken vor allem für Kredite unterhalb von 100.000 US-Dollar verwendet. Dabei handelt es sich um eine Software, die entweder von den einzelnen Banken selbst entwickelt oder von externen Anbietern gekauft wurde. Mit Hilfe dieser Software erstellen Banken interne Credit Scores. Ihre Studie basiert auf Daten

7 Die Kennzahl Return on Assets (= Gesamtkapitalrendite) ist ein sehr breit ausgerichtetes Maß für die Profitabilität von Unternehmen. Sie berechnet sich als (Reingewinn plus Fremdkapitalzinsen) relativ zum eingesetzten gesamten Kapital (= Eigen- und Fremdkapital).

von 99 der 200 größten US-amerikanischen Banken. Für diese Institute konnten für die Jahre 1995 bis 1997 Daten zu den damals bestehenden Kreditkonditionen ermittelt werden. Die Einführung der SBCS-Technologie führt gemäß den Ergebnissen der Studie insgesamt zu einer verlässlicheren Einschätzung der Kreditrisiken. Als Konsequenz erweiterten die betrachteten Banken im Durchschnitt ihre Kreditvergabe an solche Firmen, die bisher keinen Kredit erhielten. Das Kreditangebot wurde damit auch insgesamt ausgedehnt.

Frame und Woosley (2004) kommen für die Vereinigten Staaten zu dem Ergebnis, dass die verstärkte Verwendung von Credit Scoring bei Banken zu einer Zunahme der Kreditvergabe an kleine und mittelgroße Unternehmen speziell in ärmeren Regionen geführt hat. Dies kann als ein weiterer Beleg dafür gewertet werden, dass die genauere Kreditrisikoeinschätzung durch Credit Scores zu einer besseren Kreditversorgung von ansonsten davon ausgeschlossenen Gruppen (sowohl bei Verbrauchern als auch bei Unternehmen) führen kann.

Für Banken scheint sich die Nutzung von Credit Scoring daher positiv auszuwirken: Ihr Kreditrisiko sinkt und die Profitabilität nimmt zu. Die verbesserte Einschätzung des Kreditrisikos wird von Banken dazu genutzt, das Kreditangebot insgesamt auszuweiten.

2.5 Zwischenfazit

Die in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zu den gesamtwirtschaftlichen Wirkungen des organisierten Austausches von Informationen, die auf die Erfüllungswahrscheinlichkeit von Geld- und Warenkrediten schließen lassen, sowie die Verdichtung dieser Informationen zu Credit Scores bestätigen signifikante und ökonomisch bedeutsame Zusammenhänge. Die Mehrzahl der Studien befasst sich mit Bankkrediten für Privat- oder Firmenkunden. Die dabei gefundenen Resultate sind allerdings in der Regel auf alle Arten von Kreditbeziehungen – sowohl Geld- als auch Warenkredite – anwendbar, sodass die Schlussfolgerungen im Prinzip den gesamten Bereich der Beziehungen zu Privatkunden (Business to Consumer – B2C) und Geschäftskunden (Business to Business – B2B) erfassen. Im Hinblick auf die untersuchten

volkswirtschaftlichen Effekte weisen Systeme, in denen die Informationen von öffentlichen Kreditregistern zur Verfügung gestellt werden, keine Unterschiede gegenüber Systemen auf, in denen auch bzw. ausschließlich privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien aktiv sind.

Die wichtigsten Resultate lassen sich in Thesenform zusammenfassen:

- Informationen über (potenzielle) Kreditnehmer und ihre Verdichtung zu Credit Scores verbessern erheblich die Prognose der Krediterfüllung von Geld- und Warenkrediten. Je detaillierter und umfangreicher diese Informationen sind, desto stärker verbessert sich die Prognose. Umgekehrt führt eine Einschränkung der Informationsbasis (z. B. durch Verbot der Nutzung von Positivdaten) zu einer signifikant schlechteren Einschätzung der Krediterfüllungswahrscheinlichkeit.
- Die Verwendung von scorerelevanten Informationen und Credit Scores führt bei Kreditgebern zu höheren Anteilen von guten Kreditrisiken und entsprechend geringeren Anteilen von schlechten Kreditrisiken im Gesamtportfolio.
- Darüber hinaus erhöht die Verfügbarkeit von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores die Zahlungsmoral der Kreditnehmer, sodass die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit auch aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive zunimmt. Als Konsequenz wird das gesamtwirtschaftliche Kreditvolumen durch die Verfügbarkeit von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores erhöht.
- Die Nutzung von scorerelevanten Informationen und Credit Scores senkt das Risiko von Banken und erhöht ihre Profitabilität deutlich. Die verbesserte Risikoeinschätzung führt dazu, dass Banken auch bislang von einer Kreditvergabe ausgeschlossenen Gruppen Kredite anbieten. Vor allem in Regionen mit niedrigem Einkommen werden die Kreditversorgung und die Wirtschaftsleistung dadurch verbessert.
- Im Online- und Versandhandel erleichtert die Verwendung von Credit Scores die Möglichkeiten, den Kunden in Echtzeit bequeme Wege der Bezahlung anzubieten, wie etwa Zahlung auf Rechnung, Ratenkauf und digitale Bezahlwege. Auch in Branchen wie Energieversorgung und Telekommunikation findet das Credit Scoring Anwendung.

Praxisbeispiel Credit Scoring im Online- und Versandhandel

Wesentliche Ergebnisse aus zwei strukturierten Interviews mit Branchenvertretern:

- Online- und Versandhandel ist ein zunehmend bedeutendes Anwendungsgebiet von Credit Scorings in Deutschland.
- Einsatzfelder von Credit Scores:
 - Überprüfung der Bonität und des Ausfallrisikos von (Neu-)Kunden
 - Auswahl der Bezahlmethoden, die dem (Neu-)Kunden angeboten werden (z. B. Kauf auf Rechnung, Ratenkauf, Bankeinzug etc.)
- Bedeutung von Credit Scores:
 - Kauf auf Rechnung und Ratenkauf stellen für viele Verbraucher bevorzugte Zahlungsarten dar. Können diese Zahlungsarten nicht angeboten werden, ist das Serviceangebot insbesondere beim Kauf von Produkten eingeschränkt, bei denen diese Bezahlungsmöglichkeiten eine wesentliche Zusatzdienstleistung darstellen (z. B. standardisierte Konsumartikel).
 - Für Start-ups sowie kleine und mittlere Online- und Versandhandelsunternehmen stellt die Verfügbarkeit externer Scorings eine wesentliche Bedingung für die Möglichkeit dar, Bezahlungsmöglichkeiten mit Ausfallrisiken anzubieten.
- Was wäre, wenn externe Credit Scores nicht einsetzbar wären?
 - Unternehmen könnten die verbraucherfreundlichen Zahlungsarten nicht mehr anbieten.
 - Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleineren Unternehmen, da diese die fehlenden Informationen der externen Credit Scores nicht durch interne Daten ersetzen könnten.
 - Aufbau einer Marktzutrittsbarriere, da neue Unternehmen keine Kundendatenbank haben und durch das Fehlen von Credit Scores nicht in der Lage wären, Bezahlungsmöglichkeiten mit Ausfallrisiken anzubieten.

3 Funktionsweise des Credit Scorings

Die Beurteilung der mit einer Vergabe von Kredit verbundenen Chancen und Risiken erfolgt durch eine Prognose der Wahrscheinlichkeit, dass die aus dem Schuldverhältnis entstehenden Forderungen vertragskonform erfüllt werden. Die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit hat Einfluss sowohl auf die Vergabeentscheidung als auf die Kreditkonditionen. Um zu einer Aussage über die Kreditwürdigkeit eines möglichen Kreditnehmers zu gelangen, müssen in jeder Bonitätsbeurteilung vorhandene Daten interpretiert werden. Die Interpretationsmethodik kann dabei durchaus unterschiedlich sein: Bei Kleinstkrediten (z. B. im Einzelhandel) kann die persönliche Intuition nach einem persönlichen Gespräch ausreichen, um die Kreditwürdigkeit des potenziellen Kreditnehmers einzuschätzen und darauf aufbauend eine Vergabeentscheidung zu treffen. Zunehmende Mobilität und Wechselbereitschaft der Verbraucher führen jedoch zu weniger intensiven Beziehungen zwischen Verbrauchern und Banken. Darüber hinaus anonymisiert die zunehmende Digitalisierung des Einzelhandels die Kundenbeziehung. Persönliche Eindrücke aufgrund gewachsener Kundenbeziehungen sind somit oftmals nicht mehr möglich. Insbesondere diese anonymen Kundenbeziehungen und die Vergabe größerer Kredite und standardisierter Kreditprodukte setzen voraus, für die Kreditwürdigkeit relevante Daten nach einem ex ante festgelegten und objektiven Schema zu interpretieren.

Besonders aussagekräftige und objektive Schemata zur Bewertung der Kreditwürdigkeit beruhen stets auf Erfahrungswerten mit vergleichbaren Fällen. Die methodischen Ansätze reichen dabei von einfachen (pragmatischen) Entscheidungsbäumen bis hin zu aufwändigen mathematisch-statistischen Verfahren, die eine quantitativfunktionale Beziehung zwischen den ausgewählten Daten und der Kreditwürdigkeit eines Interessenten herstellen (sogenanntes „Credit Scoring“). Neben dem Erhebungs- und Anwendungsaufwand unterscheiden sich die verschiedenen Ansätze insbesondere bezüglich der erreichbaren Genauigkeit der resultierenden Bonitätsbeurteilung. Dabei liefern mathematisch-statistische Verfahren in der Regel deutlich trennschärfere Aussagen als vergleichsweise einfache Ansätze. Gemäß dem Konzept der Trennschärfe zielt Credit Scoring darauf

ab, Kreditinteressenten in mindestens zwei Gruppen zu unterteilen: Solche, die den Kredit voraussichtlich zurückzahlen werden, und solche, bei denen es vermutlich zu einem Zahlungsausfall kommen wird.⁸

3.1 Grundlegende Anforderungen

Voraussetzung für die Erstellung verlässlicher Credit Scores ist es, zunächst das Ereignis eines Zahlungsausfalls klar zu definieren. Beispielsweise kann eine Forderung, die trotz Fälligkeit und Mahnung nicht bezahlt wurde, als Ausfall klassifiziert werden. Auch andere Definitionen sind möglich. Die Zuordnung eines Kreditinteressenten in eine Bonitätskategorie erfolgt alsdann über einen Vergleich seiner Eigenschaften mit ähnlichen Geschäftsfällen aus der Vergangenheit. Ein solches Vorgehen setzt voraus, dass die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit einer Gruppe mit gleichartigen Merkmalsausprägungen die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit des Kreditinteressenten hinreichend gut prognostizieren kann. An die Geschäftsfälle, die für die Entwicklung von Scoringmodellen herangezogen werden, ergeben sich dabei folgende Anforderungen:

- Die Geschäftsfälle müssen eine strukturelle Ähnlichkeit mit dem sich anbahnenden Kreditgeschäft aufweisen. So weist etwa der Kauf auf Rechnung im Onlinehandel andere Eigenschaften auf als die Vergabe eines Autokredits.
- Um feststellen zu können, ob ein Kreditausfall vorliegt, muss die zeitliche Entwicklung der betrachteten Geschäftsfälle über einen festen Zeitraum (z. B. 12, 18 oder 24 Monate) zur Verfügung stehen.
- Dieselben Variablen, die zur Prognose der Erfüllungswahrscheinlichkeit neu vergebener Kredite eingesetzt werden, müssen auch für diejenigen Geschäftsfälle vorliegen, die zur Schätzung des Scoringmodells herangezogen werden.

8 In vielen Fällen kann auch die Unterscheidung von mehr als zwei Gruppen sinnvoll sein. Bspw. kann zusätzlich zu der Gruppe mit vertragsgemäßen Zahlern und der Gruppe mit offensichtlichen Kreditausfällen, eine Gruppe mit Personen gebildet werden, die den Kredit zwar zurückzahlt, die Raten aber nicht vereinbarungsgemäß bedienen wird.

- Damit ein statistisch aussagekräftiges Ergebnis gewährleistet werden kann, muss die Anzahl der beobachteten Geschäftsfälle deutlich höher sein als die Anzahl der für die Abschätzung der Erfüllungswahrscheinlichkeit relevanten Merkmale.

Die Informationen, die im Rahmen des Credit Scorings berücksichtigt werden, gilt es unter Beachtung rechtlicher, praktischer und statistischer Einschränkungen auszuwählen. Aus statistischer wie auch wirtschaftlicher Sicht gilt nicht ohne weiteres der Grundsatz „je mehr desto besser“: Wie bei anderen statistischen Prognoseverfahren steht in Bezug auf die Datenauswahl die Frage nach dem Nutzen zusätzlicher Informationen im Vordergrund. Eine erhöhte Trennschärfe kann den wesentlichen Mehrwert zusätzlicher Informationen darstellen.

Bei der Auswahl der für ein Credit Scoring relevanten Merkmale empfiehlt sich die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Von hoher Bedeutung ist die Qualität der in ein Scoringmodell eingehenden Daten. Je mehr Aussagekraft die Daten besitzen, desto zuverlässiger sind die Richtung und die Stärke des Einflusses eines Merkmals auf die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit statistisch zu ermitteln. Bereits bei der Datenerhebung und -aufbereitung können ein Abgleich von Stamminformationen, der Einsatz von Suchalgorithmen zur Aufdeckung und Korrektur von Schreibfehlern, die Verdichtung und das Zusammenführen von Daten auf der Ebene der zu scorenden Verbraucher und Unternehmen sowie Plausibilitätskontrollen die Datenqualität verbessern (vgl. hierzu Abs. 3.6 zur Vorgehensweise der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien“ zusammengeschlossenen Unternehmen).
- Je nachdem, welche Merkmale zur Berechnung von Credit Scores herangezogen werden, können stark korrelierte Daten auftreten. Korrelieren Merkmale untereinander, so kann die Bestimmung des tatsächlichen Beitrags eines Merkmals zur statistischen Prognose der Erfüllungswahrscheinlichkeit erschwert werden (sogenanntes „Multikollinearitätsproblem“). Im theoretischen Extremfall kann es durch Multikollinearität dazu kommen, dass die Einflussrichtung eines Merkmals auf den Scorewert umgekehrt wird: Obwohl der Einfluss eines

Merkmals auf die Kreditwürdigkeit eigentlich positiv ist, würde in diesem Fall durch das Scoringmodell ein negativer Zusammenhang suggeriert bzw. umgekehrt. Zum Umgang mit Multikollinearität besteht eine Reihe dimensionsreduzierender Analyseverfahren, z.B. Faktorenanalyse und Dateneinhüllanalyse (Emel et al. 2003).

- Bei einer sehr großen Anzahl an Merkmalen können unbeabsichtigt Modelle spezifiziert werden, mit denen nicht die zugrundeliegende Beziehung zwischen Merkmal und Erfüllungswahrscheinlichkeit geschätzt wird, sondern die zufällige Streuung der Daten (statistische Überanpassung). Erklärende Merkmale können zur Lösung schrittweise in die Regressionsmodelle aufgenommen werden (Draper und Smith, 1981). Der Informationsgehalt einzelner Merkmale kann ebenfalls vorab bestimmt werden (Blackwell, 1993).
- Aus Wirtschaftlichkeitsgründen gilt es sicherzustellen, dass der Aufwand der Erhebung, Aufbereitung, Speicherung und Pflege eines Merkmals in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen seiner Verwendung steht.

Die sorgfältige Erhebung und Selektion der eingehenden Modellvariablen kann insgesamt als wichtige Vorstufe der Errechnung von Credit Scores betrachtet werden. In der Praxis werden verschiedene Verfahren eingesetzt, die der Plausibilisierung von Informationen, der Unterstützung der Variablenselektion und der Verdichtung statistischer Daten dienen. Zur Ex-post-Evaluation des Nutzens der Merkmalsauswahl kann die erreichte Trennschärfe herangezogen werden.

3.2 Erstellung von Scorekarten

Eine Scorekarte beschreibt das Schema, mit dem die Kreditwürdigkeit eines Kreditinteressenten beurteilt wird. Zur Entwicklung einer Scorekarte müssen die gesammelten Daten in eine vorab festgelegte Form gebracht werden. Für jedes Merkmal gilt es zunächst ein geeignetes Skalenniveau zu definieren. Bei quantitativen Merkmalen (z. B. ausstehenden Kreditbeträgen) kann der gesamte Wertebereich als Ausprägung infrage kommen. Alternativ können Platzhaltervariablen für festgelegte Größenklassen (z. B. ausstehende Kreditbeträge von unter 500 Euro, Beträge von 500 bis 1000 Euro usw.) definiert werden. Eine Möglichkeit des Umgangs mit qualitativen Merkmalen (z. B. der Existenz eines Girokontos) besteht darin, jede Merkmalsausprägung durch eine diskrete Platzhaltervariable zu repräsentieren. Trifft bspw. für das Merkmal „Existenz eines Girokontos“ die Ausprägung „ja“ zu, so nimmt die Platzhaltervariable „Girokonto“ den Wert eins an, im Gegenfall ist der Wert null. In einer Scorekarte wird jeder Ausprägung eines berücksichtigten Merkmals schließlich eine konkrete Punktzahl zugewiesen. Wird ein Kredit beantragt, so werden die Punkte der entsprechenden Ausprägungen, die auf den Kreditinteressenten zutreffen, summiert. Die Höhe der Punktzahl steht dabei in direktem Zusammenhang mit der anhand der zugrundeliegenden Stichprobe ermittelten Wahrscheinlichkeit, dass der vergebene Kredit vertragskonform zurückgezahlt wird.

Die Algorithmen zur Berechnung von Scorekarten sind ein Geschäftsgeheimnis der Credit Scorings erstellenden Unternehmen. Merkmalsselektion, Definition von Ausprägungen sowie Formeln zur Bestimmung der Punktzahlen werden dementsprechend nicht oder nur in stark aggregierter Form veröffentlicht. Aus Transparenzgründen wird häufig Kritik an diesem Vorgehen geübt. Gleichwohl hat sich gezeigt, dass bereits die Bekanntgabe relativer Gewichtungen von Merkmalsklassen Entwicklungen begründen können, die nicht notwendigerweise mit einem höheren Nutzen für die Kreditnehmer einhergehen. Auch im Zuge der Bekanntgabe von Gewichtungen von Merkmalsklassen bildeten sich etwa in den USA in den 1980er-Jahren sogenannte „Credit Repair Organizations“. Diese zunächst kaum regulierten Beratungsgesellschaften versuchten, Credit Scores – meist gegen hohe Entgelte – gezielt zu beeinflussen und agierten teilweise in betrügerischer Absicht (Nehf 1992, Hanft 2011).

Zur Erstellung von Scorekarten lassen sich verschiedene mathematisch-statistische Verfahren einsetzen. Hierzu zählen insbesondere die Diskriminanzanalyse, multivariate Regressionsmodelle (z. B. die logistische Regression), neuronale Netze sowie nicht-parametrische Methoden.⁹ Jede Methode weist dabei individuelle Stärken und Schwächen auf, sodass sich kein allgemein überlegenes Verfahren identifizieren lässt. Grundsätzlich handelt es sich bei den oben genannten Methoden um Klassifizierungsverfahren, mit denen die einzelnen Attribute (oder auch Kombinationen aus Attributen) in einer Form gewichtet werden, die eine möglichst zutreffende Zuteilung von Personen in vordefinierte Gruppen ermöglicht. Die in einer Scorekarte enthaltenen Punktangaben entstehen dann durch eine geeignete Transformation der Gewichte. Die Punkte werden dabei derart skaliert, dass sich zwischen der Punktzahl eines Attributs und der Krediterfüllungswahrscheinlichkeit eine monoton steigende Beziehung ergibt. Eine Transformation in ganze Zahlen ist bei der finalen Punktzahl je Ausprägung üblich.

9 Ein umfassender Überblick findet sich unter anderem in Crook et al. (2007).

Bankkonten		Kreditkartenkonto	
Girokonto	22	Ja	27
Sparkonto	17	Nein	11
Giro- und Sparkonto	31		
Kein Konto	0		
		Alter	
Historisches Zahlungsverhalten		18-25	19
Kreditausfall	-15	26-31	14
Zahlungsverzug	-4	32-34	22
Kein Eintrag	0	35-51	26
Einmalige Positiverfahrung	9	52-61	34
Mehrfache Positiverfahrung	18	älter als 61	40

Abbildung 1: Beispiel für eine Scorekarte für die USA

Anmerkungen: Die Scorekarte ist eine Zusammenstellung von einzelnen Kriterien zur Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit, die jeweils mit Punkten bewertet werden. Die Addition der Punkte ergibt einen (nutzerspezifischen) Scorewert, der für Entscheidungen z. B. bezüglich einer Kreditvergabe oder eines Kaufs auf Rechnung verwendet werden kann. Quelle: ZEW in Anlehnung an Lewis (1992)

3.3 Überprüfung der Modellgüte von Scorekarten

Angesichts der zahlreichen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung von Scoringmodellen anfallen, ergibt sich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Validierung der Modellergebnisse. Zu diesem Zweck gilt es Kriterien festzulegen, anhand derer Scorekarten bewertet und miteinander verglichen werden können.¹⁰ Um sicherzustellen, dass eine Scorekarte über die zu ihrer erstmaligen Berechnung herangezogenen Geschäftsfälle hinaus Gültigkeit besitzt, empfiehlt sich die Verwendung eines gesonderten Datensatzes. Ein Teil der Geschäftsfälle, die den zu Beginn des Abschnitts genannten Anforderungen entsprechen, werden bei dieser Form der Validierung nicht zur Entwicklung der Scorekarte selbst verwendet, sondern als sogenannte „Kontrastgruppe“ zur Überprüfung der Verlässlichkeit bzw. Prognosegüte eingesetzt.

Ein Eindruck über die statistische Qualität einer Scorekarte lässt sich zudem durch eine Betrachtung der Verteilung der Scorewerte in verschiede-

¹⁰ Ein einführender Überblick verschiedener Methoden zur Bewertung von Kreditausfallprognosen kann bspw. Krämer (2003) und Henley (1995) entnommen werden. Martin (2013) gibt einen umfassenden Überblick über die Methoden, die in der akademischen Literatur herangezogen werden, um die Qualität von Scorekarten zu bewerten.

nen Bonitäts- bzw. Risikogruppen gewinnen. Dazu wird für jede Person aus der Teststichprobe gemäß der Scorekarte ein konkreter Scorewert ermittelt. Die relative Häufigkeit, mit der ein Scorewert in einer Gruppe auftritt, wird anschließend für jeden Scorewert und jede Gruppe in einen Graphen gezeichnet. Der linke Teil von Abbildung 2 zeigt exemplarisch das Aussehen einer fiktiven Verteilung der Scorewerte zweier Risikogruppen. Es ist zu beachten, dass die gezeigten Verteilungen sich überlappen, sodass in der Gruppe der Kreditnehmer, bei denen ein Zahlungsausfall vorliegt („schlechte Risiken“), einige Personen enthalten sind, die zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme einen höheren Scorewert aufwiesen als einige Personen der anderen Gruppe („gute Risiken“).¹¹ Je größer die Überlappungsfläche der guten und schlechten Risiken, desto geringer ist die Trennschärfe der Scorewerte. Theoretisch sind dabei zwei Extremfälle denkbar:

- Im ungünstigsten Fall sind die Scorewerte der guten und schlechten Risiken identisch verteilt (die Überlappungsfläche ist maximal). In diesem Fall sind Rückschlüsse vom Scorewert auf die Kreditwürdigkeit nicht möglich.
- Bestenfalls tritt keine Überlappung zwischen den Scoreverteilungen für gute und schlechte Risiken auf. Dieser Fall ist im rechten Teil von Abbildung 2 dargestellt. Trifft dies zu, so kann mit Hilfe der Scorekarte vollständig zwischen kreditwürdigen und nicht kreditwürdigen Kreditnehmern unterschieden werden. Dazu wird eine Scoreschwelle (sogenannter „Cut-off-Wert“) festgelegt, die sich zwischen den beiden Verteilungen befindet. Überschreitet der Scorewert diese Schwelle, ist eine vertragskonforme Erfüllung des Kredits statistisch zu erwarten. Bei einer Unterschreitung der Schwelle würde ein gewährter Kredit dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zurückgezahlt werden.

11 Bei den in Abbildung 2 dargestellten Verläufen handelt es sich um stilisierte Wahrscheinlichkeitsverteilungen. In der Realität enden die jeweiligen Verteilungen nicht abrupt bei einem bestimmten Scorewert, der nicht gleichzeitig einen der Extrempunkte der Scoreskala darstellt. Statistisch gesehen gibt es in der Gruppe der guten und schlechten Risiken immer auch Personen, für die der minimale Scorewert bzw. der maximale Scorewert berechnet wurde. Dies impliziert, dass anhand eines Scores nicht auf eine Erfüllungs- oder Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % geschlossen werden kann.

Aufgrund der Unmöglichkeit, menschliches Verhalten fehlerfrei vorherzusagen, ist eine perfekte Trennschärfe in der Praxis nicht zu erreichen. Dementsprechend gibt es in der Praxis keine Scoreschwelle, die vollständig zwischen guten und schlechten Risiken unterscheidet. Eine Erfüllungswahrscheinlichkeit von 100 % tritt in der Realität nicht auf, sodass per Konstruktion kein Scorewert dieses theoretische Extrem widerspiegelt. Ebenso wird selbst bei vertragsgemäßer Erfüllung vergangener Kreditvertragsbeziehungen nicht zwangsläufig ein maximaler Scorewert erreicht.

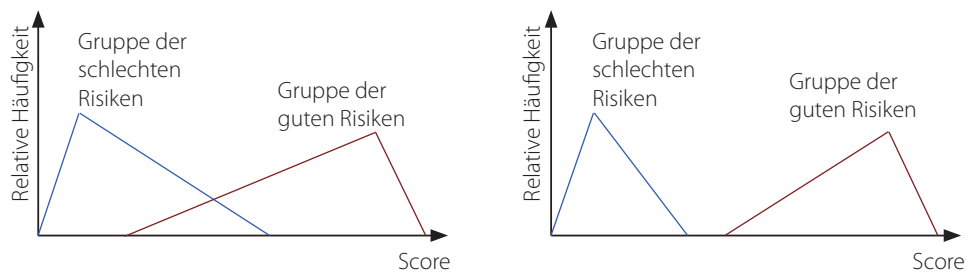


Abbildung 2: Unterschiedliche Trennschärfen zwischen Risiken

Quelle: ZEW

Gini-Koeffizient

Ein häufig verwendetes Maß für die Trennschärfe ist der sogenannte „Gini-Koeffizient“. Dieser ergibt sich aus der Auswertung einer sogenannten „Lorenzkurve“¹² und kann unabhängig von einer konkreten Scoreschwelle berechnet werden. Der Wertebereich des Gini-Koeffizienten liegt zwischen null und eins: Je höher der Wert des Gini-Koeffizienten, desto trennschärfer die Scorekarte. Theoretisch können zwei extreme Verläufe auftreten:

- Im Idealfall überlappen sich die Scorewertverteilungen der guten und schlechten Risiken nicht, und die Lorenzkurve verläuft auf den Achsen des Diagramms. Dies bedeutet, dass der Scorewert, bei dem der kumulierte Anteil der schlechten Risiken 100 % erreicht, unter dem schlechtesten Scorewert in der Gruppe der guten Risiken liegt.
- Im ungünstigsten Fall entspricht die Lorenzkurve einer diagonalen Linie zwischen den Eckpunkten. In diesem Fall sind die Scorewertverteilungen der guten und schlechten Risiken identisch. Der kumulierte Anteil der schlechten Risiken entspricht für jeden Scorewert genau dem kumulierten Anteil der guten Risiken.

12 Zur Ermittlung einer Lorenzkurve wird für jeden Scorewert zunächst der kumulierte Anteil der guten und schlechten Risiken ermittelt, der maximal diesen Scorewert erreicht. Die resultierenden Anteile werden in ein Lorenz-Diagramm eingezeichnet. In einem solchen Diagramm beschreibt ein Punkt die Beziehung zwischen dem kumulierten Anteil der schlechten Risiken (auf der Horizontalachse) und dem kumulierten Anteil der guten Risiken für einen Scorewert (auf der Vertikalachse). Die Verbindung der einzelnen Punkte ergibt die Lorenzkurve. Da es einen Scorewert geben muss, der von keiner Person unterschritten wird, sowie einen Scorewert, der von keiner Person überschritten wird, sind zwei Punkte im Lorenz-Diagramm gesetzt: Der erste Punkt liegt im Ursprung und der zweite in der rechten oberen Ecke des Diagramms (die kumulierten Anteile beider Gruppen sind in diesem Punkt 100 %). Ein Maß für die Güte einer Scorekarte ist die Fläche zwischen der Lorenzkurve und der Diagonalen zwischen den Eckpunkten, welche dem theoretischen Extremfall entspricht, dass überhaupt nicht zwischen guten und schlechten Risiken unterschieden werden kann. Je trennschärfer die Scorekarte, desto stärker weicht die Lorenzkurve von der Diagonalen ab und desto höher ist auch der Gini-Koeffizient.

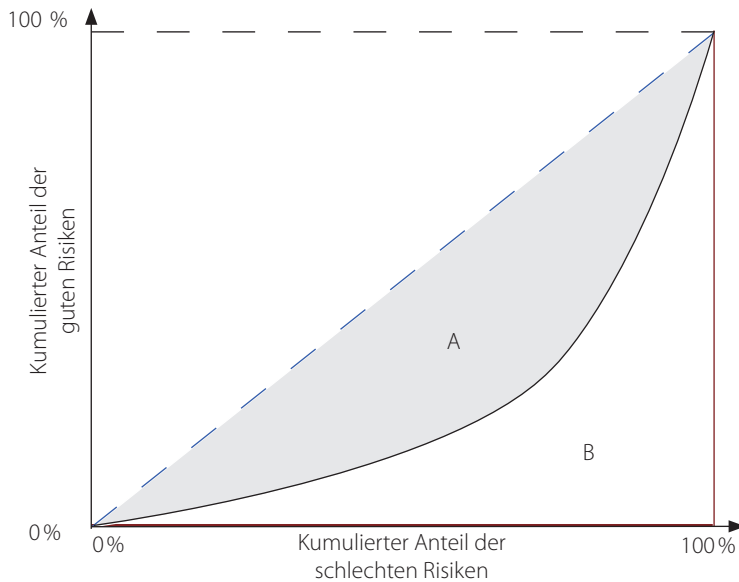


Abbildung 3: Lorenz-Diagramm

Quelle: ZEW

Abbildung 3 zeigt exemplarisch ein Lorenz-Diagramm mit drei verschiedenen Kurvenverläufen. Der Idealverlauf ist rot gezeichnet, während der ungünstigste Verlauf in blau dargestellt ist. Die schwarze Lorenzkurve stellt einen in der Praxis typischen Verlauf dar. Je näher eine Lorenzkurve der idealen (roten) Kurve folgt, desto trennschärfer ist die zugrunde liegende Scorekarte. Der Gini-Koeffizient ist ein Maß für diese Nähe, denn er berechnet sich aus dem Quotienten der Fläche, die vom ungünstigsten blauen Verlauf und der tatsächlichen Lorenzkurve eingeschlossen wird (Fläche A) und der Fläche, die vom ungünstigsten und dem Idealverlauf eingeschlossen wird (Flächen A+B).

Fehlerraten

Die Konsequenzen aus der Anwendung eines Scoringmodells lassen sich beurteilen, indem evtl. auftretende Prognosefehler berücksichtigt werden. Im Kontext des Einsatzes von Scoringmodellen zur Entscheidungsunterstützung im Rahmen der Vergabe von Kredit können sich Prognosefehler durch die Entscheidung, einem Kreditinteressenten mit in Wirklichkeit nur geringer Kreditwürdigkeit einen Kredit zu gewähren, ebenso ergeben wie durch die Ablehnung eines Kredits an einen Kreditinteressenten mit in Wirklichkeit hoher Bonität. Wird die Entschei-

ung zur Kreditvergabe (auch) auf Basis eines Credit Scores getroffen,¹³so muss im Vorfeld ein Cut-off-Wert festgelegt werden, der zwischen guten und schlechten Kreditrisiken unterscheiden soll. Grundsätzlich können in diesem Zusammenhang zwei Arten von Fehlern auftreten:

- Ein Fehler erster Art („Alpha-Fehler“) liegt vor, wenn der Cut-off-Wert überschritten, der vergebene Kredit jedoch nicht bzw. nur teilweise zurückgezahlt wird.
- Ein Fehler zweiter Art („Beta-Fehler“) liegt dagegen vor, wenn für einen Kreditnehmer, der eigentlich kreditwürdig ist, ein Scorewert unterhalb des Cut-offs berechnet und der Kredit daher nicht vergeben wird.

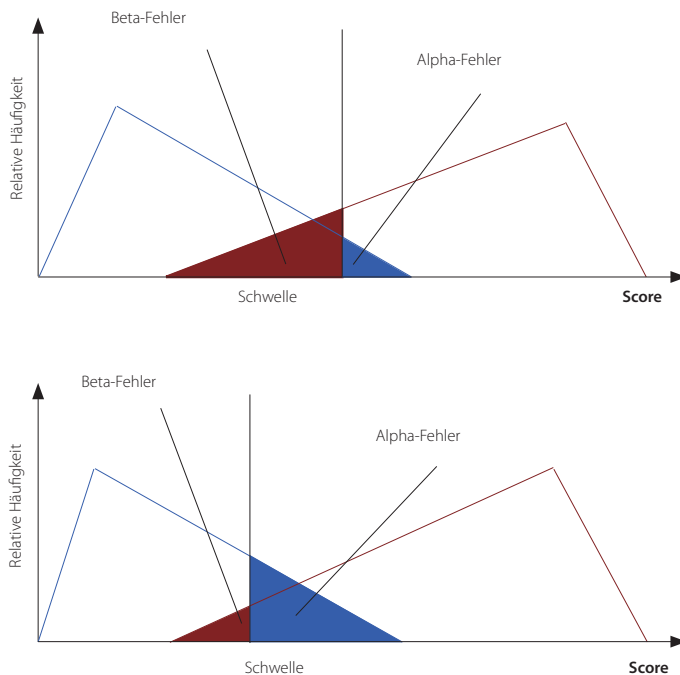


Abbildung 4: Fehlerraten für unterschiedliche Scoreschwellen

Quelle: ZEW

13 Es gilt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein Credit Score nicht zwangsläufig das einzige Kriterium einer Kreditvergabeentscheidung ist. Zum Beispiel können auch persönliche Erfahrungen mit dem Kreditnehmer oder kurzfristige Vertriebsziele eine Rolle spielen.

Abbildung 4 verdeutlicht, dass die Eintrittshäufigkeit der jeweiligen Fehler durch die Wahl der Scoreschwelle bedingt wird. Sollen Alpha-Fehler minimiert werden, so wird tendenziell eine hohe Schwelle festgelegt. Dadurch erhöht sich jedoch die Zahl der Beta-Fehler. Im Extremfall wird die Scoreschwelle so hoch gesetzt, dass Alpha-Fehler praktisch ausgeschlossen sind, zugleich aber weniger Kredite vergeben werden. Dagegen verringert eine niedrige Schwelle die Häufigkeit der Beta-Fehler und erhöht die Anzahl der Alpha-Fehler. Die minimale Gesamtfehlerrate, die durch die Wahl der Scoreschwelle erzielt werden kann, ist ein Trennschärfemerkmals der Scorekarte. Die Festlegung der individuellen Scoreschwelle liegt letztlich im unternehmerischen Ermessen des Kreditgebers.

3.4 Festlegung von Scoreschwellen

Der letzte Schritt bei quantitativen Credit-Scoring-Verfahren ist die Festlegung der Scoreschwelle bzw. des Cut-off-Wertes. Jeder Kreditgeber wägt individuell ab, welche Scoreschwelle für seine Zwecke angemessen ist, ab deren Überschreitung er einen Kredit ausreichen möchte. Im einfachsten Fall wird vom Kreditgeber eine Ausfallwahrscheinlichkeit vorgegeben, die er in Kauf zu nehmen bereit ist. Der entsprechende Cut-off-Wert kann dann ermittelt werden. Der Kreditgeber kann auch versuchen, durch die Wahl des Cut-off-Wertes seinen erwarteten Gewinn zu maximieren. Dazu muss er jedoch genaue Kenntnisse über die Scorewertverteilungen und die relativen Größen der verschiedenen Risikogruppen besitzen. Dabei spielen die Fehlerraten, die bei einer Scoreschwelle anfallen, eine wesentliche Rolle. Beide Arten von Fehlern verursachen Kosten für den Kreditgeber:

- Aus der Alpha-Fehlerrate lässt sich die Rate der erwarteten Kreditausfälle derjenigen Kreditinteressenten bestimmen, die einen Scorewert oberhalb der avisierten Schwelle besitzen. Jeder Kreditausfall verursacht direkte Kosten für den Kreditgeber.
- Aus der Beta-Fehlerrate kann der Kreditgeber die entgangenen Erlöse (und damit die Opportunitätskosten) abschätzen, die dadurch entstehen, dass guten Risiken mit einem Scorewert unterhalb der Schwelle ein Kredit verwehrt wird.

Unter Umständen kann es für den Kreditgeber lohnenswert sein, eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit in Kauf zu nehmen. Ein gewinnmaximierender Kreditgeber wird die Scoreschwelle so lange herabsetzen, bis die durch die Herabsetzung zu erwartenden zusätzlichen Erträge nicht mehr größer sind als die durch die höhere Ausfallrate entstehenden Kosten.

3.5 Methodische Herausforderungen

Im Folgenden wird auf methodische Herausforderungen des Credit Scoring eingegangen, deren sorgfältige Berücksichtigung den volkswirtschaftlichen Nutzen und die rechtliche Zulässigkeit dieser Verfahren gewährleisten können.

Statistische Aspekte

Die Anwendung mathematisch-statistischer Verfahren zur Einstufung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern und Unternehmen setzt ein hohes Maß an Expertise und Erfahrung voraus. Sämtlichen statistischen Modellen, die zur Berechnung von Scorekarten herangezogen werden, sind eine Reihe von Anforderungen bzw. Annahmen vorausgesetzt, deren Verletzung sich auf die Qualität von Scorekarten auswirken kann. Zu nennen sind hier insbesondere eine hinreichend hohe Stichprobengröße und Datenqualität sowie die Abwesenheit von Multikollinearität zwischen in das Modell aufgenommenen Variablen. Weiterhin gilt es auf adäquate Weise zu berücksichtigen, dass nicht für jeden Kreditinteressenten Informationen zu sämtlichen Merkmalen vorhanden sind, die in die Berechnung der Scorekarte einfließen. Fehlende Daten schließen die Berechnung verlässlicher Scores jedoch nicht aus, sofern der Umgang mit ihnen sorgfältig geregelt ist.¹⁴ Ferner können Kreditinteressenten, deren Kreditantrag abgelehnt wird, nicht einer Risikogruppe zugeteilt werden. Bleiben solche Kreditinteressenten bei der Entwicklung von Scorekarten unberücksichtigt, können die Prognoseergebnisse unter Umständen verzerrt sein.

14 Die wissenschaftliche Literatur zum Umgang mit fehlenden Daten in der statistischen Analyse ist entsprechend umfangreich (siehe bspw. Little and Rubin, 2002).

Mögliche Verzerrungen in Prognoseergebnissen sowie ihre Diagnose- und Lösungsmöglichkeiten werden in der wissenschaftlichen Literatur ausführlich diskutiert.¹⁵ Dabei haben sich insbesondere die frühen und vergleichsweise einfachen Ansätze, wie z. B. die Diskriminanzanalyse oder verschiedene Formen der multivariaten Regressionsanalyse, bewährt. Diese Methoden werden regelmäßig von Scoringunternehmen in Deutschland angewendet.

Datenqualität

Die Qualität der Daten, die zur Berechnung eines Scorewerts herangezogen werden, ist entscheidend für die Prognosekraft eines Scores. Die Verwendung fehlerbehafteter Daten im Scoringprozess kann die Funktionsfähigkeit von Kreditmärkten beeinträchtigen, da sie unter Umständen zu nicht effizienten Kreditvergabeentscheidungen führt. Liegen im erheblichen Umfang fehlerhafte Daten vor, könnten Kreditgeber auf Grundlage entsprechend berechneter Credit Scores verfälschte Bilder der Kreditrisiken in ihren Portfolios erhalten. Einige in Wahrheit kreditwürdige Kreditnehmer könnten ihre Konsum- und Investitionspläne währenddessen nicht bzw. nur verzögert oder unvollständig realisieren. Eine kontinuierliche Qualitätskontrolle von Daten, die zur Errechnung von Credit Scores verwendet werden, ist deshalb von zentraler einzel- wie auch volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Ansätze der deutschen Wirtschaftsauskunfteien zur Bewältigung dieser Anforderungen werden in Abschnitt 3.6 näher konkretisiert.

Vonseiten der Credit Scorings anwendenden Unternehmen kann eine solche Qualitätskontrolle darin bestehen, den statistischen Erklärungsgehalt der einzelnen Merkmale sowie die Prognosegüte der Scorekarte regelmäßig zu kontrollieren. Außerdem empfiehlt sich eine regelmäßige stichprobenartige Überprüfung der Richtigkeit der für Credit Scores relevanten Informationen. Hervorzuheben ist, dass die Konsequenzen fehlerhafter

15 Die statistischen Probleme, die bei Scoringmodellen auftreten, unterscheiden sich je nach den verschiedenen Modellarten. Ein Überblick verschiedener Modelle mit Verweisen auf die entsprechenden Forschungspapiere ist bspw. in Hand und Henley (1997) gegeben.

Daten asymmetrisch verteilt sind: Während vereinzelte Datenfehler bei der Erstellung von Scorekarten aufgrund der hohen Gesamtzahl der betrachteten Geschäftsfälle kaum ins Gewicht fallen, können fehlerhafte Daten den Scorewert eines einzelnen Kreditinteressenten verzerren. Ein verzerrter Scorewert erhöht die Irrtumswahrscheinlichkeit der Prognose, was für Kreditinteressenten unerwünschte Folgewirkungen und für Kreditgeber entgangene Erträge und Ausfallkosten bedeuten kann.

Eine qualitativ hochwertige Datenbasis lässt sich ebenfalls gewährleisten, wenn die durch Credit Scorings bewerteten Kreditinteressenten die Möglichkeit haben, die Richtigkeit der über sie gespeicherten Informationen in regelmäßigen Abständen eigenständig zu überprüfen. Eine schnelle, sichere und kostengünstige Einsicht in die gespeicherten Daten kann hier Transparenz schaffen. In Deutschland ist der Anspruch auf die Einsicht der zur eigenen Person gespeicherten Daten durch § 34 Bundesdatenschutzgesetz garantiert.

Prognose- vs. Erklärungsmodelle

Quantitative Scoringverfahren und Methoden, die auf einer subjektiven Einschätzung der Kreditwürdigkeit beruhen, verfolgen zwar dasselbe Ziel, sind im Ansatz jedoch grundlegend unterschiedlich. Während beim Credit Scoring die statistische Prognosegüte verschiedener Merkmale maßgeblich ist, unterliegt einer subjektiven Bonitätseinschätzung stets ein Erklärungsmodell (Capon, 1982). In einem solchen Erklärungsmodell werden ausschließlich Informationen verwendet, die zu erklären helfen, warum ein Kredit möglicherweise nicht vertragsgemäß zurückgezahlt werden könnte. Informationen, die keine erklärende Beziehung zum Zahlungsverhalten des potenziellen Kreditnehmers haben, werden dagegen nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu sind bei quantitativen Scoringverfahren sämtliche Merkmale von Interesse, die einen statistisch nachweisbaren Zusammenhang mit der Krediterfüllungswahrscheinlichkeit haben. Die komplexen Wirkungsketten von einem Merkmal bis zur Ursache des Einflusses auf die Kreditwürdigkeit werden dabei nicht explizit betrachtet. Bspw. könnte ein statistischer Zusammenhang zwischen dem Beruf und der Kreditwürdigkeit festgestellt und für die Berechnung von Scores verwendet werden,

ohne dass die Ursächlichkeit dieses Zusammenhangs bekannt ist. Während im Folgenden zwei Herausforderungen beschrieben werden, die durch die Verwendung von Prognosemodellen auftreten können, weisen subjektive Verfahren eigene, schwerwiegende Defizite auf: Subjektive Beurteilungen (z.B. im Rahmen von Beratungsgesprächen) unterliegen stets einer gewissen Willkür, mögliche Vorurteile der Entscheidungsträger lassen sich zudem nicht ausschließen. Die Gefahr einer gesetzlich unzulässigen Diskriminierung aufgrund kognitiver Stereotypen oder Affekthandlungen erscheint bei subjektiven Beurteilungen der Kreditwürdigkeit besonders ausgeprägt. Studien belegen zudem, dass mathematisch-statistische Prognoseverfahren in aller Regel eine höhere Trennschärfe erzielen als subjektive Einschätzungen (Rosenberg und Gleit, 1994).

Eine Herausforderung quantitativer Prognosemodelle ist das Risiko einer unbeabsichtigten und gesetzlich unzulässigen Diskriminierung bei der Kreditvergabe aufgrund einer Verwendung von Merkmalen, die keine ursächlichen Kriterien für die Kreditwürdigkeit darstellen. Dies lässt sich an einem Beispiel verdeutlichen, bei dem die Annahme gilt, dass die Höhe des Einkommens ein ursächliches Kriterium für die Häufigkeit von Kreditausfällen ist und das Einkommen ungleichmäßig über soziodemografische Gruppen verteilt ist. Zudem sei angenommen, dass weder Informationen über das Einkommen noch über die Zugehörigkeit eines Kreditinteressenten zu einer soziodemografischen Gruppe vorliegen. Würde nun bspw. ausschließlich das Wohnumfeld als erklärende Variable in ein Scoringmodell einbezogen und sind soziodemografische Gruppen an bestimmten Wohnorten überrepräsentiert, so würde die Kreditwürdigkeit der dort ansässigen Personen unter sonst gleichen Umständen zu hoch bzw. zu gering eingestuft. In Wirklichkeit kreditwürdige Kreditinteressenten würden dadurch unter Umständen benachteiligt, da sie ein für die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit nicht ursächliches Kriterium erfüllen. Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich, dass von der Hinzunahme zusätzlicher (Positiv-)Informationen, insbesondere über ursächliche Merkmale, ein positiver Effekt ausgeht.

Um das Informationsproblem anzugehen, verwenden Auskunfteien und kreditgebende Unternehmen in Deutschland im Zuge einer (internen)

Scoreberechnung z. B. die bisherige Erfahrung mit dem Zahlungsverhalten des Kreditinteressenten. Insbesondere Banken nutzen darüber hinaus Informationen über Einkommen, Vermögen oder Sicherheiten. Ob der Einsatz von Scoringmodellen als ein Faktor einer Kreditvergabeentscheidung zu einer gesetzlich unzulässigen Diskriminierung führt, kann empirisch überprüft werden. Wie entsprechende Prüfungen methodisch gestaltet werden können, beschreiben für den Fall der USA Studien von FED (2007) und FTC (2012). Diese Studien kommen im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass eine rechtlich unzulässige Diskriminierung durch Credit Scoring in den USA nicht gegeben ist.

Eine weitere Herausforderung für Prognosemodelle sind zeitliche Strukturbrüche. Mathematisch-statistisch fundierte Scoringmodelle treffen Aussagen über die Erfüllungswahrscheinlichkeit auf der Grundlage vergangenheitsbasierter Informationen. Es ist anzunehmen, dass aufgrund fortwährender gesellschaftlicher Veränderungen mit wachsenden Zeitabständen die Stabilität der in Scoringmodellen ermittelten statistischen Zusammenhänge abnimmt (Hand und Henley, 1997). Die Prognosekraft eines statistisch berechneten Scorewerts kann sich demnach im Zeitverlauf unter Umständen ändern. Auch können konjunkturelle Schwankungen Einfluss auf die Verlässlichkeit von Credit Scores ausüben. Eine Scorekarte, die z. B. mit Geschäftsfällen aus einer Aufschwungsphase entwickelt wurde, ist für die Beurteilung von Ausfallwahrscheinlichkeiten in einer Rezession wenig geeignet (Crook et al., 1992). Unternehmen, die Scorewerte zur Risikobewertung einsetzen, könnten entsprechend vor Abschreibungsrisiken gestellt werden. Um systematische Fehler durch Strukturbrüche einzuschränken, empfiehlt sich wiederum ein regelmäßiges Monitoring von Scorekarten. Im Fall eines Auftretens systematischer Abweichungen kann eine Weiter- bzw. Neuentwicklung angezeigt sein. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die konjunkturelle Wirtschaftslage im Rahmen der Scoreberechnung angemessen zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Scorewerte handelt, die zur Entscheidungsunterstützung bei der Vergabe mittel- und langfristiger Kredite verwendet werden.

3.6 Qualitätssicherung bei Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland

Um die Daten- und Scorequalität für die kreditgebende Wirtschaft sicherzustellen, sind in den von den in Deutschland tätigen Wirtschaftsauskunfteien beschriebenen Geschäftsprozessen wesentliche Schritte verankert. Zu unterscheiden sind diesbezüglich das sogenannte „Scorekarten-Controlling“, welches zur Sicherung der Scorequalität dient, und das sogenannte „Daten-Controlling“, welches überprüft, ob und inwieweit benötigte Daten in hinreichender Quantität und Qualität vorliegen.

Scorekarten-Controlling

Bei der Verwendung von Credit Scores in betriebswirtschaftlichen Entscheidungsprozessen ist unabdingbar, dass diese regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob und inwieweit die Ergebnisse den Anforderungen einer hohen Prognosegüte entsprechen. Hierfür wird ein Controlling für die im Einsatz befindlichen Scorekarten durchgeführt. Ziel des Scorekarten-Controllings ist es, durch ein regelmäßiges Analysieren und Bewerten maßgeblicher Funktionskriterien wie Stabilität und Trennschärfe die Beständigkeit der Leistungsfähigkeit einer Scorekarte festzustellen. Mögliche Prognosedefizite, die sich im Zeitablauf z. B. aufgrund einer sich verändernden Struktur der Kreditinteressenten oder konjunktureller Einflüsse einstellen, können so frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

Im Zuge eines Scorekarten-Controllings werden die Eigenschaften und das Verhalten der Kreditinteressenten in der sogenannte „Entwicklungstichprobe“, die als Basis für die Entwicklung einer Scorekarte gedient haben, mit den Eigenschaften und dem Verhalten der Kreditinteressenten in der jeweils aktuellen „Validierungstichprobe“ verglichen. Hierbei wird untersucht, ob und inwieweit die Einzelmerkmale sowie der Gesamtscore stabil und trennscharf sind. Um bei Qualitätsproblemen mit einer Nachjustierung und ggf. einer Neuentwicklung der Scorekarte eingreifen zu können, werden die Ergebnisse des Scorekarten-Controllings verdichtet und regelmäßig bewertet.

Daten-Controlling

Im Rahmen eines Daten-Controllings werden die für ein Scoring relevanten Daten regelmäßig auf Qualität und Quantität analysiert und bewertet. Ergeben sich hier offensichtliche Abweichungen von den Qualitätserwartungen an die Datenlieferanten, werden Klärungsgespräche geführt und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Im Bankensektor werden die von Wirtschaftsauskunfteien erstellten Scores in bankinterne Scoringsysteme integriert. Die Prüfung und Abnahme von Scoringsystemen im Bankenbereich in Deutschland fällt gemäß Kreditwesengesetz und Solvabilitätsverordnung in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese stellt die Abnahme der Scorekarten der Banken und ihre ausreichende Qualität sicher.

3.7 Zwischenfazit

Die in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten Verfahrensschritte und methodischen Herausforderungen bei der Berechnung von Credit Scores weisen hin auf die zentrale Bedeutung von Expertise und Erfahrung im Umgang mit mathematisch-statistischen Modellen, einen hinreichend großen Umfang und hohe Qualität der in ein Scoring eingehenden Daten, sowie hohe Sorgfalt im Umgang mit den eingehenden Informationen. Die wichtigsten Ergebnisse sind in Thesenform zusammengefasst:

- Die Festlegung der Scoreschwellen, also den Scorewerten, ab denen Kredite vergeben oder nicht vergeben werden, obliegt den Kreditgebern. Sie hat einen entscheidenden Einfluss auf die Vergabeentscheidungen und sollte regelmäßig von den Kreditgebern überprüft werden.
- Zum Zweck des Credit Scorings eingesetzte mathematisch-statistische Verfahren setzen voraus, dass mittels der einem Scoringmodell zugrunde liegenden Merkmale die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit potenzieller Kreditnehmer hinreichend gut prognostiziert werden kann. Zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit werden vergleichbare Geschäfts-

fälle aus der Vergangenheit herangezogen. Angesichts des Vergangenheitsbezugs sollten mögliche Strukturbrüche sowie auch der Einfluss konjunktureller Schwankungen bei der Entwicklung von Scorekarten angemessen berücksichtigt werden.

- Richtung und Höhe des Einflusses eines Merkmals auf die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit sind statistisch insbesondere dann zuverlässig zu ermitteln, wenn die Daten inhaltlich hohen Qualitätsstandards genügen. Unternehmen, die Credit Scorings als Instrument zur Entscheidungsunterstützung im Rahmen der Vergabe von Kredit verwenden, können die Datenqualität durch geeignete Methoden überprüfen.
- Angesichts der zahlreichen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Scoringverfahren stehen, empfehlen sich eine sorgfältige Validierung und ein regelmäßiges Monitoring der Verfahrensergebnisse durch geeignete Methoden.
- In den von den Wirtschaftsauskunfteien beschriebenen Geschäftsprozessen zur Entwicklung von Scorekarten und im laufenden Qualitätsmanagement sind wesentliche Schritte verankert, um die Daten- und Scorequalität sicherzustellen (siehe Abschnitt 3.6 zur Qualitätssicherung bei Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland).
- In Deutschland unterliegen die internen Scoremodelle der Banken einer zusätzlichen Qualitätskontrolle. Alle von den Banken eingesetzten Scoresysteme werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einer gesonderten Prüfung und Abnahme unterzogen. Die BaFin prüft dabei - gemäß den Regelungen des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung - mindestens einmal jährlich insbesondere die Aussagegenauigkeit der eingesetzten Scores auch über den Zeitverlauf.
- Kein Scoringmodell kann eine perfekte Trennschärfe erreichen. Gleichwohl kann die Qualität der Verfahren durch eine Vielzahl anerkannter Methoden optimiert und überprüft werden.
- Die Aufnahme von Variablen, die für die Kreditwürdigkeit eines poten-

ziellen Kreditnehmers nicht ursächlich sind, kann zwar die Trennschärfe von Scorekarten statistisch betrachtet verbessern, eine Kreditvergabe auf Grundlage nicht ursächlicher Variablen birgt allerdings das Risiko einer gesetzlich unzulässigen Diskriminierung. Gleichwohl erscheinen subjektive Beurteilungen der Kreditwürdigkeit im direkten Vergleich anfälliger für das Risiko einer gesetzlich unzulässigen Diskriminierung. Studien belegen zudem, dass mathematisch-statistische Verfahren zur Abschätzung der Kreditwürdigkeit in aller Regel eine höhere Trennschärfe erzielen als rein subjektive Einschätzungen.

Praxisbeispiel Credit Scoring in der Energiewirtschaft

Wesentliche Ergebnisse eines strukturierten Interviews mit einem Branchenvertreter:

- Strom- und Gasanbieter setzen Informationen zur Einschätzung der Bonität von (Neu-)Kunden insbesondere ein, um sich gegen wirtschaftliche Risiken bei der Akquise abzusichern: Zum einen sind in der Energiewirtschaft Dauerschuldverhältnisse in Form langfristiger Bezugsverträge typisch. Zum anderen hat die Liberalisierung des Energiemarkts zu einem intensiven Preis- und Produktwettbewerb und häufigen Anbieterwechseln geführt.
- Einsatzfelder von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores:
 - Überprüfung, ob über (Neu-)Kunden Negativinformationen (z. B. Zahlungsunregelmäßigkeiten) vorliegen.
 - Auswahl der Produkte und Zahlungsweisen, die einem (Neu-)Kunden jenseits der klassischen Grundversorgung angeboten werden können (bezüglich Vertragslaufzeiten, Festpreisbindungen, Aufteilung von Grundgebühr und variablen Kosten, Boni etc.).
- Bedeutung von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores:
 - Die Verwendung von Credit Scores trägt dazu bei, dass die Erfüllungswahrscheinlichkeit von langfristigen Bezugsverträgen zunimmt. Dadurch ergibt sich auf Seiten der Anbieter ein positiver Kosteneffekt, der in Form niedrigerer Produktpreise an die Kunden weitergegeben werden kann.

- Neue Vertriebswege (insbesondere Internetvertrieb) und kostengünstige Anbieterwechsel werden erleichtert.
- Was wäre, wenn externe Credit Scores nicht einsetzbar wären?
 - Produkte im Wahlvertragsbereich (d. h. jenseits der Grundversorgung) würden vermutlich zu höheren Preisen angeboten.
 - Aufbau einer Marktzutrittsbarriere, da neue Unternehmen keine Kundendatenbank haben und ohne Credit Scores nicht in der Lage wären, langfristige Strom- und Gasbezugsverträge über neue Vertriebskanäle anzubieten.

Quelle: ZEW

4 Internationaler Marktüberblick zum Credit Scoring

Im Einklang mit den positiven volkswirtschaftlichen Effekten des organisierten Austauschs von scorerelevanten Informationen hat sich in sämtlichen Industrieländern eine stetige Nachfrage nach Bonitätsauskünften und Credit Scores herausgebildet. Die institutionellen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Bereitstellung von Bonitätsauskünften und des Credit Scorings weichen allerdings – auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher rechtshistorischer und politischer Entwicklungen – in wesentlichen Punkten voneinander ab (IFC 2012). Gegenstand dieses Kapitels ist eine vergleichende Betrachtung bestehender Kreditreportingsysteme in Deutschland, USA, Großbritannien, Australien und Frankreich mit explizitem Fokus auf Credit Scores.

Aus ökonomischer Perspektive stellt die institutionelle Ausgestaltung des Kreditreportings in den verschiedenen Ländern ein maßgebliches Differenzierungsmerkmal dar. In den USA, Großbritannien und Australien sind, wie in den meisten Ländern des angelsächsischen Rechtskreises, ausschließlich gewinnorientierte Wirtschaftsauskunfteien aktiv. Ein öffentliches Kreditregister im Sinne eines Schuldnerverzeichnisses ist in diesen Ländern nicht vorhanden. Frankreich steht exemplarisch für ein Land des

kontinentaleuropäischen Rechtskreises, in dem ausschließlich ein öffentliches Kreditregister existiert. Deutschland gehört zu den wenigen Volkswirtschaften des kontinentaleuropäischen Rechtskreises, in denen es sowohl ein öffentliches Kreditregister als auch private Wirtschaftsauskunfteien gibt. Nach einem zweiten Abgrenzungskriterium lassen sich Länder, in denen zur Errechnung von Credit Scores ausschließlich Negativinformationen herangezogen werden dürfen (z. B. Frankreich und bis März 2014 Australien), von solchen unterscheiden, in denen sowohl Negativ- als auch Positivinformationen Verwendung finden (z. B. USA, Großbritannien, Deutschland sowie ab März 2014 auch Australien).

Neben der institutionell-rechtlichen Ausgestaltung ihrer Kreditreportingsysteme unterscheiden sich die fünf ausgewählten Volkswirtschaften auch in Bezug auf wesentliche kreditwirtschaftliche Kenngrößen. Abbildung 5 zeigt als Liniendiagramm die Höhe und zeitliche Entwicklung des Verhältnisses von Konsumentenkreditvolumen und Bruttoinlandsprodukt (linke Achse, jeweils zu laufenden Preisen) sowie als Balkendiagramm das Konsumentenkreditvolumen pro Kopf innerhalb der Altersgruppe der 18- bis 64-Jährigen¹⁶ (rechte Achse, ebenfalls zu laufenden Preisen). Aufgrund konjunktureller Schwankungen wurde ein längerer Betrachtungszeitraum gewählt. Es wird deutlich, dass insbesondere die US-amerikanische Wirtschaft, aber auch Großbritannien und Australien im Vergleich zu Deutschland von höheren Konsumentenkreditvolumina relativ zur Wirtschaftsleistung und Bevölkerung gekennzeichnet sind. Im Jahr 2012 war das Verhältnis von Konsumentenkreditvolumen zu Bruttoinlandsprodukt in Australien 1,5 mal so hoch wie in Deutschland. Mit knapp 20 % ist die Kennzahl in den USA sogar mehr als doppelt so hoch. In Deutschland war der Bruttobestand an Konsumentenkrediten relativ zum Inlandsprodukt – bei gleichzeitiger Konstanz der Pro-Kopf-Verschuldung – über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg sogar leicht rückläufig. Eine ähnliche Entwicklung ist auch in Frankreich und Großbritannien zu beobachten. Allerdings sind dort im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise weit stärkere Rückgänge der Kreditmenge relativ zur Wirtschaftsleistung zu

16 Die gewählte Altersgruppe entspricht im Wesentlichen der ökonomisch aktiven Bevölkerung in den einzelnen Ländern.

verzeichnen. Auch gemessen an der nominalen Pro-Kopf-Verschuldung durch Konsumentenkredite in der Altersgruppe der 18- bis 64-Jährigen liegt Deutschland deutlich unterhalb der Niveaus der Vergleichsländer. Zudem erscheint die zeitliche Stabilität der durchschnittlichen Verschuldung bemerkenswert: Während die Pro-Kopf-Verschuldung innerhalb der betrachteten Altersgruppe im maßgeblichen Zeitraum konstant bei ca. 4000 Euro lag¹⁷, zeigt sich insbesondere in den USA, aber auch in Großbritannien und Australien ein zeitlich ausgesprochen volatiles Niveau der Pro-Kopf-Verschuldung. Diese Volatilität lässt sich nicht ausschließlich durch einzelne Wirkungsfaktoren begründen. Allerdings ist zu vermuten, dass die vergleichsweise risikobewusste Vergabe von Konsumentenkrediten und der damit einhergehende Schutz vor Überschuldung in Deutschland zu der im internationalen Vergleich hohen Stabilität beitragen.

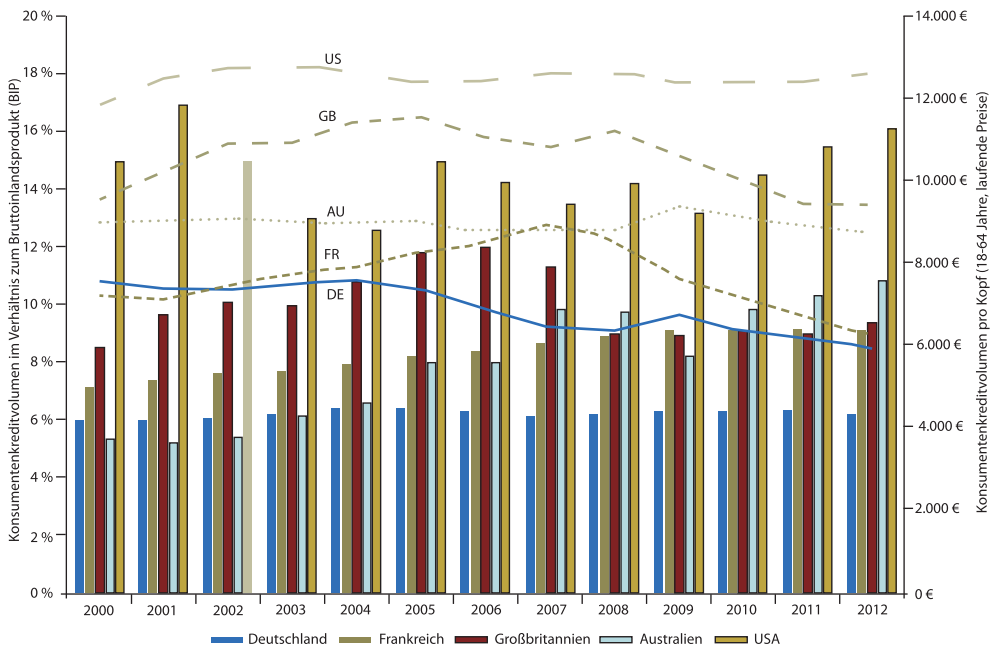


Abbildung 5: Kennzahlen zum Kreditvolumen

Quellen: Thomson Financial Datastream, nationale Statistikämter, Berechnungen des ZEW

¹⁷ Dies gilt ohne Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung im Betrachtungszeitraum.

Ein weiterer in diesem Zusammenhang relevanter Indikator ist der Anteil notleidender bzw. gesunder Kredite am Gesamtkreditvolumen. Abbildung 6 stellt die ausgewählten Länder anhand des relativen Anteils derjenigen Kredite, deren Rückzahlung zum Stichtag der Erhebung voraussichtlich gewährleistet ist, der Gesamtheit der ausstehenden Bankkredite im selben Zeitraum gegenüber.¹⁸

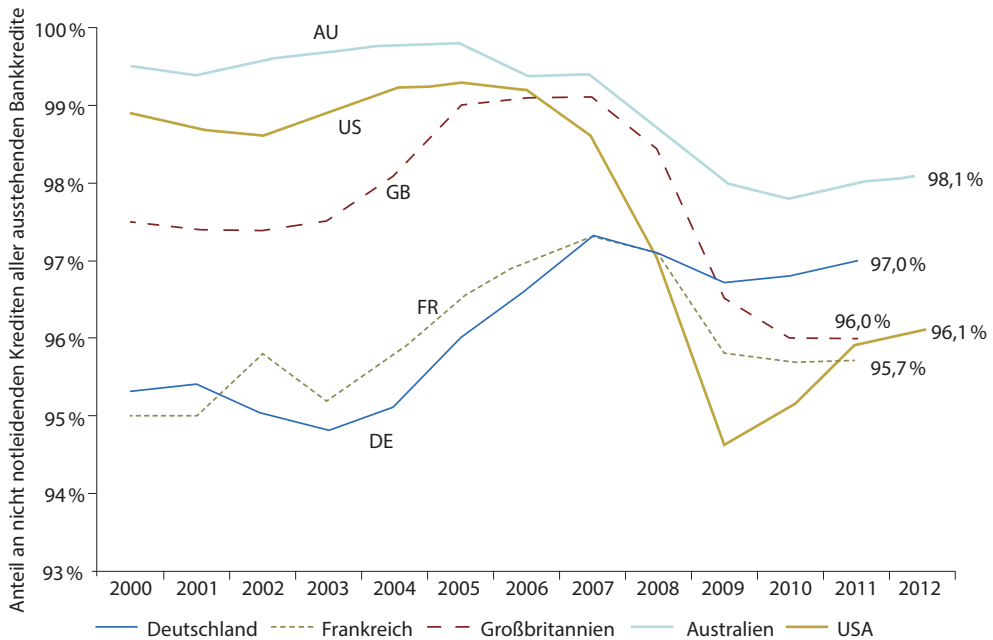


Abbildung 6: Anteil gesunder Bankkredite

Quellen: Weltbank, Berechnungen des ZEW

Zu beachten ist, dass es sich bei den betrachteten Krediten um Bankkredite handelt, in die insbesondere auch Immobilienkredite und gewerbliche Kredite eingeschlossen sind. Der Vorteil der betrachteten Zeitreihen ergibt sich aus der hohen internationalen Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten, die in dieser Form bei Konsumentenkrediten nicht gegeben ist. In allen fünf Ländern lag der Anteil nicht notleidender Bankkredite im Betrachtungszeitraum mit wenigen Ausnahmen bei über 95 %. Für Deutsch-

¹⁸ Nach international harmonisierter Definition des Internationalen Währungsfonds (IWF) ist hier maßgeblich, ob ein Zahlungsverzug von Zins- und Tilgungsleistungen von mindestens 90 Tagen vorliegt.

land ist ein Anteil gesunder Kredite zwischen knapp unter 95 % im Jahr 2003 und 97 % im Jahr 2011 zu erkennen.¹⁹ Es wird deutlich, dass die landesindividuellen Anteile gesunder Kredite nicht unerheblichen konjunkturellen Schwankungen unterliegen, die die Niveauunterschiede zwischen den betrachteten Volkswirtschaften im Zeitverlauf verschieben und zum Teil sogar umkehren können. Neben dem Risikograd der Kreditvergabe und der Treffsicherheit von Bonitätseinschätzungen wird die Anzahl der Kreditausfälle sowohl von gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch von bankspezifischen Faktoren beeinflusst (IWF 2013).

Die nachfolgenden Abschnitte beginnen jeweils mit einer kurzen Darstellung der historischen Entwicklung des organisierten Austausches von scorerelevanten Informationen im betrachteten Land. Daran an schließt sich ein Überblick über institutionell-regulatorische Rahmenbedingungen im Hinblick auf die im Rahmen des Credit Scorings verwendeten Daten, Möglichkeiten der Dateneinsicht und ggf. -korrektur und den Grad der Reziprozität des Informationsaustausches zwischen Auskunftsteilen und Kreditgebern. Für Deutschland sowie die USA, Großbritannien und Australien wird ein Überblick über die jeweils bedeutendsten privatwirtschaftlichen Anbieter von Bonitätsauskünften und Credit Scores, ihre wesentlichen Produkte sowie überbetriebliche Organisationsstrukturen gegeben.

4.1 Deutschland

In Deutschland reicht der Austausch von Informationen zur Einschätzung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern und Unternehmen bis in das 19. Jahrhundert zurück. Mit dem 1879 gegründeten Verband der Vereine Creditreform hat einer der heute größten Akteure im deutschen Auskunftswesen seinen Ursprung in diesem Zeitraum. Der Hauptzweck eines Kreditvereins bestand in einem besseren Schutz der Vereinsmitglieder vor Kreditrisiken einzelner Schuldner. Dieser wurde erreicht, indem die Vereinsmitglieder regelmäßig Kreditauskünfte über bereits bekannte Kunden austauschten (Jentzsch 2007). Bis in die 1920er-Jahre erfolgte die Kreditvergabe überwiegend auf lokaler Ebene. Als eine der ersten Firmen aus

¹⁹ Für das Jahr 2012 lag zum Zeitpunkt der Studiererstellung noch keine Angabe vor.

der Realwirtschaft begann das Berliner Energieversorgungsunternehmen Bewag, zur Erleichterung der Absatzfinanzierung systematisch kundenbezogene Informationen mit externen Geschäftspartnern wie Banken, Finanzdienstleistern und Einzelhandelsunternehmen auszutauschen (Schufa 2002).

Um die im Zuge der Großen Depression entstandenen systemischen Risiken im Finanzsektor einzudämmen, wurde im Jahr 1934 die Evidenzzentrale für Millionenkredite der Deutschen Bundesbank gegründet (Deutsche Bundesbank 2013b). Heute werden in diesem öffentlichen Kreditregister vierteljährlich alle Kredite von einer Million Euro und mehr an einzelne Kreditnehmer in einer zentralen Datenbank erfasst (Deutsche Bundesbank 2013c). Im Gegenzug meldet die Bundesbank den Kreditgebern Informationen über die Gesamtverschuldung ihrer Kunden. Verbraucher sowie kleine und mittelgroße Unternehmen werden durch die Evidenzzentrale für Millionenkredite nicht erfasst. Hier stützt sich das deutsche System ausschließlich auf die Dienstleistungen privatwirtschaftlicher Auskunftsteien. Schwerpunkt der Regulierung des privaten Auskunftswesens ist traditionell der Datenschutz.

Die Gründung und der Betrieb einer Wirtschaftsauskunftei bedürfen in Deutschland nicht der Erteilung einer Genehmigung. Es existiert folglich kein zentrales Register über private Wirtschaftsauskunfteien, sodass ein erschöpfender Marktüberblick kaum möglich ist. Die Branche wird vertreten durch den Verband der Wirtschaftsauskunfteien mit aktuell acht Mitgliedern. Nach § 34 BDSG müssen alle Wirtschaftsauskunfteien Privatpersonen einmal jährlich auf Anfrage eine kostenlose Datenübersicht zur Selbstauskunft erteilen, die alle gesammelten Informationen beinhaltet. Im Jahr 2013 wurden bei den Mitgliedsunternehmen des Verbands der Wirtschaftsauskunfteien rund 820.000 kostenlose Datenübersichten gemäß § 34 BDSG eingeholt. Vor der Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung kostenloser Datenübersichten im Jahr 2010 lagen Selbstauskünfte des Verbandes zufolge bei 30–50 % der heutigen Anzahl.

Für Credit Scoring verwendete Informationen

Die Informationen, die von Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland zur Berechnung von verbraucher- oder unternehmensbezogenen Credit Scores berücksichtigt werden, entsprechen rechtlichen, praktischen und statistischen Einschränkungen (vgl. den rechtlichen Teil dieser Studie sowie Kapitel 3 des ökonomischen Teils). Informationen zu Einkommen und Vermögen werden bei deutschen Wirtschaftsauskunfteien grundsätzlich nicht gespeichert. Im Rahmen von Bonitätsbeurteilungen bei Banken, Versandhändlern, Versorgern und Telekommunikationsunternehmen werden externe Beurteilungen der Auskunfteien oftmals von den Nutzern mit zusätzlichen internen Informationen angereichert und kombiniert.

Der Auftraggeber dieser Studie sowie die beteiligten Mitgliedsunternehmen wurden um eine Auskunft über die Merkmale gebeten, welche von ihnen im Rahmen der Berechnung von Credit Scores verwendet werden. Fünf Mitgliedsunternehmen, darunter sämtliche große Anbieter von Credit Scores in den Bereichen B2B und B2C, haben dem ZEW als Auftragnehmer daraufhin Übersichten über wesentliche zum Zweck des Credit Scorings eingesetzte Merkmale zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende Auflistung gibt diese Merkmale wieder. Die zur Berechnung von Credit Scores verwendeten Merkmale und Algorithmen sind dabei von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich.

Informationen zu Verbrauchern (B2C-Bereich)

Basisinformationen:

- Name (Vorname, Nachname, ggf. Titel)
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Familienstand

- Anschriftendaten, z. B. Kaufkraft und Zahlungsverhalten im Wohnumfeld
- Wohndauer, Umzugshäufigkeit

Informationen zum historischen Kreditaufnahme- und Zahlungsverhalten:

- Negativinformationen wie Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, Informationen aus laufenden und abgeschlossenen Inkassoverfahren, Verbraucherinsolvenzen
- Informationen über bestehende Konten (bspw. bei Kreditinstituten, Leasinggesellschaften, Telekommunikationsanbietern, Online-Händlern, Dienstleistungsunternehmen zur Rechnungsstellung gegenüber gesetzlich oder privat versicherten Patienten)
- Informationen über bestehende und abgeschlossene Kredite (Kreditgeber, Laufzeit, Kreditsumme, Rate)
- Zahlungsverhalten: Angefragte, abgeschlossene und nicht erfüllte Kreditgeschäfte mit Ausfallrisiko
- Nutzungsverhalten: Anzahl, Art, Dauer und Umfang von Kreditgeschäften mit Ausfallrisiko
- Länge der Kredithistorie: Möglicher Hinweis auf Erfahrung im Umgang mit finanziellen Verpflichtungen.

Informationen zu Unternehmen (B2B-Bereich)

Basisinformationen:

- Name
- Rechtsform
- Mitarbeiterzahl
- Gründungsjahr

- Anschrift und Region
- Branche
- Unternehmensentwicklung
- Muttergesellschaft
- Anzahl an Tochtergesellschaften
- Auftragslage
- Fluktuation von Funktionsträgern
- Alter des Managements
- Bilanzkennzahlen (bspw. Umsatz, Gewinn, Grundkapital, Entwicklung des Eigenkapitals, Verbindlichkeiten, Liquidität), auch unter Verwendung von Branchenbenchmarks.

Informationen zum Kreditaufnahme- und Zahlungsverhalten

- Negativinformationen wie bspw. Insolvenzverfahren, Inkassodaten
- Informationen über bestehende Konten (bspw. bei Kreditinstituten, Telekommunikationsanbietern)
- Informationen über bestehende und abgeschlossene Kredite (Kreditgeber, Laufzeit, Kreditsumme, Rate)
- Informationen zur Zahlungsmoral und Liquidität der Kunden und Geschäftspartner
- Informationen zum Zahlungsverhalten: Angefragte, abgeschlossene und nicht erfüllte Kreditgeschäfte mit Ausfallrisiko
- Nutzungsverhalten: Anzahl, Art, Dauer und Umfang von Kreditgeschäften mit Ausfallrisiko
- Länge der Kredithistorie: Möglicher Hinweis auf Erfahrung im Umgang mit finanziellen Verpflichtungen

Makroökonomische Informationen

- Konjunktur/saisonale Einflüsse/Marktlage in der Branche
- Arbeitslosenquote
- DAX30
- Zinsumfeld
- Bruttoinlandsprodukt
- Ölpreis
- Einfuhrpreise

Nachfolgend werden die wesentlichen in Deutschland aktiven privaten Wirtschaftsauskunfteien näher beschrieben.²⁰ Über diese Anbieter hinaus gibt es in Deutschland weitere kleine, an dieser Stelle nicht aufgenommene Wirtschaftsauskunfteien.

Schufa Holding AG

Die Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) nahm im Jahr 1927 als gemeinnützige Vereinigung von kleinen, regionalen Organisationen zum Zweck der gemeinsamen Absicherung gegen Kreditrisiken ihre Arbeit auf. Im Jahr 2000 wurde die Schufa Holding AG als übergeordneter Zusammenschluss mehrerer vormals rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Schufa-Gesellschaften gegründet. Die Eigentümerstruktur der heutigen Schufa Holding AG setzt sich zusammen aus Privat- und Genossenschaftsbanken, Sparkassen und Kreditbanken sowie Handelsunternehmen und sonstigen Anteilseignern. Die Schufa Holding AG gilt nach allgemeiner Auffassung als Marktführer für Verbraucherauskünfte im deutschen Auskunfteiwesen. Der Gesamtumsatz des Unternehmens betrug im Geschäftsjahr 2013 123 Mio. Euro.

20 Die jeweiligen Informationen entstammen Gesprächen mit den Anbietern sowie eigenen Internetrecherchen.

Die Schufa verfügt eigenen Angaben zufolge derzeit über 682 Mio. Einzelinformationen zu 66,3 Mio. deutschen Verbrauchern sowie 4,2 Mio. Unternehmen. Sie hat nach Selbstangaben etwa 8500 Firmenkunden, mit denen regelmäßig Informationen für Zwecke der Bonitätsbewertung ausgetauscht werden. Zu diesen Firmenkunden zählen insbesondere Banken, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Telekommunikationsanbieter, Versicherungen, Online- und Versandhändler sowie Inkassobüros. Zu den wesentlichen Dienstleistungen des Unternehmens zählen allgemeine Kreditauskünfte, Scorekartenentwicklung sowie Identitätsprüfungen. Im Jahr 2013 wurden durch die Schufa über 100 Mio. Einzelauskünfte und Nachmeldungen an Firmenkunden erteilt.

Die erste Dienstleistung der Schufa im Bereich des Kreditscorings, der „Auskunfts-Scoring Service“, wurde im Jahr 1995 eingeführt. Zur Erstellung von Credit Scores sammelt die Schufa sowohl positive als auch negative Informationen. Nach Unternehmensangaben stehen zur Berechnung von Credit Scores insgesamt 200 Einzelvariablen zur Verfügung. In individuelle Scores fließen jedoch niemals sämtliche Variablen ein, sondern stets eine Teilmenge. Nach Angaben des Unternehmens liegen für über 90 % der bei der Schufa gespeicherten Verbraucher ausschließlich Positivinformationen vor. Sämtliche Informationen, die durch das Unternehmen für Credit Scoring eingesetzt werden, werden Verbrauchern gemäß § 34 BDSG einmal jährlich auf Anfrage in einer kostenlosen Datenübersicht zur Verfügung gestellt.

Neben der kostenlosen Datenübersicht gemäß § 34 BDSG bietet die Schufa interessierten Verbrauchern weitere Produkte wie die Bonitätsauskunft, Auskunft online, Update Service, Web Code sowie den IdentSafe und Unternehmensauskünfte an. Mit der Bonitätsauskunft und der Datenübersicht erhalten Verbraucher außerdem den sogenannten „Basisscore“. Dieser liefert einen Orientierungswert für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kredit voraussichtlich bedient oder eine Rechnung bezahlt wird. Die Berechnung des Basisscores erfolgt unabhängig von Branche, Unternehmen und Art der Transaktion. Im Jahr 2013 wurden etwa 1,7 Mio. kostenlose nach § 34 BDSG und kostenpflichtige Selbstauskünfte an Verbraucher erteilt.

Creditreform Boniversum GmbH

Das Unternehmen Creditreform besteht seit 1879. Im Jahr 1997 wurde die Creditreform Boniversum GmbH gegründet, die als Tochterunternehmen der Creditreform AG auf Auskünfte über Verbraucher (B2C-Bereich) spezialisiert ist. Der Umsatz der Creditreform Boniversum GmbH betrug im Geschäftsjahr 2013 9,2 Mio. Euro, der Umsatz der gesamten Creditreform-Gruppe im Jahr 2012 494 Mio. Euro. Die Creditreform Boniversum GmbH verfügt nach eigenen Angaben über etwa 66 Mio. personenbezogene Informationen, welche sich auf 55 Mio. Verbraucher beziehen. Davon sind etwa 42 Mio. personenbezogene Negativdaten. Die gespeicherten Informationen setzen sich zusammen aus Informationen aus deutschen Amtsgerichten, Telefon- und Anschriftendaten sowie aus nicht öffentlich verfügbaren Inkassoinformationen der Creditreform. Informationen zu Unternehmen (B2B-Bereich) speichert und verarbeitet die Creditreform Boniversum GmbH nicht. Allerdings verfügt das Unternehmen – wiederum als Information zur Einzelperson – über ca. 6 Mio. Verweise von Personen auf Unternehmen, sofern mittels öffentlicher Register über eine Person bekannt ist, dass sie an einer Firma beteiligt ist. Diese Informationen werden unter anderem von Privat- und Genossenschaftsbanken, Inkassobüros, Leasingunternehmen, Kreditkartenanbietern, Versandhandels- und E-Commerce-Unternehmen, Telekommunikationsanbietern sowie Versorgungsunternehmen bereitgestellt. Die Creditreform Boniversum GmbH erfasst sowohl positive als auch negative Informationen. Diese sind dem Reziprozitätsprinzip entsprechend den Kunden des Unternehmens voll zugänglich. Im Geschäftsjahr 2013 erteilte die Creditreform Boniversum GmbH über 27 Mio. Auskünfte über Verbraucher. Die Creditreform Boniversum GmbH bietet ihren Geschäftskunden verschiedenartige Bonitätsprüfungen sowie Dienstleistungen zur Identifikationsprüfung an. Über eine Onlinemaske können Verbraucher bei der Creditreform Boniversum GmbH eine Eigenauskunft gemäß § 34 BDSG beantragen. Für Registrierungskosten von einmalig 16,90 Euro können Verbraucher zudem online auf ihre aktuellen Daten zugreifen. Informationen zu Bonitätsveränderungen werden für jährlich zwölf Euro per E-Mail an Verbraucher versandt. Des Weiteren wird nach vorheriger Registrierung angeboten, für 7,90 Euro die eigene Auskunft per Post direkt an Dritte verschicken zu lassen.

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG

Die Martin Bürgel GmbH wurde im Jahr 1885 in Berlin gegründet. Die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG wurde 1990 als Joint Venture zwischen der Hermes Kreditversicherung und Bürgel errichtet. Die derzeitigen Gesellschafter sind die Euler Hermes Deutschland AG (zur Versicherung Allianz SE gehörend) sowie die EOS Holding GmbH (zum Handelshaus Otto GmbH & Co. KG gehörend). Bürgel Wirtschaftsinformationen ist ein Franchiseunternehmen mit deutschlandweit über 40 Standorten. Die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG stellt speziell für die E-Commerce-Branche Dienstleistungen im Bereich des individuellen Risikomanagements bereit. Für Aussagen zur Zahlungsfähigkeit von Verbrauchern nutzt das Unternehmen neben öffentlich zugänglichen Basisdaten insbesondere Informationen zur finanziellen Lage, wie Zahlungserfahrungen und Negativmerkmale. Darüber hinaus werden Angaben zum Immobilienbesitz, zu Bankverbindungen sowie Verbindungen zu Unternehmen gesammelt und verarbeitet. Eine Adressprüfung ist optional.

Um die Abschätzung von Ausfallrisiken in unterschiedlichen Geschäftsfeldern zu unterstützen, bietet das Unternehmen seinen Geschäftskunden produktdifferenzierte Scores an. Neben verbraucherbezogenen Informationen sammelt die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG Informationen über Unternehmen, verarbeitet diese und handelt mit ihnen. Zu den weiteren Geschäftsbereichen des Unternehmens zählen das Forderungsmanagement, die Adressermittlung und das Adressmanagement. Eigenen Angaben zufolge verfügt das Unternehmen über Informationen zu mehr als 39 Mio. Verbrauchern und 4 Mio. Unternehmen in Deutschland.

Die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG stellt Verbrauchern nach § 34 BDSG einmal im Jahr eine kostenlose Bonitätsauskunft zur Verfügung. Der Antrag kann per Brief und per E-Mail gestellt werden, wobei dem Schreiben oder der E-Mail eine Kopie des Personalausweises beizufügen ist.

Infoscore Consumer Data GmbH

Die Infoscore Consumer Data GmbH gehört zum Geschäftsbereich Risk Management der Unternehmensgruppe arvato Financial Solutions. Bei letzterer handelt es sich um ein Tochterunternehmen der Arvato AG, die wiederum eine Tochtergesellschaft der Bertelsmann SE & Co. KGaA ist. Eigenen Angaben zufolge umfasst der Datenbestand ca. 40 Mio. Informationen zum negativen Zahlungsverhalten (Negativinformationen) von etwa 8 Mio. Verbrauchern. Bei den Daten handelt es sich einerseits um Eintragungen in nicht-öffentliche und öffentliche Register, wie beispielweise Schuldnerverzeichnisse der Amtsgerichte sowie Veröffentlichungen zu Insolvenzverfahren. Zum anderen werden Daten zu nicht-vertragsgemäßigem Zahlungsverhalten verwendet, die dem Unternehmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes von den Vertragspartnern aus den Bereichen Versandhandel/E-Commerce, Telekommunikation, Banken und Versicherungen und den von diesen mit dem Forderungseinzug beauftragten Stellen (insbes. Inkassounternehmen) übermittelt werden.

Zu den auf diesem Datenbestand aufbauenden Dienstleistungen des Geschäftsbereichs Risk Management gehören die Bereitstellung von Bonitätsinformationen, standardisierte sowie branchen- und unternehmensspezifische Risiko- und Ertragsscores, die Entwicklung von Scorekarten sowie die Automatisierung von Kundenmanagementprozessen bis hin zum kompletten Risk Management Fulfillment bzw. Outsourcing, das u.a. eine integrierte Zahlartensteuerung sowie ein dynamisches Limitmanagement bietet. Neben der kostenlosen Selbstauskunft gemäß § 34 BDSG können bei der Infoscore Consumer Data GmbH weitere Auskünfte gegen Entgelt angefordert werden.

Bisnode Deutschland GmbH

Die Bisnode Deutschland GmbH ist die deutsche Tochtergesellschaft der Bisnode AB, eines europaweit tätigen Anbieters digitaler Wirtschaftsinformationen. Das Mutterunternehmen der Bisnode Deutschland GmbH wurde 1895 gegründet und hat seinen Sitz in Stockholm. Es ist gegenwärtig mit mehr als 90 Tochterunternehmen in 19 europäischen Ländern vertreten. Das Portfolio der Bisnode-Gruppe umfasst unter anderem Kredit- und

Name	Schufa Holding AG	Creditreform Boniversum GmbH
Eigentümer	Genossenschaftsbanken (7,9 %), Privatbanken (17,9 %), Sparkassen (26,4 %), Kreditbanken (34,7 %) Handel und andere (13,1 %)	Creditreform AG (100 %)
Wesentliche Geschäftsfelder	B2B, B2C	B2C
Wesentliche Dienstleistungen	Bonitätsauskünfte und Credit Scores, Identitätscheck, Betrugsprävention	Bonitätsauskünfte und Credit Scores, Identitätscheck, Monitoring, Betrugsprävention
Anzahl erfasste Privatpersonen	66,2 Mio.	55 Mio.
Anzahl erfasste Unternehmen	4,2 Mio.	Keine
Gespeicherte Informationen	Positive und negative	Positive und negative
Kosten der Dateneinsichtnahme für Privatpersonen	Datenübersicht: einmal jährlich kostenlos; „Bonitätsauskunft“: 24,95 €; „Auskunft online“: Registrierung 18,50 €; „Update Service“: 10 € pro Jahr	Datenübersicht: einmal jährlich kostenlos, Online-Einsicht „BONIGO“: Registrierung 16,90 €; Infoservice: 12 € / Jahr; Bonitätsauskunft an Dritte direkt per Post: 7,90 € / Auftrag
Dateneinsichtsmöglichkeiten für Privatpersonen	Per Brief oder Onlinemaske	Per Brief oder Onlinemaske
Umsatz in Euro (nur Deutschland)	123 Mio. (2013)	9,2 Mio. (2013)

Abbildung 7: Ausgewählte Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland

Infoscore Consumer Data GmbH	Bürgel Wirtschaftsinfor- mationen GmbH & Co. KG	Bisnode Deutschland GmbH
Arvato AG (100%) (Bertelsmann SE & Co. KGaA)	Euler Hermes Deutschland AG (Allianz Group; 50,1 %) und EOS Holding GmbH (Ottogroup; 49,9 %)	Bisnode AB (100 %) (Ratos AB; 70 %, Bonnier AB; 30 %)
B2C	B2B, B2C	B2B
Bonitätsauskünfte und Credit Scores	Risikomanagement- dienst- leistungen, Personenbezo- gene Informationen und Zahlungserfahrungen, Credit Scores	Bonitätsauskünfte, Credit Scores, Risikomanagementdaten, Zahlungserfahrungen, Monitoring
7,8 Mio.	39 Mio.	Kein B2C
400.000	4 Mio.	4,7 Mio.
Negative	Positive und negative	Positive und negative
Datenübersicht: einmal jährlich kostenlos, danach gegen Entgelt	Datenübersicht: einmal jährlich kostenlos	Kein B2C
Per Brief	Per Brief oder E-Mail	Kein B2C
k. A.	>100 Mio. (Bürgel-Gruppe, 2013)	Ca. 80 Mio. (2013)

Bonitätsauskünfte über Unternehmen sowie Marketinginstrumente im B2B-Bereich. Mit Hoppenstedt und Dun & Bradstreet Deutschland waren bis 2013 zwei voneinander getrennte Tochterfirmen des Unternehmens am deutschen Markt aktiv. Inzwischen tritt Bisnode einheitlich unter dem Mutternamen auf. Das Unternehmen verfügt nach eigenen Angaben über Informationen zu mehr als 4,7 Mio. deutschen und 25 Mio. europäischen Unternehmen sowie zu 200 Mio. Unternehmen weltweit. Insgesamt erwirtschaftete Bisnode europaweit im Jahr 2012 einen Umsatz von etwa 460 Mio. Euro (Bisnode, 2013). In Deutschland wurden im Jahr 2013 80 Mio. Euro Umsatz erzielt.

Bisnode bietet Geschäftskunden aus der Finanz- und Realwirtschaft Informationen zur Struktur, Kredithistorie und wirtschaftlichen Lage von potenziellen Geschäftspartnern an. Die zu einem Unternehmen hinterlegten Stammdaten können aktualisiert werden, wobei eine Stammdatenänderung nur vom jeweiligen Unternehmen selbst veranlasst werden kann. Um Kreditinteressenten zu identifizieren, vergibt Bisnode eine individuelle Identifikationsnummer. Diese umfasst auch Unternehmensbereiche, öffentliche Einrichtungen, Gewerbetreibende und weitere Selbstständige.

Die von Bisnode zu einzelnen Unternehmen berechneten Credit Scores setzen sich aus positiven und negativen Informationen zusammen. Das Kreditrisiko gewerblicher Kreditinteressenten wird auf Basis von Strukturdaten (z. B. Rechtsform, Mitarbeiteranzahl), Finanzdaten (z. B. Eigenkapitalentwicklung), makroökonomischen Daten (z. B. Gesamtumsätze der Branche) und Zahlungserfahrungen mit dem Unternehmen aus den letzten drei bzw. zwölf Monaten berechnet.

Eine zusammenfassende Übersicht über die oben beschriebenen privatwirtschaftlichen Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland kann Abbildung 7 entnommen werden.

4.2 USA

Die ersten Bonitätseinträge in den USA haben ihren Ursprung in den 1830er-Jahren und wurden vor allem im Handel eingesetzt (Sylla, 2002). Nachdem Handelsunternehmen zunächst individuelle Bonitätsregister führten, wurden in den 1860er-Jahren die ersten Wirtschaftsauskunfteien gegründet (Jentzsch, 2007). Qualität und Datenschutzkontrolle waren anfangs unzureichend, sodass es bereits 1870 erste Versuche gab, die neu gegründeten Institute zu regulieren. Nach Olegario (2003) existierten zu Beginn des 20. Jahrhunderts etwa 50 Wirtschaftsauskunfteien. Diese agierten vor allem lokal, gingen aber zunehmend auch Informationsaustauschvereinbarungen mit ihren Wettbewerbern ein. Die erste organisierte Vereinigung privatwirtschaftlicher Wirtschaftsauskunfteien, Associated Credit Bureaus (ACB), wurde im Jahr 1906 gegründet.²¹ Ihre Mitgliederzahl stieg von anfangs 6 auf 120 im Jahr 1915, in den 1950er-Jahren waren es bereits 250 Mitglieder. Während des Kreditbooms in den 1920er-Jahren erreichte die Vereinigung eine Mitgliederzahl von über 1000 (Jentzsch, 2007). Während der 1950er- und 1960er-Jahre arbeiteten US-amerikanische Wirtschaftsauskunfteien nach wie vor lokal und industriespezifisch (Furletti, 2002).

Als wesentliche Meilensteine für die weitere Entwicklung des Auskunftmarktes in den USA nennt Jentzsch (2007) die Einführung von Computern in den 1950er-Jahren, insbesondere jedoch die Entwicklung des Credit Scorings im Jahr 1956. Die Anwendung des Credit Scorings, das sich nach der Einführung durch das Unternehmen Fair Isaac rasch branchenweit etablierte, trug durch Kostensenkung und Standardisierung maßgeblich zur wachsenden Bedeutung von Wirtschaftsauskunfteien für die US-amerikanische Wirtschaft bei.

Im Jahr 1961 stellten die Mitglieder der ACB bereits 62 Mio. Kreditauskünfte bereit. Moderate Datenschutzvorschriften führten 1968 zu ersten Diskussionen über einen besseren Schutz der Privatsphäre von Kreditinteressenten. Diese mündeten in der Verabschiedung des „Fair Credit Reporting

21 Die Organisation wurde 2001 in Consumer Data Industry Association umbenannt.

Acts“ im Jahr 1970. In den darauf folgenden Jahren lag der Fokus der Regulierung insbesondere auf dem Schutz vor Diskriminierung im Rahmen der Kreditvergabe.

In den vergangenen Jahrzehnten erfolgte ein erheblicher Konsolidierungstrend innerhalb des US-amerikanischen Auskunftswesens. Jentzsch (2007) zufolge schrumpfte die Anzahl der Wirtschaftsauskunfteien von 2250 im Jahr 1970 auf 1833 Anbieter im Jahr 1997. Trotz der großen Anbieterzahl insgesamt dominieren derzeit mit Experian, Equifax sowie TransUnion drei große Unternehmen den Markt. Im Jahr 2002 trat die Fair Isaac Corporation als weiterer Wettbewerber hinzu. Derzeit werden pro Jahr über zwei Billionen Kreditprofile gehandelt. Gemäß Angaben der Weltbank (2013) deckt das Kreditreportingsystem 100 % der geschäftsfähigen Bevölkerung ab.

Analog zu anderen Ländern mit privatwirtschaftlichen Wirtschaftsauskunfteien basiert der Anbieterwettbewerb im Bereich des Credit Scorings vor allem auf den Dimensionen Preis, Marktabdeckung und Datenqualität sowie der Produkttiefe angebotener Credit Scores. Über Wirtschaftsauskunfteien hinaus werden Credit Scores auch von größeren Banken erstellt. Kleinere Finanzinstitute, Handels-, Telekommunikations- und Versorgungsunternehmen stützen sich bei ihren Kreditvergabeentscheidungen dagegen weitestgehend auf die Credit Scores der großen Auskunfteien.

Das dominierende Credit-Scoring-Produkt auf dem US-amerikanischen Markt ist der vom Unternehmen Fair Isaac entwickelte FICO-Score. FICO-Scores kommen heute sowohl bei der Bonitätsbewertung von Verbrauchern als auch von Unternehmen zur Anwendung. Bei der Berechnung von FICO-Scores²² werden sowohl Negativ- als auch Positivinformationen verwendet. Relative Anteile verschiedener Informationskategorien sind am Beispiel eines FICO-Scores für den B2C-Bereich in Abbildung 8 dargestellt.

22 Die Bezeichnung dieses Produkts leitet sich unmittelbar aus dem Namen des Unternehmens Fair Isaac Corporation ab, welches den dem Score zugrunde liegenden Algorithmus entwickelte.

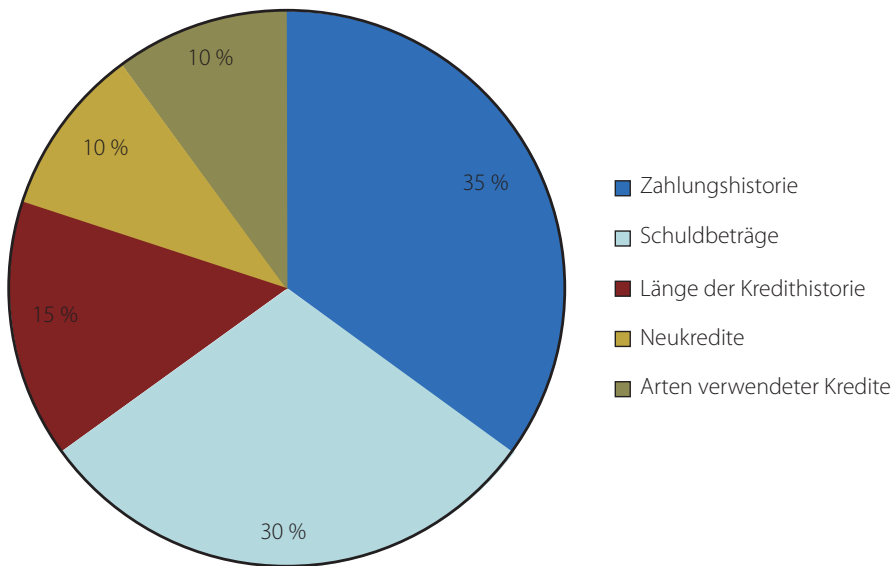


Abbildung 8: Exemplarische Zusammensetzung eines FICO-Scores

Quelle: FICO, 2011

In Konkurrenz zum FICO-Score steht der im Jahr 2006 von Equifax, Experian und TransUnion gemeinsam entwickelte Vantage Score. Beide Produkte weisen methodische Ähnlichkeiten auf. Im Rahmen von Kreditvergabeentscheidungen werden beide Scores insbesondere von größeren Finanzinstituten mit eigenen Scores kombiniert.

Insgesamt zeichnet sich das US-amerikanische Kreditreportingsystem durch eine im internationalen Vergleich sehr progressive Ausgestaltung aus. Weitreichende und umfassende negative und positive Informationen über Kreditinteressenten (einschließlich Daten über Einkommen und Vermögen) fließen regelmäßig in Credit Scorings ein. In Verbindung mit einem nach wie vor deutlich schwächer ausgeprägten gesetzlichen Datenschutz als bspw. in Deutschland lässt die Verwendung von Informationen unter anderem über die Existenz und Inanspruchnahme von Kreditkartenlimits, Dispositionskrediten etc. die Erstellung ausführlicher Performanceprofile („Payment Profiles“) zu. Diese Profile ermöglichen es kreditgebenden Unternehmen, die maximal mögliche Fremdkapitalaufnahme von Kreditinteressenten weit stärker auszuloten als es bspw. in den meisten europäischen Ländern möglich ist. In der Konsequenz ergibt sich eine höhere Pro-Kopf-Verschuldung von Verbrauchern (auch) mit Konsumentenkrediten. Nach-

folgend wird ein Überblick vermittelt über die wesentlichen in den USA aktiven privaten Wirtschaftsauskunfteien.

Experian Inc.

Experian Inc. ist die US-amerikanische Tochtergesellschaft von Experian PLC, einer im Jahr 1996 durch Zusammenschluss mehrerer Einzelunternehmen formierten britisch-amerikanischen Konzerngruppe. Die Ursprünge einiger Rechtsvorgänger von Experian PLC reichen zum Teil bis in das 19. Jahrhundert zurück. Experian Inc. verfügt nach eigenen Angaben gegenwärtig über Daten zu 220 Mio. US-amerikanischen Verbrauchern und 27 Mio. Unternehmen. Der unternehmensweite Gesamtumsatz betrug im Jahr 2012 4,7 Mrd. US-Dollar, davon 2,3 Mrd. US-Dollar in Nordamerika.

Experian Inc. ist sowohl im Bereich B2B als auch im Bereich B2C aktiv. Die wesentlichen Tätigkeiten des Unternehmens beinhalten das Management von Datenbanken zu Kreditaufnahmen und historischen Rückzahlungsverläufen, welche durch öffentlich zugängliche Informationen angereichert werden. Die Auskünfte enthalten im Regelfall Identitätsdaten, Transaktionsdaten, vergangene und gegenwärtige Verbindlichkeiten, Gerichtsurteile sowie Insolvenzverfahren. Gemäß Unternehmensangaben fließen sowohl Positiv- als auch Negativinformationen in von Experian Inc. berechnete Credit Scores ein. Wesentliche Kunden von Experian Inc. sind Finanzinstitute, Handels- und produzierende Unternehmen, Versicherungen sowie Telekommunikations- und Versorgungsunternehmen. Darüber hinaus bietet Experian Inc. seine Dienstleistungen Krankenhäusern und dem öffentlichen Sektor an. Verbraucher haben die Möglichkeit, online eine regelmäßig aktualisierte Zusammenfassung der über sie gespeicherten Informationen anzufordern. Für diese Dienstleistung stellt das Unternehmen 1 Dollar für die ersten sieben Tage und anschließend 20 Dollar pro Monat in Rechnung.

Equifax Inc.

Das Unternehmen Equifax Inc. wurde 1899 in Atlanta gegründet. Es ist als Aktiengesellschaft an der New York Stock Exchange gelistet. Equifax Inc. war zunächst ausschließlich im B2B-Bereich tätig, bietet aber seit dem Jahr 2001 auch Bonitätsauskünfte und Credit Scores über Verbraucher an (Jentzsch, 2007). Equifax Inc. verfügt eigenen Angaben zufolge über Informationen zu 250 Mio. US-amerikanischen Verbrauchern und 34 Mio. Unternehmen. Zur Produktpalette des Unternehmens zählen gemäß eigenen Angaben Kreditreports, branchen-, unternehmens- und personenspezifische Credit Scores, Identitätsauskünfte, Bewertung von Einkommen sowie Risikobewertungen. Der Umsatz von Equifax Inc. lag im Jahr 2012 bei 2,2 Mrd. US-Dollar weltweit, 1,7 Mrd. US-Dollar wurden in den USA erwirtschaftet. Mehr als 40 % des Umsatzes entfielen auf die Geschäftseinheit Consumer Information Solutions, zu der auch die Berechnung von Credit Scores gehört. Die gespeicherten Informationen umfassen sowohl Negativ- als auch Positivdaten. Verbrauchern bietet das Unternehmen einen Online-Zugriff auf die über sie gespeicherten Daten zu einem Preis von 20 US-Dollar pro Monat an.

Fair Isaac Corporation

Das Unternehmen Fair Isaac Corp. wurde 1956 gegründet und ist heute als Aktiengesellschaft an der New York Stock Exchange gelistet. Mit dem FICO-Score entwickelte das Unternehmen den ersten Credit-Scoring-Algorithmus überhaupt. Ursprünglich verkaufte Fair Isaac seine Scoringverfahren an US-amerikanische Auskunftsteien, ohne selbst auf Basis eigener Informationen Scorings durchzuführen. Erst im Jahr 2002 trat das Unternehmen in den direkten Wettbewerb mit den drei großen Anbietern von Credit Scores in den USA ein, indem es verbraucherbezogene Scores auf Grundlage einer eigenen Informationsbasis bereitstellte. Fair Isaac Corp. erwirtschaftete im Jahr 2012 einen Gesamtumsatz von 676 Mio. US-Dollar, 176 Mio. US-Dollar entfielen auf das Credit-Scoring-Geschäft. Das Unternehmen bietet Verbrauchern einen kostenlosen Zugang zu den über sie gespeicherten Informationen mit einer Laufzeit von einem Monat an. Im Anschluss wird eine Gebühr von 15 US-Dollar pro Monat erhoben.

TransUnion LLC

Der vierte große Anbieter auf dem US-amerikanischen Markt für Bonitätsauskünfte und Credit Scores ist TransUnion LLC. Das Unternehmen wurde 1968 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Chicago. Es erwirtschaftete 2012 einen Gesamtumsatz von 1,1 Mrd. US-Dollar. Davon entfielen 725,5 Mio. US-Dollar auf den amerikanischen Markt. TransUnion LLC verfügt eigenen Angaben zufolge über Informationen zu 200 Mio. Amerikanern. Über die Abdeckung von Firmen liegen keine quantitativen Angaben vor. Die Produktpalette umfasst neben Bonitätsauskünften und Credit Scores insbesondere die Sparten Portfoliomanagement sowie Einkommens- und Schuldenanalyse. In die Scoringprodukte des Konzerns fließen sowohl Negativ- als auch Positivdaten einschließlich Einkommensinformationen ein. Abhängig vom Kreditinteressenten nutzt das Unternehmen unterschiedliche Teilmengen seiner Datenbanken, um individualisierte Produkte zu generieren. Dazu zählen insbesondere unternehmenseigene FICO-Scores. TransUnion bietet Verbrauchern einen kostenfreien Zugang zu den über sie gespeicherten Informationen mit einer Laufzeit von sieben Tagen an. Im Anschluss werden 18 US-Dollar pro Monat in Rechnung gestellt.

4.3 Großbritannien

Großbritannien gilt als das weltweit erste Land, in dem sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Auskunftswesen etablierte (Jentzsch, 2007). Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verstärkte sich aufgrund kaum vorhandener Datenschutzregelungen der Wettbewerb auf dem Markt. Die Anbieter vor Ort entwickelten ein zentralisiertes System zum Austausch von Gerichtsurteilen, welches bis heute in nur wenigen Ländern in vergleichbarer Form existiert. Das britische Auskunftswesen folgt – wie auch das deutsche, das US-amerikanische und das australische – dem Reziprozitätsprinzip: Wirtschaftsauskunfteien stellen Unternehmen, die scorerelevante Informationen liefern, umfassenden Zugang zu den von ihnen gesammelten Daten und den von ihnen erstellten Scores zur Verfügung.

Derzeit sind mit Experian, Equifax und Callcredit drei große privatwirtschaftliche Auskunftsteien aktiv. Ein öffentliches Kreditregister existiert nicht. Trotz der Dominanz der drei großen Anbieter ist der Markt für Bo-

nitätsauskünfte und Credit Scores von einem intensiven Preis- und Produktwettbewerb geprägt. Bezüglich der Auswahl von Merkmalen bei der Berechnung von Credit Scores sind für Wirtschaftsauskunfteien die in Großbritannien gültigen Antidiskriminierungsrichtlinien maßgeblich. Die Breite und Tiefe der an Kunden gelieferten Informationen hängt insbesondere von der Erfahrung von Kreditgebern mit eigenen Credit-Scoring-Modellen ab. Während große Banken mit eigenen Prognosesystemen von Auskunfteien überwiegend Rohinformationen anfordern, um diese Daten in ihre eigenen Scoringmodelle einfließen zu lassen, greifen neue und weniger erfahrene Kreditgeber auf vorkalkulierte Scores der Auskunfteien zurück.

Die derzeitige Verbraucherschutzdiskussion in Großbritannien zielt überwiegend auf die Qualität der in Credit Scorings einfließenden Daten ab. Wirtschaftsauskunfteien und Kreditgeber sind gemeinsam dazu verpflichtet, eine hohe Datenqualität sicherzustellen. Experteneinschätzungen zufolge gilt das britische Kreditreportingsystem insgesamt als transparent. Im Fall einer Kreditablehnung müssen Kreditgeber einen Kreditinteressenten über die Gründe der Ablehnung informieren. Zudem ist dem Kreditinteressenten die Wirtschaftsauskunftei zu nennen, die im Rahmen des Vergabeprozesses vom Kreditgeber kontaktiert wurde. Verbraucher haben die Möglichkeit, von Wirtschaftsauskunfteien einen gesetzlich vorgeschriebenen Kreditreport anzufordern, in dem die erfassten Daten zu Kreditkonten, Zahlungsver säumnissen und finanziellen Beziehungen eingesehen werden können. Für die dabei entstehenden Kosten ist gesetzlich eine Preisobergrenze von zwei britischen Pfund festgelegt.

Derzeit lassen sich folgende Entwicklungslinien in Bezug auf den britischen Markt für Bonitätsauskünfte und Credit Scores feststellen: Zum einen werden durch staatliche Regulierungsbehörden vermehrt bessere und ausführlichere Zugänge zu gespeicherten Informationen angefordert. So kann seit der Finanzkrise eine Verhaltensänderung von Kreditinteressenten, insbesondere Verbrauchern, in Richtung eines verstärkt proaktiven Anforderns der über sie gesammelten Informationen festgestellt werden. Auch als Ergebnis der hohen Ablehnungsraten von Kreditanträgen in den vergangenen Jahren fordern Verbraucher zum anderen vermehrt bereits im Vorfeld der Beantragung Credit Scores an, auch wenn ihnen bisher kein Kredit verweigert wurde. Dies steht im Gegensatz bspw. zu Deutschland,

wo Verbraucher ihre Credit Scores in der Regel nur im Falle des Auftretens von Problemen beziehen möchten. Seitens der Wirtschaftsauskunfteien lässt sich darüber hinaus eine Tendenz in Richtung komplexerer Scoringverfahren feststellen. Orientiert am vergleichsweise progressiven Vorgehen bei der Ableitung von Credit Scorings in den USA zielen diese Verfahren verstärkt darauf ab, neben Prognosen von Krediterfüllungswahrscheinlichkeiten Prognosen des Potenzials für die Vergabe zukünftiger Kredite zu treffen.

Experian PLC

Als Muttergesellschaft der weltweit tätigen Experian-Gruppe hat die Experian PLC ihren operativen Hauptsitz in Nottingham und ist als Aktiengesellschaft an der London Stock Exchange (LSE) gelistet. Der Geschäftssitz des Unternehmens ist Dublin. Die Geschäftsfelder der britischen Experian-Sparte decken sich weitestgehend mit denen des US-amerikanischen Tochterunternehmens Experian Inc. Der Umsatz der Experian PLC in Großbritannien und Irland betrug im Jahr 2012 873 Mio. US-Dollar.

Den regulatorischen Rahmenbedingungen in Großbritannien entsprechend werden durch Experian PLC sowohl Negativ- als auch Positivinformationen zur Kredithistorie gespeichert. Gegenwärtig verfügt Experian PLC eigenen Angaben zufolge über Informationen zu 47 Mio. britischen Verbrauchern und 5,1 Mio. Unternehmen. Der Konzern stellt seinen Geschäftskunden sämtliche Informationen aus seiner Datenbank zur Verfügung; so kann z. B. eine Bank Daten einsehen, die ein Telekommunikationsunternehmen in die Datenbank zu einem Konsumenten beigesteuert hat (ACCIS, 2013). Experian PLC deckt Bonitätsauskünfte und Credit Scores für Immobilienkredite, Bildungskredite, Kreditkarten sowie zahlreiche weitere Kredittypen ab.

Anders als deutsche Wirtschaftsauskunfteien stellt Experian – wie auch seine Konkurrenten Equifax Ltd. und Callcredit Ltd. – unter anderem auch Informationen zum Einkommen von Verbrauchern bereit. Das Unternehmen bietet in Großbritannien ansässigen Verbrauchern einen kostenlosen Probezugang zu seinen Daten mit einer Laufzeit von einem Monat an. Für

einen dauerhaften Zugang mit dem Zugriff auf Zusatzleistungen entstehen Kosten von 15 britischen Pfund monatlich.

Equifax Ltd.

Equifax Ltd. ist eine Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Mutter Equifax Inc. Die britische Equifax-Sparte erwirtschaftete im Jahr 2012 einen Umsatz in Höhe von 133,5 Mio. US-Dollar. Das Unternehmen hat laut eigenen Angaben zurzeit Positiv- und Negativinformationen über 45 Mio. britische Verbraucher und 3,4 Mio. Firmen im Bestand. Die Geschäftskunden von Equifax Ltd. entstammen hauptsächlich der Finanzindustrie, dem Handel und dem Versicherungs- und Telekommunikationsgewerbe. Dazu kommen Versorgungsunternehmen sowie der öffentliche Sektor. Die Produktpalette von Equifax gleicht in wesentlichen Punkten derjenigen der britischen Experian. Auch bei Equifax Ltd. können Verbraucher einen Monat lang kostenlos auf ihre gespeicherten Informationen zugreifen. Im Anschluss wird eine monatliche Gebühr von 15 britischen Pfund erhoben.

Callcredit Ltd.

Das Unternehmen Callcredit Ltd. wurde im Jahr 2000 gegründet. Gemessen am Umsatz (187 Mio. US-Dollar im Jahr 2012) handelt es sich um den derzeit zweitgrößten Akteur auf dem britischen Markt für Bonitätsauskünfte und Credit Scores. Callcredit ist auf den B2C-Markt spezialisiert und verfügt nach eigenen Angaben über Positiv- und Negativinformationen zu 47 Mio. Verbrauchern. Neben Credit Scores wird ein wesentlicher Anteil des Umsatzes durch Marketingdienstleistungen erzielt. Ein besonderes Angebot des Unternehmens ist die Internetplattform Noodle: Auf dieser können Verbraucher kostenlos und unbegrenzt Zugang zu den über sie gespeicherten Informationen (monatliche Kreditreports) erhalten. Individuelle Scorewerte sind dagegen lediglich kostenpflichtig zugänglich.

4.4 Frankreich

Frankreich gilt als eines der Länder mit dem stärksten Datenschutz für Privatpersonen. Die Banque de France verwaltet als zentrale staatliche Institution seit 1946 ein öffentliches Register zur Kreditbonität. Dieses bezieht sich auf Betrugstatbestände im Scheckverkehr auf Unternehmensseite sowie auf Verbraucher. Im Hinblick auf das Privatpersonenkreditgesetz von 1978 führte die Banque de France im Jahr 1989 für einen verstärkten Verbraucherschutz sowie genauere Einschätzungen von Kreditrisiken eine konsolidierte Datenbank über Kredite von Privathaushalten ein (Fichier des incidents de remboursement des crédits aux particuliers, FICP). Kreditinstitute, Sozialversicherungseinrichtungen, Treuhänder und Pensionskassen wurden sukzessiv dazu verpflichtet, ihre Informationen an das öffentliche Register weiterzuleiten (Banque de France, 2003). So ist es Aufgabe der französischen Notenbank, sämtliche Verbraucherinformationen mit Bezug auf Kreditinanspruchnahme und Zahlungsverhalten zu sammeln, zu speichern und an vorab definierte Institute weiterzugeben. Dieser Zugang ist kostenlos und nur für kreditgebende Institute, Finanzdienstleister der Post, die staatliche Kommission für Überschuldung (Commission de surendettement) sowie für Rechtsbehörden möglich. Nach Angaben der Weltbank deckt das öffentliche Kreditregister derzeit etwa 10 Mio. Verbraucher und ca. 8 Mio. Unternehmen ab (Weltbank 2013).

Die FICP-Datenbank enthält nur negative Informationen. Finanzinstituten ist es nicht gestattet, diese Informationen an Dritte weiterzugeben (Banque de France, 2002). Unterschiedliche Informationskategorien werden unterschiedlich lange gespeichert und die Vorgaben regelmäßig angepasst. Zum Beispiel durften Daten zu Gerichtsverfahren früher nur für eine Dauer von drei Jahren gespeichert werden, durch Reformen von 1993 und 2000 wurde dieser Zeitraum auf fünf bzw. acht Jahre ausgeweitet. Gläubigern ist es rechtlich gestattet, interne Datenbanken über negative Informationen zu führen, während die Sammlung von Positivinformationen – obwohl nicht verboten – nicht explizit gestattet ist. Daher erlauben die Datenschutzbehörden diese Speicherung nicht, solange kein Gesetz sie ausdrücklich gestattet (Jentzsch, 2007). Privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien wie Experian und Equifax sind zwar im französischen Markt

aktiv, bieten jedoch lediglich Scheckabwicklung, Risikomanagement und Marketingservices an. Ein privatwirtschaftlicher Markt für Bonitätsauskünfte und Credit Scores existiert nicht.

4.5 Australien

Als ehemalige britische Kolonie und Mitglied des Commonwealth ist die historische Entwicklung des Auskunfteiwesens in Australien eng mit der Großbritanniens verbunden. Die Anfänge des organisierten Austausches von scorerelevanten Informationen lassen sich bis in das Jahr 1887 zurückverfolgen. Heute sind mit Veda Advantage Ltd. (ehemals Baycorp Advantage) und Dun & Bradstreet Australia Ltd. zwei große privatwirtschaftliche Anbieter aktiv. Das Unternehmen Tasmanian Collection Service (TCS) tritt als ein zusätzlicher Anbieter am Wettbewerbsrand auf. Im Jahr 2013 hat zudem der internationale Konzern Experian eine australische Zweigstelle eröffnet. Die drei wichtigsten Auskunfteien Veda Advantage Ltd., Dun & Bradstreet Australia Ltd. und TCS sind gemeinsam mit privaten Kreditanbietern im australasiatischen Verband für Handelskredite (Australasian Retail Credit Association, ARCA) organisiert. Dominierender Credit Score für Verbraucher ist der VedaScore von Veda Advantage.

Die Regulierung von Bonitätsauskünften betraf bislang vor allem den Datenschutz. Australien ist eine der wenigen hochentwickelten Volkswirtschaften, in denen privatwirtschaftliche Anbieter von Bonitätsauskünften ihre Credit Scores (bis Ende Februar 2014) allein auf Negativinformationen stützen durften. Den Wirtschaftsauskunfteien war es bisher gesetzlich lediglich gestattet, grundlegende Informationen zu Person und Arbeitsplatz, in der Vergangenheit gestellten Kreditanträgen sowie bestimmten Negativereignissen (insbesondere Tilgungsverzug, verweigerter Schecks, Insolvenzanträge oder rechtswirksame Gerichtsurteile) innerhalb der vergangenen fünf Jahre in eine Bonitätsdatei aufzunehmen (Reserve Bank of Australia, 2012). Trotz der vergleichsweise restriktiven regulatorischen Rahmenbedingungen gelten Scoringverfahren zur Einstufung der Kreditwürdigkeit natürlicher und juristischer Personen als weit verbreitet (Consumer Credit Legal Centre, 2007).

Neben den marktführenden Wirtschaftsauskunfteien unterhalten insbesondere große Banken eigene Credit-Scoring-Abteilungen. Kleinere Banken sowie Handels- und E-Commerce-Unternehmen, Telekommunikationsanbieter und Versorgungsunternehmen greifen überwiegend auf den VedaScore zurück. Offizielle Statistiken zum Umfang ihres Einsatzes im Rahmen der Vergabe von Geld- und Warenkrediten liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Dem Reziprozitätsprinzip folgend erfolgt ein regelmäßiger Austausch von scorerelevanten Informationen zwischen Wirtschaftsauskunfteien und Finanzinstituten sowie Unternehmen der Realwirtschaft. Eine grenzüberschreitende Weitergabe von Informationen ist darüber hinaus nur an Organisationen gestattet, die unter ein dem australischen System vergleichbares Datenschutzregime fallen. Zentrale Regulierungselemente bestehen in Teil IIIA des staatlichen Datenschutzgesetzes (Privacy Act) von 1988, einem Verhaltenskodex für Wirtschaftsauskunfteien (Code of Conduct for Credit Reporting Agencies) sowie weiteren nationalen Datenschutzrichtlinien (Australian Law Reform Commission, 2008). Die Verwaltung, Ausführung und Durchsetzung des Privacy Act liegen im Verantwortungsbereich der nationalen Datenschutzbehörde (Office of the Privacy Commissioner, OPC). Teil IIIA des Privacy Act enthält insbesondere rechtliche Vorgaben zu Informationen, die in Kreditregistern vorgehalten werden dürfen, sowie zu deren Speicherung und (grenzüberschreitender) Weitergabe. Verbrauchern ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die gesammelten Daten per Gesetz garantiert. Wirtschaftsauskunfteien sind gesetzlich verpflichtet, Verbrauchern unentgeltlich innerhalb von zehn Tagen einen Einblick in die über sie gespeicherten Daten zu gewähren, falls ihnen entweder ein Kredit auf Grundlage ihrer Bonitätsbewertung verwehrt wurde oder wenn es für die Ausgestaltung einer Kreditvereinbarung notwendig ist.

Durch einen Anfang 2014 abgeschlossenen Gesetzgebungsprozess wurde die bislang bestehende Regulatorik revidiert und in Richtung eines ganzheitlichen Kreditreportings („Comprehensive Reporting“) weiterentwickelt. Die Reformanstrengungen orientierten sich dabei an den derzeit in den USA und Neuseeland angewendeten regulatorischen Konzepten. Wirtschaftsauskunfteien ist es möglich, seit Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung teilweise auch Positivinformationen in ihre Scoringverfahren zu integrieren (Office of the Australian Information Commissioner, 2013). Ausführliche

Performanceprofile (sogenannte „Payment Profiles“), wie in den USA und Großbritannien üblich, können dagegen nicht erstellt werden. Verbraucher erhalten zugleich umfangreichere Verfügungsrechte an ihren Kreditberichten (Office of the Australian Information Commissioner 2013).

Veda Advantage Ltd.

Derzeit größter Anbieter von Bonitätsauskünften und Credit Scores ist das Unternehmen Veda Advantage Ltd. mit Hauptsitz in Sydney. Eigenen Angaben zufolge verfügt das Unternehmen über Informationen zu über 16 Mio. Verbrauchern (100 % der geschäftsfähigen Gesamtbevölkerung) sowie 4 Mio. Unternehmen. Zu den Kunden zählen über 12.500 Betriebe verschiedener Wirtschaftszweige, insbesondere Banken und Versicherungen sowie Versandhandels- und E-Commerce-Unternehmen, Telekommunikationsanbieter und Versorgungsunternehmen. Veda Advantage kontrolliert nach Schätzungen mehr als 80 % des australischen Marktes für private und gewerbliche Bonitätsauskünfte und Credit Scores. Das Unternehmen ist seit Dezember 2013 an der australischen Börse gelistet. Bei Erfüllung der juristischen Voraussetzungen können Verbraucher auf die von Veda Advantage über sie gespeicherten Informationen innerhalb von zehn Werktagen kostenlos zugreifen. Darüber hinaus bietet das Unternehmen für 69,96 australische Dollar pro Jahr einen permanenten Zugang zu den gespeicherten Informationen an. Abonnenten werden über jegliche Änderungen in ihrem Kreditfile innerhalb von 24 Stunden per E-Mail informiert. Für 59,95 australische Dollar ist ein einmaliger Zugang erhältlich.

Dun & Bradstreet Australia Ltd.

Hauptwettbewerber von Veda Advantage Ltd. ist die australische Sparte der weltweit tätigen Konzerngruppe Dun & Bradstreet Inc. mit Hauptsitz in Short Hills, NJ (USA). Dun & Bradstreet ist seit 1887 mit Büros am australischen Markt und seit 1903 in Neuseeland aktiv. Schwerpunkt der Tätigkeit ist das B2B-Geschäft. Gemäß Unternehmensangaben verfügt Dun & Bradstreet Australia Ltd. über Informationen zu etwa 3 Mio. australischen Unternehmen. Zur Produktpalette gehören neben Bonitätsauskünften und

Credit Scores einer Reihe angrenzender Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Inkassoverwaltung und Unternehmensmarketing. Dun & Bradstreet gewährt Verbrauchern einen unentgeltlichen Zugang über den D&B Standard Service. Verbraucher können über sie gespeicherte Informationen für eine Dauer von zehn Tagen online einsehen. Ein schnellerer Zugang innerhalb eines Werktages steht für 30 australische Dollar zur Verfügung. Es wird ein vollständiger Kreditreport online oder per Post zugestellt. Für einmalig 15 australische Dollar ist eine Einsicht in gespeicherte Informationen zu Identität und Kredithistorie möglich. Das Unternehmen bietet zudem für eine Gebühr von 60 australischen Dollar jährlich einen Monitoring-Service an, durch den Verbraucher informiert werden, sobald sich in ihren Kreditreports relevante Informationen ändern.

Tasmanian Collection Service (TCS)

Der Tasmanian Collection Service (TCS) ist ein regional spezialisierter Anbieter, der Bonitätsauskünfte insbesondere zu Unternehmen und Verbrauchern des Inselstaates Tasmanien anbietet. Verbraucher können bei TCS innerhalb von zehn Tagen kostenlos Einsicht in ihren vollständigen Kreditreport erhalten. Der Antrag kann ausschließlich schriftlich per Post gestellt werden und wird nur bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen gewährt. Möchte ein Verbraucher dauerhaft auf die über ihn gespeicherten Informationen zugreifen, kann er bei TCS einen Online-Account für einmalig 74,70 australische Dollar beantragen.

4.6 Zwischenfazit

In den vorangegangenen Abschnitten wurden für Deutschland, USA, Großbritannien, Frankreich und Australien die Märkte für Bonitätsauskünfte und Credit Scores in Bezug auf ihre historische Entwicklung, wesentliche Merkmale der institutionellen Ausgestaltung sowie wesentliche Anbieterstrukturen untersucht. Ein Fokus lag dabei auf Credit Scores für Verbraucher und Unternehmen. Die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind im Folgenden in Thesenform zusammengefasst:

- Die Ursprünge der Nutzung von scorerelevanten Informationen reichen bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. Inzwischen haben sich in der Mehrzahl der OECD-Staaten differenzierte Märkte für Bonitätsauskünfte und Credit Scores entwickelt. Neben spezialisierten Wirtschaftsauskunfteien werden Credit Scores insbesondere von Finanzinstituten sowie Unternehmen aus der Realwirtschaft (z. B. dem Internet- und Versandhandel, Telekommunikationsanbietern und Energieversorgern) genutzt.
- Die institutionelle Ausgestaltung der Märkte für Bonitätsauskünfte und Credit Scores ist unterschiedlich. Die Erhebung, Verarbeitung und der Austausch von scorerelevanten Informationen sind in den USA, Großbritannien und Australien rein privatwirtschaftlich organisiert. In Frankreich existiert ausschließlich ein öffentliches Kreditregister. Deutschland steht beispielhaft für ein Land, in dem privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien aktiv sind und zugleich ein öffentliches Kreditregister besteht.
- In Deutschland fließen wie auch in den USA und Großbritannien neben Negativ- auch Positivinformationen in Credit Scores ein. Dies ermöglicht eine in hohem Maße trennscharfe Prognose der Erfüllungswahrscheinlichkeit. Gleichwohl basieren auch in diesen Ländern einige Credit Scores ausschließlich auf Negativinformationen.
- In allen betrachteten Ländern ist Verbrauchern gesetzlich das Recht auf Einblick in die über sie gespeicherten Informationen garantiert. Die deutschen Wirtschaftsauskunfteien stellen Verbrauchern die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 34 BDSG einmal jährlich auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. Das Ausmaß des Angebots kostenpflichtiger Informationen variiert von Land zu Land und ist in Deutschland im Vergleich zu den anderen betrachteten Ländern recht weitgehend.
- Die Verschuldung von Verbrauchern mit Konsumentenkrediten ist in Deutschland geringer und zeitlich weniger volatil als in den betrachteten Vergleichsländern. Dies ist auch eine Folge vergleichsweise hoher Standards beim Abschluss von Konsumentenkrediten, zu denen u. a. die Verwendung von Credit Scores zählt.

	Deutschland	USA
Erstmaliger historisch belegter Austausch von kreditnehmerbezogenen Informationen	1879	1830
Institutionelle Ausgestaltung des Austausches von kreditnehmerbezogenen Informationen	Privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien und öffentliches Kreditregister	Nur privatwirtschaftliche Auskunfteien
Öffentliches Kreditregister seit	1934	Nicht vorhanden
Reziprozität	ja	ja
Art der in Credit Scores einfließenden Informationen	Positiv- und Negativinformationen	Positiv- und Negativinformationen
Speicherung und Weitergabe von Einkommensdaten durch Wirtschaftsauskunfteien	Nein	Ja
Schwerpunkt der Regulierung des Auskunfteiwesens	Datenschutz	Antidiskriminierung
Bekanntheitsgrad von Credit Scores bei Privatpersonen	Gering	Hoch
Durch größte privatwirtschaftliche Auskunftei/öffentliches Kreditregister erfasste Anzahl von Privatpersonen/Unternehmen	66,2 Mio. / 4 Mio.	250 Mio. / 37 Mio.
Überbetriebliche Organisation privatwirtschaftlicher Auskunfteien in nationalen Verbänden	Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.	Consumer Data Industry Association (CDIA)
Besteht für Privatpersonen bei berechtigtem Interesse ein gesetzliches Recht auf Einsicht in von Auskunfteien gesammelte Daten?	Ja, vollständige Einsicht; kostenlos	Ja, teilweise Einsicht; kostenpflichtig

Abbildung 9: Internationaler Überblick zu Kreditreportingsystemen

Abbildung 9 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der betrachteten Länder, gemessen an wesentlichen Untersuchungskriterien.

Großbritannien	Frankreich	Australien
Anfang 19. Jahrhundert	k. A.	1887
Nur privatwirtschaftliche Auskunftsteien	Nur öffentliches Kreditregister	Nur privatwirtschaftliche Auskunftsteien
Nicht vorhanden	1946	Nicht vorhanden
ja	ja	ja
Positiv- und Negativinformationen	Nur Negativinformationen	Seit März 2014 Positiv- und Negativinformationen (zuvor nur Negativinformationen)
Ja	Nein	Nein
Datenqualität / Antidiskriminierung	Datenschutz	Datenschutz
Hoch	k. A.	Gering
47 Mio. / 5,1 Mio.	10,2 Mio. / 8,2 Mio.	16 Mio. / 4 Mio.
B2B: Business Information Providers Association, B2C: Association of Consumer Credit Information Suppliers (ACCIS, europäische Ebene)	Nein	Australien Retail Credit Association (ARCA)
Ja, teilweise Einsicht; kostenpflichtig	Ja, vollständige Einsicht, kostenlos	Ja, vollständige Einsicht; kostenlos

Praxisbeispiel: Credit Scoring in der Telekommunikation

Wesentliche Ergebnisse aus zwei strukturierten Interviews mit Branchenvertretern

- Auch im Telekommunikationssektor haben Liberalisierung und technische Innovationen verstärkten Wettbewerb und häufige Anbieterwechsel bewirkt. Auch hier steigt als Folge der Bedarf an Instrumenten zum Umgang mit wirtschaftlichen Risiken. Branchenspezifisch zu unterscheiden ist zwischen verbraucherorientiertem Massengeschäft und Systemgeschäft mit Fokus auf Firmenkunden (B2B).
- Einsatzfelder von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores:
 - Überprüfung, ob über (Neu-)Kunden harte Negativinformationen (z. B. Zahlungsunregelmäßigkeiten) vorliegen, auch unter Rückgriff auf brancheninterne Datenpools (z. B. Fraud Prevention Pool).
 - Auswahl der Produkte und Zahlungsweisen, die einem (Neu-)Kunden angeboten werden können (bezüglich Vertragslaufzeiten, Aufteilung von Grundgebühr und variablen Kosten, Hardwareausstattung etc.).
 - Zum Teil unternehmenseigene Scoringssysteme, in denen interne Informationen mit externen Informationen kombiniert werden.
- Bedeutung von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores:
 - Kostengünstige Neuprodukte im Telekommunikationsbereich attrahieren tendenziell Kunden geringer Bonität sowie auch Betrugsrisiken. Mögliche Forderungsausfälle können durch kreditnehmerbezogene (Negativ-) Informationen und Credit Scores deutlich gesenkt werden.
 - Scoring führt nicht automatisch zu Ablehnung, stattdessen wird ein mehrstufiges Vorgehen bei der Produktplatzierung ermöglicht.
- Was wäre, wenn externe Credit Scores nicht einsetzbar wären?
 - Rückgang der Neuvertragsabschlüsse bei gleichzeitigem Risikoaufschlag.
 - Benachteiligung von Start-Ups und kleineren Unternehmen gegenüber etablierten Anbietern, da erstere von der Nutzung von Skalenvorteilen bei Risikobeurteilung und -management ausgeschlossen würden.

Abbildungen

Abbildung 1: Beispiel für eine Scorekarte aus den USA	32
Abbildung 2: Unterschiedliche Trennschärfen zwischen Risiken.....	34
Abbildung 3: Lorenz-Diagramm	36
Abbildung 4: Fehlerraten für unterschiedliche Scoreschwellen	37
Abbildung 5: Kennzahlen zum Kreditvolumen	50
Abbildung 6: Anteil gesunder Bankkredite	51
Abbildung 7: Ausgewählte Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland.....	62
Abbildung 8: Exemplarische Zusammensetzung eines FICO-Scores.....	67
Abbildung 9: Internationaler Überblick zu Kreditreportingsystemen.....	80

Literatur- und Internetquellenverzeichnis Teil I

Akerlof, G. (1970) The Market for >>Lemons<<: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, *Quarterly Journal of Economics* 84, S. 488-500.

Australian Law Reform Commission (2008), *Australian Privacy Law and Practice – ALRC Report 108*, Sydney.

Avery, R., P. Calem und G. Canner (2004), Consumer Credit Scoring: Do Situational Circumstances matter?, *Journal of Banking & Finance* 28, S. 835–856.

Banque de France (2002). *Le Fichier National des Incidents de Remboursement des Crédits aux Particuliers*, Note d'Information, No. 129.

Banque de France (2003), *The French Central Credit Register*, Fact Sheet No. 115.

Barron, J., Staten, M. (2003), The Value of Comprehensive Credit Reports: Lessons from the U.S. Experience, in M. Miller (Hrsg.), *Credit Reporting Systems and the international Economy*, Cambridge/Mass., S. 273-310.

Behr, P., Sonnekalb, S. (2012), The effect of information sharing between lenders on access to credit, cost of credit, and loan performance – Evidence from a credit registry, *Journal of Banking & Finance* 36, S. 3017-3032.

Berger, A., Frame, W., Miller, N. (2005), Credit Scoring and the Availability, Price, and Risk of Small Business Credit, *Journal of Money, Credit and Banking* 37, S. 191-222.

Besley, T. (1995), Non-market Institutions for Credit and Risk Sharing in Low-income Countries, *Journal of Economic Perspectives* 9(3): 115-127.

Blackwell, M. (1993), Measuring the effectiveness of characteristics. Presented at IMA conference on credit scoring and credit control IH at the University of Edinburgh, 8-10 September.

Brown, M., T. Jappelli und M. Pagano (2009), Information Sharing and Credit: Firm-Level Evidence from Transition Countries, *Journal of Financial Intermediation* 18 (2), S. 151-172.

Brown, M., Zehnder, C. (2007), Credit Reporting, Relationship Banking, and Loan Repayment, *Journal of Money, Credit and Banking* 39(8), S. 1883-1918.

Brown, M., Zehnder, C. (2010), The Emergence of Information Sharing in Credit Markets, *Journal of Financial Intermediation* 19, S. 255-278.

Bruno, Ph., P. Haberer, G. Sarvady, R. Schiff, D. Sujo (2013), *The Digital Transformation of Merchant Credit*, McKinsey, July 2013.

- Büyükkarabacak, B. und N. Valev (2012), Credit Information Sharing and Banking Crises: An Empirical Investigation, *Journal of Macroeconomics* 34, S. 788-800.
- Callcredit (2012), Sustaining the success: Corporate report 2012, Callcredit Information Group.
- Capon, N. (1982), Credit scoring systems: a critical analysis. *Journal of Marketing* 46, S. 82-91.
- Chakravarti, R., Chea, B.-H. (2005), The Evolution of Credit Bureaus in Asia-Pacific. Paper der Citibank Asia Pacific Consumer Bank Regional Business Analytics Unit.
- Chandler, G., Johnson, R. (1992), The Benefit to Consumers from Generic Scoring Models Based on Credit Reports, *IMA Journal of Mathematics Applied in Business & Industry* (1992) 4, S. 61-72.
- Chandler, G., Parker, L. (1989), Predictive Value of Credit Bureau Reports, *Journal of Retail Banking* 11 (4), S. 47-54. Connolly, C. (2013), Measuring Financial Exclusion in Australia. Report for National Australia Bank, Centre for Social Impact (CSI) – University of New South Wales.
- Consumer Credit Legal Centre (2007), Credit Reporting: Getting it right for consumers. Report funded by Consumer Credit Fund Victoria, Surry Hills.
- Creditreform (2013c), Presseinformation Geschäftsentwicklung Creditreform 2012/13.
- Crook, J. N., Hamilton, R., Thomas, L. C. (1992), The degradation of the scorecard over the business cycle. *IMA Journal of Mathematics Applied in Business and Industry*, 4, S. 111-123.
- Crook, J., Edelman, D., Thomas, L. C. (2007), Recent developments in consumer credit risk assessment. *European Journal of Operational Research*, 183, S. 1447-1465.
- Dierkes, M., Erner, C., Langer, T., Norden, L. (2013), Business credit information sharing and default risk of private firms, *Journal of Banking & Finance* 37, S. 2867-2878.
- Djankov, S., McLiesh, C., Shleifer, A. (2007), Private credit in 129 countries. *Journal of Financial Economics* 84 (2), S. 299-329.
- Draper, N. R., Smith, H. (1981). *Applied regression analysis*, New York: John Wiley, 2nd Ed.
- Einav, L., Jenkins, M., Levin, J. (2013), The Impact of Credit Scoring on Consumer Lending, *The RAND Journal of Economics* 44, S. 244-274.
- Emel, A. B., Oral, M., Reisman, A., Yolalan, R. (2003), A Credit Scoring Approach for the Commercial Banking Sector. *Socio-Economic Planning Sciences* 37 (2), S. 103-123.

Equifax (2012), Annual report 2012, December 2012.

Experian (2013), Annual report 2013, March 2013.

FED (2007), Report to the Congress on Credit Scoring and Its Effects on the Availability and Affordability of Credit. Board of Governors of the Federal Reserve System.

FICO (2011), Understanding Your FICO Score, myFICO booklet, November 2011.

FICO (2012), Annual report 2012, September 2012.

Frame, W. und L. Woosley (2004), Credit Scoring and the Availability of Small Business Credit in Low- and Moderate-Income Areas, *Financial Review* 39, S. 35-54.

Furletti, M. (2002), An Overview and History of Credit Reporting, Discussion Paper des Payment Cards Center der Federal Reserve Bank of Philadelphia.

FTC (2012), Report to Congress Under Section 319 of the Fair and Accurate Credit Transactions Act of 2003. Federal Trade Commission.

GfK Finanzmarktforschung (2013), Grundlagenstudie zur Konsum- und Kfz-Finanzierung, im Auftrag des Bankenfachverbands, Nürnberg 2013.

Hand, D. J. (2006), Classifier Technology and the Illusion of Progress. *Statistical Science*, 21(1), S. 1-15.

Hand, D. J., Henley, W. E. (1997), Statistical Classification Methods in Consumer Credit Scoring: a Review. *Journal of the Royal Statistical Society: Series A*. 160(3), S. 532-541.

Hanft, G. (2011), Giving Arbitration Some Credit: The Enforceability of Arbitration Clauses under the Credit Repair Organizations Act, *Fordham Law Review* 79 (6), S. 2761-2808.

Hayashi, F. und J. Stavins (2012), Effects of Credit Scores on Consumer Payment Choice, Public Policy Discussion Paper No. 12-1, Federal Reserve Bank of Boston.

Henley, W. E. (1995), Statistical aspects of credit scoring. Dissertationsschrift, Open University.

Houston, J., Lin, C., Lin, P., Ma, Y. (2010), Creditor Rights, Information Sharing, and Bank Risk Taking, *Journal Financial Economics* 96, S. 485-512.

International Finance Corporation (2012), Credit Reporting Knowledge Guide, Washington 2012.

Internationaler Währungsfonds (2013), Non-Performing Loans in CESEE: Determinants and Macroeconomic Performance, Washington D.C.

Jaffee, D., Russell, T. (1976), Imperfect Information, Uncertainty, and Credit Rationing, *Quarterly Journal of Economics* 90 (4), S. 651-666.

Jappelli, T., Pagano, M. (2002), Information sharing, lending and defaults: Cross-country evidence, *Journal of Banking & Finance* 26, S. 2017-2045.

Jentzsch, N. (2007), *Financial Privacy: an International Comparison of Credit Reporting Systems*, Second Edition, Springer.

Kallberg, J., Udell, G. (2003), The Value of Private Sector Business Credit Information Sharing: The US Case, *Journal of Banking & Finance* 27, S. 449-469.

Krämer, W. (2003), Die Bewertung und der Vergleich von Kreditausfall-Prognosen, *Kredit und Kapital* 36 (3).

Lewis E.M., (1992), *An Introduction to Credit Scoring*, Athena Press, Twickenham.

Little, R. J. A., Rubin, D. B. (2002), *Statistical Analysis with Missing Data*, 2nd edition, Wiley Series in Probability and Statistics, New Jersey.

Love, I., Mylenko, N. (2003), *Credit Reporting and Financing Constraints*, World Bank Policy Research Working Paper 3142, October 2003.

Martin, N. (2013), Assessing scorecard performance: A literature review and classification. *Expert Systems with Applications*, 40, S. 6340-6350.

Nehf, J. P. (1992), A Legislative Framework for Reducing Fraud in the Credit Repair Industry, 70 *North Carolina Law Review* 781, S. 783-787.

Olegario, R. (2003), Credit Reporting Agencies: A Historical Perspective, in: Miller, M. (Hrsg.): *Credit Reporting Systems and the International Economy*, MIT Press, S. 115-160.

Padilla, A., Pagano, M. (2000), Sharing default information as a borrower discipline device, *European Economic Review* 44, S. 1951-1980.

Pagano, M., Jappelli, T. (1993), Information Sharing in Credit Markets. *Journal of Finance* 43 (5), S. 1693-1718.

Reserve Bank of Australia (2012), *Financial Stability Review* September 2012, Sydney.

Rosenberg, E., Gleit, A. (1994), Quantitative methods in credit management: a survey. *Operations Research*, 42, S. 589-613.

Schufa (2002). 75 Jahre Schufa –75 Jahre Verbrauchercredit, Jubiläumsbroschüre, Wiesbaden.

Schufa (2006-2012), Jahresberichte der Schufa Holding AG 2006-2012.

Schufa (2008), Schufa Kredit-Kompass 2008, Schufa Holding AG.

Schufa (2012), Schufa Kredit-Kompass 2012, Schufa Holding AG.

Schufa, (2013b), Schufa Holding AG Overview (Unternehmenspräsentation), Schufa Holding AG.

Schufa, (2013c), Schufa Kredit-Kompass 2013, Schufa Holding AG.

Stiglitz, J., Weiss, A. (1981), Credit Rationing in Markets with Imperfect Information, American Economic Review 71 (3), S. 393-410.

Sylla, R. (2002), An Historical Primer on the Business of Credit Rating, in: Levich, R., G. Majnoni and C. Reinhart (Hrsg.): Ratings, Rating Agencies and the Global Financial System. The New York University Salomon Center Series on Financial Markets and Institutions Vol. 9, Kluwer Academic Publishers, S. 19-40. Transunion (2012), Full year results, Dezember 2012.

Zandi, M. (1998), Incorporating economic information into credit risk underwriting, in: Mays, E. (Ed.), Credit risk modeling, Glenlake Publishing, Chicago, S. 155-168.

Internetquellenverzeichnis

ACCIS (2013), ACCIS 2012 Survey of Members,
http://www.accis.eu/fileadmin/filestore/newsflash/50923786_2_UKMATTERS_accis_2012_survey_of_members_.pdf, letztmaliger Zugriff am 16.12.2013.

Arvato Infoscore (2013), Unternehmenswebsite Arvato Infoscore GmbH,
<http://www.arvato-infoscore.de/startseite/>, letztmaliger Zugriff am 16.12.2013.

Bisnode (2013), Unternehmenswebsite Bisnode AB,
<http://www.bisnode.de/>, letztmaliger Zugriff am 16.12.2013.

BDSG (2013a), §§ 27 bis 38a gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4, siehe
http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/
(im Gegensatz zu HDSG § 3 Abs. 1, siehe
<http://www.datenschutz.hessen.de/hdsg99.htm>), letztmaliger Zugriff am 12.12.2013.

BDSG (2013b), § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 (siehe
http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/), letztmaliger Zugriff am 13.12.2013.

Bürgel (2013a), Unternehmenswebsite Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG,
<http://www.buergel.de/>, letztmaliger Zugriff am 16.12.2013.

Bürgel (2013b), Bürgel Personeninformationen
<http://www.buergel.de/sites/files/downloads/2013-04-30/buergel-personeninformationen.pdf>, letztmaliger Zugriff am 16.12.2013.

Callcredit (2013), Unternehmenswebsite
<http://www.callcredit.co.uk/>, letztmaliger Zugriff am 13.12.2013.

Credit World (2013), How is your credit rating calculated?
<http://www.creditworld.com.au/ask-creditworld/answer-how-is-your-credit-rating-calculated>, letztmaliger Zugriff am 16.12.2013.

Creditreform (2013a), Unternehmenswebsite Creditreform AG,
<http://www.creditreform.de/index.html>, letztmaliger Zugriff am 13.12.2013.

Creditreform (2013b), Unternehmenswebsite Creditreform Boniversum GmbH, <http://www.boniversum.de/home/>, letztmaliger Zugriff am 13.12.2013.

Deutsche Bundesbank (2013a), Inlandskreditstatistik,
http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Banken_und_andere_finanzielle_Institute/Banken/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=11646.

Deutsche Bundesbank (2013b), Kreditgeschäft,
<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Kreditgeschaeft/kreditgeschaeft.html> i. V. m. § 14 Gesetz über das Kreditwesen, siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/>.

Deutsche Bundesbank (2013c), Kreditgeschäftsinformationen der Evidenzzentrale,
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/kreditgeschaeft_informationen_der_evidenzzentrale.html.

Dun & Bradstreet Deutschland GmbH (2007), D&B Risikoabschätzung,
http://www.abit-epos.de/downloads/DnB_Risikoeinschaetzung.pdf, letztmaliger Zugriff am 15.1.2014.

Equifax (2013), Unternehmenswebsite:
<http://www.equifax.co.uk>, letztmaliger Zugriff am 13.12.2013.

Office of the Australian Information Commissioner (2013), Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed,
http://www.oaic.gov.au/images/documents/privacy/privacy-resources/privacy-business-resources/Privacy_Business_Resource_3_Credit_Reporting_-_What_has_changed.pdf, letztmaliger Zugriff am 16.12.2013.

Schufa (2013a), Unternehmenswebsite:
<https://www.Schufa.de>, letztmaliger Zugriff am 13.12.2013.

Schufa, (2010), Infoblatt zum Schufa-Basissscore
https://www.Schufa.de/media/teamwebservices/wissenswertes/downloads_11/scoringinfo/Schufa_infoblattbasisscore_februar2010_final.pdf, letztmaliger Zugriff am 13.12.2013.

Stiftung Warentest (2010),
<http://www.test.de/Auskunfteien-Fehlerhafte-Daten-gespeichert-4047751-4100913/>, letztmaliger Zugriff am 16.12.2013.

Weltbank (2013),
<http://data.worldbank.org/indicator/IC.CRD.PRVT.ZS/countries>, letztmaliger Zugriff am 12.12.2013.

Prof. Dr. Jürgen Taeger
Dr. Edgar Rose
(Carl von Ossietzky Universität Oldenburg)

Gesetzliche Rahmenbedingungen für das Scoring

Prof. Dr. Jürgen Taeger ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dr. jur. Edgar Rose ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

Inhalt Teil II

A	Einleitung – Datenübermittlung an Auskunftsteien und Scoring	96
B	Rechtlicher Regelungsrahmen des Scorings in Deutschland	101
1	Datenübermittlung an Auskunftsteien	101
2	Tatbestandsvoraussetzungen der Übermittlung an Auskunftsteien	102
2.1	Auskunftstei.	102
2.2	Forderungsbezogene Daten	104
2.3	Weitere Übermittlungsvoraussetzungen	105
2.4	Umsetzung in der Schufa-Klausel und in vergleichbaren Klauseln anderer Auskunftsteien	107
3	Scoring	109
3.1	Bonitätsprüfung durch Scoring nach § 28b BDSG	111
3.1.1	Wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren	111
3.1.2	Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung der für den Score genutzten Daten	113
3.1.3	Verwendung von Anschriftendaten	116
3.1.4	Sonstige Erwägungen zur Datenverwendung	118
3.2	Bonitätsprüfung nach dem Kreditwesengesetz (KWG)	118
3.2.1	Pflicht von Kreditinstituten zur Risikominimierung nach § 10 Abs. 2 KWG	118
3.2.2	Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit nach § 18 Abs. 2 KWG und § 509 BGB	120
4	Betroffenenrechte	123
4.1	Herstellung von Transparenz	123
4.2	Auskunft, Berichtigung, Löschung	125
4.2.1	Allgemeiner Auskunftsanspruch	125
4.2.2	Auskunftsanspruch beim Scoring gegenüber der für die Entscheidung über den Vertragsschluss verantwortlichen Stelle	125
4.2.3	Auskunftsanspruch beim Scoring gegenüber Auskunftstei	127
4.2.4	Güterabwägung beim Auskunftsanspruch	127
4.2.5	Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen	128

4.2.6	Berichtigungsanspruch	131
4.2.7	Anspruch auf Datenlöschung	133
5	Aufsichtsrechtliche Prüfung des Scorings	134
6	Rechtsfolgen bei Rechtsverstößen	135
6.1	Sanktionen	135
6.2	Data Breach Notification	135
6.3	Schadensersatz	136
7	Bewertung	136
8	Reformbestrebungen	138
C	Der rechtliche Rahmen des Scorings in ausgewählten Vergleichsländern – Bestandsaufnahme und Schlussfolgerungen	141
1	Australien.	142
1.1	Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick.....	142
1.1.1	Private und staatliche Akteure	143
1.1.2	Regelungsziele und Rechtsquellen	145
1.2	Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten.....	146
1.3	Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scorings	149
1.4	Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten	
	– insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber	151
2	Großbritannien	153
2.1	Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick.....	154
2.1.1	Private und staatliche Akteure	154
2.1.2	Regelungsziele und Rechtsquellen	156
2.2	Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten.....	158
2.3	Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scorings	161
2.4	Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten	
	– insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber	164
3	USA	167
3.1	Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick.....	167
3.1.1	Private und staatliche Akteure	167

3.1.2	Regelungsziele und Rechtsquellen	168
3.2	Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten.....	169
3.3	Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scorings	172
3.4	Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber	173
4	Frankreich	175
4.1	Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick.....	175
4.1.1	Private und staatliche Akteure	175
4.1.2	Regelungsziele und Rechtsquellen	177
4.2	Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten.....	178
4.3	Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scorings	179
4.4	Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber	180
5	Zusammenfassende Betrachtung der Vergleichsländer	181
6	Schlussfolgerungen für die Rechtslage in Deutschland	184
	Literatur- und Internetquellenverzeichnis Teil II	187

A Einleitung – Datenübermittlung an Auskunftsteien und Scoring

Kreditinstitute, Handels- und Telekommunikationsunternehmen überprüfen regelmäßig vor Abschluss von Darlehensverträgen oder von Verträgen mit Finanzierungshilfen die Bonität ihrer künftigen Kunden. Bevor Unternehmen kreditorische Risiken eingehen, wollen sie die Wahrscheinlichkeit prüfen, mit der die Kunden ihre Leistungspflichten auch erfüllen werden.¹ Entweder führen sie selbst diese Risikoabschätzung durch (internes Scoring) oder sie nehmen den Service einer Auskunftstei in Anspruch (externes Scoring), die auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen einen branchenspezifischen Score errechnet, der die Erfüllungswahrscheinlichkeit ausdrückt. Diese als Scoring bezeichnete Risikoabschätzung, mit der ein bestimmtes zukünftiges Verhalten von Personen auf der Grundlage wissenschaftlicher Verfahren errechnet wird, ist in den letzten Jahren bisweilen kritisch gesehen worden.

Es gab Meinungen vonseiten einzelner Aufsichtsbehörden für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen und von Verbraucherschutzorganisationen, die aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbare und intransparente Scoringverfahren beklagten. Insbesondere vonseiten der schleswig-holsteinischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wurden Bonitätsprüfungen und das Scoring kritisiert.² Das damalige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gab ein Gutachten in Auftrag, das sich ebenfalls kritisch über Bildung eines Scorewertes zur Risikoabschätzung bezüglich eines bestimmten zukünftigen Verhaltens von Personen durch Auskunftsteien äußerte.³

1 Siehe zur Funktion der Wirtschaftsauskunftsteien im Geschäftsverkehr Riemann, RDV 2014, S. 144.

2 Kamp/Weichert, Scoringsysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher, ULD Schleswig-Holstein, Kiel 2005.

3 Korczak/Wilken, Verbraucherinformation Scoring, München 2009.

Nachdem es zwischen 2007 und 2009 einige besonders aufsehenerregende und das allgemeine Datenschutzbewusstsein erhöhende Datenschutzaffären gab, darunter bei der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Telekom AG,⁴ novellierte der deutsche Gesetzgeber, der im Jahr 2001 die EG-Richtlinie zum Datenschutz in nationales Recht transformiert hatte, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 2009 erneut. Obwohl die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregenden Fälle nichts mit dem Verfahren von Auskunftfeien oder Scoring zu tun hatten, wurden auch diese Bereiche nun im Rahmen der BDSG-Novellierung speziell geregelt. Der Gesetzgeber führte mit der Begründung, mehr Rechtssicherheit bezüglich des Scorings herzustellen, Sondervorschriften für die Datenübermittlung an Auskunftfeien (§ 28a BDSG) und zum Scoring (§ 28b BDSG) ein.

Soweit das Scoring in Deutschland im Bundesdatenschutzgesetz mit § 28b BDSG und im Kreditwirtschaftsgesetz mit §§ 10 Abs. 2, 18 Abs. 2 KWG reguliert ist, wird damit der Zweck verfolgt, die ausdrücklich gewünschte Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten bei der Vertragsanbahnung datenschutzrechtlich zu begleiten. Es sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, um einerseits die Wirtschaft vor Kreditausfällen zu schützen und gleichzeitig unzulässige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu vermeiden. Die Regulierung erfolgte auch mit dem Schutzziel, den Datenschutz für die Betroffenen in dieser sehr speziellen Frage näher zu regeln.

Das BDSG normiert nun mit dem § 28a BDSG die Übermittlung von Daten speziell an Auskunftfeien und mit § 28b BDSG das Scoring durch nicht-öffentliche Stellen und öffentliche Wettbewerbsunternehmen. In § 10 Abs. 2 KWG findet sich eine aufsichtsrechtliche Sonderregelung für Kreditinstitute. Durch die Einführung dieser Sondervorschriften brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Datenübermittlung an Auskunftfeien und die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten zur Risikoabschätzung (Scoring) durch Unternehmen selbst oder durch Auskunftfeien

4 Beide Konzerne haben darauf mustergültig reagiert und nicht nur Organvertreter verantwortlich gemacht, sondern anerkanntermaßen hoch effiziente Datenschutzorganisationen in ihren Häusern etabliert sowie Datenschutzbeiräte mit externen Fachleuten, Gewerkschaftern und Personen aus der Politik geschaffen.

zum Zweck der Übermittlung bei Beachtung der gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich zulässig ist und ein berechtigtes Interesse der Wirtschaft an Bonitätsprüfungen besteht.⁵

Rechtsprechung und wissenschaftliche Literatur⁶ haben auf die Bedeutung des Scorings sowohl für die Wirtschaft als auch für den Verbraucher hingewiesen. So hob etwa Roßnagel hervor, dass „eine funktionierende Kreditbranche für eine Wachstumswirtschaft, die auf Investitionen angewiesen ist, von entscheidender Bedeutung“ ist. Sie könne ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie das jeweilige Kreditrisiko einigermaßen zutreffend einschätzen kann, was Auskunftsteilen wie die Schufa übernehmen.⁷ Der Branchenverband BITKOM verwies darauf, dass Unternehmen insbesondere bei Distanzgeschäften mit einem erheblichen Risiko in Vorleistung treten, wenn sie Waren gegen Rechnung versenden oder, wie etwa bei Abschluss von Mobilfunkverträgen mit verbundenem Handy-Kauf üblich, Leistungen erbringen, für die die Gegenleistung erst über eine längere Vertragslaufzeit erbracht wird.⁸ Auch Kreditinstitute geben zu Bedenken, dass Kunden und Kreditinstitute gleichermaßen vom Einsatz rechnergestützter Scoringverfahren bei der Kreditvergabe profitieren, weil das Kreditscoring eine statistisch ausgereifte und daher sehr genaue Entscheidungsgrundlage liefere; geringe Bearbeitungskosten und günstigere Kreditzinsen könnten an den Kunden weitergegeben werden, und manche Kunden würden dadurch vor Überschuldung geschützt.⁹ Deshalb kamen auch Piltz/Holländer zu dem Schluss, dass „die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von

5 Ebenso Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28a Rn. 10; Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl., München 2012, § 28a Rn. 5.

6 Heyer, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, Regensburg 2013, S. 118; Taeger, Datenschutz bei Direktmarketing und Bonitätsprüfung, in: Wolfgang L. Brunner/Jürgen Seeger/Willi Turturica (Hrsg.), Fremdfinanzierung von Gebrauchsgütern, Wiesbaden 2010, S. 53 (63ff.).

7 Roßnagel, ZD-aktuell 2011, S. 118.

8 oder BITKOM e.V., Stellungnahme zum Gesetzentwurf, zitiert nach Taeger, Datenschutz bei Direktmarketing und Bonitätsprüfung, in: Brunner/Seeger/Turturica (Hrsg.), Fremdfinanzierung von Gebrauchsgütern, Wiesbaden 2010, S. 53 (54).

9 Vgl. dazu den Zentralen Kreditausschuss der Bankenfachverbände, Stellungnahme v. 21.11.2008, zit. n. Taeger, Datenschutz bei Direktmarketing und Bonitätsprüfung (Fn. 8).

Kunden zu bewerten, ... aus volks- und betriebswirtschaftlichen Gründen zur Minimierung des Ausfallrisikos und zum Schutz der Verbraucher vor Überschuldung grundsätzlich nicht zu beanstanden“ ist.¹⁰

Der BGH betonte 2011 in Übereinstimmung mit seiner früheren Rechtsprechung, dass die Erteilung von zutreffenden Bonitätsauskünften für das Funktionieren der Wirtschaft von erheblicher Bedeutung ist.¹¹ Er verwies in seinem Urteil darauf, dass „Angaben einer Wirtschaftsauskunftei, die geeignet sind, etwaige Kreditgeber zu einer sorgfältigen Bonitätsprüfung zu veranlassen, für das Kreditgewerbe erforderlich und vom Betroffenen grundsätzlich hinzunehmen sind“. Deshalb sei es auch nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG zulässig, dass bei einer Anfrage bei einer Auskunftei, ob Negativdaten oder ein Score vorliegen, Name und Anschrift eines potenziellen Kunden übermittelt wurden. Denn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle ist erforderlich, es besteht kein Grund zur Annahme, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.¹²

Das OLG Schleswig-Holstein betont, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vor sachlich gehaltenen Informationen am Markt schütze, „die für das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer von Bedeutung sein können, selbst wenn die Inhalte sich auf einzelne Wettbewerbspositionen nachteilig auswirken“.¹³ Das Kammergericht hat betont, dass es ein berechtigtes Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gibt, vor der Vergabe von Krediten bei Auskunfteien anzufragen, ob Negativmerkmale gespeichert sind, die Hinweise auf eine fehlende Bonität geben könnten. Durch eine Nachfrage könne das Risiko vermindert werden, mit einem Zahlungsunfähigen bzw. -unwilligen einen Kreditvertrag zu schließen.¹⁴

10 Piltz/Holländer, ZRP 2008, S. 143 (144).

11 BGH v. 22.2.2011, NJW 2011, 2204, Rz. 21.

12 Siehe auch Forgó/Helfrich/Schneider/Conrad/Klatte, Betrieblicher Datenschutz, München 2014, VIII 4 Rn. 71.

13 OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.4.2013, 9 U 16/13, unveröffentlicht.

14 KG Berlin, Urt. v. 7.2.2013, 10 U 118/12, ZD 2013, 189.

Auch der Europäische Gerichtshof befasste sich 2006 mit der Funktion von Kreditinformationssystemen, in denen negative Angaben über Zahlungsausfälle und positive Angaben, etwa über Gläubigerguthaben, Bürgschaften, Sicherheiten und Garantien, Leasinggeschäfte oder die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Kapital gespeichert sind und zur Übermittlung zur Verfügung stehen. Der EuGH stellte fest, dass es ein wesentlicher Zweck von Systemen zum Austausch von Kreditinformationen ist, „Kreditgebern aussagefähige Informationen über vorhandene oder potenzielle Kreditnehmer, und zwar insbesondere über die Art und Weise ihrer bisherigen Schuldenbegleichung, zur Verfügung zu stellen“.¹⁵ Die Natur der verfügbaren Informationen richtet sich nach der Art des Systems. Im Ausgangsverfahren beim EuGH enthielt das Register, wie der Generalanwalt in den Nummern 46 und 47 seiner Schlussanträge festgestellt hat, negative Angaben etwa über Zahlungsausfälle und positive Angaben etwa über Gläubigerguthaben, Bürgschaften, Sicherheiten und Garantien, Leasinggeschäfte oder die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Kapital. In Nummer 47 heißt es, dass es Register mit Kreditinformationen in zahlreichen Staaten gibt und diese die Kenntnisse der Kreditinstitute über potenzielle Kreditnehmer verbessern, „indem sie die Ungleichheit des Informationsstands von Gläubiger und Schuldner verringern, was die Vorhersehbarkeit der Rückzahlungswahrscheinlichkeit verbessert. Damit sind diese Register grundsätzlich geeignet, die Ausfallquote von Kreditnehmern zu verringern und dadurch den Wirkungsgrad des Kreditangebots zu erhöhen.“

Aufsichtsbehörden für den Datenschutz haben die Gesetzesänderungen von 2009 mit der Regulierung des Scorings begrüßt.¹⁶ Einige Aufsichtsbehörden halten dagegen auch nach der Novellierung des BDSG von 2009 an ihrer kritischen Auffassung zum Scoring fest. Weil sich in Beschwerdeverfahren gezeigt habe, dass der Scorewert wegen mangelnder Datenbasis die reale Situation verfehle, hatten die Datenschutzaufsichtsbehörden in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Auskunfteien“ des Düsseldorfer Kreises im

15 EuGH, Urt. v. 23.11.2006, C-238/05, DuD 2006, DuD 2007, 136 = WM 2007, 157 = EuZW 2006, 753 m. Anm. Stappert/Esner-Wellie.

16 Siehe etwa den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in seinem 20. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2011, S. 44 ff.

November 2012 eine Nachbesserung der gesetzlichen Regelung für das Scoring angeregt.¹⁷ Die Verbraucherschutzministerkonferenz forderte im Mai 2013 den Bund zu weiteren Verschärfungen des Scorings, insbesondere zu einem Verbot der Berücksichtigung von Wohnumfelddaten bei der Wahrscheinlichkeitsberechnung auf.¹⁸

Derartige Empfehlungen sind Anlass, die nationalen Regelungen zu beschreiben, mit Regelungen in anderen ausgewählten Staaten zu vergleichen und zu einer kritischen Bestandsaufnahme zu kommen.

B Rechtlicher Regelungsrahmen des Scorings in Deutschland

1 Datenübermittlung an Auskunftsteilen

Zum 1. April 2010 trat eine Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft, mit der der Gesetzgeber in den §§ 28a und 28b BDSG erstmals ausdrücklich die Voraussetzung für Datenübermittlungen an Auskunftsteilen und die Durchführung von Scoring gesetzlich regelte. Außerdem wurde mit zwei neuen Absätzen in § 34 BDSG der Auskunftsanspruch von Betroffenen erweitert, die nun auf Anfrage auch über das Zustandekommen und die Bedeutung von Scorewerten einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form informiert werden müssen.

Der neue § 28a BDSG findet gem. § 27 BDSG auf alle nicht-öffentlichen Stellen sowie die öffentlichen Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen, Anwendung. Die Vorschrift geht, soweit sie anwendbar ist, dem § 28 BDSG vor. Der § 28 Abs. 2 BDSG regelt allgemein, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als für die Erfül-

17 5. Tätigkeitsbericht 2011/2012 des Landesamtes für Datenschutzaufsicht Bayern, Ansbach 2013, S. 44.

18 Ergebnisprotokoll zur 9. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 17.5.2013 in Bad Nauheim, S. 41.

lung eigener Geschäftszwecke an Dritte übermittelt werden dürfen. Diese allgemeine Vorschrift des § 28 Abs. 2 BDSG wird hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Übermittlung durch § 28a BDSG dann verdrängt, wenn der Empfänger der Daten, die gemäß § 28 BDSG erhoben wurden und verarbeitet werden, eine Auskunftsei ist und es sich um Daten zu geschuldeten Leistungen handelt, die trotz Fälligkeit nicht erbracht wurden. Die Anforderungen an die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten, die an eine Auskunftsei übermittelt werden sollen, ergeben sich, soweit nicht eine Einwilligung vorliegt, aber weiterhin aus dem gesetzlichen Erlaubnistatbestand des § 28 BDSG.

2 Tatbestandsvoraussetzungen der Übermittlung an Auskunftseien

§ 28a Abs. 1 BDSG nimmt zwei Sachverhalte in den Blick: Nach seinem Satz 1 regelt er die Voraussetzungen einer Übermittlung personenbezogener Daten mit einem Forderungsbezug an Auskunftseien. Allein hierauf bezieht sich auch die Überschrift der Vorschrift. Tatsächlich regelt § 28a Abs. 1 BDSG in seinem Satz 2 „klarstellend“ auch die zweckändernde, im BDSG nicht definierte „Verwendung“ der von der verantwortlichen Stelle gespeicherten forderungsbezogenen Daten für Zwecke der Übermittlung an Dritte zur Bewertung der Kreditwürdigkeit, wodurch die verantwortliche Stelle selbst (auch) als Auskunftsei tätig wird.¹⁹ Der von der Norm erfasste Regelfall wird aber die Übermittlung gem. § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG an eine Auskunftsei sein, was auch die Normüberschrift zum Ausdruck bringt.

19 Kritisch zu der als überflüssig bezeichneten Klarstellung Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28a Rn. 42.

2.1 Auskunftfei

Die Sondervorschrift des § 28a BDSG ist nur dann anzuwenden, wenn der Empfänger der zu übermittelnden Daten eine Auskunftfei ist. Eine Legaldefinition der „Auskunftfei“ findet sich im BDSG nicht. Die Gesetzesbegründung versteht unter einer Auskunftfei ein Unternehmen, „das unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage geschäftsmäßig bonitätsrelevante Daten über Unternehmen oder Privatpersonen sammelt, um sie bei Bedarf seinen Geschäftspartnern für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Betroffenen gegen Entgelt zugänglich zu machen“.²⁰ Unter Kreditwürdigkeit ist die Wahrscheinlichkeit zu verstehen, nach der es dem Betroffenen möglich sein wird, seine Zahlungspflichten aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen.

§ 28a BDSG ist eine Erlaubnisvorschrift gemäß § 4 BDSG. Nach § 4 BDSG dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder anordnet oder wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Der Prozess der Verarbeitung schließt nach § 3 Abs. 4 BDSG das Speichern, Verändern, Sperren, Löschen und auch das Übermitteln der Daten an Dritte mit ein. Ohne den Begriff der „Auskunftfei“ aufzugreifen, beschreibt der durch die Novellierung des BDSG von 2009 in das Gesetz aufgenommene § 29 Abs. 6 BDSG die Tätigkeit von Auskunftfeien. Diese dürfen personenbezogene Daten für Zwecke der Übermittlung an Dritte speichern, wenn dies der Tätigkeit von „Auskunftfeien“ dient (§ 29 Abs. 1 BDSG), und sind nach § 29 Abs. 6 BDSG dadurch gekennzeichnet, dass sie geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von

20 BT-Drs. 16/10529, S. 9, angelehnt an Ehmann, in: Simitis, BDSG, 6. Aufl., Baden-Baden 2006, § 29 Rn. 71, jetzt 7. Aufl., Baden-Baden 2011, § 29 Rn. 83 f. Der Auskunftfeibegriff ist aber über diesen Regelungszusammenhang hinaus ansonsten noch weiter und kann grundsätzlich auch die Übermittlung von persönlichen Angelegenheiten des Betroffenen für andere Zwecke als die Bonitätsprüfung umfassen, vgl. dazu Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 29 Rn. 14, und Hilpert, Datenaustausch im Finanzsektor im Dreieck zwischen GWG, KWG und BDSG, in: Taeger, Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Edeweicht 2013, S. 199 (200).

Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zwecke der Übermittlung erheben, speichern und verändern. Diese Zweckbestimmung schließt ein, dass sie die gespeicherten Daten nach einer Abwägung des berechtigten Interesses des Datenempfängers mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen auch übermitteln dürfen.²¹

Berufsausübungsvoraussetzungen für die Tätigkeit einer Auskunftsei, eine Zulassungs- oder eine Akkreditierungspflicht gibt es ebenso wenig wie eine Meldepflicht für Auskunftseien, sodass es eine valide Statistik über die Anzahl von Auskunftseien nicht gibt. Zwar sieht § 4d Abs. 1 und 4 Nr. 1 BDSG eine Meldepflicht gegenüber der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde für Unternehmen vor, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten automatisiert für Zwecke der Übermittlung speichern wollen. Diese Pflicht entfällt wegen § 4d Abs. 4 BDSG auch dann nicht, wenn ein Betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde (Abs. 2) oder höchstens neun Personen mit der Datenerhebung und -verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung oder der gesetzlichen Erlaubnis aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG befasst sind (Abs. 3). Der Meldepflicht unterfallen nämlich alle verantwortlichen Stellen, die Daten für Zwecke der Übermittlung gem. § 29 BDSG erheben und verarbeiten, darunter neben Auskunftseien auch Adresshändler, Bewertungsportale und soziale Netzwerke. Deshalb kann allein aus der Zahl der aufgrund von § 4d BDSG gemeldeten Stellen kein Rückschluss auf die Anzahl der Auskunftseien gezogen werden. Dazu wären differenzierte Auswertungen erforderlich, die die Aufsichtsbehörden, soweit bekannt, nicht vornehmen.

2.2 Forderungsbezogene Daten

Von der Erlaubnis nach § 28a BDSG zur Übermittlung von Schuldnerdaten an eine Auskunftsei werden nur solche personenbezogenen Daten erfasst, die einen Forderungsbezug aufweisen. Die Gesetzesbegründung konkretisiert das dahingehend, dass es sich um „bonitätsrelevante“ Daten handeln

21 Siehe dazu ausführlich Hilpert, Datenaustausch im Finanzsektor im Dreieck zwischen GWG, KWG und BDSG, in: Taeger, Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Edewecht 2013, S. 199 (204). Dies bezeichnet Wolff/Brink, BeckOK, Datenschutzrecht/Buchner BDSG § 29 Rn.83 zutreffend als „bloße Selbstverständlichkeit“.

soll. Von der Auskunftfei als Empfängerin der Daten wird erwartet, dass sie die Daten zum Zweck der Kreditwürdigkeitsprüfung speichert. Dies erhellt, dass bonitätsrelevante, von einer Auskunftfei gespeicherte Daten nicht in jedem Fall einen Forderungsbezug aufweisen müssen, aber zur Berechnung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden können.²²

Das Gesetz belässt es in § 28a BDSG inhaltlich allgemein bei der Bezugnahme auf Forderungen im Sinne von § 241 BGB; weder wird positiv geregelt, woraus sich diese Forderung ergeben muss (Vertrag; Delikt; bereicherungsrechtliche Rückabwicklung), noch wird negativ abgegrenzt, dass Informationen über das Bestehen von bestimmten Forderungen nicht übermittelt werden dürfen. Die normative Anforderung, dass Daten „über eine Forderung“ übermittelt werden dürfen, ist dahin auszulegen, dass die Information im Zusammenhang mit einer Forderung stehen muss. Das schließt zunächst ganz allgemein auch positive wie negative Zahlungsverhaltensdaten mit ein.²³ Fehlt es der Information an einem Forderungsbezug, kann die Übermittlung nicht auf § 28a BDSG, sondern muss gegebenenfalls auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG gestützt werden.

2.3 Weitere Übermittlungsvoraussetzungen

Allerdings werden im 2. Halbsatz des § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG weitere formale Voraussetzungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten mit einem Forderungsbezug formuliert, die alternativ als Zulässigkeitsvoraussetzung vorliegen müssen. Danach muss

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbares Urteil festgestellt worden sein oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegen,
2. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sein,

22 Vgl. Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28a Rn. 8.

23 Vgl. Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28a Rn. 15.

3. der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt haben,
4. a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sein,

b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung eine Frist von mindestens vier Wochen liegen,

c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet haben und

d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten haben oder
5. das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden können, und die verantwortliche Stelle muss den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet haben.²⁴

Diese abschließend aufgezählten Regelbeispiele schreiben vor, dass nach § 28a Abs. 1 BDSG an eine Auskunftfei nur Negativdaten – unter den genannten Voraussetzungen – übermittelt werden dürfen.

Schließlich ist von der übermittelnden Stelle zu prüfen, ob die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder von Dritten erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des BGH „ist das Ziel des Schufa-Systems, die Kreditvergabe an Kreditunwürdige zu verhindern, grundsätzlich als berechtigtes Interesse anzuerkennen“.²⁵ Solche Daten sind erforderlich, „wenn diese im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Kreditwürdigkeit nicht ohne Gewicht sind“.²⁶ Weiter heißt es in dieser BGH-Entscheidung: „Auskünfte, die geeignet sind, etwaige Kreditgeber zu einer sorgfältigen Bonitätsprüfung zu veranlassen, sind für das Kreditge-

24 Zu den Regelbeispielen im Detail Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28a Rn. 22ff.

25 BGH NJW 1984, 436 (437); siehe auch OLG Düsseldorf NJW 1984, 436 (437).

26 BGH NJW 2003, S. 2904.

werbe erforderlich und müssen, wenn sie zutreffen und nicht den sensiblen persönlichen Bereich berühren, regelmäßig ... hingenommen werden, wenn er Vertrauen in seine Zuverlässigkeit und die damit verbundene Kreditwürdigkeit in Anspruch nehmen will.“ In der Tat führen Informationen über fällige und nicht bezahlte Forderungen zu einer intensiveren Prüfung eines Darlehensantrags, aber nicht zwingend zu dessen Ablehnung. Einem Darlehensgeber liegen in der Regel weitere Informationen, wie z. B. über Einkommen und Sicherheiten, vor, die ebenfalls bewertet werden.

Besteht eine „sichere“ Forderung im Sinne des § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 BDSG, dann ist es bei Verträgen mit Finanzierungshilfen (z. B. Abzahlungsgeschäfte) zu erwarten, dass Händler das Risiko der Uneinbringlichkeit einer Forderung nicht eingehen wollen und einen Vertragsschluss ablehnen werden.²⁷ Es wird in der Praxis deshalb zu recht davon ausgegangen, dass der aus einer unterbliebenen Mitteilung über nicht erfolgte Begleichung dieser Forderung „resultierende volkswirtschaftliche Schaden ... bei der Abwägung der berechtigten Interessen regelmäßig dazu führt, die Übermittlung der Daten an die Schufa als zulässig anzusehen, um eine Kreditvergabe an Kreditunwürdige zu verhindern“.²⁸ Dann, wenn eine der genannten gesetzlichen Fallgruppen dieses Erlaubnistatbestandes einschlägig ist, braucht deshalb keine Interessenabwägung vorgenommen zu werden.²⁹

2.4 Umsetzung in der Schufa-Klausel und in vergleichbaren Klauseln anderer Auskunftfeien

Während § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG nur die Übermittlung von Negativdaten unter den dort genannten Einschränkungen vorsieht, erlaubt der § 28a Abs. 2 BDSG den Kreditinstituten auch die Übermittlung von Positivdaten bei bestimmten Bankgeschäften, nämlich ausweislich des Wortlauts des

27 Bruchner/Krepold, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, München 2011, Rn. 9c.

28 Ebenda

29 BT-Drs. 16/10529, S. 14, und 16/10581, S. 2. Siehe auch Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 28a Rn. 1; Weichert, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, Frankfurt/M. 2014, § 28a Rn. 5.

§ 28a Abs. 2 Satz 1 BDSG bei Kredit-, Garantie- und Girogeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 und 9 KWG. Die Nr. 9 (Girogeschäfte) ist im KWG aufgehoben worden und findet sich nun im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). § 28a Abs. 2 Satz 3 BDSG regelt allerdings, dass die Girogeschäfte nach wie vor von der Erlaubnisvorschrift erfasst werden sollen.³⁰

Diese neue Vorschrift des § 28a Abs. 2 BDSG führt eine gesetzliche Erlaubnis anstelle der vorher mit der Schufa-Klausel eingeholten üblichen Einwilligungserklärung seitens des Kunden des Kreditinstituts ein. Danach dürfen die sogenannten Positivdaten über die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages über Bankgeschäfte an Auskunftsteilen übermittelt werden. Von dieser Erlaubnis gibt es die Rückausnahme für die Fälle, in denen lediglich ein Girokonto auf Guthabenbasis eröffnet wird.

Ganz auf eine Einwilligung in die Übermittlung wird ein Kreditinstitut nicht verzichten können, weil neben der datenschutzrechtlichen Erlaubnis der Übermittlung auch eine Befreiung vom Bankgeheimnis erforderlich ist.³¹

Unabhängig von dieser Frage besteht eine Informationspflicht der verantwortlichen Stelle, insbesondere bei einer informierten Einwilligung (§ 4 Abs. 3 BDSG). Deswegen beschreibt die aktuelle Schufa-Klausel – neben der Einholung einer Einwilligung in die Befreiung vom Bankgeheimnis – auch, welche Daten die verantwortliche Stelle der Schufa übermittelt und was die Schufa damit macht, z. B. enthält die Standardklausel in Verträgen mit Kreditinstituten einen Passus, nach dem das Kreditinstitut der Schufa auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermit-

30 Siehe auch Bergmann/Möhrle/Herb, BDSG, Stuttgart 2013, § 28a Rn. 44b.

31 Dazu Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28a Rn. 55; Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, Frankfurt/M. 2013, § 28a, Rn. 19; Hilpert, Datenaustausch im Finanzsektor im Dreieck zwischen GWG, KWG und BDSG, in: Taeger, Law as a Service (Laas) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Edeweicht 2013, S. 199 (201); Hornung, CR 2007, S. 753. Das übersieht offenbar Wolff/Brink, BeckOK, Datenschutzrecht/Kamp BDSG § 28a Rn. 22, die an anderer Stelle, Rn. 26, allerdings einräumt, dass eine Befreiung vom Bankgeheimnis durch Einwilligung erfolgen muss; nichts anderes leistet neben der gesetzlich gebotenen Information über Umfang und Zweck der Übermittlung (Kamp, Rn. 144f.) diese Schufa-Klausel, die auch von anderen Auskunftsteilen entsprechend verwendet wird.

teln darf. Insofern kommt der Schufa-Klausel allerdings nur ein deklaratorischer und kein konstitutiver Charakter zu, weil lediglich darüber informiert wird, dass Negativmerkmale schon aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis übermittelt werden dürfen.³² Es wird weiter darauf hingewiesen, dass diese Meldungen nach dem BDSG nur erfolgen dürfen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insgesamt hat die Schufa-Klausel aufgrund des Bemühens, die Betroffenen umfassend über Übermittlungsanlass und Übermittlungsempfänger zu informieren, inzwischen einen größeren Umfang erreicht.³³ Neben der Schufa verwenden auch andere Auskunftsteien entsprechende Klauseln.

Die sogenannten Positivdaten über die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages über Bankgeschäfte – mit Ausnahme der Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis – wie auch die Negativdaten über Forderungen werden übermittelt und gehen in die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes durch den Datenempfänger, die Auskunft, ein.

3 Scoring

Als Scoring wird ganz allgemein ein statistisch-mathematisches Verfahren bezeichnet, mit dem die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten zukünftigen Ereignisses berechnet wird.³⁴ Dieses Verfahren wird in vielen Bereichen eingesetzt. So wird das Scoring z. B. in der Medizin bei der

32 So das OLG Frankfurt, Beschl. v. 1.9.2009, 21 U 45/09, unter Hinweis auf Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, München 2007, § 41 Rz. 14 m.w.N.

33 Siehe auch Ehmann, in: Simitis, BDSG, Baden-Baden 2011, § 29 Rn. 135, und im Detail Hilpert, Datenaustausch im Finanzsektor im Dreieck zwischen GWG, KWG und BDSG, in: Taeger, Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Edewecht 2013, S. 199 (201 f.).

34 Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschuss vom 27.5. 2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BDSG, BT-Drs. 16/13219, S. 1.

Berechnung des Krebsrisikos verwendet. Versicherungen greifen zur Berechnung eines Schadensrisikos auf Scoreverfahren zurück. Unternehmen nutzen es, um selbst oder durch Dritte zu berechnen, wie hoch bei Abschluss eines Vertrags mit kreditorischen Risiken (Darlehen, Abzahlungskauf) die Erfüllungswahrscheinlichkeit ist oder wie sich diese während der Vertragslaufzeit entwickelt.³⁵ Als Scoring bezeichnet man hier also die automatisierte Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes über ein mögliches zukünftiges Zahlungsverhalten einer Person als Teil einer Gruppe, in der das vorhergesagte Verhalten zu einem bestimmten Prozentsatz eintreten wird. Dies bedeutet, dass die persönlichen Merkmale eines möglichen künftigen Kunden mit den statistischen Erfahrungswerten einer Vergleichsgruppe, über deren bisheriges Zahlungsverhalten statistische Angaben vorliegen, abgeglichen werden.³⁶ Der errechnete Risikofaktor wird als Score ausgegeben. Er sagt aus, mit welcher statistischen Wahrscheinlichkeit eine Person, die die Merkmale einer bestimmten Gruppe teilt, ihre Zahlungspflicht erfüllen wird. Der Scorewert fließt in der Regel als ein Faktor bei der Risikoprüfung mit ein. Die meisten Unternehmen berücksichtigen darüber hinaus noch eigene Daten, z. B. die bisherige Erfahrung mit dem Zahlungsverhalten des Kreditsuchenden, Einkommen, Vermögen oder Sicherheiten.

Will ein Unternehmen vor einem Vertragsschluss mit dem potenziellen Kunden das Zahlungsausfallrisiko selbst prüfen und einen Wahrscheinlichkeitswert berechnen (internes Scoring), um bei der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses entscheidungsunterstützende Annahmen über das künftige Verhalten einer Person treffen zu können, dann erfolgt die Berechnung gemäß § 28b BDSG. Auch bei einem externen Scoring berechnet eine Auskunftsei auf der Grundlage der bei ihr gespeicherten Daten einen Wahrscheinlichkeitswert. Diese Berechnung hat ebenfalls die Anforderung des § 28b BDSG zu beachten. Die Zulässigkeit einer Übermittlung der errechneten Daten (Bonitätswert; Score) richtet sich nach § 29 Abs. 2 BDSG. Die Auskunftseien

35 Ausführlich Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 28b, Rn. 6.

36 Vgl. auch Forgó/Helfrich/Schneider/Helfrich, Betrieblicher Datenschutz, München 2014, VIII 2 Rn. 5.

speichern die übermittelten Scorewerte lediglich zum Zwecke der Beauskunftung an den Betroffenen (§ 34 Abs. 5 BDSG).

3.1 Bonitätsprüfung durch Scoring nach § 28b BDSG

Mit der ebenfalls 2009 in das BDSG eingefügten Vorschrift zum „Scoring“ brachte der Gesetzgeber die Zulässigkeit des Scorings ausdrücklich zum Ausdruck (§ 28b BDSG). Nach dem Wortlaut der Norm darf zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen ein Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen erhoben oder verwendet werden.

Voraussetzung für ein zulässiges Scoring ist aber die Beachtung von vier Anforderungen:

- a) Die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten müssen unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sein.
- b) Im Falle der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts durch eine Auskunftsebene müssen die Voraussetzungen für eine Übermittlung der genutzten Daten nach § 29, und in allen anderen Fällen die Voraussetzungen einer zulässigen Nutzung der Daten nach § 28 BDSG vorliegen.
- c) Für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts dürfen nicht ausschließlich Anschriftendaten genutzt werden.
- d) Im Falle der Nutzung von Anschriftendaten muss der Betroffene vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts über die vorgesehene Nutzung dieser Daten unterrichtet worden sein, wobei diese Unterrichtung zu dokumentieren ist.

3.1.1 Wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren

Die Pflicht, ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren bei der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes zugrunde zu legen, dient der Qualitätssicherung und muss von der verantwortlichen

Stelle im Zweifel durch ein Gutachten belegt werden können.³⁷ Ob ein anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren herangezogen wird, kann die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Überprüfung der Auskunft feststellen. Dabei kann sie sich das Gutachten vorlegen lassen, dass die Verwendung eines mathematisch-statistischen Verfahrens bestätigt. Der Algorithmus selbst ist ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Auskunft im Sinne des § 17 UWG.³⁸ Es ist umstritten, ob dieses Geheimnis der Aufsichtsbehörde gegenüber offengelegt werden muss. Nach einer Ansicht genügt es, wenn „der Nachweis erbracht wird, dass wissenschaftliches Fachpersonal das Scoringverfahren entwickelt hat“.³⁹ Die Schufa erklärte sich zur Offenlegung bereit, nachdem ihr von den Datenschutzaufsichtsbehörden die Geheimhaltung zugesichert worden war.⁴⁰

Aber auch dann, wenn der als Betriebsgeheimnis zu schützende Algorithmus der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird, ist dadurch das Geheimnis nicht im juristischen Sinn offenbart, weil die Aufsichtsbehörde zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Weitergabe an Dritte, etwa auch an andere Aufsichtsbehörden anderer Ländern beispielsweise bei einer Erörterung der Scoringmethoden im Düsseldorfer Kreis, wäre ohne Zustimmung der Auskunft eine rechtswidrige Offenbarung durch die Aufsichtsbehörde.

Die bei der Berechnung verwendeten personenbezogenen Daten müssen für die Berechnung erheblich sein⁴¹ und deshalb regelmäßig auf ihre Rich-

37 Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 28b, Rn. 18 ff.; Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 21; Helfrich, Kreditscoring, Baden-Baden 2010, S. 183 ff.

38 Siehe Schröder et al., Kreditscoring für Privatkunden: Funktionsweise und ein internationaler Überblick, Mannheim 2014, S. 17; Gola/Schomerus, BDSG, München 2013, § 28b Rn. 11; Taeger, K&R 2008, S. 513 (515).

39 Bruchner/Krepold, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, München 2011, § 41 Rn. 23.

40 Siehe dazu auch S. 115 und 122.

41 Vgl. dazu Wäßle/Heinemann, CR 2010, S. 410 (413); Heinemann/Wäßle, MMR 2010, S. 600; Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 22; Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 28b, Rn. 18.

tigkeit überprüft werden, solange über den errechneten Score Auskunft erteilt wird.⁴² Eine Wahrscheinlichkeitswertberechnung ohne ein anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren birgt die Gefahr, dass die Person willkürlich behandelt wird.

3.1.2 Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung der für den Score genutzten Daten

Die weitere, sich aus der Nr. 2 ergebende Anforderung stellt klar, dass nur solche Daten in die Berechnung einbezogen werden dürfen, die die Auskunftsei entweder rechtmäßig erhoben hat oder die ihr rechtmäßig übermittelt wurden (§ 29 Abs. 1 BDSG) und die sie an den Empfänger des Scores übermitteln darf (§ 29 Abs. 2 BDSG) bzw. die von der verantwortlichen Stelle, die selbst mit den ihr vorliegenden forderungsbezogenen Daten einen Score berechnen will, gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG genutzt werden dürfen. Letztlich bedeutet dies aber auch, dass eine Auskunftsei nicht nur die ihr unter Beachtung des § 28a BDSG übermittelten Daten bei der Wahrscheinlichkeitswertberechnung nutzen darf, sondern auch die Daten, die sie als Auskunftsei gemäß § 29 BDSG rechtmäßig erheben und speichern darf. Dazu gehören auch die allgemein zugänglichen Daten, die beispielsweise in allgemein zugänglichen Registern wie dem Insolvenzregister gespeichert werden.⁴³ In diesem Sinn entschied auch das Kammergericht, dass es einer Auskunftsei gestattet ist, die Tatsache der Restschuldbefreiung für ihre gewerbliche Tätigkeit zum Zweck der Übermittlung zu erheben und zu speichern, weil die Erteilung der Restschuldbefreiung gemäß § 300 Abs. 3 Satz 1 InsO öffentlich bekanntzumachen ist und somit einer allgemein zugänglichen Quelle i.S.v. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG entnommen werden kann.⁴⁴

42 Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 23.

43 <http://www.insolvenzbekanntmachungen.de>. Siehe zu den allgemein zugänglichen Daten auch Klas, Grenzen der Erhebung und Speicherung allgemein zugänglicher Daten, Edewecht 2012.

44 KG Berlin, Urt. v. 7.2.2013, 10 U 118/12, ZD 2013, 189.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese den öffentlichen Verzeichnissen entnommenen Daten Löschungsfristen unterliegen können. Internetbekanntmachungen im Zuge von Insolvenzverfahren werden auf Veranlassung der Gerichte im amtlichen Verzeichnis www.insolvenz-bekanntmachungen.de bei Erreichen der Löschungsfrist gelöscht und sind öffentlich nicht mehr zugänglich.

Die maßgebliche Frist für die Löschung aus dem amtlichen Register ergibt sich aus der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (Insolvenzbekanntmachungsverordnung/InsoBekV).⁴⁵ Nach § 3 InsoBekV beträgt die regelmäßige Löschungsfrist sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens bzw. nach der Erteilung oder der Versagung der Restschuldbefreiung.

Daten aus dem Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahren dürfen als öffentlich zugängliche Quelle verwendet, gespeichert und genutzt werden. Fraglich ist, ob sie auch nach Ablauf der vorgenannten Fristen noch Gegenstand von Auskünften durch Auskunftseien sein und bei der Wahrscheinlichkeitswertberechnung verwendet werden dürfen. Es wird entgegen gefestigter Rechtsprechung von einer Mindermeinung vertreten, dass diese bei der öffentlich zugänglichen Quelle aufgrund der genannten Löschungsfrist der Insolvenzbekanntmachungsverordnung (InsoBekV) gelöschten Daten auch in den Auskunftseiverzeichnissen nach den gleichen Fristen gelöscht werden müssen,⁴⁶ wobei die Löschungsfrist aus der InsoBekV bei entsprechender Anwendung des § 889g ZPO sogar taggenau zu beachten wäre.

Die Antwort auf die Frage nach dem rechtskonformen Zeitpunkt der Löschung hängt davon ab, ob man die Löschungsfrist der Inso-

45 Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677).

46 Siehe dazu Johannsen, Beendete Insolvenzverfahren und keine „Gnade des Vergessens“, ZVI 2013, S. 41; Heyer, Restschuldbefreiung u. Verbraucherinsolvenz in der Praxis, Regensburg 2013, S. 121.

BekV als eine vorrangige Vorschrift ansieht, die die Löschungsfrist des § 35 Abs 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG verdrängt. Die Auskunftfeien,⁴⁷ die Datenschutzaufsichtsbehörden⁴⁸ und die Rechtsprechung⁴⁹ gehen nicht davon aus und wenden § 35 BDSG auf die bei Auskunftfeien gespeicherten und genutzten Daten aus Insolvenzbekanntmachungen an. Sie stützen sich auf § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG, wonach Daten über erledigte Sachverhalte spätestens am Ende des dritten Jahres zu löschen sind,⁵⁰ was zu einer andauernden Speicherung der Daten über den erledigten Sachverhalt von maximal vier Jahren führen kann.

Nach einem Urteil des Kammergerichts Berlin dient die sechsmonatige Veröffentlichungsfrist des § 3 Abs. 1 InsoBekV allein der Festlegung der Grundsätze für öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren, nicht jedoch der Festlegung einer von § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG abweichenden Löschungsfrist für die Mitteilung über die Erteilung von Restschuldbefreiungen.⁵¹ Auch das Landgericht Dessau-Roßlau entschied, dass die tatbestandliche Ausgangssituation, die Normstruktur, der Normgehalt und die Zielsetzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 InsoBekV sich grundlegend von der Regelung des § 35 BDSG unterscheiden, weshalb es keinen Vorrang des § 3 Abs. 1 Satz 1 InsoBekV gegenüber der Löschungsfrist des § 35 Abs. 2 BDSG gebe. Es wies darauf hin, dass das Auseinanderfallen zwischen der Löschungsfrist in § 3 Abs. 1 Satz 1 InsoBekV und den daten-

47 Riemann, Löschung personenbezogener Daten im Datenbestand von Wirtschaftsauskunftfeien, RDV 2014, S. 144 (146 f.) m.w.N. in Fn. 18; Hilpert, Datenaustausch im Finanzsektor im Dreieck zwischen GWG, KWG und BDSG, in: Taeger, Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Edeweicht 2013, S. 199 (205).

48 Siehe etwa den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Auskunftfeien/Inhalt/Antworten_FAQ_Auskunftfeien/Wann_m__ssen_Auskunftfeien_Daten_zu_Insolvenzverfahren_l__schen.php.

49 So das OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.3.2012, 8 U 166/11 (unveröffentlicht), KG Berlin, Urt. v. 17.6.2013, 20 U 211/11 (unveröffentlicht) und die nachfolgenden Urteile.

50 Ausführlich zur Berechnung der Fristen einer Löschung nach § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG Riemann, Löschung personenbezogener Daten im Datenbestand von Wirtschaftsauskunftfeien, RDV 2014, S. 144.

51 KG Berlin, Urt. v. 7.2.2013, ZD 2013, 189.

schutzrechtlichen Lösungsfristen bewusst in Kauf genommen sei.⁵² Es ist aufgrund dieser Rechtsprechung von einer Löschung der Daten aus Insolvenz bekanntmachungen gem. § 35 Abs 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG auszugehen.

Sind die Daten aufgrund der Lösungsfristen des BDSG bei der Auskunft zu löschen, spielt es keine Rolle mehr, ob die Daten für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes erheblich sind oder nicht. Weil es sich statistisch zeigt, dass Personen, die ein Restschuldbefreiungsverfahren erfolgreich durchliefen, zu einem wesentlich höheren Prozentsatz als die übrige Bevölkerung Forderungen nicht vereinbarungsgemäß erfüllen, wäre diese Information über eine in der Vergangenheit liegende Restschuldbefreiung ein erhebliches Merkmal für eine Scorewertberechnung. Gleichwohl darf dieses Merkmal nach der gesetzlich gebotenen Löschung nicht mehr verwendet werden. Auch darf ein Scorewert, der vor der Löschung von Daten errechnet wurde, in die auf die Löschung folgende Neuberechnung des Scores nicht mit einfließen, weil sonst doch mittelbar eine aus einer Verwendung der gelöschten Daten errechnete (negative) Bewertung in den aktuellen Score eingerechnet würde.

Hier hat der Gesetzgeber also eine Interessenabwägung vorgenommen. Während in den ersten drei Jahren⁵³ nach Erteilung der Restschuldbefreiung das Interesse des potenziellen Kreditgebers und der kreditgebenden Wirtschaft im Allgemeinen überwiegt, treten nach dieser Zeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in den Vordergrund.

3.1.3 Verwendung von Anschriftendaten

Nach der weiteren Anforderung aus der Nr. 3 dürfen sich Wahrscheinlichkeitswertberechnungen nicht ausschließlich auf Anschriftendaten stützen.⁵⁴ Der Begriff des Anschriftendatums wird nicht legal definiert. Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass solche Daten gemeint sind, die

52 LG Dessau-Roßlau, Urt. v. 16.8.2012 – 1 S 76/12, unveröffentlicht.

53 Hier wird die Frist nach der vorgenannten Rechtsprechung zugrunde gelegt.

54 Vgl. zum Motiv des Gesetzgebers Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 28b, Rn. 32.

in einem Bezug zu dem „räumlichen Areal“⁵⁵ des Wohnsitzes, also zu dem Wohnumfeld⁵⁶ stehen. Der Gesetzgeber hat das sogenannte, begrifflich aber irreführende „Geoscoring“ mit dem im Zuge der BDSG-Reform 2009 eingeführten § 28b Nr. 3 BDSG ausdrücklich für zulässig erklärt, wenn die Voraussetzungen im Tatbestand der Norm mit ihren erhöhten Anforderungen an die Nutzung der Anschriftendaten beachtet werden. Dazu gehört, dass neben den „Anschriftendaten“ im Sinne der Vorschrift weitere, wesentliche Score-Parameter berücksichtigt werden müssen.

Auskunfteien messen den im Gesetz als „Anschriftendaten“ bezeichneten Merkmalen zum Wohnumfeld unterschiedliche Relevanz zu. Von der Schufa werden Wohnumfelddaten beispielsweise nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen der von ihr vorgenommenen Score-Berechnungen berücksichtigt.⁵⁷

Verhindert werden mit dem Verbot der nicht ausschließlichen Berücksichtigung von Wohnumfelddaten bei der Wahrscheinlichkeitsberechnung direkte und ausschließliche Schlüsse aus dem lokalen Umfeld auf die Verhaltenswahrscheinlichkeit einer einzelnen Person. Dies dient dem Schutz vor Diskriminierung und damit in einem speziellen Fall dem Schutz des Persönlichkeitsrechts.

Informationen über das Verhalten der betroffenen Person, also etwa das Unterhalten mehrerer Wohnsitze oder häufige Wohnortwechsel, ergeben sich zwar aus Anschriften einer Person; diese Informationen sind selbst allerdings keine Anschriftendaten im Sinne der von § 28b Nr. 3 BDSG ge-

55 Siehe dazu näher Ehmann, in: Simitis, BDSG, Baden-Baden 2011, § 28b Rn. 67 f.

56 Aus dem 30. Tätigkeitsbericht 2011/2012 des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg, LT-Drs. 15/955, S. 169: „Das Bundesdatenschutzgesetz lässt zu, dass bei der Berechnung des Scorewertes die Anschrift und damit das Wohnumfeld des Betroffenen sowie die zu dessen Zahlungsverhalten zu Recht gespeicherten Daten verwendet werden.“

57 Nach Angaben des Bayerischen Verbraucherinformationssystems fließen in die Score-Berechnung durch die Schufa grundsätzlich keine Informationen zur Nationalität und Wohngegend ein: http://www.vis.bayern.de/daten_medien/datenschutz/scoring.htm#Welche.

meinten Wohnumfelddaten, sondern Daten über Verhaltensweisen, die von § 28b Nr. 3 BDSG nicht erfasst werden und gespeichert und genutzt werden dürfen.⁵⁸

Werden Anschriftendaten im Sinne des § 28b Nr. 3 BDSG verwendet, so ist die betroffene Person gem. § 28b Nr. 4 BDSG vorab darüber zu informieren, dass Anschriftendaten in die Berechnung einfließen sollen. Darauf kann bei entsprechend deutlicher Kennzeichnung auch mit den vor Vertragsschluss bekannt zu machenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen werden.⁵⁹ Ist die zu dokumentierende Information nicht erfolgt, obwohl Anschriftendaten in die Berechnung einfließen, so ist das Scoring rechtswidrig.⁶⁰

3.1.4 Sonstige Erwägungen zur Datenverwendung

Personenbezogene Daten, die von der Auskunftspflicht nicht schon aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis für ein Scoring herangezogen werden dürfen, können aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person ergänzt werden. Wer seinen Scorewert verbessern möchte, könnte etwa darin einwilligen, dass Daten über vertragsgemäß getilgte Darlehen gespeichert und im Rahmen des Scorings gem. § 28b BDSG berücksichtigt werden.⁶¹

3.2 Bonitätsprüfung nach dem Kreditwesengesetz (KWG)

3.2.1 Pflicht von Kreditinstituten zur Risikominimierung nach § 10 Abs. 2 KWG

Neben dem § 28b BDSG, der das Scoring allgemein erlaubt und die Erlaubnisvoraussetzungen näher regelt, findet sich in § 10 Abs. 2 KWG eine

58 Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 32.

59 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/10529, S. 16; Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 28b Rn. 32; Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 35.

60 Siehe auch hierzu Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 36 ff. mit einer Musterinformation.

61 Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 28.

Regelung des Scorings für die Fälle, in denen ein Kreditinstitut ein mit sogenannten Adressenausfallrisiken behaftetes Geschäft schließen will. Mit dem Kreditscoring erfüllen die Kreditinstitute eine bankenaufsichtsrechtliche Anforderung und kommen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Minimierung von Risiken nach.⁶² Danach dürfen die in der Norm genannten Stellen, vornehmlich Kreditinstitute, personenbezogene Daten ihrer Kunden, also von Personen, mit denen sie Vertragsverhandlungen über Adressenausfallrisiken begründende Geschäfte aufnehmen, sowie von Personen, die für die Erfüllung eines Adressenausfallrisikos eintreten sollen, erheben und verwenden. Das Scoring der von der Vorschrift genannten Stellen gehört zum internen Risikomessverfahren.

Die internen Ratingsysteme dienen der Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos, interner Marktrisikomodelle sowie interner Schätzverfahren zur Bestimmung des operationellen Risikos (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG).

Die für das Risikomessverfahren erforderlichen Daten dürfen verwendet werden, wenn sie unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich sind (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWG). Außerdem dürfen Daten verwendet werden, „die bei nachvollziehbarer wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich sein können“ (§ 10 Abs. 2 Satz 3 KWG). Die Daten dürfen von den genannten Stellen beim Betroffenen, bei Instituten derselben Institutsgruppe, bei Ratingagenturen und Auskunftsteilen sowie aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden (§ 10 Abs. 2 Satz 5 KWG). Ausdrücklich untersagt wird bei der Berechnung des Kreditausfallrisikos die Nutzung von Daten über die Staatsangehörigkeit und besondere Arten personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KWG).

62 Siehe auch das Baden-Württembergische Wirtschaftsministerium mit seiner Antwort auf eine Parlamentsanfrage, LT-Drs. 14/636 vom 29.11.2006. Vgl. auch Taeger, Datenschutzrecht, Frankfurt/M. 2014, S. 105.

§ 10 Abs. 2 KWG ist hinsichtlich der Regelung des Scorings neben § 28b BDSG anzuwenden; die Vorschriften des BDSG werden jedenfalls nicht vom KWG verdrängt.⁶³ Das nach der aufsichtsrechtlichen Vorschrift des § 10 Abs. 2 KWG den in der Vorschrift genannten Stellen erlaubte Scoring geht also weiter als das von § 28b BDSG zulässige Verfahren, schränkt aber die für die Berechnung durch Kreditinstitute heranziehbaren Datenkategorien etwas ein.⁶⁴ Wünschenswert wäre eine Abstimmung der beiden Vorschriften aufeinander durch den Gesetzgeber.⁶⁵

3.2.2 Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit nach § 18 Abs. 2 KWG und § 509 BGB

Vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe haben Kreditinstitute die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu prüfen. Das sieht der am 11.6.2010 in Kraft getretene § 18 Abs. 2 KWG⁶⁶ vor, mit dem die neue Verbraucherkredit-Richtlinie⁶⁷ umgesetzt wurde.⁶⁸ Danach haben Institute vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags (§ 491 BGB) oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe (§ 506 BGB) die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu prüfen. Satz 2 benennt ausdrücklich die Möglichkeit, hier-

63 Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 28b, Rn. 44; Ehmann, in: Simitis, Baden-Baden 2011, § 28b Rn. 18 f. Siehe zum Meinungsstreit auch Forgó/Schneider/Helfrich, Betrieblicher Datenschutz, München 2014, VIII 2 Rn. 17; Helfrich, Kreditscoring, Baden-Baden 2010 S. 88 f.; Gürtler/Kriese, RDV 2010, S. 47 (49).

64 Siehe zur unsicheren Rechtslage und dem ungeklärten Verhältnis der Normen Taeger/Gabel-Mackenthun, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 28b, Rn. 34 ff.; Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 42.

65 Ehmann, in: Simitis, Baden-Baden 2011, § 28b Rn. 19; Gürtler/Kriese, RDV 2010, S. 47 (49).

66 Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienste-Richtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht, BGBl I 2009, S. 2365.

67 Richtlinie 2008/48/EG v. 23. 4. 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. EU Nr. L 133 v. 22. 5. 2008, S. 66.

68 Unterliegt ein Darlehensgeber nicht der Aufsicht des KWG, hat er bei der Vergabe eines Verbraucherdarlehens die Parallelvorschrift des § 509 BGB entsprechend anzuwenden, siehe MüKo-BGB-Schürnbrand, § 491a BGB, Rn. 62.

für erforderlichenfalls Auskünfte von Stellen einzuholen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erheben, speichern oder verändern.⁶⁹ § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG verknüpft diese Erlaubnisnorm im Sinne des § 4 Abs. 1 BDSG mit den sonstigen datenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem BDSG.⁷⁰

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das kreditvergebende Institut Auskünfte von einer Auskunftsei einzuholen hat, wenn die vom Verbraucher beispielsweise in Form einer Selbstauskunft vorzulegenden Informationen über seine Kreditwürdigkeit oder die dem Institut selbst vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um die Kreditwürdigkeit festzustellen.⁷¹ Das Institut ist auch verpflichtet, während der Laufzeit des Kreditvertrages die Aktualität der Auskünfte sicherzustellen (Nachmeldepflicht der Auskunftsei) und die Kreditwürdigkeit regelmäßig neu zu bewerten.

§ 509 BGB sieht die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit für die nicht der Aufsicht des KWG unterliegenden Unternehmen entsprechend vor. Beide Regelungen dienen auch dem öffentlichen „Interesse an einer derartigen Kreditwürdigkeitsprüfung und damit an der Vermeidung von notleidenden Krediten“.⁷² Dementsprechend ist allgemein anerkannt, dass die in § 18 KWG aus aufsichtsrechtlicher Perspektive normierte Offenlegungspflicht ein probates Mittel ist, „ausfallgefährdete Kredite zu vermeiden, darüber die Stabilität der jeweiligen Institute und letztlich die Funktionsfähigkeit des Kreditsektors insgesamt sicherzustellen“.⁷³

Gegenüber der bisherigen nationalen Rechtstradition besteht gem. Art. 8 der eine Vollharmonisierung anstrebenden Verbraucherkredit-Richtlinie die Pflicht des Kreditgebers, in jedem Einzelfall die Kreditwürdigkeit des

69 Vgl. dazu H. Bock, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, München 2012, Rn. 99; Wolff/Brink, BeckOK, Datenschutzrecht/Spoerr, Sys. J Rn. 51.

70 Vgl. auch Wolff/Brink, BeckOK, Datenschutzrecht/Spoerr, Sys. J Rn. 79.

71 Wolff/Brink, BeckOK, Datenschutzrecht/Spoerr, Sys. J Rn. 80.

72 Möller, in: Bamberger/Roth, Beck-OK BGB, München 2013, § 509 BGB, Rn. 1.(49).

73 Wolff/Brink, BeckOK, Datenschutzrecht/Spoerr, Sys. J Rn. 61.

Verbrauchers vor Vergabe eines Kredites zu prüfen.⁷⁴ Das Kreditinstitut soll danach Hilfestellung zur aufgeklärten und selbstverantwortlichen Entscheidungsfindung geben.⁷⁵ Umgesetzt wurde diese Pflicht durch die individualschützende Vorschrift des § 491a Abs. 3 BGB. Welche Anforderungen an Beratung und Aufklärung der Kreditinstitute bei den jeweiligen Produkten geboten sind, wird von Wissenschaft und Rechtsprechung noch näher zu bestimmen sein.⁷⁶

Die mit der Umsetzung der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie geschaffenen Vorschriften des § 18 Abs. 2 KWG und des § 509 BGB sowie des § 491a BGB dienen der Risikominimierung bei den angesprochenen kreditgewährenden Unternehmen und zugleich dem Verbraucherschutz. Sie enthalten keine Regelungen, die primär dem Datenschutzrecht zuzuordnen wären. Sie unterstreichen allerdings die sich aus dem Willen des Gesetzgebers ergebende Notwendigkeit, durch Auskunftsteilen Informationen verfügbar zu halten, die Aussagen über die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zulassen. Auch aus dieser Perspektive wird unterstrichen, dass die Übermittlung von Positiv- und Negativdaten über den Betroffenen einschließlich eines von der Auskunftsteil errechneten Scorewertes an Auskunftsteile auf der Grundlage des § 28a BDSG oder aufgrund einer informierten Einwilligung des Betroffenen nicht nur ein wünschenswerter Vorgang ist, der den Betroffenen, den Kreditinstituten und der Volkswirtschaft insgesamt nutzt, sondern dass diese Tätigkeit auch geboten ist. Dass dabei die Datenerhebung und Datenverwendung in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz zu erfolgen hat, stellt § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG ausdrücklich klar. Insofern gibt es einen Zusammenhang zwischen den Vorschriften des § 18 Abs. 2 KWG und § 491a BGB auf der einen und den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf der anderen Seite.

74 Vgl. auch den Erwägungsgrund Nr. 26 der o.g. Richtlinie.

75 Erwägungsgrund Nr. 27.

76 Siehe dazu Hofmann, BKR 2010, S. 232; Hofmann, NJW 2010, S. 1782; Metz, NJW 2012, S. 1990.

4 Betroffenenrechte

4.1 Herstellung von Transparenz

Die Verfahren, mit denen die Rückzahlwahrscheinlichkeit und die Höhe des Risikos ermittelt werden, sind für die Betroffenen nicht im Detail nachzuvollziehen. Dies ist schon deswegen nicht möglich, weil Scoringverfahren sehr komplex und mathematisch anspruchsvoll sind.⁷⁷ Sie können den statistischen Wert auch nicht direkt beeinflussen, sieht man von der Einmeldung weiterer Daten zu ihrer Person aufgrund einer Einwilligung ab, die als zusätzliche Parameter in die Berechnung einfließen können. Allerdings basiert der Score auf den zu dem Betroffenen gespeicherten Daten, die im Wesentlichen auf seinem eigenen bisherigen finanziellen Verhalten beruhen.

Die Tatsache, dass der Betroffene die als Betriebsgeheimnis geschützte Berechnungsformel nicht kennt, hat auch den nicht unerwünschten Effekt, dass die Berechnung nicht manipuliert werden kann. Eine Offenlegung könnte – wie in den USA – Diensteanbieter auf den Plan rufen, die die Scoringergebnisse durch gezielte Manipulationen verändern könnten, was letztlich zur Nutzlosigkeit des Scorings führen würde. Das wäre auch für den Betroffenen ein Nachteil, weil er wegen des für die Unternehmen gestiegenen Kreditausfallrisikos höhere Preise zahlen müsste und möglicherweise bei Online-Geschäften nicht mehr auf Rechnung kaufen könnte.

Die Berechnungsmethode wird anstelle der Betroffenen von Gutachtern darauf geprüft werden können, ob ihr ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Feststellung des Kreditausfallrisikos zugrunde liegt. Dieses Gutachten kann wie auch der Algorithmus und die Kategorien der berücksichtigten, für die Berechnung erheblichen Daten von den nach Landesrecht zuständigen, unabhängigen Aufsichtsbehörden geprüft werden. So hat etwa der Hessische Landesbeauftragte die Methode der Scoreberech-

⁷⁷ Siehe BT-Drs. 16/10529, S. 17. Zu den Methoden des Scorings näher Schröder et al., Kreditscoring für Privatkunden: Funktionsweise und ein internationaler Überblick, Mannheim 2014, S. 17 ff. m. w. N., sowie 17. Tätigkeitsbericht des Hess. Landesdatenschutzbeauftragten, LT-Drs. 16/3650, S. 9 ff.

nung der Schufa geprüft, sich Gutachten über die wissenschaftliche Anerkennung der Methode vorlegen lassen und das Statistische Bundesamt um eine Stellungnahme zur Wissenschaftlichkeit gebeten und kam daraufhin zu dem Schluss, dass aufgrund des Gutachtens kein Zweifel mehr an der Wissenschaftlichkeit des von der Schufa eingesetzten Scoringverfahrens besteht.⁷⁸ Deshalb können die Betroffenen davon ausgehen, dass die statistische Wahrscheinlichkeit des Kreditausfallrisikos zutreffend berechnet wird. Außerdem ist in jedem Einzelfall überprüfbar, ob die Zuordnung des Betroffenen aufgrund der von ihm vorliegenden Daten zu der statistischen Vergleichsgruppe regelkonform erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Scoringverfahren, die Kreditinstitute in Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten nach §§ 10 Abs. 2, 18 Abs. 2 KWG nutzen müssen, auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft werden.

Insofern wird angesichts des Umstands, dass die Berechnungsmethode und -formel ein Betriebsgeheimnis bleiben muss, höchstmögliche Transparenz und wissenschaftliche Korrektheit der Berechnungsmethode gewährleistet. Letztlich wird Transparenz über das Scoring direkt gegenüber dem Betroffenen durch sein erweitertes Auskunftsrecht nach § 34 Abs. 2 BDSG hergestellt, auf das sogleich einzugehen ist.

Ein Mehr an Transparenz, etwa durch die Offenlegung der Formel, würde jedes Scoring entwerten und für Anwender wie Verbraucher nutzlos machen, zumal der Betroffene mit diesen Informationen kaum etwas anfangen könnte. Genau deswegen hat der Gesetzgeber bewusst eine Auskunft in „allgemein verständlicher Form“ (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 und § 34 Abs. 4 Nr. 4 BDSG) vorgeschrieben.⁷⁹

⁷⁸ Siehe 17. Tätigkeitsbericht des Hess. Landesdatenschutzbeauftragten, LT-Drs. 16/3650, S. 11.

⁷⁹ Vgl. dazu die Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/10529, S. 17.

4.2 Auskunft, Berichtigung, Löschung

4.2.1 Allgemeiner Auskunftsanspruch

Betroffene können gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BDSG ein Auskunftsrecht über die zu ihnen gespeicherten Daten und ihre Herkunft, die Empfänger weitergegebener Daten und den Zweck der Speicherung geltend machen. Mit der BDSG-Novelle I von 2009 wurden in § 34 BDSG die Absätze 2 und 4 ergänzt, die die Auskunftsrechte Betroffener bei einem Kredit scoring nach § 28b BDSG nicht nur konkretisieren, sondern erheblich erweitern. Damit kommt ein Auskunftsanspruch auch nur gegenüber solchen Stellen in Betracht, die sich im Anwendungsbereich des § 28b BDSG befinden, also entweder die über einen Vertragsschluss entscheidende verantwortliche Stelle (Abs. 2) oder die Auskunft als die für die zutreffende Entscheidung einen Scorewert übermittelnde Stelle.⁸⁰ Gegenüber solchen Stellen können die Auskunftsansprüche aus § 34 Abs. 1 und 2 bzw. 4 BDSG nebeneinander geltend gemacht werden.

Der Auskunftsanspruch ist zunächst nach Absatz 2 an die Stelle zu richten, die bei einer Entscheidung über einen Vertragsschluss einen Wahrscheinlichkeitswert berücksichtigte, bei dem auf der Grundlage eines statistisch-mathematischen Verfahrens eine Prognose über das künftige individuelle Verhalten des potenziellen Kunden berechnet wurde. Der Auskunftsanspruch wird also nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zunächst nicht gegenüber der Auskunft als geltend gemacht, wenn bei einem externen Scoring auf einen von einer Auskunft berechneten Score zurückgegriffen wird.⁸¹

4.2.2 Auskunftsanspruch beim Scoring gegenüber der für die Entscheidung über den Vertragsschluss verantwortlichen Stelle

Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 BDSG hat die für die Entscheidung verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die innerhalb der letz-

80 Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 29.

81 Taeger/Gabel-Meents/Hlnzpeter, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 34, Rn. 32.

ten sechs Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens⁸² erhobenen oder erstmalig gespeicherten Wahrscheinlichkeitswerte zu erteilen. Außerdem muss Auskunft über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Datenarten und das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form gegeben werden.⁸³ Diese Auskunft muss auch gegeben werden, wenn die für die Entscheidung verantwortliche Stelle die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Daten zunächst ohne Personenbezug speichert, dann aber den Personenbezug bei der Berechnung in Bezug auf eine individuelle Person, den potenziellen künftigen Kunden, herstellt und wenn diese Daten bei einer anderen Stelle gespeichert wurden und genutzt werden.

Eine Auskunft, die den Wahrscheinlichkeitswert oder einen Bestandteil des Wahrscheinlichkeitswerts berechnet, ist von der Auskunftspflicht mittelbar dadurch betroffen, dass sie der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle die zur Erfüllung der Auskunftsansprüche erforderlichen Angaben auf Verlangen der für die Entscheidung über den Vertragsschluss verantwortlichen Stelle zu übermitteln hat (§ 34 Abs. 2 Satz 3 BDSG).

Erteilt die für die Entscheidung verantwortliche Stelle, die einen von einer anderen Stelle errechneten Wahrscheinlichkeitswert nutzt, nicht selbst die Auskunft, sind der Name und die Anschrift der den Wahrscheinlichkeitswert berechnenden Stelle mitzuteilen und an diese zu verweisen. Wendet sich die betroffene Person an diese Stelle, in der Regel eine Auskunft, dann hat diese nach § 34 Abs. 2 Satz 5 BDSG die Auskunft kostenfrei zu erteilen. Die für die Entscheidung über den Vertragsschluss verantwortliche Stelle hat danach ein Wahlrecht, die Auskunft selbst zu erteilen oder an die für die Wahrscheinlichkeitsberechnung verantwortliche Stelle zu verweisen. Sie muss aber alle Informationen darüber zur Verfügung stellen, wel-

82 Entgegen dem Wortlaut der Norm, in der bei der Fristberechnung auf den Zugang des Auskunftsverlangens abgestellt wird, hält es Kamlah im Interesse des an aktuellen Informationen interessierten Betroffenen für geboten, von einer Frist von sechs Monaten vor Auskunftserteilung auszugehen, Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 34 Rn. 37.

83 Ausführlich dazu Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 33ff.

che Informationen für die ablehnende Entscheidung ursächlich waren.⁸⁴ Das Wahlrecht besteht nicht, wenn die Auskunftfei nur einen Scorewert an die verantwortliche Stelle übermittelt hat, den diese innerhalb einer eigenen Berechnungsformel verwendet hat (§ 34 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 2 BDSG).

Die Auskunft über die Berechnungsmethode hat in umgangssprachlicher Form so zu erfolgen, dass ein Laie eine Vorstellung von den Prinzipien der Berechnung erhält. Weder muss offengelegt werden, welchen Einfluss eine bestimmte Datenart auf die Bildung des Scores hat, noch muss die Berechnungsformel selbst offengelegt werden. Die betroffene Person soll die Möglichkeit erhalten zu erkennen, welche Umstände für die über den Vertragsschluss entscheidende Stelle bei der ablehnenden Entscheidung maßgeblich waren.⁸⁵

4.2.3 Auskunftsanspruch beim Scoring gegenüber Auskunftfei

Erst in § 34 Abs. 4 BDSG regelt der Gesetzgeber den Auskunftsanspruch über die beim Scoring nach § 28b BDSG relevanten Daten unmittelbar gegenüber Auskunftfeien.⁸⁶ Der Auskunftsanspruch entspricht in der Sache ganz dem Anspruch aus Abs. 2, allerdings ist der Zeitraum, über den Auskunft über die Scoreberechnung gegeben werden muss, mit zwölf Monaten doppelt so lang. Außerdem ist über den aktuellen Scorewert – ebenfalls unentgeltlich – Auskunft zu erteilen.

4.2.4 Güterabwägung beim Auskunftsanspruch

Der Gesetzgeber hat sich mit der Neufassung des § 34 BDSG dazu entschieden, für die von einer Wahrscheinlichkeitswertberechnung betroffenen Personen größtmögliche Transparenz herzustellen. Der Auskunftsan-

84 Dazu näher Taeger/Gabel-Meents/Hinzpeter, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 34, Rn. 36.

85 Taeger/Gabel-Meents/Hinzpeter, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 34, Rn. 33.

86 Zur Anknüpfung an die Bezugsnorm des § 28b BDSG auch beim Auskunftsanspruch nach § 34 Abs. 4 BDSG zutreffend, Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 49-52.

spruch geht bis an den äußersten Rand der Beauskunftung; jedes mehr an Transparenz würde in den grundrechtlich geschützten Bereich des Geschäftsgeheimnisses eindringen und das Grundrecht auf Schutz des Unternehmens aus Art. 14 GG verletzen. Dem Gesetzgeber ist es hiermit gelungen, eine aus der Sicht der kreditorische Risiken eingehenden Unternehmen noch akzeptable Transparenz über die Wahrscheinlichkeitswertberechnung herzustellen. Sie ermöglicht dem Betroffenen zu verstehen, weshalb ein von ihm gewünschtes Rechtsgeschäft aufgrund des für ein Unternehmen zu hohen Ausfallrisikos nicht zustande kam. Die Offenlegung der dabei verwendeten Daten und die Zuordnung zu einer statistischen Vergleichsgruppe zeigt ihm auf, aufgrund welcher Informationen die Risikoeinschätzung erfolgte. Der Betroffene hat dadurch die Möglichkeit, etwaige fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BDSG) und Informationen vorzulegen, die bei der individuellen Entscheidung zu einer anderen Bewertung durch die für die Entscheidung verantwortliche Stelle führen können.

4.2.5 Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen

Das Landgericht Berlin⁸⁷ entschied, dass dem Auskunftsberechtigten im Rahmen des Transparenzgedankens auch die zugrunde liegende Datenbasis mitzuteilen ist. In dem Urteil heißt es weiter: „Dem Kläger ist vielmehr mitzuteilen, welche Elemente die Scoreberechnung beeinflussen. So sind jedenfalls Angaben zur Vergleichsgruppe zu machen, in die der Kläger eingeordnet wird. Nur so kann er feststellen, ob er tatsächlich in diese Gruppe fällt oder ob die Zuordnung fehlerhaft geschieht. Die Beklagte hat darüber Auskunft zu erteilen, welche Daten sie zu einer Bewertung des Zahlungsverhaltens der Vergleichsgruppe führt. Weiterhin ist anzugeben, welchen Einfluss die der Beklagten vorliegenden persönlichen Daten auf die Bildung des Scorewerts haben.“ Diese Angaben sind in allgemeinverständlicher Form so zu übermitteln, dass das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, wie letztlich die Gewichtung der Datenarten erfolgt, erhalten bleibt.⁸⁸ Un-

87 Teilurteil v. 1.11.2011, 6 O 479/10, ZD 2012, 74, m. Anm. Gärtner; Berufung anhängig beim KG Berlin.

88 Siehe zu den widerstreitenden Interessen zwischen dem Schutz des Betriebsgeheimnisses auf der einen und dem Interesse des Betroffenen an der Herstellung von Transparenz auch Taeger, K&R 2008, S. 513.

zutreffend ist die Ansicht des Gerichts, dass sich die den Wahrscheinlichkeitswert errechnende Stelle hinsichtlich weitergehender Auskunftsbegehren nicht auf ihr auch verfassungsrechtlich geschütztes Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis⁸⁹ berufen könne. Das Gericht setzt sich nicht mit der Gesetzesbegründung auseinander, wonach zwischen dem Informationsbegehren des Betroffenen und dem Geheimhaltungsinteresse der verantwortlichen Stelle eine Abwägung vorgenommen wurde, der Gesetzgeber also sehr wohl bei der Verabschiedung der Norm das Betriebsgeheimnis der für die Wahrscheinlichkeitswertberechnung verantwortlichen Stelle im Blick hatte. Es hat auch nicht berücksichtigt, dass ein Vorschlag aus dem Gesetzgebungsverfahren abgelehnt wurde, der vorsah, die Datenarten nach Gewichtung zu sortieren.⁹⁰ Auch ein im Gesetzentwurf noch enthaltener Satz, wonach über die Gewichtung der Datenarten auf Anfrage Auskunft gegeben werden solle, ist nicht Gesetz geworden.⁹¹

Weil der Normtext schon nicht ausdrücklich bestimmt, dass die Berechnungsformel und die Gewichtung der Datenarten zu beaskunften ist, wird bei der verfassungskonformen Auslegung auf die Betriebsgeheimnisse der Auskunftfei Rücksicht zu nehmen sein.⁹² Zutreffend hat das Schleswig-Holsteinische OLG entschieden, dass der Auskunftsanspruch des § 34 Abs. 4 Nr. 4 BDSG nicht auch eine Auskunft über die Gewichtung der in der Berechnung eingestellten Merkmale und Werte umfasst. Für eine einzelfallbezogene und nachvollziehbare Auskunft reiche es aus, wenn aus ihr erkennbar wird, wie die ausgewiesene Bewertung im Verhältnis zur vorhandenen Bewertungsskala einzustufen ist und welche Datenarten dies beeinflusst haben. Weiter weist der Senat unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung darauf hin, dass der Gesetzgeber keinen Auskunftsanspruch über die verwendete mathematische Berechnungsformel habe schaffen wollen.

89 Während das Betriebsgeheimnis mehr auf technische Informationen abstellt, bezieht sich das Geschäftsgeheimnis auf betriebswirtschaftliche Daten. Beide Begriffe können synonym verwendet werden, weil sie den gleichen Schutz aus § 17 UWG genießen. Siehe dazu näher Taeger, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Baden-Baden 1988.

90 BT-Drs. 16/10581, S. 5.

91 BT-Drs. 16/10581, S. 9.

92 Siehe auch Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 28b Rn. 41ff.

Die Auskunftsteilen können nicht veranlasst werden, ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis preiszugeben. Damit sieht sich der Senat auch in Übereinstimmung mit dem OLG Nürnberg⁹³, das es in einem Urteil aus 2012 auf den Punkt brachte: „Nachvollziehbar bedeutet nicht nachrechenbar“.⁹⁴ Die Auskunftsteil ist auch nach dieser Entscheidung nicht verpflichtet zu begründen, weshalb bestimmte Daten für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes herangezogen und wie diese gewichtet wurden.

Auch das LG Gießen hat 2013 zutreffend entschieden, dass eine Auskunftsteil nicht verpflichtet ist, den Einfluss eines jeden einzelnen zur Beurteilung herangezogenen Datums zu erläutern; denn das käme einer Offenlegung der Formel für die Berechnung des Scores gleich, an deren Geheimhaltung die Beklagte auch nach Auffassung des Gesetzgebers ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse hat.⁹⁵

Diese Entscheidung des Instanzgerichts wurde höchstrichterlich bestätigt: Der Bundesgerichtshof entschied am 28.1.2014, dass über die Gewichtung der in den Scorewert eingeflossenen Merkmale keine Auskunft zu erteilen ist. Nach richtiger Ansicht des BGH „liegt dem Auskunftsanspruch des § 34 Abs. 4 BDSG die gesetzgeberische Intention zugrunde, trotz der Schaffung einer größeren Transparenz bei Scoringverfahren Geschäftsgeheimnisse der Auskunftsteilen, namentlich die sogenannte Scoreformel, zu schützen“.⁹⁶

Mit der Entscheidung wurde zudem die Rechtsauffassung der zuständigen hessischen Datenschutzaufsichtsbehörde bestätigt. Diese hatte schon vor dem Urteilsspruch die Auskunftspraxis der Schufa geprüft und als datenschutzkonform bewertet. Sie geht ebenfalls davon aus, dass die Berech-

93 OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.4.2013, 9 U 16/13, unveröffentlicht.

94 OLG Nürnberg, Urt. v. 30.10.2012, 3 U 2362/11, ZD 2013, 26.

95 LG Gießen, Urt. vom 6.3.2013, 1 S 301/12, unveröffentlicht, Vorinstanz zur Entscheidung des BGH-Urteils v. 28.1.2014, - VI ZR 156/13.

96 BGH, Urteil v. 28.1.2014, - VI ZR 156/13, MMR 2014, 489 m. Anm. Taeger, S. 492; K&R 2014, 269 m. Anm. Lang; BB 2014, 842 m. Anm. Wäßle; ZD 2014, 306 m. Anm. Schade/Wolff; NJW 2014, 1235 m. Anm. Schulte am Hülse/Timm.

nung des Scorewertes als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zu schützen und nicht von der Auskunftspflicht erfasst ist.⁹⁷

Mit seinem Urteil stärkt der BGH das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel, den Betroffenen eine größtmögliche Transparenz über die Berechnung des (branchenspezifischen) Scorewertes einzuräumen und gleichzeitig der schon aufgrund von Art. 12 GG gebotenen Geheimhaltung des in der Berechnungsformel liegenden Betriebsgeheimnisses Rechnung zu tragen.⁹⁸ Die Betroffenen erhalten danach alle zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie über die in die Wahrscheinlichkeitsberechnung eingeflossenen Datenarten. Außerdem wird in allgemein verständlicher Form über die Bildung eines Scorewertes unterrichtet. Sehr ausführlich begründet der BGH diese Notwendigkeit des Geheimnisschutzes mit der Intention des Gesetzgebers, mit dem Wortlaut des § 34 BDSG und der EG-Datenschutzrichtlinie.⁹⁹ Zutreffend ist der ergänzende Hinweis von Wäble¹⁰⁰, dass mit der Offenlegung der Berechnungsmethode auch „die Gefahr der Manipulation steigen (würde), indem gezielt auf die einzelnen Merkmale und ihre Gewichtung eingewirkt wird, um so weit wie möglich einen Wunschscore zu bewirken“. Sicherheit, dass die Auskunft entsprechend § 28b Nr.1 BDSG ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren einsetzt, hat der Betroffene dadurch, dass die Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG das Verfahren begutachtet, was im Fall der Schufa geschehen ist.¹⁰¹

97 Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Prof. Michael Ronellenfitsch, begrüßt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar zur Auskunftspflicht der Schufa, Presserkl. v. 30.1.2014

98 Zustimmend Lang, K&R 2014, S. 273, und Taeger, MMR 2014, S. 492.

99 Der BGH weist bei RN 23 andere Ansichten (siehe etwa Gärtner, ZD 2012, 76; ders., BKR 2014, 197), die eine Gewichtung der eingeflossenen Faktoren und die Identität der Vergleichsgruppe und die Gründe für die Zuordnung zu dieser beauskunftet wissen wollen (Rn. 23), zurück, dass dies gewollt ist, um einen Ausgleich zwischen den Transparenzerfordernissen und dem Schutz der Geschäftsgeheimnisse herzustellen, durch die die Betroffenen nicht benachteiligt werden.

100 BB 2014, 846.

101 Das wird von Gärtner, BKR 2014, 197, übersehen.

4.2.6 Berichtigungsanspruch

Auskunfteien haben ein fundamentales Interesse daran, Bonitätsauskünfte auf Grundlage richtiger Daten zu erteilen. Aus der Sicht der Betroffenen ist es essenziell, dass Bonitätsauskünften und der Berechnung eines Scores ausschließlich zutreffende Daten zugrundeliegen, um nicht durch eine fehlerhafte Wahrscheinlichkeitsberechnung beeinträchtigt zu werden. § 35 Abs. 1 Satz 1 BDSG gibt Betroffenen einen Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten zu ihrer Person. Aber auch die verantwortliche Stelle selbst muss nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BDSG von sich aus die Daten berichtigen, sobald sie – aus welcher Quelle auch immer – von der Unrichtigkeit Kenntnis erlangt.¹⁰² Aus § 6 Abs. 1 BDSG wird deutlich, dass diese Pflicht zugleich ein unabdingbares Recht der betroffenen Person ist, das von dieser gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Der Berichtigungsanspruch erstreckt sich auf unrichtige Tatsachen, nicht jedoch auf reine Werturteile, die einer Bewertung als richtig oder unrichtig nicht zugänglich sind.¹⁰³ Ob es sich bei Scorewerten um Werturteile oder objektive Daten handelt, wird unterschiedlich beurteilt.¹⁰⁴ Auf jeden Fall kann aber die Berichtigung unzutreffender Tatsachen, die in die Scorewertberechnung einfließen, von Betroffenen beansprucht werden.¹⁰⁵ Als Folge einer solchen Berichtigung ist die Stelle nach § 28b BDSG auch verpflichtet, den Scorewert auf veränderter Grundlage neu zu berechnen.

Die Auskunftfei ist gesetzlich verpflichtet, über die Berichtigung diejenigen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen einer Datenübermittlung unrichtige Daten weitergegeben wurden (§ 35 Abs. 7 BDSG). Dementsprechend ist die Auskunftfei zur Nachinformation gegenüber denjenigen

102 Kamlah, in: Plath, BDSG, 2013, § 35 Rn. 5; Taeger/Gabel-Meents/Hinzpeter, BDSG, Frankfurt/M. 2013, § 35, Rn. 8.

103 Taeger/Gabel-Meents/Hinzpeter, BDSG, Frankfurt/M. 2013, § 35, Rn. 11; Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 35 Rn. 12.

104 Für Werturteil BGH Urt. v. 22.2.2011, VI ZR 120/10, NJW 2011, 2204, Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 35 Rn. 2; a. A. Taeger/Gabel-Meents/Hinzpeter, BDSG, Frankfurt/M. 2013, § 35, Rn. 11.

105 Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 35 Rn. 2.

Stellen verpflichtet, denen Bonitätsauskünfte und Scorewerte übermittelt wurden, wenn die zugrundeliegenden Daten unrichtig waren und berichtigt wurden.¹⁰⁶

4.2.7 Anspruch auf Datenlöschung

Ein generelles Recht Betroffener auf Löschung beliebiger Daten zu ihrer Person, die aufgrund einer Erlaubnis im Sinne des § 4 BDSG zulässig erhoben und verarbeitet werden, besteht nicht. Vielmehr sind in § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG vier Alternativen formuliert, deren Vorliegen jeweils einen Anspruch auf Löschung begründen kann.

Erstens besteht nach § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG ein Löschungsanspruch bei unzulässig gespeicherten Daten (Ziff. 1). Zweitens kann die Löschung bestimmter sensibler Daten verlangt werden, wenn die verantwortliche Stelle deren Richtigkeit nicht beweisen kann (Ziff. 2). Drittens sind für eigene Zwecke der Stelle verarbeitete Daten zu löschen, wenn die Daten für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind (Ziff. 3). Die vierte Alternative betrifft insbesondere Handelsauskunfteien und deren Bonitätsauskünfte, denn es geht um Daten, die geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet werden (Ziff. 4). Diese sollen nach bestimmten Fristen daraufhin überprüft werden, ob ihre weitere Speicherung noch erforderlich ist.

Ziff. 4 wird wesentlich weitreichender interpretiert, als der Wortlaut es bei unbefangener Betrachtung nahelegt. Es geht nicht nur um die Pflicht der Auskunfteien, Daten von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob sie für aktuelle Bewertungen noch relevant sind. Denn die Speicherung von Daten, die nicht mehr relevant sind, ist ohnehin unzulässig, sodass sich schon aus Ziff. 1 die Löschungspflicht ergibt. Vielmehr hat der Gesetzgeber in Ziff. 4 bestimmte Fristen vorgegeben, nach deren Ablauf es angezeigt sein soll, die fortbestehende Relevanz in Zweifel zu ziehen. Soweit die Vorschrift so interpretiert wird, dass damit Regelwerte vorgegeben werden, nach deren

¹⁰⁶ Dix, in: Simitis, BDSG, Baden-Baden 2011, § 35 Rn. 65 ff.; Kamlah, in: Plath, BDSG, Köln 2013, § 35 Rn. 53 ff.;

Ablauf nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung eine weitere Speicherung zulässig sein soll¹⁰⁷, ist dies unzutreffend. Die Fristen verlangen vielmehr eine Prüfung bis zum Ende des vierten oder bei erledigten Sachverhalten am Ende des dritten Kalenderjahres beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt.¹⁰⁸

5 Aufsichtsrechtliche Prüfung des Scorings

Unternehmen, die ein internes Scoring durchführen, unterliegen der Aufsicht der für ihren Geschäftssitz zuständigen Landesbehörde für den Datenschutz. Die Aufsichtsbehörde kann aufgrund einer Eingabe eines Betroffenen, aber auch ohne Anlass eine aufsichtsrechtliche Prüfung bei der verantwortlichen Stelle vornehmen. Gegenstand der Prüfung kann die Übermittlung von Daten nach § 28 und § 28a BDSG an Dritte, beispielsweise an Auskunftsteilen, wie auch die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten sowie die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten vor einem Vertragsschluss gem. § 28b BDSG sein. Die Aufsichtsbehörde kann sich nach der Vorlage von Gutachten wie auch durch eigene Bewertung anhand des vorzulegenden und damit offenzulegenden Berechnungsverfahrens von dem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren überzeugen. Soweit der Aufsichtsbehörde dabei Betriebsgeheimnisse offengelegt werden, hat die Aufsichtsbehörde dieses Geheimnis aufgrund ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu wahren. So hat sich etwa die hessische Aufsichtsbehörde in einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt verpflichtet, das Berechnungsverfahren der Schufa auch gegenüber anderen Aufsichtsbehörden geheim zu halten, woraufhin der zuständigen Aufsichtsbehörde, die ursprünglich die

107 Krämer, NJW 2012, S. 3201 (3205); Dix, in: Simitis, BDSG, Baden-Baden 2011, § 35 Rn. 40.

108 Siehe zur Löschung von Daten, die aus öffentlich zugänglichen Registern – etwa über eine Insolvenz – entnommen wurden, oben Kapitel 3.1.2. Diese Daten dürfen aufgrund des entgegenstehenden berechtigten Interesses der betroffenen Personen über den in § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG genannten Zeitpunkt hinaus nicht weiter gespeichert werden.

bei der aufsichtsrechtlichen Überprüfung erlangten Betriebsgeheimnisse im Düsseldorfer Kreis mit anderen Aufsichtsbehörden teilen wollte, die gewünschten Informationen von der Schufa zur Verfügung gestellt wurden.

6 Rechtsfolgen bei Rechtsverstößen

6.1 Sanktionen

Verstöße gegen die Anforderungen an eine Übermittlung personenbezogener Daten gem. § 28a BDSG oder an die Durchführung eines Scorings gem. § 28 b BDSG, gegen eine unzulässige Übermittlung nach § 29 BDSG sowie gegen die Auskunftspflicht aus § 34 BDSG werden vom BDSG sanktioniert. § 43 Abs. 1 BDSG behandelt diese Verstöße als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Sollte der Betrag des wirtschaftlichen Vorteils, den die verantwortliche Stelle durch den Rechtsverstoß erzielte, die Geldbuße übersteigen, kann der Vorteil entsprechend § 17 OWiG gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 BDSG abgeschöpft werden.

6.2 Data Breach Notification

Seit 2009 ist eine Änderung des BDSG in Kraft, die eine Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung vorsieht. § 42a BDSG sieht vor, dass eine nicht-öffentliche Stelle unverzüglich die Aufsichtsbehörde und die Betroffenen zu informieren hat, wenn bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten beispielsweise zu Bank- oder Kreditkartenkonten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen.¹⁰⁹ Wäre die Information aller Betroffenen unverhältnismäßig aufwändig, kann die verantwortliche Stelle gemäß § 42a Satz 5 BDSG an Stelle der Informati-

¹⁰⁹ Siehe im Einzelnen die Kommentierung bei Taeger/Gabel-Gabel, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013, § 42a.

on jedes einzelnen Betroffenen ihre Informationspflicht durch Anzeigen in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Zeitungen, die mindestens eine halbe Seite umfassen, oder durch gleichwertige Maßnahmen substituieren.

Denkbar ist, dass diese nach dem US-Vorbild der Data Breach Notification eingeführte Informationspflicht auch verantwortliche Stellen trifft, die ein internes oder externes Scoring durchführen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

6.3 Schadensersatz

Eine verantwortliche Stelle, die ein Scoring durchführt, muss mit einem Schadensersatzanspruch eines Betroffenen gemäß § 7 Abs. 1 BDSG rechnen. Ein solcher besteht dann, wenn die verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zufügt. Allerdings ist der Anspruch nicht verschuldensunabhängig. Vielmehr setzt § 7 Abs. 2 BDSG voraus, dass zumindest die gebotene Sorgfalt nicht beachtet wurde.

7 Bewertung

Die BDSG-Novelle I von 2009 fügte spezifische Vorschriften in das BDSG ein, die als klares Bekenntnis des Gesetzgebers für ein Scoring im Interesse der Wirtschaft wie des Betroffenen zu werten sind. Das Scoring selbst wie auch die Übermittlung an Auskunftsteilen zum Zweck der Datenspeicherung für die Durchführung von Wahrscheinlichkeitsberechnungen sowie die Übermittlung von Scorewerten durch Auskunftsteilen an ihre Vertragspartner sind zulässig. Um die Interessen der Wirtschaft an Bonitätsinformationen mit den Interessen der Betroffenen am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, schuf der Gesetzgeber ein höchst komplexes Regelwerk, mit dem festgelegt wird, welche Daten zu welchem Zweck erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden

dürfen, um durch eine Verknüpfung mit statistischen Angaben über eine Vergleichsgruppe Aussagen über das zu erwartende Verhalten eines Kunden bei Geschäften mit kreditorischen Risiken zu erhalten.

Aufgrund der bekannten gesetzlich geregelten Bedingungen und etwaiger Einwilligungen in die Verarbeitung der Daten einschließlich der Übermittlung an eine Auskunftsteil sind dem Betroffenen die Berechnungsmethoden sehr weitgehend und ausreichend bekannt. Nimmt er seine Auskunftsansprüche wahr, erfährt jeder Betroffene unentgeltlich, welche Daten dem Scoring zugrunde gelegt werden und wie Berechnungen von Wahrscheinlichkeitswerten vonstatten gehen.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können aus eigenem Antrieb und bei Eingaben vonseiten der Betroffenen prüfen, ob die Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Die Prüfungsrechte gehen sogar so weit, dass ihnen die Berechnungsmethoden im Detail einschließlich etwaiger Betriebsgeheimnisse offengelegt werden müssen.

Wie bei allen gesetzlichen Anforderungen, die von Unternehmen im Rahmen ihrer Compliance zu beachten sind, gilt auch hier: Die ein internes oder externes Scoring durchführenden Stellen sind gut beraten, sich streng an die gesetzlichen Anforderungen zu halten, weil ansonsten erhebliche Imageschäden, Schadensersatz und Bußgelder drohen.

Alles in allem hat der Gesetzgeber ein optimales Regelwerk geschaffen. Eine Verschärfung der Anforderungen oder gar ein Verbot der Wahrscheinlichkeitsberechnung wäre nicht nur nicht im Interesse der Wirtschaft, einschließlich der Auskunftsteile, sondern hätte auch für Verbraucher als Teilnehmer am Wirtschaftsgeschehen erhebliche Nachteile, weil höhere Preise drohen, wenn das Kreditausfallrisiko durch Wegfall der effizienten Verhaltensvorhersage steigt oder Waren nicht mehr bequem und schnell auf Rechnung gekauft werden können.

Außerdem erweist es sich als Vorteil für Verbraucher, wenn sie dadurch vor (weiterer) Überschuldung geschützt werden, dass der Handel oder Kreditinstitute keine Verträge mit Adressenausfallrisiken mehr eingehen. Kreditinstitute werden daran interessiert sein, anstelle eines (weiteren) Darle-

hens Kreditverträge anzubieten, die möglicherweise eine längere Laufzeit haben, aber die monatliche Belastung des Kunden reduzieren.

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive erfolgt mit den jetzigen Regelungen zum Scoring ein Schutz der Betroffenen auf hohem Niveau. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist an klare und transparente Voraussetzungen geknüpft. Kontroll- und Auskunftsrechte sind wirksame Instrumente zur Überprüfung des datenschutzkonformen Handelns der verantwortlichen Stellen. Sanktions- und Schadensersatzansprüche sind weitere Instrumente, um auch präventiv ein datenschutzkonformes Handeln sicherzustellen. Über die Datenschutzvorschriften gelingen mittelbar auch ein hoher Verbraucherschutz und ein Schutz vor Diskriminierung bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten in Bezug auf ein statistisch wahrscheinliches künftiges Verhalten eines Verbrauchers.

8 Reformbestrebungen

Auf europäischer Ebene sind derzeit tiefgreifende Änderungen des Datenschutzrechts im Gesetzgebungsverfahren, die das bestehende europäische Recht der Richtlinie 95/46/EG durch unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anzuwendendes europäisches Verordnungsrecht ersetzen sollen. Am 25.1.2012 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)¹¹⁰ und für eine Richtlinie für die behördliche Datenverarbeitung zu Zwecken der Aufklärung und Verhinderung von Straftaten¹¹¹ vor. Der Berichterstatter des federführenden Innenausschusses (LIBE) des Europäischen Parlaments, Jan Albrecht, hat nach dem Eingang von rund 3100 Änderungsvorschlägen seinen Entwurf für einen Bericht des Europäischen Parlaments mit zahlreichen

110 KOM (2012) 11/4 v. 25.1.2012..

111 KOM (2012) 10, siehe hierzu Bäcker/Hornung, ZD 2012, S. 147.

Änderungsvorschlägen vorgelegt. Der Innenausschuss hat daraufhin eine in vielen Punkten geänderte Fassung am 21.10.2013 angenommen, der das Europäische Parlament mit überwältigender Mehrheit am 12.3.2014 zustimmte. Dadurch unterliegt der Entwurf nicht dem Diskontinuitätsprinzip, sondern kann auch nach den Wahlen zum Europäischen Parlament weiter beraten werden – wenngleich mit geringen Chancen einer Zustimmung durch den Ministerrat in der vom EU-Parlament beschlossenen Form. Die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO-E) soll an die Stelle der allgemeinen Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG treten und soll das europäische Datenschutzrecht grundlegend reformieren.¹¹² Sie würde gem. Art. 288 Abs. 2 AEUV in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Wie sich eine Datenschutz-Grundverordnung auf das nationale Datenschutzrecht auswirken würde, wird derzeit intensiv diskutiert.¹¹³ Ob im Falle einer Verabschiedung des Entwurfs der EU-DSGVO die Datenschutzgesetze von Bund und Ländern aufgehoben und durch neue bereichsspezifische Regelungen aufgrund von Öffnungsklauseln ersetzt würden oder ob die Vorschriften (zunächst) bestehen bleiben können und nur im Anwendungsbereich der EU-DSGVO durch diese verdrängt würden, ist noch nicht absehbar.

Gleichwohl ist es aufschlussreich, den Entwurf als Momentaufnahme der Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts näher zu betrachten. Der Kommissionsentwurf lief darauf hinaus, betroffenen Personen das Entfernen ihrer personenbezogenen Daten aus öffentlichen und privaten Datenbanken zu erleichtern. In diesem Sinne könnte auch der individuelle Einfluss darauf, welche Daten bei der Bonitätsprüfung durch Banken oder Auskunftsteien verwendet werden können und welche nicht, erheblich verstärkt werden. So ging es unter dem Stichwort „Recht auf Vergessenwerden“ in Artikel 17 des Kommissionsentwurfs einer Datenschutz-Grund-

112 Bundesverfassungsrichter Johannes Masing sprach in der Süddeutschen Zeitung vom 9.1.2012 unter dem Titel „Ein Abschied von den Grundrechten“ kritisch davon, dass die EU-DSGVO das Potenzial für eine tiefgreifende Verfassungsänderung hätte.

113 Siehe dazu Kramer, DSB 2012, S. 57; Härting, BB 2012, S. 459; Lang, K&R 2012, S. 145; Eckhardt, CR 2012, S. 195; insbesondere zu den Auswirkungen auf den Beschäftigtendatenschutz etwa Wuermeling, NZA 2012, S. 368; Franzen, DuD 2012, S. 322; Wybitul/Fladung, BB 2012, S. 509; Wybitul/Rauer, ZD 2012, S. 160; Schneider/Härting, ZD 2012, S. 199.

verordnung (DS-GVO)¹¹⁴ um ausgeweitete Ansprüche auf Löschung von personenbezogenen Daten betroffener Personen. Ein sogenanntes „Recht auf Vergessenwerden“ ist in Art. 17 des Vorschlags zur EU-Datenschutz-Grundverordnung i.d.F. des EU-Parlaments nun allerdings nicht mehr enthalten.

Im Ausschussentwurf war in Artikel 20 Abs. 1 ein generelles begründungsloses Widerspruchsrecht gegen das „Profiling“ vorgesehen, zu dem auch Scoringverfahren zu rechnen sind.¹¹⁵ Unabhängig von einem solchen Widerspruch war das Profiling gemäß Artikel 20 Abs. 1 des Ausschussentwurfs nur mit Einwilligung der betroffenen Person aufgrund einer Rechtsvorschrift oder bei Erforderlichkeit für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages zulässig. Aber auch dieses Verbot der Profilbildung durch Scoring ist im letzten vom EU-Parlament angenommenen Entwurf nicht mehr enthalten. Das ist zu begrüßen, denn der mit dem gegenwärtigen Recht erzielte ausgewogene Ausgleich der verschiedenen Belange würde zulasten der Auskunfteien und des Überschuldungsschutzes der Verbraucher erheblich beeinträchtigt werden. Um einen interessengerechten Einfluss der Verbraucher auf Bonitätsauskünfte sicherzustellen, genügen die bestehenden Ansprüche Betroffener auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34, 35 BDSG. Sie zielen auf transparente, korrekte und rechtlich einwandfreie Auskünfte, eignen sich jedoch nicht für die Scorewert-Manipulation.

Das heißt aber nicht, dass es keinerlei Reformbedarf bei den datenschutzrechtlichen Regelungen der Bonitätsauskunft bzw. des Kreditscorings gibt. Überdenken sollte der Gesetzgeber etwa die hohen Anforderungen an die Übermittlung von Forderungsdaten nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BDSG.

114 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Kommissionsentwurf vom 25.1.2012.

115 „Profiling“ wird in Artikel 4 Abs. 3a des Ausschussentwurfs definiert als „jede Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu dem Zweck vorgenommen wird, bestimmte personenbezogene Aspekte, die einen Bezug zu einer natürlichen Person haben, zu bewerten oder insbesondere die Leistungen der betreffenden Person bei der Arbeit, ihre wirtschaftliche Situation, ihren Aufenthaltsort, ihre Gesundheit, ihre persönlichen Vorlieben, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten zu analysieren oder vorauszusagen“.

Wenn eine fällige und unbestrittene Forderung erst zweimal gemahnt werden und nach der ersten Mahnung eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muss, dann besteht das Risiko, dass ein dieses verzögernde Meldesystem ausnutzender Schuldner innerhalb des langen Zeitraums zahlreiche weitere Verträge abschließt, die für seine Vertragspartner mit Adressenausfallrisiken behaftet sind. Wenn eine Gesetzesänderung erwogen wird, dann könnte an dieser Stelle eine kürzere Frist vorgesehen werden. Das ist deswegen unbedenklich, weil jede Stelle von sich aus verpflichtet ist, ihre eigenen Daten zu berichtigen oder Dritten mitzuteilen, dass eine Datenberichtigung vorzunehmen ist, wenn der Kunde geleistet hat. Auskunftgebern müssen ihre Vertragspartner durch Nachmeldungen auf Änderungen im Datenbestand hinweisen.¹¹⁶ Auf diese Weise wäre gewährleistet, dass ein Kunde, der leistet, keine Nachteile durch einen unzureichenden Scorewert erlangt.

C Der rechtliche Rahmen des Scorings in ausgewählten Vergleichsländern – Bestandsaufnahme und Schlussfolgerungen

In diesem Teil wird die Rechtslage des Kreditscorings in vier Vergleichsländern zunächst erhoben und im Anschluss vergleichend erörtert. Ziel ist es, die Merkmale und die Qualität des deutschen Rechts vor dem Hintergrund anderer Regelungssysteme besser einschätzen zu können. Für diesen Zweck sind zwei EU-Länder und zwei außereuropäische Länder ausgewählt worden. Das wichtigste Auswahlkriterium war dabei, Systeme mit einem ebenso hoch entwickelten Finanzsektor zu wählen, die ansonsten aber möglichst große Unterschiede im Recht oder in der Praxis des Kreditinformationswesens aufweisen. Schon innerhalb der EU sind die Unterschiede erheblich. Zwar ist das Datenschutzrecht durch die euro-

¹¹⁶ Vgl. zur Nachberichtspflicht Hilpert, Datenaustausch im Finanzsektor im Dreieck zwischen GWG, KWG und BDSG, in: Taeger, Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Edewecht 2013, S. 199 (202); Wolff/Brink, BeckOK, Datenschutzrecht/Kamp BDSG § 28a Rn. 163 ff.

päische Datenschutzrichtlinie in vielerlei Hinsicht vereinheitlicht. Die hier interessierende Rechtslage speist sich jedoch keineswegs nur aus den Zielen des Datenschutzes, sondern je nach Rechtskultur mehr oder weniger auch aus Verbraucherschutz- und Diskriminierungsschutzbelangen. So hat Frankreich im Rahmen seiner spezifischen sozialstaatlichen Tradition auch die Instrumente des Kreditinformationswesens verstaatlicht. Ganz anders sieht es in Großbritannien aus, wo viele private Akteure auftreten. Unter den außereuropäischen Ländern ist zunächst die USA ausgewählt worden, die auf diesem Feld die längste Tradition hat und Prinzipien der Fairness in einer multikulturellen Gesellschaft besonders betont. Der interessanteste Sonderfall scheint Australien zu sein, wo Anfang 2014 ein in mehrjährigen Beratungen grundlegend überarbeitetes Recht eingeführt worden ist. Dabei geht Australien erst jetzt den Schritt, nicht nur Negativ-, sondern auch ausgewählte Positivdaten in die Bonitätsprüfung einzubeziehen.

1 Australien

1.1 Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick

Im Jahr 2014 ist das Kreditinformationswesen in Australien von einer grundlegenden Änderung des rechtlichen Systems betroffen. Maßgeblich ist dabei eine Reform des Datenschutzrechts im Privacy Act 1988. Hier ist insbesondere Part IIIA, der detaillierte Spezialregelungen für das Kreditinformationswesen („Credit Reporting“) enthält, weitgehend neu gefasst worden. Die Reform gilt als Systemwechsel. Zu den zentralen Änderungen gehört eine Ausweitung der Datenbasis, auf deren Grundlage die Kreditwürdigkeit eines Kreditsuchenden beurteilt wird. Während bisher nur bestimmte negative Ereignisse der persönlichen Kreditgeschichte, die Störungen in der Rückzahlung von Krediten betrafen, in die Kreditauskunft einbezogen werden durften (Negativdaten), wird nunmehr eine Kreditauskunft durch die Auskunfteien unter Einschluss auch der störungsfreien Kreditrückzahlungshistorie (Positivdaten) erlaubt. Schlagwortartig wird von einer Öffnung des Systems für Positivdaten gesprochen. Allerdings betont der Gesetzgeber, dass auch künftig lediglich eine begrenzte Zahl jener Inhalte, die als Positivdaten gelten, in die Kreditberichterstattung einfließen

darf. Er bezeichnet das neue System daher in allen Publikationen lediglich als „inhaltsreicher“ („more comprehensive“) und verweist daneben auf den zugleich verbesserten Schutz der Daten im Hinblick u. a. auf Transparenz und Korrekturmöglichkeiten.¹¹⁷

Das neue Recht ist bereits 2012 verabschiedet worden, aber erst am 12. März 2014 in Kraft getreten, sodass allen Beteiligten eine gründliche Vorbereitungszeit zur Verfügung stand. Insbesondere führt die zuständige Regierungsbehörde des Informationsbeauftragten, das Office of the Australian Information Commissioner – OAIC, eine intensive öffentliche Kampagne zur Information der Bevölkerung durch. Es wirbt für das eigene, speziell australische System der Kreditberichterstattung.¹¹⁸

1.1.1 Private und staatliche Akteure

Die australischen Regierungsunterlagen nennen drei nationale privatrechtliche Kreditauskunfteien, die bisher als „credit reporting agencies“, künftig als „credit reporting bodies“ bezeichnet werden.¹¹⁹ Es handelt sich um die Unternehmen Veda, D&B und Experian, die Kreditberichte sowohl über Verbraucher als auch über Unternehmen anbieten und dabei u. a. mit Scorewerten arbeiten.¹²⁰ Daneben ist regional vor allem noch der Tasmanian Collection Service tätig. Eine zentrale Rolle hat in der Geschichte des australischen Kreditinformationswesens die Credit Reference Association of Australia (CRAA) gespielt, die 1968 als gemeinsame Auskunft des Finanzsektors ins Leben gerufen wurde und in den Regulierungsprozessen als führende Interessenvertreterin aufgetreten ist. Seit 2007 ist Veda als

117 Z.B. OAIC, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed, 2013, p1, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-resources/privacy-business-resources/privacy-business-resource-3-credit-reporting-what-has-changed>

118 OAIC, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed, 2013, p 2, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-resources/privacy-business-resources/privacy-business-resource-3-credit-reporting-what-has-changed>

119 OAIC, How do I get a copy of my credit report?, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-topics/credit-and-finance/how-do-i-get-a-copy-of-my-credit-report>

120 Internetauftritte der drei Auskunfteien: <http://www.veda.com.au/>, <http://dnb.com.au/>, <http://www.experian.com.au/>

Nachfolgerin der CRAA ein vollständig privatisiertes Unternehmen, das allerdings unter den Kreditauskunfteien immer noch den größten Marktanteil hält.¹²¹ Dagegen ist Experian erst seit 2011 und mit der Aussicht auf den anstehenden Systemwechsel auf dem australischen Markt tätig. Das Auftreten von Experian hat öffentliche Aufmerksamkeit erregt, weil sich an der australischen Tochter des Londoner Unternehmens sechs wichtige Banken Australiens mit jeweils 4 % beteiligt haben. Diskutiert wurde, ob wettbewerbswidrige Vorteile dadurch errungen wurden, dass wichtige Kunden zugleich Anteilseigner sind. Das Joint Venture erhielt jedoch ausdrücklich den Segen der Wettbewerbsbehörde ACCC.¹²²

Ein eigener Verband der Kreditauskunfteien tritt nicht in Erscheinung. Stattdessen sind alle drei nationalen Auskunfteien zusammen mit einer langen Reihe von Banken in der Australian Retail Credit Association (ARCA) organisiert¹²³, die in den einschlägigen Regulierungsprozessen eine große Rolle spielt, z.B. bei der Formulierung rechtlich verbindlicher Codes of Conduct.

Die meisten Unternehmen, die im Finanzsektor Australiens tätig sind, benötigen hierfür eine staatliche Lizenz nach dem National Consumer Credit Protection Act 2009 (z. B. Kreditgeber, Kreditvermittler, Kreditberater). Die Kreditauskunfteien gehören bisher nicht hierzu. Sie dürfen allerdings bestimmte Informationen nur an lizenzierte Akteure der Branche weitergeben.

Auf Seiten des Staates ist für die behördliche Aufsicht das OAIC zuständig. In diese 2010 gebildete Behörde wurden neben dem neu geschaffenen Amt des Information Commissioners auch die bereits bestehenden Ämter des Privacy Commissioners und des Freedom of Information Commissi-

121 Internetauftritt Veda, about us, <http://www.veda.com.au/about-us>

122 ACCC, ACCC will not oppose investments in a new credit reporting agency by major Australian lenders, <http://www.accc.gov.au/media-release/accc-will-not-oppose-investments-in-a-new-credit-reporting-agency-by-major-australian>

123 ARCA, Our Members, <http://www.arca.asn.au/members/our-members.html>

oners integriert.¹²⁴ Die Zuständigkeiten des Information Commissioners für die Aufsicht im Rahmen des Privacy Acts 1988 ergibt sich aus Part IIIB und IV des Gesetzes. Die Aufsichtsbefugnisse der Behörde hinsichtlich des Kreditinformationswesens werden dort im Detail festgelegt. Dazu gehört einerseits die Arbeit an konkretisierenden Rechtstexten und Hinweisen (Verordnungen, Privacy Codes, Guidelines, Advice), die sich an Kreditauskunfteien und Kreditgeber richten. Andererseits können laut Sect 28A (1) Privacy Act 1988 Untersuchungen bei den Kreditauskunfteien und den Kreditgebern durchgeführt werden, um die Datensätze mit personenbezogenen Kreditinformationen auf korrekten Inhalt und korrekte Verwendung zu überprüfen sowie um möglichen Rechtsverstößen nachzugehen. Hintergrund einer solchen Untersuchung können Beschwerden von Verbrauchern sein, denn unabhängig von den genannten konkreten Befugnissen im Kreditinformationswesen ist die OAIC die Beschwerdestelle hinsichtlich der vom Privacy Act 1988 erfassten Datenschutzvorschriften (Part V Sect 36 Privacy Act 1988).

1.1.2 Regelungsziele und Rechtsquellen

Im Mittelpunkt des Interesses an einer nationalen Regulierung des Kreditinformationswesens steht in Australien seit langem der Schutz der Privatsphäre (Privacy). Auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten gab es allerdings eine Vorgeschichte, die vorrangig dem Verbraucherschutz zugunsten der Kreditnehmer verpflichtet war.¹²⁵ Das aktuelle Datenschutzverständnis in Australien umfasst ohnehin beide Aspekte, wonach einerseits den Informationsmengen, die über eine Person erhoben und verwendet werden, Grenzen zu setzen seien und andererseits die Zuverlässigkeit der Informationen zugunsten des Verbrauchers gewährleistet werden müsse.

Die Handlungsmöglichkeiten im Kreditinformationswesen Australiens werden ausschließlich im Privacy Law geregelt, also innerhalb jener Rechtsmaterie, die sich weithin mit dem deutschen Datenschutzrecht deckt. Maßgeblich ist Part IIIA, wo sich die Kernregelungen finden, die

124 OAIC, Who we are, <http://www.oaic.gov.au/about-us/who-we-are>

125 ALRC, Australian Privacy Law and Practice, Report 108, 2008, Vol 3 Part G, p 1710-1712.

die Pflichten der Hauptbeteiligten hinsichtlich des Austauschs von Kreditinformationen definieren. Die Regelungen gelten gemäß Sect 20C (1) Privacy Act 1988 nur für Informationen, die die Kreditwürdigkeit von Individuen betreffen, worunter angesichts der Definition in Sect 6 Privacy Act 1988 natürliche Personen zu verstehen sind. Im Mittelpunkt des Schutzes stehen Informationen, die sich auf Konsumentenkredite beziehen.

Das Recht des Privacy Acts wird in einigen Einzelfragen durch Verordnungen des Information Commissioners ergänzt. Bedeutender als diese Verordnungen ist aber für Kreditinformationen der gesetzliche Code of Conduct. Ihm wird durch Sect 26L Privacy Act 1988 die Rechtsverbindlichkeit eines Gesetzes verliehen. In Kraft gesetzt wird der Code vom Information Commissioner unter Beteiligung der Vertreter von Geschäfts- und Verbraucherinteressen, Sect 26 P Privacy Act 1988. Seit dem 19. Dezember 2013 liegt für das neue Recht der „Credit Reporting Privacy Code (CR code)“ in endgültiger Fassung vor.¹²⁶ Bei der Ausarbeitung hat der Branchenverband ARCA eine zentrale Rolle gespielt.¹²⁷ Letztlich ist jedoch der Information Commissioner für den Inhalt verantwortlich (Sect 26S Privacy Act 1988). Auf 47 Seiten wird die neue Rechtslage im CR code verbindlich konkretisiert und erläutert.

1.2 Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten

Die drei nationalen Kreditauskunfteien Australiens sammeln Informationen über Individuen, die sie von Kreditgebern oder aus öffentlich zugänglichen Quellen (etwa Insolvenzinformationen der Bundesagentur „Insolvency and Trustee Service Australia“) erhalten.¹²⁸ Im Privacy Act 1988 wird genau und abschließend geregelt, welche Informationen in den personenbezogenen Datensammlungen der Auskunfteien zusammengeführt werden dürfen.

126 CR code, http://www.oaic.gov.au/images/documents/privacy/privacy-law-re-form/credit-reporting-reform/ARCA_CR_code_final_for_registration_-_code.pdf

127 Oaic, Credit reporting reform, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-law-reform/credit-reporting-reform/all-pages>

128 ALRC, Australian Privacy Law and Practice, Report 108, 2008, Vol 3 Part G, p 1707.

Das seit März 2014 geltende Recht ist grundlegend neu formuliert worden. Die Regelungstechnik ist wesentlich verändert und der Kreis der im Kreditinformationswesen verwendbaren Informationen erheblich ausgeweitet worden. Regelungstechnisch haben die im Gesetz vorangestellten Begriffsbestimmungen einen wesentlich höheren Stellenwert bekommen. Hier werden jetzt Begriffe wie Kreditgeber, Kreditauskunfteien, Verbraucherkredit und vor allem Kreditinformationen im Einzelnen definiert. Es bleibt dabei, dass die personenbezogenen Inhalte, die zwischen Kreditgebern und Auskunfteien zirkulieren dürfen, genau gesetzlich festgelegt sind.

Als Kreditinformationen anerkannt sind nach Sect 6N Privacy Act 1988:

- a) Informationen zur Identifizierung des betreffenden Individuums,
- b) Informationen zu Verbraucherkrediten des Individuums (Anbieter, Art des Kredits, Beginn und Ende des Kredits, Konditionen bzgl. Rückzahlung, verfügbare Höchstsumme),
- c) die Rückzahlungshistorie im Hinblick auf alle Verbraucherkredite mit den Informationen, ob ein Verbraucher seine monatlichen Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat einschließlich der Fristen und nachträglich erfolgten Zahlungen (Näheres soll noch durch Verordnung geregelt werden),
- d) Auskunftersuchen von Kreditanbietern an Auskunfteien,
- e) bei Auskunftersuchen Art und Höhe des beantragten Kredits,
- f) Informationen über Zahlungsrückstände bei Verbraucherkrediten, die mehr als \$ 150 betragen, angemahnt und mindestens 60 Tage nach Fälligkeit nicht gezahlt worden sind,
- g) Informationen über die Zahlung der genannten Zahlungsrückstände,
- h) im Falle der genannten Zahlungsrückstände Vereinbarungen, die geänderte Konditionen oder eine Umschuldung vorsehen,

- i) Gerichtsverfahren gegen das Individuum,
- j) Insolvenzinformationen aus dem nationalen Index persönlicher Insolvenzen,
- k) öffentlich zugängliche Informationen mit Bezug zur Kreditwürdigkeit,
- l) spezifizierte Ansichten eines Kreditgebers, dass ernsthafter Kreditbetrug vorliegt.

Nur die aufgezählten Informationen dürfen nach Sect 5.1 a) CR code von Auskunftsteilen für Kreditauskünfte gesammelt werden. Als wesentlich neu im Vergleich zum alten Recht gelten die Informationen unter b und c.¹²⁹ Vor allem mit diesen Informationen wird die Abkehr vom Prinzip der Beschränkung auf Negativdaten vollzogen.

Neu geregelt worden sind auch die Zeiträume, nach denen bestimmte Vorfälle aus den personenbezogenen Datensätzen zu löschen sind. So sind die Daten, die nach dem neuen Recht hinzugekommen sind und insbesondere die Kreditrückzahlungshistorie betreffen, bereits nach zwei Jahren zu löschen. Bei den anderen Daten bleibt es bei den regelmäßig fünfjährigen und bei Kreditbetrug siebenjährigen Fristen, Sect 20W Privacy Act 1988.

Auch die Voraussetzungen, die Kreditgeber erfüllen müssen, bevor sie personenbezogene Daten an Auskunftsteile übermitteln dürfen, sind neu gefasst worden. In Sect 21C Privacy Act 1988 wird der Kreditgeber verpflichtet, bereits im Vorfeld über die Sammlung von Informationen, die an eine Auskunftsteil übermittelt werden sollen, die betroffene Person unter Angabe der Auskunftsteil zu unterrichten. Eine Reihe einzelner Erläuterungen ist gemäß Sect 4.1 CR code beizufügen. Bezieht sich die Übermittlung auf Zahlungsrückstände, so ist gemäß Sect 21D (3)(d) Privacy Act 1988 der betroffene Kreditnehmer vorab mit einer Frist von 14 Tagen bis zur Übermittlung

¹²⁹ OAIC, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed, 2013, p 3, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-resources/privacy-business-resources/privacy-business-resource-3-credit-reporting-what-has-changed>

zu informieren. Daten zur Kredithistorie dürfen nur lizenzierte Kreditgeber weitergeben, Sect 21D (3)(c) Privacy Act 1988. Eine Verpflichtung zur Übermittlung durch den Kreditgeber besteht gemäß Sect 21E Privacy Act 1988 nach Begleichung rückständiger Verpflichtungen, die einer Auskunftstei gemeldet worden sind, durch den Kreditnehmer. In diesem Fall muss der Auskunftstei gemeldet werden, dass nunmehr gezahlt wurde. Über jegliche Übermittlung von Kreditinformationen ist ein schriftlicher Vermerk gemäß Sect 21D (6) Privacy Act 1988 anzufertigen. Eine Einwilligung der Betroffenen in die Übermittlung ist nach wie vor nicht vorgesehen.

Auskunftsteien haben falsche, veraltete, unvollständige, irrelevante oder irreführende Kreditinformationen über Individuen zu korrigieren und, falls diese an Dritte übermittelt wurden, auch die Korrektur zu übermitteln, Sect 20S (2), 20U (2) Privacy Act 1988. Sowohl im alten wie im neuen Recht gibt es umfängliche Regelungen, wie die Betroffenen daran mitwirken können, dass die über sie gesammelten Daten korrekt sind. Eine Person hat nach neuem Recht gemäß Sect 20R Privacy Act 1988 grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den Informationen, die eine Auskunftstei über sie hält. Im Abstand von 12 Monaten hat eine Auskunft nach neuem Recht kostenlos zu sein. Kostenlos ist sie laut Sect 19.2 CR code auch, wenn zuvor innerhalb von 90 Tagen ein Kreditantrag der betroffenen Person abgelehnt wurde. Eine Korrektur von Daten kann von Betroffenen nach Sect 20T Privacy Act 1988 jederzeit verlangt werden.

Die Unternehmenspraxis („policy“) der Auskunftsteien muss gemäß Sect 20B (4) Privacy Act 1988 ausdrücklich formuliert und einsehbar bereitgehalten werden. Dazu gehört es auch festzulegen und transparent zu machen, welche Daten auf welche Weise gesammelt werden und wie der Betroffene Zugang erhalten bzw. Beschwerden einreichen kann.

1.3 Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scorings

Im alten Recht des Kreditinformationswesens im Privacy Act 1988 gab es keine speziellen Regelungen, die das Scoring im Kreditgeschäft betrafen. Es war aus dem Zusammenhang zu erschließen, dass nur Informationen, die gesammelt werden durften, auch Eingang in den Scorewert finden

durften. Im Übrigen galten allgemeine Qualitätsmaßstäbe, wonach die über eine Person vorliegenden Daten korrekt, aktuell, vollständig und nicht irreführend sein müssen, Sect 18G Privacy Act 1988 a.F. Diesen Anforderungen hatten folglich auch Scorewerte zu genügen.

Das neue Recht ist seit März 2014 insoweit präziser. Es kennt zwar den Begriff Scoring nicht, führt aber „abgeleitete Informationen“ (derived information) in das Gesetz ein, worunter auch Scorewerte zu verstehen sind.¹³⁰ Für diese abgeleiteten Informationen gelten einige wenige Sonderregelungen.

Es gibt nach wie vor keine gesetzliche Regelung, die vorschreibt, auf welcher Datengrundlage Scorewerte ermittelt werden dürfen. In Sect 5.1 a ii CR code heißt es aber ausdrücklich, dass nur die abschließende Aufzählung von Kreditinformationen gemäß Sect 6N Privacy Act 1988 (siehe 1.2) in die Berechnung abgeleiteter Informationen einfließen darf. Besondere Aufmerksamkeit widmete der Gesetzgeber allerdings dem Problem sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten, die nur für eine bestimmte Zeit von zwei, fünf oder sieben Jahren gespeichert werden dürfen, nach Ablauf dieser Zeit auch wieder aus den abgeleiteten Kreditinformationen – also auch aus der Berechnung des Scorewertes – getilgt werden. Hierzu dient Sect 20V (5) Privacy Act 1988. Sobald eine Information, die zusammen mit anderen Daten in eine abgeleitete Information eingegangen ist, zu löschen ist, muss die Auskunftfei auch ebenso mit der abgeleiteten Information verfahren. Zum Beispiel: Daten aus der Rückzahlungshistorie nach Sect 6N (c) Privacy Act 1988, die nicht zugleich qualifizierte Zahlungsrückstände nach Sect 6N (f) Privacy Act 1988 betreffen, dürfen also nach Ablauf von zwei Jahren den Scorewert nicht mehr beeinflussen. Qualifizierte Zahlungsrückstände nach Sect 6N (f) Privacy Act 1988 sind erst nach fünf Jahren herauszurechnen.

Ansonsten gelten für das Scoring die generellen Sorgfaltsanforderungen. Sect 20N (2) Privacy Act 1988 verlangt nach neuem Recht für jene Infor-

130 OAIC, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed, 2013, p 5, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-resources/privacy-business-resources/privacy-business-resource-3-credit-reporting-what-has-changed>

mationen, zu denen auch die abgeleiteten Informationen gehören, neben Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit auch noch Relevanz. Dies wird als besondere Anforderung an die Zuverlässigkeit und Aussagekraft auch von Scorewerten zu verstehen sein.

Die Unternehmenspraxis der Auskunftsteien, die ausdrücklich zu formulieren und einsehbar bereitzuhalten ist, erstreckt sich auch auf die Frage, welche personenbezogenen Informationen aus den zulässigen Kreditinformationen abgeleitet werden, also beispielsweise welche Scorewerte gebildet und für welche Zwecke sie verwendet werden, Sect 20B (4)(c und d) Privacy Act 1988.

Auch hinsichtlich der Scorewerte gelten die erwähnten Einsichtnahme-rechte der Betroffenen, die unter den genannten Voraussetzungen kostenfrei ausgeübt werden können. Laut Sect 20T (1) Privacy Act 1988 unterliegen auch irreführende abgeleitete Informationen ausdrücklich dem Korrekturanspruch. Gemäß Sect 20.4 CR code muss die Auskunftstei sicherstellen, dass berechtigte Korrekturen von Kreditinformationen in die künftige Scorewertberechnung einfließen und alte Scorewertberechnungen, die auf falschen Informationen beruhen, bei der Bestimmung der Kreditwürdigkeit nicht mehr verwendet werden. Schriftlich sind Empfänger falscher bzw. irreführender Scorewerte von der Korrektur zu unterrichten, wenn die Übermittlung innerhalb der letzten drei Monate erfolgte oder der Betroffene dies wünscht, Sect 20.9 CR code.

1.4 Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber

Eine generelle gesetzliche Pflicht der Kreditgeber, vor Kreditvergabe die Auskünfte einer Kreditauskunftstei in Anspruch zu nehmen, ist nicht gegeben. Gemäß Sect 128-130 National Consumer Credit Protection Act 2009 allerdings muss der lizenzierte Kreditgeber vor der Kreditvergabe überprüfen und in einer Beurteilung festhalten, ob der Kreditvertrag im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele und die finanzielle Situation des Verbrauchers

für diesen geeignet ist. Angaben zur finanziellen Situation sind mindestens für die vorangegangenen 90 Tage zu verifizieren. Nach den offiziellen staatlichen Erläuterungen¹³¹ der gesetzlichen Vorschriften gehören zur finanziellen Situation, die es zu verifizieren gilt, u. a. auch Informationen über andere bestehende Kreditverpflichtungen sowie über die Kreditgeschichte vor allem im Hinblick auf Zahlungsausfälle. Zur Verifizierung der Informationen sind die üblichen Anstrengungen eines vernünftigen Kreditgebers zu unternehmen, wobei die Einholung einer Kreditauskunft als naheliegend bezeichnet wird. Der Verbraucher hat das Recht, eine Kopie der Beurteilung gemäß Sect 132 National Consumer Credit Protection Act 2009 vorab oder innerhalb von sieben Jahren nach Vertragsschluss zu erhalten.¹³² Der Kreditgeber darf einen ungeeigneten Kreditvertrag, etwa weil es unwahrscheinlich ist, dass der Verbraucher seine Verpflichtungen erfüllen kann, gemäß Sect 133 nicht schließen.¹³³

Die Berechtigung von Kreditgebern, eine Kreditauskunft von einer Auskunftsteilnehmerin zu erhalten, ist in Australien keine Selbstverständlichkeit, sondern genau gesetzlich geregelt. Im Privacy Act 1988 gab es und gibt es auch nach neuem Recht detaillierte Vorschriften, an wen Kreditauskünfte übermittelt und für welche Zwecke diese dann verwendet werden dürfen.

Das neue Recht sieht für den Zeitraum ab März 2014 vor, dass Kreditauskunftsteilnehmer gemäß Sect 20E und F Privacy Act 1988 personenbezogene Kreditinformationen an Kreditgeber für Zwecke der Vergabe von Verbraucherkrediten übermitteln dürfen, ohne dass eine Zustimmung des Verbrauchers erforderlich wäre. Eine Übermittlung der Daten an einen Kreditgeber in anderen Fällen wird in der Regel von der Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht. Das gilt etwa, wenn die Person einen Kredit für kommerzielle Zwecke beantragt hat oder als Bürge in Erscheinung tritt.

131 Australian Government, Explanatory Memorandum Sect. 3.142 bis 3.148, <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2009B00148/Explanatory%20Memorandum/Text>

132 Ebenda 3.162 ff.

133 Ebenda 3.167 ff.

Kreditauskunfteien dürfen personenbezogene Daten außer an Kreditgeber vor allem an bestimmte angrenzende Dienstleister, Gerichte und bestimmte Behörden sowie an andere Auskunfteien übermitteln. Von der Definition eines Kreditgebers ausdrücklich ausgeschlossen und damit nicht berechtigt sind Grundstücksmakler, allgemeine Versicherer und Arbeitgeber gemäß Sect 6G (5) Privacy Act 1988. Eine Besonderheit gilt nach neuem Recht für Kreditinformationen, die die Kreditrückzahlungshistorie betreffen oder davon abgeleitet sind – also für die nach neuem Recht zulässigen Positivdaten. Dazu dürften in aller Regel auch Scorewerte zählen. Diese dürfen gemäß Sect 20E (4) Privacy Act 1988 ausschließlich an lizenzierte Kreditgeber oder an Hypothekenversicherer weitergegeben werden.

Besonders eingehend wird im neuen Recht geregelt, für welche Zwecke der Kreditgeber die kreditbezogenen Informationen, die er von der Auskunftei erhalten hat, einsetzen darf und an wen diese Informationen weitergegeben werden dürfen. Im wesentlichen geht es darum sicherzustellen, dass die personenbezogenen Kreditinformationen auch nicht durch den Kreditgeber in unberechtigte Hände gelangen. Ausnahmen vom Weitergabeverbot – teilweise nach Zustimmung des Betroffenen – sind in Sect 21J-NA Privacy Act 1988 detailliert geregelt. Eine generelle Pflicht, den Betroffenen von einer Übermittlung zu unterrichten, gibt es weiterhin nicht. Bestehen bleibt allerdings die Regelung, dass nach Ablehnung eines Kreditantrages der Antragsteller unterrichtet werden muss, soweit dabei die Auskunft einer Kreditauskunftei maßgeblich ist, Sect 21P Privacy Act 1988. Darüber hinaus kann der Betroffene bei Einsichtnahme in die über ihn bei der Auskunftei gespeicherten Kreditdaten feststellen, welche Übermittlungen an Dritte stattgefunden haben; denn über jede Übermittlung ist nach Sect 20E (5) Privacy Act 1988 ein Vermerk den Daten beizufügen.

Ausführlich im neuen Recht geregelt sind Rechte der Betroffenen, nicht nur bei den Auskunfteien, sondern auch bei den Kreditgebern Einsicht in die zu ihrer Person vorhandenen Kreditdaten zu nehmen und Korrekturhinweise anzubringen, Sect 21 T-W Privacy Act 1988.

2 Großbritannien

2.1 Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick

In Großbritannien ist der Zeitraum der Jahre 2013/14 geprägt durch eine grundlegende Reform der gesetzlichen Aufsicht über das Kreditwesen. Neue Organisationen (halbstaatliche, private) sind geschaffen worden, unter denen eine neue Verteilung der gesetzlichen Zuständigkeiten schrittweise in Kraft tritt. Zum Teil ist dies mit neuen Verfahren und veränderten Kriterien in den einschlägigen Handbüchern der Aufsichtsinstanzen verbunden. Das wichtigste Datum für das Kreditinformationswesen war der 1. April 2014, an dem die Aufsicht und Regulierungshoheit über das Verbraucherkreditgewerbe vom Office of Fair Trading (OFT) auf die Financial Conduct Authority (FCA) übergegangen ist. Neue Regeln und Leitfäden sind in Kraft getreten. Die Lizenzierung der Kreditunternehmen – einschließlich der Kreditauskunfteien – ist auf ein neues risikoorientiertes System umgestellt worden.

2.1.1 Private und staatliche Akteure

Nach Sect 145 (8) Consumer Credit Act 1974 ist eine Kreditauskunftei („credit reference agency“) im britischen Recht eine Person, die ein Gewerbe mit dem Inhalt betreibt, Personen mit Informationen zu versorgen, die für die Vermögenslage von Individuen relevant sind und von der Auskunftei für diesen Zweck gesammelt werden.

In Großbritannien sind mindestens acht Kreditauskunfteien aktiv. Kreditinformationen über Verbraucher liefern die Firmen Callcredit Ltd., Equifax Ltd. und Experian Ltd.¹³⁴ Weitere Auskunfteien befassen sich ausschließlich mit dem B2B-Geschäft. Ein eigener Verband der Kreditauskunfteien tritt nicht in Erscheinung. Unternehmen, die im Verbraucherkreditgewerbe Großbritanniens tätig sind, benötigen hierfür eine staatliche Lizenz gemäß Sect 21 (1) Consumer Credit Act 1974 (z. B. Kreditgeber, Kreditvermittler,

¹³⁴ ICO, Credit, http://www.ico.org.uk/for_the_public/topic_specific_guides/credit

Kreditberater). Das betrifft auch Kreditauskunfteien. Die Lizenz wurde über viele Jahre vom Office of Fair Trading (OFT) erteilt, das die Eignung der Unternehmen geprüft hat (Sect 25) und im Rahmen der Aufsicht an die Lizenznehmer Auflagen erteilen konnte (Sect 33A). Das OFT hat Leitfäden sowohl für die Eignungstests als auch für die Aufsicht gemäß Sect 25A und 33E publiziert. Am 31. März 2014 sind alle Verbraucherkreditlizenzen des OFT ausgelaufen. Die betroffenen Unternehmen mussten sich um eine Übergangsgenehmigung durch die nunmehr zuständige Financial Conduct Authority (FCA) bemühen.¹³⁵ Die FCA ist der Rechtsform nach ein Privatunternehmen, das auf gesetzlicher Grundlage des Financial Services Act 2012 ähnlich wie eine Behörde staatliche Regulierungs- bzw. Aufsichtsaufgaben wahrnimmt.¹³⁶ Die FCA führt seit dem 1. April 2014 den „Autorisierungsprozess“ der Unternehmen des Verbraucherkreditgewerbes nach den neuen Regeln durch, der die bisher übliche Lizenzierung ersetzt. Die neue Bezeichnung bedeutet allerdings für „higher risk activities“, zu denen auch die Tätigkeit von Kreditauskunfteien gezählt wird, keine Erleichterung. Es bleibt dabei, dass hohe Anforderungen erfüllt werden müssen und bei Nichterfüllung der Entzug der Lizenz, die jetzt „Autorisierung“ heißt, droht. Mit erweiterten Ressourcen und verbesserten Eingriffsmöglichkeiten soll die FCA die Arbeit ihrer Vorgänger effektiver fortsetzen können.¹³⁷

Zugleich sind Kreditauskunfteien beim Information Commissioner's Office (ICO) registriert, das die staatliche Datenschutzaufsicht durchführt. Die ICO ist eine öffentlich-rechtliche, nicht der Regierung unterstellte Regulierungsbehörde, die direkt dem Parlament Rechenschaft abzulegen hat. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Data Protection Act 1998.

135 OFT, Consumer credit changes, <http://www.oft.gov.uk/OFTwork/creditlicensing/credit-changes/#.UqrrPSegSrY>

136 FCA, About us, <http://www.fca.org.uk/about>

137 Roberts, Financial Services Act 2012: A New UK Financial Regulatory Framework, <http://www.webcitation.org/6NFK9kAn2>

2.1.2 Regelungsziele und Rechtsquellen

Wie durch die doppelte staatliche Aufsicht bereits zum Ausdruck kommt, stehen bei der rechtlichen Regulierung des Kreditinformationswesens in Großbritannien zwei Regelungsziele nahezu gleichberechtigt nebeneinander: Datenschutz und Verbraucherschutz. Ein dritter Aspekt, der regelmäßig in Regulierungsleitfäden erscheint, betrifft den Schutz vor Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Religion oder wegen einer Behinderung.¹³⁸

Um diese Regelungsziele zu verfolgen, hat der britische Gesetzgeber in einer Reihe von Gesetzen Vorschriften formuliert, die Kreditauskunfteien direkt oder indirekt betreffen. Zu nennen ist der Data Protection Act 1998, in dem u. a. Datenschutzprinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten verlangen, dass nur korrekte, aktuelle sowie für den Zweck relevante und angemessene Daten gespeichert werden dürfen und dies nicht länger als notwendig. Diese Prinzipien werden direkt auf Kreditinformationen, die Kreditauskunfteien verarbeiten, angewendet.¹³⁹ Weitere Vorschriften betreffen den Zugang der Verbraucher zu den Daten. Behördliche Leitfäden konkretisieren die gesetzlichen Regelungen. Im Consumer Credit Act 1974 werden in Bezug auf Kreditauskunfteien mehrere Transparenzregeln zugunsten der Verbraucher aufgestellt. An anderer Stelle im Consumer Credit Act 1974 sind im Jahre 2011 Anforderungen der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EC umgesetzt worden, die Kreditauskunfteien jedenfalls indirekt betreffen.¹⁴⁰ Es geht, umgesetzt in Sect 55B Consumer Credit Act 1974, um die Verpflichtung des Kreditgebers, eine ausreichende Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kreditsuchenden vorzunehmen. Die Regulierungsbehörden OFT bzw. FCA haben u. a. hierzu Richtlinien herausgegeben, die unter dem Stichwort „Responsible lending“

138 Sect 2.4 Guide to Credit Scoring 2000.

139 ICO, Principles for the Reporting of Arrears, Arrangements and Defaults at Credit Reference Agencies, 2014, pp 1/2.

140 Charlton, National Report on the transposition of the Consumer Credit Directive in the UK, 2012, 3.1., pp. 22/23, http://www.zoll.jura.uni-osnabrueck.de/files/National_Report_on_the_transposition_of_the_Consumer_Credit_Directive_in_the_UK.pdf

Einzelheiten festlegen (siehe 2.4). Bei Nichtbeachtung droht Entzug der nunmehr als „Autorisierung“ bezeichneten Lizenz.

Der Equality Act 2010 ist an die Stelle einer Reihe älterer Diskriminierungsgesetze getreten und behandelt in Sect 29 das Problem der Diskriminierung bei der Erbringung von Dienstleistungen. Erfasst sind zweifelsfrei auch Kreditgeber, die bestimmte Aspekte bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit nicht in Betracht ziehen dürfen. Rückwirkungen ergeben sich dadurch auch auf Kreditauskunfteien z. B. beim Scoring. Zusätzlich zu den genannten gesetzlichen Grundlagen und den Richtlinien der Regulierungsinstanzen gibt es Regelwerke, die von den Marktakteuren freiwillig als Akt der Selbstregulierung entwickelt wurden. Das verstärkt den für Großbritannien typischen Effekt, dass ein relativ geringer Bestand gesetzlicher Regelungen durch zahlreiche „guidances“, „codes“ und „handbooks“ ergänzt wird, die oft keineswegs reine Empfehlungen sind, sondern als Akte der Selbstregulierung rechtliche Verbindlichkeit erlangt haben. Ein typisches Beispiel stellt der „Guide to Credit Scoring 2000“ dar.¹⁴¹ Unter „Schirmherrschaft“ des Director General of Fair Trading hat die Kreditindustrie unter Einschluss der Auskunfteien ein Regelwerk für das Kredit scoring entwickelt. Kreditgeber und Auskunfteien haben sich auf die Anwendung der niedergelegten Regeln geeinigt. Eine weitere Vereinbarung ähnlicher Rechtsqualität besteht zwischen den Verbänden der Kreditgeber und den Kreditauskunfteien hinsichtlich des Datenaustauschs (Principles of Reciprocity – PoR).¹⁴² Für das vorliegende Thema von Interesse ist auch der „Banking Code“, der von drei bedeutsamen Unternehmensverbänden (darunter die British Bankers’ Association) entwickelt und angewendet wird.¹⁴³ Die Autoren weisen daraufhin, dass er zwar als Selbstregulierung der Branche freiwillig ist, aber zum Teil zum „Industriestandard“ erstarkt sein dürfte.¹⁴⁴

141 Guide to Credit Scoring 2000, <http://www.bba.org.uk/policy/article/guide-to-credit-scoring/selfregulation>

142 Information Sharing – Principles of Reciprocity, version 35, September 2013, http://www.scoronline.co.uk/files/scor/por_version_35_%28final%29_september_2013.pdf

143 The Banking Code, http://www.bankingcode.org.uk/pdfdocs/PERSONAL_CODE_2008.PDF

144 The Banking Code – Guidance for Subscribers, Preface, http://www.bankingcode.org.uk/pdfdocs/PERSONAL_CODE_GUIDANCE_2008.PDF

2.2 Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten

Die Kreditauskunfteien Großbritanniens geben an, dass die personenbezogenen Daten, die sie in individuellen Kreditberichten sammeln, einerseits aus öffentlichen Quellen (Wahlregister, Urteilsregister, Insolvenzregister) andererseits aus dem Austausch der Kreditgeber von Kreditkontoinformationen stammen. Hinzu kommen Identifizierungsdaten sowie Daten, die bei den Auskunfteien selbst entstehen, indem Auskunftersuchen festgehalten werden („footprints“).¹⁴⁵ Rechtlich stellen sich also mehrere Fragen. Zu klären ist erstens, ob und mit welchen Einschränkungen die Auskunfteien derartige Daten erheben und speichern dürfen und ob möglicherweise sogar Verpflichtungen bestehen, bestimmte Daten zu speichern. Zu klären ist zweitens, unter welchen Voraussetzungen die Banken zur Weitergabe von Daten zur Kreditgeschichte an die Auskunfteien berechtigt sind.

In den Regelwerken Großbritanniens gibt es keine Vorschriften, die genau bestimmen, welche Art Daten von Kreditauskunfteien über Individuen gesammelt werden dürfen oder müssen. Auch die Informationsquellen sind nicht beschränkt. Es gibt aber diverse gesetzliche Vorschriften bzw. Prinzipien, die direkt oder indirekt festlegen, welche Daten nicht gesammelt werden dürfen. Auch gibt es gesetzliche Prinzipien, aus denen sich ergibt, welche Daten zu sammeln sind. Maßgeblich sind vor allem die Datenschutzprinzipien im ersten Anhang des Data Protection Act 1998 Part I, wonach u. a. personenbezogene Daten fair und rechtskonform verarbeitet werden müssen (Prinzip 1), an den Zweck gebunden (Prinzip 2) und für die Verarbeitung angemessen, relevant und nicht ausufernd sein dürfen (Prinzip 3), korrekt und aktuell zu halten sind (Prinzip 4) sowie nur so lange wie für den jeweiligen Zweck erforderlich gespeichert werden dürfen (Prinzip 5).

Vor diesem Hintergrund kann die rechtliche Pflicht bestehen, im Interesse der Korrektheit und Aktualität der personenbezogenen Daten, die eine

¹⁴⁵ Equifax, What Information is included, https://www.econsumer.equifax.co.uk/consumer/uk/sitepage.ehtml?forward=gb_elearning_credit11; Experian, The credit reference agency explained, pp 7/8; Callcredit, Your Credit File Explained, <http://www.callcredit.co.uk/media/53069/ycfev5.1.pdf>

Auskunftei speichert, bestimmte Informationen, z. B. über erfolgte Zahlungen oder erforderliche Korrekturen, in den Datensatz aufzunehmen. Weiter gilt es als verpflichtend, die personenbezogenen Auskunftersuchen, die an eine Kreditauskunftei gerichtet werden, zu protokollieren und eine Auflistung der Auskunftersuchen dem jeweiligen personenbezogenen Datensatz beizufügen.¹⁴⁶

Hingegen dürfen unter Berücksichtigung der Datenschutzprinzipien personenbezogene Daten, die für den jeweiligen Zweck unangemessen, irrelevant oder ausufernd sind, nicht erhoben werden.¹⁴⁷ Irrelevant sind für die Zwecke einer Kreditauskunftei z. B. Daten, die aus Gründen des Diskriminierungsschutzes nach dem Equality Act 2010 in die Beurteilung der Kreditwürdigkeit nicht eingehen dürfen.

Irrelevant sind auch Daten, die zwar korrekt, aber veraltet sind. Es gibt in Großbritannien keine gesetzliche Vorschrift, die angibt, wie lange bestimmte Daten von Kreditauskunfteien gespeichert werden dürfen. Genannt wird häufig eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren, die jedoch keineswegs generell gilt. Das Information Commissioner's Office (ICO) schließt aus dem Datenschutzprinzip des Data Protection Act 1998, wonach Daten nicht länger als für den jeweiligen Zweck erforderlich gespeichert werden dürfen, dass Kreditkontodaten höchstens sechs Jahre nach Schließung des Kontos in einer personenbezogenen Kreditakte gehalten werden dürfen.¹⁴⁸ Solange das Kreditkonto fortbesteht (und sechs Jahre danach), können also auch solche positiven oder negativen Vorfälle der Kreditgeschichte in der Kreditakte der Auskunftei verbleiben, die mehr als sechs Jahre zurückliegen. In anderen Quellen¹⁴⁹ gibt das ICO bekannt, dass Insolvenzen und

146 Experian, The credit reference agency explained, p 8.

147 ICO, Principles for the Reporting of Arrears, Arrangements and Defaults at Credit Reference Agencies, 2014, pp1-3.

148 ICO, Credit agreements – Data sharing, 2006, http://www.ico.org.uk/for_organisations/guidance_index/~/_media/documents/library/Data_Protection/Practical_application/CREDIT_%20AGREEMENTS%20-%20DATA_%20SHARING.ashx

149 ICO, Credit explained, Sect 3: What is on my credit reference file?, http://ico.org.uk/for_the_public/topic_specific_guides/~/_media/documents/library/Data_Protection/Practical_application/credit-explained-dp-guidance.pdf

Vergleiche zur Abwendung von Insolvenzen sowie Gerichtsurteile ebenfalls für sechs Jahre (bei fortwirkenden Vereinbarungen entsprechend länger) in den personenbezogenen Kreditakten der Auskunftsteien bleiben. Dagegen endet die Speicherung von Auskunftersuchen in der Praxis bereits nach ein bis zwei Jahren.

Weitere Regelungen richten sich an die Kreditgeber im Hinblick auf Information aus der Kredithistorie, die dieser an Auskunftsteien meldet. Hergeleitet wird aus den genannten Datenschutzprinzipien, dass nur schwerwiegender Zahlungsverzug des Kreditnehmers an eine Kreditauskunftei als Zahlungsausfall („default“) zu melden ist.¹⁵⁰ Im Banking Code wird die Schwelle näher bestimmt, unter welchen Umständen Zahlungsrückstände als Zahlungsausfall an die Auskunftsteien gemeldet werden können. Laut Ziff. 13.6 und 13.7 Banking Code können Auskunftsteien über Rückstände hinsichtlich unbestrittener Rückzahlungsansprüche informiert werden, wenn akzeptable Vorschläge des Kreditnehmers, wie die Schuld beglichen werden kann, nicht vorliegen und eine Ankündigungsfrist von 28 Tagen abgelaufen ist.¹⁵¹ Der Information Commissioner hält es darüber hinaus für erforderlich, dass die Zahlungsrückstände wenigstens über drei Monaten bestehen.¹⁵² An die Kreditgeber richten sich auch Regelungen, die die Transparenz und Zustimmungsbedürftigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Auskunftsteien betreffen. Im Banking Code gibt es einen eigenen Abschnitt (13.5 bis 13.9) über dieses Thema. Danach haben Kreditgeber ihre Kunden zu informieren, dass der Kredit an Auskunftsteien gemeldet wird. Eine ausdrückliche Zustimmung wird hierzu nicht eingeholt. Weiter wird über das Verfahren bei Zahlungsrückständen informiert. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden wird der Kreditverlauf, der sich ohne gravierende Störungen vollzieht, an Auskunftsteien berichtet.

150 ICO, Principles for the Reporting of Arrears, Arrangements and Defaults at Credit Reference Agencies, 2014, p 6.

151 The Banking Code – Guidance for Subscribers, Preface, http://www.bankingcode.org.uk/pdffdocs/PERSONAL_CODE_2008.PDF, http://www.bankingcode.org.uk/pdffdocs/PERSONAL_CODE_GUIDANCE_2008.PDF

152 ICO, Principles for the Reporting of Arrears, Arrangements and Defaults at Credit Reference Agencies, 2014, p 6.

Gesetzlich geregelt ist hingegen die Einsichtnahme der Betroffenen in ihre von der Auskunftsfirma geführten Kreditakten und das Korrekturverfahren, das Betroffene hinsichtlich des Akteninhalts einleiten können. Das gesetzliche Recht auf Einsichtnahme ergibt sich aus Sect 7, 9 Data Protection Act 1998 bzw. Sect 158 Consumer Credit Act 1974. Eine Kopie von allen Informationen, die die Auskunftsfirma über eine Person gespeichert hat, ist dieser Person gegen Zahlung von zwei Pfund zu übersenden. Dies wird als Höchstwert verstanden, denn die Auskunftsfirmen bieten auch kostenlose einmalige Testeinsichtnahmen an. Eingeschlossen in die gesetzliche Einsichtnahme ist nach allgemeinem Verständnis nicht der Scorewert, dessen Mitteilung den Betroffenen in der Praxis zu einem wesentlich höheren Preis von den Auskunftsfirmen angeboten wird. In Sect 159 Consumer Credit Act 1974 ist das Verfahren eingehend geregelt, das der Betroffene zwecks Korrektur des Inhalts seiner Kreditakte betreiben kann.

2.3 Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scorings

In Großbritannien findet das Scoring vorrangig bei den Kreditgebern statt. Dies wird deutlich im Guide to Credit Scoring 2000¹⁵³, der von großen Teilen des Kreditgewerbes einschließlich der Auskunftsfirmen vereinbart worden ist. Dort heißt es in Sect 2, dass im allgemeinen Kreditgeber Scorecards auf Grundlage ihrer eigenen Daten und Erfahrungen entwickeln. Für den Fall, dass die eigene Datengrundlage unzureichend sei, werde auf Daten anderer Kreditgeber, vermittelt durch die Datensammlungen der Kreditauskunftsfirmen, zurückgegriffen. Allerdings bieten sowohl Equifax als auch Experian als Kreditauskunftsfirmen eigene Scorewerte auf Grundlage ihrer Datenbestände an.

Der Guide to Credit Scoring 2000 enthält eine große Anzahl von Bestimmungen, die sich ausdrücklich an den Kreditgeber wenden. Das kann für Sect 5–10 des Guides auch durchaus überzeugen, denn dort geht es fast ausschließlich um den Entscheidungsprozess des Kreditgebers unter Ver-

153 Guide to Credit Scoring 2000, <http://www.bba.org.uk/policy/article/guide-to-credit-scoring/self-regulation>

wendung von Scorewerten. Sect 1 und 2 richtet sich an alle Entwickler von Scoringsystemen. Diese Abschnitte betonen vorrangig die geforderte Rechtstreue und große Sorgfalt bei der Entwicklung von Scoringsystemen. Im Hinblick auf Rechtstreue heißt es in Sect 2.3, dass die Scorecard-Entwicklung den Data Protection Act 1998 beachten wird. In Sect 2.4 heißt es weiter, dass beim Credit Scoring nicht nach Geschlecht, Rasse, Religion, Behinderung oder Hautfarbe unterschieden wird. In diesem Zusammenhang steht auch eine Regelung in Sect 5.3 des Guides, wonach eine Kreditablehnung nicht allein auf der Wohngegend des Kunden beruhen darf. Allerdings darf die Wohngegend beim Scoring angemessen gewichtet werden. Im Hinblick auf die Sorgfalt bei der Scorecard-Entwicklung legt Sect 2.5 Ziele sowie Grundsätze der Vergleichsgruppenbildung und Validierungsmaßnahmen fest. In Sect 4 und 5 werden auch Tests und periodische Überprüfungsmaßnahmen vorgegeben. Ein bestimmtes wissenschaftliches oder technisches Niveau wird aber nicht vorausgesetzt.

Aus der genannten Bindung des Scorings an die Datenschutz- bzw. Diskriminierungsschutzgesetzgebung ergeben sich eine Reihe von inhaltlichen Vorgaben, die die Auswahl der verwendeten Daten betreffen. Neben den genannten Merkmalen Geschlecht, Rasse, Religion, Behinderung oder Hautfarbe, die überhaupt nicht verwendet werden dürfen, ist das Merkmal Alter von Interesse. Hierzu hat der Gesetzgeber in Sect 3 der Equality Act 2010 (Age Exceptions) Order 2012 eine Ausnahmeregelung für den Finanzsektor in Kraft gesetzt. Danach darf bei einer Risikobeurteilung hinsichtlich einer Finanzdienstleistung ausnahmsweise das Alter berücksichtigt werden, wenn die Relevanz des Alters auf Grundlage einer verlässlichen Informationsquelle geklärt ist. In diesem Sinne darf das Alter auch in den Scorewert einfließen.

Mit Rücksicht auf den Data Protection Act 1998 sind vor allem die oben unter 2.2 aufgeführten Datenschutzprinzipien von Bedeutung. Hervorzuheben sind die Anforderungen, dass die Daten korrekt, aktuell und für den Zweck relevant zu sein haben. Diese Anforderungen gelten auch für das Scoring.

In einer Entscheidung des England and Wales Court of Appeal „Smeaton v Equifax“¹⁵⁴ vom 20.2.2013 hat sich das Gericht eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, welche Rolle die Datenschutzprinzipien für die Pflichten der Auskunftfei beim Scoring spielen. Die Insolvenzeröffnung des Klägers war zurückgenommen worden, ging jedoch trotzdem in den Scorewert für folgende Kreditanträge ein. Den daraus resultierenden Schaden forderte der Kläger von der Auskunftfei, die den Scorewert geliefert hatte. Nach eingehender Prüfung u. a. der Anforderungen aus dem Guide to Credit Scoring 2000 kam das Gericht zu dem Ergebnis, die Klage gegen Equifax zurückzuweisen. Equifax müsse zwar die Datenschutzprinzipien beim Scoring beachten und korrekte und aktuelle Daten verwenden. Equifax wird jedoch zugestanden, alle zumutbaren Schritte unternommen zu haben, die Aktualität der Daten zu gewährleisten. Eine Haftung für verbleibende Fehler wird nicht anerkannt. Denn dem Kläger waren alle rechtlichen Möglichkeiten eingeräumt, durch Prüfung der zugrunde gelegten Daten und Korrekturhinweise an die Auskunftfei selbst dafür zu sorgen, dass falsche Informationen eliminiert werden. Das Urteil ordnet also der Transparenz des Scores und der Möglichkeit des Betroffenen, Korrekturen der Datengrundlage zu verlangen, eine wichtige Funktion für die Gewährleistung korrekter Daten bzw. Scorewerte zu.

In Großbritannien ist es allerdings so, dass der Scorewert im Rahmen der gesetzlichen Einsichtnahme nicht mitgeteilt wird.¹⁵⁵ Er kann jedoch in der Praxis zu deutlich höheren Kosten jederzeit von den Betroffenen abgefragt werden. Wird allerdings ein Kreditantrag abgelehnt, ist nach Sect 157 Consumer Credit Act 1974 zunächst der Antragsteller zu informieren, ob die Entscheidung auf Grundlage der Daten einer Auskunftfei erfolgt ist. Name, Adresse und Telefonnummer sind gegebenenfalls mitzuteilen. Viel detaillierter sind die ergänzenden Anforderungen, die der Guide to Credit Scoring in Sect 6 stellt. Der Kreditgeber hat dem Antragsteller zu erklären, dass Scoring angewendet wird, und auf Nachfrage Einzelheiten zu erläutern. Wird der Antrag abgelehnt, ist der vorrangige Grund für die Ablehnung zu

154 England and Wales Court of Appeal (Civil Division) „Smeaton v Equifax plc“ [2013] EWCA Civ 108 (20 February 2013) Case No: A2/2012/1317.

155 Equifax, Your Credit – Know the Facts, https://www.econsumer.equifax.co.uk/consumer/uk/sitepage.ehtml?forward=gb_elearning_credit14

erläutern und gegebenenfalls auf den Scorewert des eigenen Hauses oder der Auskunfttei zu verweisen. Gegen die Ablehnungsentscheidung muss ein Einspruchsverfahren bei speziellen Beschäftigten des Kreditgebers zur Verfügung stehen, auf das der Antragsteller hingewiesen wird (Sect 7). Dem abgelehnten Kreditsuchenden werden also mehrere Möglichkeiten eingeräumt, geltend zu machen, dass falsche Daten zu falschen Ergebnissen geführt haben. Er kann sich an den Kreditgeber und an die Auskunfttei wenden, um eine Korrektur durchzusetzen.

2.4 Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber

Für die Übermittlung der Kreditinformationen einschließlich des Scorewertes von einer Kreditauskunftei an einen Kreditgeber gelten keine besonderen inhaltlichen Anforderungen. Die Daten, die zulässig erhoben und aufbereitet worden sind, dürfen unter inhaltlichen Gesichtspunkten auch übermittelt werden. Insoweit kann auf die vorangegangenen Kapitel 2.2 und 2.3 verwiesen werden. Zu klären bleibt, ob rechtliche Einschränkungen bestehen, an welche Art Unternehmen und mit welcher Zweckbindungen Auskunftteien Kreditinformationen übermitteln dürfen. Weiter ist zu klären, ob formale Voraussetzungen für eine rechtmäßige Übermittlung der Daten wie Information oder Zustimmung des Betroffenen zu erfüllen sind. Von Interesse ist schließlich die Frage, ob eine rechtliche Pflicht der Kreditgeber besteht, Kreditauskunftteien in Anspruch zu nehmen.

Mit den Principles of Reciprocity (PoR) hat die britische Finanzindustrie umfangreiche Selbstverpflichtungen für den Austausch von Daten zur Kreditwürdigkeit von Verbrauchern geschaffen.¹⁵⁶ Die Verträge, die Auskunftteien mit ihren Kunden schließen, nehmen auf die Regelungen des PoR verbindlich Bezug. Ein wichtiges Element des PoR ist neben der Reziprozität die Zweckbindung des Datenaustausches. Es soll sichergestellt werden, dass die Daten nur zur Verhinderung von Überschuldung, Zahlungsausfall, Betrug und Geldwäsche sowie zur Förderung einer verantwortlichen Kreditvergabe eingesetzt werden. Vor allem ein Einsatz zu Marketingzwecken

¹⁵⁶ SCOR, What are the Principles of Reciprocity, <http://www.scoronline.co.uk/principles/>

ist untersagt. Entsprechend verengt sich der Kreis derjenigen, an die Auskunftsteilen Kreditinformationen übermitteln, auf Kreditgeber, die sich auf diese Zweckbindung der Daten eingelassen haben.

Im Hinblick auf die Frage, ob betroffene Personen informiert werden müssen, wenn über sie eine Kreditauskunft erteilt wird, ist zunächst das erwähnte Recht auf Einsichtnahme der Betroffenen aus Sect 7 und 9 Data Protection Act 1998 bzw. Sect 158 Consumer Credit Act 1974 zu nennen. Aus der personenbezogenen Kreditakte kann der Betroffene erkennen, welche Auskunftersuchen an die Auskunftsteil gestellt worden sind. Geregelt ist nach Sect 157 Consumer Credit Act 1974 auch, dass der Kreditgeber bei einem abgelehnten Kreditantrag, der auf Informationen einer Auskunftsteil beruht, diesen Umstand sowie deren Name und Erreichbarkeit dem Betroffenen zu benennen hat. Es fragt sich jedoch, ob weitergehend eine generelle Vorabinformation für jedes Auskunftsbegehren erforderlich ist. Die Auskunftsteile sehen sich nicht verpflichtet, Betroffene über ein aktuelles Auskunftersuchen zu informieren, und verweisen auf die Möglichkeit der Einsichtnahme.¹⁵⁷ Die Kreditgeber hingegen haben sich an Sect 13.5 Banking Code gebunden, wonach bei Kontoeröffnung informiert wird, mit welchen Anfragen an Auskunftsteile der Kunde zu rechnen hat. Wie erwähnt sind Kreditgeber weiterhin nach Sect 6.1 Guide to Credit Scoring 2000 verpflichtet, Antragsteller zu informieren, ob Scoring bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit verwendet wird. Dazu gehört gemäß Sect 6.5 auch die Auskunft, dass und wie ein Scorewert einer Kreditauskunft zur Anwendung kommt.

Zur Frage ob eine Zustimmung erforderlich ist, findet sich im Banking Code keine Vorschrift, die den Kreditgebern abverlangt, dass für ein Auskunftersuchen bei einer Auskunftsteil eine ausdrückliche Zustimmung des Kreditsuchenden vorliegen muss. Die Kreditauskunftsteile verweisen allerdings darauf, dass Kreditgeber eine solche Zustimmung benötigen.¹⁵⁸ Viele Kreditgeber lassen Antragsteller Formblätter unterschreiben, dass diese

157 Callcredit, Your Credit File Explained, <http://www.callcredit.co.uk/media/53069/ycfev5.1.pdf>

158 Callcredit, Your Credit File Explained, p 19, <http://www.callcredit.co.uk/media/53069/ycfev5.1.pdf>; Experian, The credit reference agency explained.

mit dem Einholen einer Kreditauskunft einverstanden sind.¹⁵⁹ Unter dem Gesichtspunkt einer verantwortungsvollen Kreditvergabe können Kreditgeber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, eine Auskunft zur Kreditwürdigkeit eines Antragstellers einzuholen. Zweck einer solchen Pflicht wäre der Schutz des Verbrauchers vor Überschuldung und die Stabilisierung der Kreditwirtschaft.

Mit der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EC ist dieses Thema vor wenigen Jahren aktualisiert worden. Zur Umsetzung ist u. a. Sect 55B Consumer Credit Act 1974 eingefügt worden, wonach der Kreditgeber bei Verbraucherkreditverträgen verpflichtet ist, eine Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Antragstellers durchzuführen. Nach Abs. 3 der Vorschrift bedarf eine solche Beurteilung ausreichender Informationen, die vom Kreditnehmer und – soweit erforderlich – von einer Kreditauskunftei einzuholen sind. Das Office of Fair Trading (OFT) hatte u. a. hierzu die Richtlinie „Irresponsible lending“ herausgegeben, die nicht nur eine Empfehlung darstellte, sondern als Maßstab bei der Lizenzvergabe herangezogen wurde.¹⁶⁰ Nach Übergang der Zuständigkeit auf die Financial Conduct Authority (FCA) am 1. April 2014 gilt stattdessen im Consumer Credit Sourcebook (CONC) der Abschnitt 5 „Responsible lending“.¹⁶¹ In 22 Einzelvorschriften äußert sich die FCA in diesem Dokument zu den Kriterien einer rechtskonformen Beurteilung des Antragstellers mit Blick auf einen beantragten Kredit. Die Zusammenarbeit mit Kreditauskunfteien wird empfohlen (CONC 5.3.1 (12)). Sechs Informationsquellen, die bei der Beurteilung zu Rate gezogen werden können, werden aufgeführt, darunter Kreditauskunfteien und Kreditscores (CONC 5.2.4 (3)). Eine generelle Pflicht, eine Kreditauskunft oder einen Scorewert übermitteln zu lassen, kann daraus nicht abgeleitet werden. Aber in Fällen, in denen die eigenen Erfahrungen mit dem Antragsteller dürftig sind, ist das Auskunftersuchen bei einer Auskunftei in der Regel der einzige Weg, die gesetzliche Pflicht zu erfüllen.

159 Callcredit, Your Credit File Explained, p 12, <http://www.callcredit.co.uk/media/53069/ycfev5.1.pdf>

160 OFT, Irresponsible lending – OFT guidance for creditors, 2011, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.offt.gov.uk/shared_offt/business_leaflets/general/offt1107.pdf

161 CONC 5 Responsible lending, <http://fshandbook.info/FS/html/handbook/CONC/5>

3 USA

3.1 Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick

Der Bundesgesetzgeber der USA war ohne Zweifel weltweit der Pionier bei der gesetzlichen Regelung des Kreditinformationswesens. Bereits 1970 wurde der Fair Credit Reporting Act (FCRA) in Kraft gesetzt, der in den USA das erste Gesetz war, das einen Bereich der Nutzung personenbezogener Daten durch die Privatwirtschaft regelte.¹⁶² Das Gesetz wurde über die Jahrzehnte immer wieder neuen Entwicklungen angepasst und mit dem Ziel besserer Wirksamkeit weiterentwickelt. Auch gegenwärtig gibt es Reformüberlegungen. Eine neue Regulierungsbehörde brachte 2011 große Bewegung in die Regelwerke der US-amerikanischen Finanzindustrie.

3.1.1 Private und staatliche Akteure

In der Gesetzessprache werden Kreditauskunfteien in den USA als „Credit Reporting Agencies“ (CRAs) bezeichnet. Umgangssprachlich ist auch häufig von Credit Bureaus die Rede. Die erste große Kreditauskunftei, Retail Credit Co, wurde schon 1899 gegründet.¹⁶³ Viele weitere Unternehmen folgten. Heute wird der Markt von drei großen Unternehmen beherrscht: Equifax, Experian und TransUnion. Dabei ist allerdings anzumerken, dass diese und andere US-amerikanische Auskunfteien keineswegs nur Kreditgeber mit Informationen versorgen. Auch Arbeitgeber, Versicherungen, Behörden und Gerichte sind Kunden der Auskunfteien, soweit sie ebenfalls am weitgezogenen Inhalt der „Kreditberichte“ Interesse haben. Beim Credit Scoring stützen sich alle drei genannten Auskunfteien auf den sogenannten „FICO Score“ oder kurz „FICO“,¹⁶⁴ bieten aber auch eigene Entwicklungen an. FICO wurde als Unternehmen 1956 gegründet und erbrachte in der Folge Pionierleistungen auf dem Gebiet der Credit Score-

162 EPIC, The Fair Credit Reporting Act (FCRA) and the Privacy of Your Credit Report, <http://epic.org/privacy/fcra/>

163 EPIC, The Fair Credit Reporting Act (FCRA) and the Privacy of Your Credit Report, <http://epic.org/privacy/fcra/>

164 FICO, Why are my scores different for the 3 credit bureaus, <http://www.myfico.com/CreditEducation/questions/different-score-for-bureau.aspx>

Entwicklung.¹⁶⁵ Heute ist FICO in der US-amerikanischen Umgangssprache ein anderes Wort für Credit Scores („my FICO“).

Das zentrale Bundesgesetz, das für das Kreditauskunftswesen grundlegende Bestimmungen enthält, ist der Fair Credit Reporting Act (FCRA). Über die Durchsetzung wacht die Federal Trade Commission (FTC) gemäß 15 U.S.C. § 1681s FCRA, die u. a. bei Verstößen Klage erheben kann. In Reaktion auf die Finanzkrise hat die Obama-Regierung eine speziellere Bundesbehörde zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes im Finanzsektor gebildet:¹⁶⁶ das Consumer Financial Protection Bureau (CFPB), das im Juli 2011 zahlreiche Zuständigkeiten anderer Bundesbehörden übernahm. Teilweise bestehen nun Doppelzuständigkeiten zur FTC, die weiterhin mit der Durchsetzung z. B. des FCRA gegenüber Kreditauskunfteien betraut ist.¹⁶⁷ Es ist aber deutlich, dass das CFPB die Regulierungstätigkeit für den Verbraucherschutz im Finanzsektor durch Erlass zahlreicher neuer verbindlicher Richtlinien weithin übernommen hat.¹⁶⁸

3.1.2 Regelungsziele und Rechtsquellen

Der Fair Credit Reporting Act (FCRA) sollte 1970 einer chaotischen Situation im US-amerikanischen Kreditwesen entgegenwirken. Zur Etablierung von Kreditkarten wurden diese massenhaft in der Bevölkerung verbreitet. Grundlage waren personenbezogene Kreditauskünfte der Auskunfteien, die eine schwer durchschaubare Vielzahl von Informationen unter Einschluss von Bewertungen des Leumunds und Lebensstils umfassten. Die Betroffenen standen dem recht hilflos gegenüber, da Korrekturansprüche nicht geregelt und kaum durchsetzbar waren.¹⁶⁹ Die Ablehnung des Ver-

165 FICO, Our History, <http://www.fico.com/en/about-us/history/>

166 LII - Legal Information Institute, Dodd-Frank: Title X – Bureau of Consumer Financial Protection, http://www.law.cornell.edu/wex/dodd-frank_title_X

167 Jerison/Marcus, A brief history of the FCRA and the potential for new litigation after Dodd-Frank, Consumer Financial Services Law Report 2011, Vol. 14, Iss. 19, p 4.

168 CFPB, Regulations, <http://www.consumerfinance.gov/regulations/>

169 Jerison/Marcus, A brief history of the FCRA and the potential for new litigation after Dodd-Frank, Consumer Financial Services Law Report 2011, Vol. 14, Iss. 19, p 3.

tragsschlusses bei Kreditgebern, Arbeitgebern oder Vermietern wurde von vielen Betroffenen auf falsche bzw. diskriminierende Berichte der Auskunftsteilen zurückgeführt. Vor diesem Hintergrund sollte der FCRA für Fairness im Sinne von Schutz vor einer ungerechten, d.h. einer auf falschen oder irrelevanten Informationen beruhenden, Kreditberichterstattung sorgen. Der Schutz der Privatsphäre wurde zwar von Beginn an als Anliegen der Gesetzgebung genannt, spielte aber eine untergeordnete Rolle.¹⁷⁰

Der FCRA richtet sich zentral an Kreditauskunftsteilen. Er wird ergänzt durch den Equal Credit Opportunity Act (ECOA), der sich vorrangig an Kreditgeber wendet und u. a. deren Informationsbeschaffung unter Diskriminierungsschutzaspekten beschränkt. Zu beiden Gesetzen haben die Regulierungsbehörden ausführliche Richtlinien erlassen. Ein aktuelles Thema der US-amerikanischen Gesetzgebung sind Pflichten, unter derzeit noch eingeschränkten Umständen bestimmte Informationen vor der Kreditvergabe über den Antragsteller einzuholen. Die Regelungen finden sich in der Richtlinie Z zum Truth in Lending Act (TILA).

3.2 Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten

In den USA gibt es ein weites Verständnis davon, welche personenbezogenen Inhalte Kreditauskunftsteilen für ihre Kunden bereithalten und für diesen Zweck auch erheben dürfen. In der Gesetzessprache des Fair Credit Reporting Act heißt das zu erstellende Dokument auch gar nicht Kreditbericht, sondern Verbraucherbericht. Der Adressatenkreis ist keineswegs auf Kreditgeber begrenzt. Entsprechend fehlt auch eine generelle Begrenzung der zu erhebenden Informationen auf solche, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit relevant sind.

Es gibt in 15 U.S.C. § 1681c FCRA lediglich eine Liste der Informationen, die sich grundsätzlich nicht im Verbraucherbericht befinden dürfen. Dabei handelt es sich hier zunächst um zeitliche Grenzen:

¹⁷⁰ Jerison/Marcus, A brief history of the FCRA and the potential for new litigation after Dodd-Frank, Consumer Financial Services Law Report 2011, Vol. 14, Iss. 19, p 3.

- Insolvenzeröffnungen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen,
- Zivilklagen sowie bestimmte andere Negativereignisse, die mehr als sieben Jahre zurückliegen.

Doch heißt das nicht, dass diese Informationen nach dieser Zeit auch aus den Datensätzen der Auskunftfei gelöscht werden müssen, denn es gibt unabsehbare Ausnahmen. So gelten die zeitlichen Grenzen nicht für Verbraucherberichte, die für ein Kreditgeschäft mit 150.000 US-\$ oder mehr erstellt werden. Da dieser Fall nicht vorhersehbar ist, kann die Auskunftfei die Daten auch über die genannten Fristen hinaus speichern.

Bei einigen weiteren Inhalten besteht das Problem, dass es vom Adressat des Berichts abhängt, ob die Informationen verwendet werden dürfen oder auch nicht. So dürfen medizinische Informationen gemäß 15 U.S.C. § 1681b (g) FCRA an Kreditgeber, Versicherer und Arbeitgeber in der Regel nicht übermittelt werden, es sei denn, der Betroffene stimmt zu. Doch ist die Kreditauskunftfei deswegen nicht gehindert, die Daten zu erheben und zu speichern.

Im US-amerikanischen Recht wird also streng unterschieden zwischen den Daten, die eine Auskunftfei über eine Person vorrätig halten darf, und den konkreten Kreditberichten, die für bestimmte Personen oder Zwecke erstellt werden. In der Datensammlung ist die Auskunftfei recht frei. Die genannten Einschränkungen des FCRA beginnen erst bei der Erstellung der jeweiligen Berichte und variieren je nach Adressat.

Einige wenige Informationen müssen allerdings von der Auskunftfei ermittelt werden, da sie gesetzlich verpflichtend im Verbraucherbericht nicht fehlen dürfen. Gemäß 15 U.S.C. § 1681c (e) FCRA muss etwa die Information über die Schließung eines Kontos gegebenenfalls um den Umstand ergänzt werden, dass der Verbraucher dies freiwillig selbst veranlasst hat. Gemäß 15 U.S.C. § 1681c (d)(2) FCRA muss für den Fall, dass ein Scorewert enthalten ist, ermittelt werden, ob dieser Wert entscheidend von der Zahl der Auskunftersuchen negativ beeinflusst wurde, um dies dann in dem Bericht zu vermerken. Gemäß 15 U.S.C. § 1681g (a)(5) FCRA muss weiter ein Bericht sämtlicher Auskunftersuchen für mindestens den zurück-

liegenden Zeitraum von einem Jahr enthalten sein, da der Betroffene das Recht hat, bei Einsichtnahme diese Informationen zu erhalten.

Die wichtigste Einschränkung für Auskunftsteien, die die Erhebung personenbezogener Daten betrifft, folgt vor diesem Hintergrund aus dem Korrekturverfahren („Reinvestigations of disputed information“), das betroffene Verbraucher betreiben können.

Zunächst besteht nach 15 U.S.C. § 1681g (a)(1) FCRA das Recht auf Einsichtnahme in alle Informationen, die eine Auskunftstei zu der Person gespeichert hat. Die Einsichtnahme erfolgt nach 15 U.S.C. § 1681j (a)(1)(A) FCRA grundsätzlich einmal innerhalb von 12 Monaten kostenlos. Bei Ablehnung eines Kredits oder in sozialen Härtefällen kann die Einsichtnahme auch häufiger kostenlos erfolgen. Auf besondere Nachfrage ist auch der aktuelle Scorewert zu übermitteln sowie u. a. die Faktoren (maximal 4), die den Score negativ beeinflusst haben, und die Herkunft des Scores, 15 U.S.C. § 1681g (f) FCRA. Für diese Auskunft an die betroffene Person darf die Auskunftstei eine Gebühr in Rechnung stellen. Aufbauend auf die Einsichtnahme folgt die zentrale Bestimmung des FCRA, wonach betroffene Verbraucher Korrekturansprüche bei der Kreditauskunftstei im Hinblick auf mangelnde Korrektheit oder Vollständigkeit der Daten in ihrem Datensatz geltend machen können, 15 U.S.C. § 1681i (a)(1) FCRA. Die Auskunftstei ist dann verpflichtet, alle bestrittenen Informationen im Datensatz des jeweiligen Verbrauchers zu überprüfen und sie zu löschen, wenn sie sich als falsch, unvollständig oder nicht verifizierbar herausstellen, 15 U.S.C. § 1681i (a)(5) FCRA. Bei Konflikten kann ein Beschwerdeverfahren unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde betrieben werden, 15 U.S.C. § 1681i (e) FCRA. Solange der Konflikt nicht beigelegt ist, wird dies in Verbraucherberichten, die aus dem umstrittenen Datensatz hergestellt werden, vermerkt.

Dass Auskunftsteien personenbezogene Datensätze fast unbeschränkt anlegen dürfen, heißt nicht notwendig, dass sie die Daten auch problemlos bekommen. Die betroffenen Verbraucher haben allerdings rechtlich wenig Einfluss darauf. Die Banken, die ihre Kredithistorie an eine Auskunftstei übermitteln, brauchen hierzu die Einwilligung ihres Kunden – jedenfalls nach

Bundesrecht¹⁷¹ – nicht. Gesetzliche Opt-out-Verfahren, die es erlauben, den Banken die Weitergabe persönlicher Informationen zu untersagen, sehen Ausnahmen für die Übermittlung an Kreditauskunfteien vor, 15 U.S.C. 6802 (e)(6) Gramm-Leach-Bliley Act. Die Kreditgeber und andere, die Auskunfteien mit Informationen versorgen, sind allerdings nach 15 U.S.C. § 1681s-2 (a) FCRA verpflichtet, korrekte, vollständige und aktuelle Daten zu liefern sowie eine Reihe weiterer Sorgfaltspflichten einzuhalten.

3.3 Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scorings

Erheblichen Raum nimmt in der US-amerikanischen Diskussion die Frage ein, ob jeder kostenlos oder aber gegen eine Gebühr von bis zu acht US-\$ seinen Scorewert erfahren kann. Bundesgesetze und Ländergesetze sehen hier unterschiedliche Regelungen vor. Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, den Score in Frage zu stellen, z. B. als nicht korrekt, unvollständig oder veraltet anzugreifen. Allerdings kann stattdessen auf der Grundlage der mit der Unterrichtung des Verbrauchers über den Score nach 15 U.S.C. § 1681g (f) FCRA genannten bis zu vier Faktoren, die den Score negativ beeinflusst haben, versucht werden, die entsprechenden Informationen in den Datensätzen der Auskunfteien anzuzweifeln.

Rechtliche Regelungen, die das Scoring direkt inhaltlich beeinflussen, sind nicht ersichtlich. Soweit Scorewerte allerdings für den Zweck errechnet werden, bei der Kreditvergabe zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen zu werden, sind Vorschriften zu beachten, die bestimmte Merkmale des Antragstellers von der Beurteilung ausschließen. Einschlägig ist hierfür der Equal Credit Opportunity Act, der sich an den Kreditgeber richtet. Nach 15 U.S.C. § 1691 (a) ECOA ist es verboten, einen Antragsteller auf der Basis der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der nationalen Herkunft, des Geschlechts, Ehestandes oder Alters (Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt) zu diskriminieren. Das gleiche gilt für den Umstand, dass der Antragsteller staatliche Hilfsprogramme in Anspruch nimmt oder dass er irgendwelche Rechte aus dem Gesetz ausübt. Im anschließenden Absatz

171 EPIC, State Law and the GLBA, <http://epic.org/privacy/glba/>

lässt das Gesetz allerdings Ausnahmen zu, die sich vor allem auf die Frage des Alters beziehen. Hier wird auch das Scoring indirekt angesprochen, indem es heißt, dass empirisch abgeleitete Kreditsysteme, die das Alter in Betracht ziehen, zulässig sein können, wenn sie nachweisbar statistisch überzeugen können und das Alter eines älteren Antragstellers nicht als negativen Faktor bewerten.

Ob Daten, die gemäß 15 U.S.C. § 1681c FCRA wegen Zeitablaufs von sieben bzw. zehn Jahren nicht in einen Verbraucherbericht eingehen dürfen, auch beim Scoring nicht verwendet werden dürfen, ist ungeklärt. Klarer ist 15 U.S.C. § 1681b (g)(2) FCRA, der sich an den Kreditgeber wendet und medizinische Daten von der Berücksichtigung bei der Kreditvergabe ausschließt. Diese Daten dürfen dann auch in den Credit Score nicht eingehen.

3.4 Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber

In den USA gibt es keine strenge Eingrenzung der Auskunftsberechtigten auf Kreditgeber. Gefordert wird in 15 U.S.C. § 1681b (a)(3)(F) FCRA letztlich nur ein „berechtigtes geschäftliches Bedürfnis“ („legitimate business need“). Nur Arbeitgeber bzw. potenzielle Arbeitgeber benötigen für ein Auskunftersuchen die Einwilligung des Verbrauchers. Ansonsten kann die Übermittlung nach Bundesrecht – anders hingegen in Vermont – ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen. In der Praxis wird sie jedoch häufig eingeholt.¹⁷²

Je nach Zweck und Adressaten des jeweils übermittelten Berichts bestehen Einschränkungen, welche Informationen geliefert werden dürfen. Wie erwähnt dürfen bei Verbraucherberichten für Kreditzwecke in der Regel negative Informationen, die älter als sieben Jahren sind (bei Insolvenzen zehn Jahre) nicht mehr im Bericht erscheinen. Es gibt jedoch keine allgemeine Regel, dass alle Informationen, die der Kreditgeber bei der Kreditver-

¹⁷² PRC, How Private is My Credit Report?, 3. Accessing the Credit Report, <https://www.privacyrights.org/how-private-my-credit-report>

gabe nicht berücksichtigen darf, schon aus dem übermittelten Bericht der Auskunft zu löschen sind. Allerdings ist der Kreditgeber durch § 1002.5 (a)(3b) der Richtlinie B zum ECOA daran gehindert, Nachforschungen zu Rasse, Hautfarbe, Religion usw. des Antragstellers anzustellen. Verbraucherberichte, die diese Merkmale eines Antragstellers offenbaren, sind für ihn daher nicht verwendbar. FICO betont, dass die Scores des Unternehmens auf derartige diskriminierende Merkmale keinerlei Gewicht legen. Auch Alter und Wohnort würden nicht berücksichtigt.¹⁷³

Zu den Pflichten des Kreditgebers gehört es auch, den Antragsteller eingehend zu informieren, wenn er eine ablehnende Entscheidung trifft, die wenigstens teilweise auf einem Verbraucherbericht einer Auskunft beruht, 15 U.S.C. § 1681m (a) FCRA. Der Credit Score sowie die dahinter stehende Auskunft mit ihren Erreichbarkeitsdaten ist offenzulegen. Auf weitere Rechte ist hinzuweisen.

Traditionell ist es dem US-amerikanischen Regulierungssystem der Finanzmärkte fremd, konkrete Sorgfaltsanforderungen an die Kreditgeber hinsichtlich der Informationsbeschaffung über die Kreditwürdigkeit der Kreditsuchenden zu stellen. Nach der Finanzkrise hat allerdings das 2011 geschaffene Consumer Financial Protection Bureau (CFPB) begonnen, die seit 2010 vorhandene gesetzliche Generalklausel durch konkrete Richtlinien zu füllen. Seit Januar 2014 gilt für die Vergabe von Hypothekenkrediten bezogen auf die eigene Wohnimmobilie („residential mortgage loan“), dass der Kreditgeber einen solchen Kredit nicht ohne Beurteilung der Fähigkeit des Kreditnehmers zur Rückzahlung über den gesamten Zahlungszeitraum vergeben darf, 15 U.S.C. 1639c(a)(1) = TILA Sect 129C(a)(1). In TILA Sect 129C(a)(3) werden dann einzelne in Betracht zu ziehende Informationsquellen aufgezählt, z. B. die Kredithistorie oder anderweitige Rückzahlungsverpflichtungen. Die Angaben müssen verlässlich verifiziert werden. Ohne Kreditauskunft dürfte diesen Verpflichtungen nur in seltenen Fällen nachzukommen sein. Kreditberichte der Auskunfteien gelten ausdrücklich als verlässlich, § 1026.43(c)(3) Truth in Lending (Regulation Z) (Ability-to-

173 FICO, What's not in my FICO Score, <http://www.myfico.com/crediteducation/whatsnotinyourscore.aspx>

Repay and Qualified Mortgage Rule). Unter bestimmten Voraussetzungen haftet der Kreditgeber bei Zahlungsausfällen, wenn er gegen diese Vorschriften verstoßen hat.¹⁷⁴ Schon zuvor hatte das CFPB in § 1026.51(a) Truth in Lending (Regulation Z) für die Kreditkartenvergabe eine Beurteilung der Zahlungsfähigkeit eingeführt.

4 Frankreich

4.1 Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick

Unter den Vergleichsländern stellt Frankreich einen Sonderfall dar, weil es ein privates Kreditinformationswesen nicht gibt. Stattdessen sind mehrere Stellen bei der Staatsbank Banque de France angesiedelt, die Kreditinformationen sammeln und zur Verfügung stellen. Die staatliche Kreditinformation wird als Teil der Sozialpolitik betrachtet, die die Bürger vor Überschuldung schützt. Sozialpolitik ist nach französischem Verständnis Sache des Staates. Eine Privatisierung steht gegenwärtig nicht auf der Agenda.

Bezogen auf Verbraucherkredite werden bisher lediglich Daten über Störungen in der Kreditrückzahlung (Negativdaten) erfasst. Eine Gesetzesinitiative aus dem Zeitraum 2013/14, wonach künftig auch Positivdaten, die störungsfreie Kreditverläufe betreffen, einbezogen werden sollten, ist im März 2014 noch vor Inkrafttreten vom Verfassungsrat für verfassungswidrig erklärt worden.¹⁷⁵

4.1.1 Private und staatliche Akteure

Private Kreditauskunfteien existieren in Frankreich nicht. So bleiben als private Akteure die Banken, die für Zwecke der Kreditvergabe Scorewerte

174 CFPB, Ability-to-Repay and Qualified Mortgage Rule, Small Entity Compliance Guide, XII, p 24, http://files.consumerfinance.gov/f/201310_cfpb_atr-qm-small-entity-compliance-guide.pdf

175 Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014, Rn. 39–57.

zur Kreditwürdigkeit von Antragstellern berechnen.¹⁷⁶ Als Informationsgrundlage können sie neben eigenen Daten und Erfahrungen mit dem Antragsteller die Daten des „Fichier national des incidents de remboursement des crédits aux particuliers“ (FICP) bei der französischen Staatsbank nutzen.

Bei der französischen Staatsbank (Banque de France) bestehen mehrere Register, die sich zum Teil ausschließlich mit der Kreditwürdigkeit von Unternehmen befassen. Für den Verbraucherbereich ist seit 1989 der FICP maßgeblich, der für die Erfassung von Rückzahlungsproblemen bei Verbraucherkrediten zuständig ist.¹⁷⁷ Das Register enthielt 2012 für 2,6 Millionen Personen 3,6 Millionen Vorfälle, die Rückzahlungsprobleme betrafen.¹⁷⁸ Ein Score wird hier nicht errechnet. Weitere Register erfassen irreguläre Vorgänge mit Schecks und Kreditkarten.

Ziel der Reformgesetzgebung, die der Verfassungsrat im März 2014 unterbunden hat, war die Schaffung eines neuen Registers unter dem Namen „Registre national des crédits aux particuliers“ (RNCP), in dem Verbraucherkredite unabhängig von Rückzahlungsstörungen erfasst werden sollten.¹⁷⁹ Der Verfassungsrat beanstandete, dass durch die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens verletzt werde. Kritisch betonte der Rat,¹⁸⁰ dass bei Erfassung auch störungsfreier Kredit-

176 Boittin, A propos du Fair Credit Reporting Act et de la protection des consommateurs dans le cadre du credit-scoring en France et aux Etats-Unis, Paris 2009, <http://m2bde.u-paris10.fr/content/propos-du-fair-credit-reporting-act-et-de-la-protection-des-consommateurs-dans-le-cadre-du-c>

177 Banque de France, Note d'information No 129, Le Fichier national des incidents de remboursement des crédits aux particuliers, 2006/2012, https://www.banque-france.fr/fileadmin/user_upload/banque_de_france/publications/note129.pdf

178 Banque de France, Qu'est-ce que le FICP?, <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/missions/protection-du-consommateur/fichiers-dincident-ban-caire.html>.

179 Offizieller Kommentar zu Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014, S. 15 ff., http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/2014690DCccc_690dc.pdf

180 Offizieller Kommentar zu Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014, S. 22 ff., http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/2014690DCccc_690dc.pdf

verläufe die Zahl erfasster Personen auf 12 Millionen steigen würde. Auch sei der Zugang zu den Daten zu wenig beschränkt worden. Man rechnete im Falle der Einführung der neuen Regelungen mit 900 Millionen Zugriffen jährlich. Zu groß sei nach Ansicht des Verfassungsrates die Zahl der Anlässe, die Zugriff erlaubten, bzw. der Personen, die Zugriff hätten. Vorerst bleibt es also bei der alten Rechtslage auf Basis allein der Negativdaten des FICP.

Aufsichtsbefugnisse für die Datenverarbeitung bei den Banken und anderen Kreditgebern hat die unabhängige Datenschutzbehörde „La Commission nationale de l’informatique et des libertés“ (CNIL).

4.1.2 Regelungsziele und Rechtsquellen

Der FICP wird als integraler Bestandteil einer auf Verbraucherschutz ausgerichteten staatlichen Regulierung des Finanzsektors angesehen. Aufbauend auf der Arbeit von staatlichen Kommissionen in den Departements, die für Fälle der Überschuldung von Verbrauchern zuständig sind und in solchen Fällen Vergleiche vermitteln oder auch anordnen, soll das zentrale Register dafür sorgen, dass in kritischen Fällen eine weitere Verschuldung unterbleibt. Regelungsgrundlage ist entsprechend das Verbraucherschutzgesetz Code de la Consommation (Art. L330-334). Im Code de la Consommation sind auch die Pflichten des Kreditgebers geregelt, eine Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditsuchenden durchzuführen, Art. L311-9.

Aus dem Datenschutzrecht ergibt sich das Recht auf Einsichtnahme des Betroffenen und gegebenenfalls Korrektur der personenbezogenen Datenbestände bei Kreditgebern und Registern, Art. 39, 40 Loi Informatique et Libertés.

Auf der Richtlinienenebene befasst sich die Datenschutzbehörde auch mit dem Scoring der Banken.¹⁸¹ Der Schutz des Bankgeheimnisses ist im Finanzsektor ein wichtiges Anliegen des französischen Datenschutzes.

¹⁸¹ CNIL, Déclaration Sélectionnée AU-005 <http://www.cnil.fr/vos-obligations/declarer-a-la-cnil/declaration/mon-secteur-dactivite/mon-theme/je-dois-declarer/declaration-selectionnee/dec-mode/DISPLAYSINGLEFICHEDECL/dec-uid/51/>

In der erwähnten Entscheidung des Verfassungsrates vom März 2014 gegen die beabsichtigte Ausweitung der Kreditinformationen auf Positivdaten ist die Verfassungswidrigkeit des entsprechenden Gesetzes auch damit begründet worden, dass die Achtung des Privatlebens ein Recht mit Verfassungsrang sei, während dies für den Schutz der Verbraucher gegen Überschuldung nicht gelte.¹⁸² Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes sei angesichts dessen unverhältnismäßig. Der französische Gesetzgeber kann folglich das Ziel des Überschuldungsschutzes mit Maßnahmen, die wesentlich geringer in die Privatsphäre eingreifen, weiterverfolgen. Nach dem Wortlaut der Entscheidung des Verfassungsrates müsste er dabei aber wohl entweder auf das Erfassen von Positivdaten verzichten oder die Zugriffsberechtigung auf diese Daten stark einschränken.

4.2 Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten

Rechtliche Grundlage des FICP ist Art. L333-4 Code de la Consommation. Unternehmen des Kreditgewerbes und des elektronischen Zahlungsverkehrs sind demnach die wesentlichen Adressaten, die die Informationen sowohl liefern als auch nutzen. Der Sache nach geht es um Informationen über Zahlungsprobleme bei Verbraucherkrediten und über Verfahren im Falle der Überschuldung von Verbrauchern.¹⁸³ Die einzelnen Fakten, die in das Register aufgenommen werden dürfen, sind in der Ausführungsverordnung Arrêté du 26 octobre 2010 relatif au FICP in Kapitel II und III sehr detailliert geregelt. Dazu gehören qualifizierte Zahlungsrückstände, Anträge an die Überschuldungskommission, freiwillige und angeordnete Vergleiche bis hin zu Privatinsolvenzen.

Geregelt ist in der Verordnung weiter, in welchen Fällen bzw. wann die jeweiligen Daten wieder aus dem Register gelöscht werden. In der Regel werden Rückzahlungsvorfälle nach fünf Jahren gelöscht. Bei Vergleichen

182 Offizieller Kommentar zu Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014, S. 23, http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/2014690DCccc_690dc.pdf

183 Banque de France, Note d'information No 129, Le Fichier national des incidents de remboursement des crédits aux particuliers, 2006/2012, S. 3-4, https://www.banque-france.fr/fileadmin/user_upload/banque_de_france/publications/note129.pdf

dauert es teilweise acht Jahre. Die vollständige Rückzahlung führt zur sofortigen Löschung des Vorfalls. Betroffene Personen werden nach Art. 14 Arrêté du 26 octobre 2010 relatif au FICP über eine Eintragung in den FICP informiert, nach Art. 15 können Betroffene Einsicht nehmen und das Verfahren nach dem Datenschutzgesetz (Art. 40 Loi Informatique et Libertés) zwecks Korrektur des Datenbestandes betreiben. Kosten der Einsichtnahme sind gemäß Art. 39 I. Loi Informatique et Libertés auf die Kosten der Kopie der Daten beschränkt.

4.3 Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scorings

Beim FICP werden die Daten nur gesammelt und nicht im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit ausgewertet. Eine solche Auswertung, auch in Form eines Scorings, findet bei den einzelnen Kreditgebern statt.¹⁸⁴

Die Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL) hat eine Richtlinie herausgegeben, welche Anforderungen aus Datenschutzperspektive an das Scoring zu stellen sind. Insbesondere war der CNIL an einer Begrenzung der einfließenden Daten gelegen, die in der Déclaration Sélectionnée AU-005 abschließend aufgezählt werden. Zulässig sind insbesondere Daten zur Bankkonten- und Darlehenssituation einschließlich besonderer Rückzahlungsvorfälle, Daten zur wirtschaftlichen Lage und Einkommenssituation sowie zu persönlichen Umständen wie vor allem:

- Alter,
- Nationalität,
- Familienstatus, Zahl der Kinder,
- Département des Wohnorts,
- Art und Dauer der Wohnverhältnisse,
- Art und Dauer der Beschäftigungsverhältnisse,
- telefonische und elektronische Erreichbarkeit.

¹⁸⁴ Ekonomia, Credit Scoring : Comment les banques donnent un accord de credit, <http://ekonomia.fr/838/credit-scoring-comment-les-banques-donnent-un-accord-de-credit/>

Gegenüber den Banken bestehen dieselben Informations-, Einsichtnahme- und Korrekturanprüche aus Art. 39, 40 Loi Informatique et Libertés. Wird ein Kreditantrag abgelehnt, muss dies erläutert werden. Insbesondere ist dem Antragsteller mitzuteilen, wenn die Ablehnung auf Daten aus dem FICP oder auf einem bankeigenen Scorewert beruht.¹⁸⁵ Der Scorewert ist mitzuteilen. Es besteht Anspruch auf eine Neubewertung außerhalb des Scorings.

4.4 Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber

Geregelt ist in Art. 2 Arrêté du 26 octobre 2010 relatif au FICP, wer berechtigt ist, die Daten des FICP zu erhalten. Geregelt ist dort außerdem, wer unter welchen Umständen auf die Daten des FICP zurückgreifen muss. Berechtigt sind nur Kreditgeber und einige weitere Akteure des Finanzsektors. In der Regel sind Kreditgeber vor der Kreditvergabe seit 2010 auch verpflichtet, den FICP zu konsultieren. Diese im Rahmen des Loi Lagarde in Kraft getretene Verpflichtung war eingebettet in eine umfangreiche Reform zur Verbesserung des Überschuldungsschutzes in Frankreich.¹⁸⁶ Formuliert wurde die Pflicht in Art. L311-9 Code de la consommation, der in Umsetzung von Art. 8 (1) der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG vorsieht, dass im Rahmen einer umfangreichen Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Antragstellers¹⁸⁷, der zunächst einen eingehenden Fragebogen erhält, zwecks Verifizierung der Angaben der FICP heranzuziehen ist.

185 CNIL, Avant-propos, S. 11, http://www.cnil.fr/fileadmin/documents/Guides_pratiques/Livrets/banque/index.html

186 Beguery, Le dispositif de traitement des situations de surendettement des particuliers: les principaux effets de la loi Lagarde, https://www.banque-france.fr/fileadmin/user_upload/banque_de_france/archipel/publications/bdf_bm/etudes_bdf_bm/bdf_bm182_etu_4.pdf

187 Charlton, National Report on the transposition of the Consumer Credit Directive in France, 2012, p 15, http://www.zoll.jura.uni-osnabrueck.de/files/National_Report_on_the_transposition_of_the_Consumer_Credit_Directive_in_France-1.pdf

5 Zusammenfassende Betrachtung der Vergleichsländer

Das Regelungsregime des Kreditinformationswesens weist in den vier ausgewählten Ländern enorme Unterschiede, aber auch einige auffallende Parallelen auf. Vordergründig ist deutlich, dass die maßgeblichen Rechtsquellen der jeweiligen Länder sowohl hinsichtlich der Regelungstechnik als auch hinsichtlich der festgelegten Inhalte fest in den nationalen Traditionen und typischen Entwicklungspfaden verankert sind. Die zentrale Rolle des Staates in Frankreich, das dichte Geflecht von Akten der Selbstregulierung in Großbritannien und der hohe Stellenwert der unternehmerischen Freiheit in den USA sind jeweils für diese Länder charakteristisch und auf anderen Regelungsfeldern ähnlich anzutreffen. Auch der hohe Stellenwert des Datenschutzes in Australien hat eine beachtliche Tradition. Die Länder stehen aber aktuell alle vor durchaus ähnlichen Problemen, die sich auch überall in fortgesetzten Rechtsetzungsaktivitäten niederschlagen. Dies hat in verschiedener Hinsicht zu partiellen Angleichungsprozessen geführt, in deren Verlauf sich zunächst die Regelungsziele und dann zum Teil auch die Regelungsinstrumente signifikant angenähert haben.

In allen untersuchten Ländern hat das Textvolumen der Regelungen, die das Kreditinformationswesen betreffen, große bis sehr große Ausmaße erreicht. Schlüsse auf die Regelungsintensität lassen sich aus dem Volumen einschlägiger Texte jedoch nicht ziehen. Kurze knappe Regelungen sind häufig einschneidender als solche mit langen Ausnahmekatalogen. Auf keinen Fall darf nur die Gesetzgebung in den Blick genommen werden. Je nach nationaler Regelungskultur spielen untergesetzliche Regelungswerke mitunter die entscheidende Rolle. So können behördliche Richtlinien oder Akte freiwilliger Selbstregulierung eine große regulierende Durchschlagskraft bekommen, insbesondere wenn sie zur Grundlage staatlicher Aufsicht bzw. Lizenzierung der geregelten Tätigkeit herangezogen werden. Der auffälligste Fall ist insoweit Großbritannien, wo wenig gesetzlich geregelt ist, aber kollektive – innerhalb der Kreditindustrie und mit den Auskunftsteilen vereinbarte – Regelungswerke zu einem dichten Regelungsregime geführt haben. Auf der anderen Seite stehen die USA, wo sehr umfangreiche Regelungen auf der Gesetzes- und Verordnungs-

ebene die Bewegungsfreiheit des Kreditinformationswesens nur sehr vorsichtig einschränken.

In allen untersuchten Ländern fehlt eine geschlossene Regelung zum Credit Scoring, obgleich die Regelungsbedürftigkeit überall anerkannt wird und unterschiedlich intensive Regelungsansätze überall sichtbar sind. Am weitesten ist Großbritannien mit dem „Guide to Credit Scoring 2000“. Auch hieraus ergeben sich kaum Rückschlüsse auf die Regelungsintensität. Es zeigt sich jedoch eine der größten Schwierigkeiten der Untersuchung. Wenn Spezialregelungen zum Scoring fehlen, bestehen stattdessen zahlreiche Bestimmungen, die die personenbezogenen Kreditdaten bzw. Kreditberichte der Auskunftsteilen betreffen. Bei jeder einzelnen Regelung zur Sammlung und Speicherung von Kreditdaten stellt sich dann die Frage, ob sie auch direkt auf das Scoring anzuwenden ist oder ob sich zumindest indirekte Auswirkungen auch auf das Scoring ergeben. Das ist eine Frage der Auslegung, und verlässliche rechtliche Auffassungen, z. B. aus Urteilen der Gerichte, fehlen häufig. Es spricht jedoch viel dafür, die allgemeinen Regeln der Kreditberichterstattung grundsätzlich auch auf das Scoring anzuwenden. Entsprechend ist in dieser Untersuchung auch vorgegangen worden.

Hinsichtlich der Zielsetzungen, die mit der gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Regulierung der Kreditberichterstattung bzw. des Scorings verfolgt werden, fallen – trotz unterschiedlicher Traditionen – interessante Angleichungseffekte ins Auge. Einige Länder sind traditionell den Zielsetzungen des Verbraucherschutzes besonders verpflichtet. Das gilt trotz großer Unterschiede bei den Regelungsinstrumenten sowohl für die USA als auch für Frankreich. Allerdings muss dabei angemerkt werden, dass in den Ländern die Idee des Verbraucherschutzes ganz unterschiedlich ausgeprägt ist. In Frankreich herrscht ein paternalistisches Verständnis vor, den Verbraucher – notfalls gegen seinen Willen – vor den Gefahren überfordernder Kredite in Schutz zu nehmen. In den USA dagegen wird Verbraucherschutz als Gewährleistung eines fairen und diskriminierungsfreien Zugangs des Verbrauchers zu den Kreditmärkten verstanden. Auf der anderen Seite steht Australien für einen vorrangig vom Leitbild des Schutzes der Privatsphäre geprägten Regulierungspfad. Die lange gepflegte Abneigung, auch Positivdaten der Kredithistorie einzubeziehen, ist nur damit zu erklären, dass

die verwendeten Datenmengen aus Datenschutzgesichtspunkten so klein wie möglich gehalten werden sollten. In der Mitte zwischen den Regelungszielen Datenschutz- und Verbraucherschutz steht Großbritannien, das schon lange beide Ziele gleichberechtigt verfolgt.

Interessant ist, wie in allen Ländern beobachtet werden kann, dass jene Zielsetzungen, die zunächst untergeordnet bearbeitet worden waren, irgendwann in den Blickpunkt geraten sind und in der Bedeutung aufholen. Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass die Regelungsziele in allen untersuchten Ländern sowohl Datenschutz- als auch Verbraucherschutzbelange umfassen. Auch unterschiedliche Aspekte des Verbraucherschutzes finden dabei in allen Ländern Berücksichtigung. Grundlegende kulturelle Differenzen wirken dennoch fort und sind bei einer vertiefenden Analyse zu berücksichtigen. Sie manifestieren sich am deutlichsten in den unterschiedlichen Zuständigkeiten auf Ebene der Aufsichtsbehörden, wo zum Teil die Verbraucherschutzbehörden und zum Teil die Datenschutzbehörden maßgeblich sind.

Im Vergleich aller Länder ergibt sich ein einheitlicher Grundbestand an Regelungen, der die Transparenz der gesammelten Kreditdaten für die betroffenen Verbraucher sowie die Möglichkeit der Einflussnahme zur Sicherstellung der Korrektheit und Aktualität der Daten umfasst. Alle Länder sehen Verfahren der Einsichtnahme und Korrektur durch die Betroffenen vor. Auch gibt es in allen Ländern Ansprüche auf Erläuterung im Falle abgelehnter Kreditanträge – allerdings unterschiedlich intensiv ausgestaltet. Führend sind hier die USA, wo eine geringe Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Auskunfteien im Hinblick auf die Art der gesammelten Daten und die Adressaten der Berichterstattung dadurch kompensiert wird, dass besonders intensive Anforderungen an Transparenz und nachträgliche Einflussnahme der Betroffenen formuliert werden.

Besonders große Unterschiede der Regelungsintensität zeigen sich bei der Frage, welche Daten für welche Interessenten gesammelt und zur Verfügung gestellt werden dürfen. In Australien und Frankreich ist positiv formuliert worden, welche Daten einbezogen werden dürfen. In den USA und Großbritannien finden sich dagegen umgekehrt Regelungen, die festlegen, welche Daten nicht gesammelt bzw. nicht weitergegeben werden

dürfen. Dabei spielen überall die Probleme, welche Daten aus Gesichtspunkten des Diskriminierungsschutzes nicht erhoben werden dürfen und wie lange erhobene Daten in den Datensätzen verbleiben dürfen, eine erhebliche Rolle. Die Adressaten bzw. die Zwecke der Weitergabe der Daten durch Auskunftsteilen sind in den meisten Ländern eng auf die Kreditvergabe begrenzt. Es gibt allerdings variierende Ausnahmen und eine insoweit sehr offene Rechtslage in den USA, wo andere Zwecke als die Kreditvergabe von vornherein miteinbezogen worden sind.

Die auffallendste Parallele in der Rechtsentwicklung aller untersuchten Länder ist die verstärkte Implementierung der Vorstellung einer „verantwortlichen Kreditvergabe“. Die daraus resultierenden Vorschriften richten sich an die Kreditgeber, beziehen aber die Berichterstattung der Auskunftsteilen ausdrücklich ein. In allen Ländern gibt es neuere Regelungen, die sich auf eine verantwortungsvolle Beurteilung der Kreditwürdigkeit vor der Kreditvergabe beziehen und dabei den Kreditberichten der Auskunftsteilen – nicht ausdrücklich dem Scoring – eine wichtige Rolle zuordnen. In Frankreich ist diese Vorstellung nicht neu. Das staatliche Kreditauskunftswesen ist seit langem integraler Bestandteil des gesetzlichen Überschuldungsschutzes in der Verbraucherschutzgesetzgebung. Mit dem Loi Lagarde 2010 ist das entsprechende Instrumentarium aber noch einmal deutlich intensiviert und verfeinert worden. In den anderen Ländern gibt es durchweg aktuelle Regelungen, die im Rahmen der verantwortlichen Kreditvergabe die Einbeziehung von Kreditauskunftsteilen zwar nicht zwingend vorschreiben, aber doch ausdrücklich und teils eindringlich empfehlen.

6 Schlussfolgerungen für die Rechtslage in Deutschland

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die vier untersuchten Systeme soll abschließend die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland international vergleichend beleuchtet werden. Die größte Nähe unter diesen vier Vergleichssystemen weist zum deutschen System das neue australische Recht auf, wenn man die rechtlichen Zielsetzungen und Instrumente

betrachtet. In beiden Ländern liegen die Zielsetzungen des einschlägigen Rechts sehr deutlich beim Datenschutz und es sind umfängliche Spezialregelungen, die das Kreditinformationswesen betreffen, in die Datenschutzgesetze eingefügt worden. Der Gedanke des Verbraucherschutzes spielt hier wie dort eine nachrangige Rolle. Die Gemeinsamkeit setzt sich fort in der Zuordnung der behördlichen Aufsicht in die Zuständigkeit der Datenschutzbehörden.

Im Detail finden sich dann allerdings zahlreiche Unterschiede: Australien hat sich für den Systemwechsel sehr viel Zeit genommen, um einen umfassenden eigenen, recht allgemeinverständlichen Abschnitt des Gesetzes zum Thema Kreditauskünfte zu formulieren. In Deutschland musste das spezielle Recht in das der Logik der europäischen Datenschutzrichtlinie folgende BDSG eingearbeitet werden. Dabei geriet es äußerst unübersichtlich und für die Öffentlichkeit kaum nachvollziehbar. Ein Beispiel sind die Lösungsfristen im australischen Recht, die abgestuft nach verschiedenen Datenarten eindeutig beziffert sind. Die Bedeutung der Prüfungsfristen in § 35 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 4 BDSG des deutschen Rechts sind dagegen für den Bürger wenig nachvollziehbar.

Gleichzeitig kann das australische Recht damit als Mahnung an den europäischen Gesetzgeber aufgefasst werden, der sich anschickt, per Verordnung direkt das nationale Datenschutzrecht der Mitgliedsstaaten in abstrakt allgemeinen Regelungen zu bestimmen. Denn in Australien ist offenbar klar, dass das Kreditinformationswesen so viele Besonderheiten etwa im Vergleich zu weltweiten Internetanbietern wie Facebook, Amazon oder Google aufweist, dass es eines bereichsspezifischen Zuschnitts des Datenschutzes bedarf. Das Kreditinformationswesen wird dort also in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes in speziellen Vorschriften unter Beachtung der für die Branche besonderen Belange geregelt.

Die drei anderen Länder weisen gegenüber Deutschland erhebliche Unterschiede teilweise schon in den Zielsetzungen bzw. im Regelungsansatz auf. Das gilt für die britische Selbstregulierung unter der Lizenzierungshoheit des Staates, die zu sehr detaillierten Regelungen auch des Scorings geführt hat. Das gilt für die Verbraucherschutzorientierung in den USA und in Frankreich mit jeweils unterschiedlichen Schutzzschwerpunkten. Im

Vergleich Deutschlands mit Frankreich fällt das in Frankreich vorherrschende Anliegen des Überschuldungsschutzes im Interesse der Verbraucher auf. Deutlich wird das an der Umsetzung von Art. 8 (1) der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG, der die verantwortliche Kreditvergabe betrifft. Während in Deutschland eine wenig aufsehenerregende 1:1-Umsetzung in einer Minimalvorschrift stattfand, hat man in Frankreich die Gelegenheit ergriffen, Fragen der Bonitätsprüfung im Interesse des Überschuldungsschutzes detailliert zu erörtern und zu regeln.

Im Vergleich der fünf Länder fällt Deutschland weder durch ein besonders hohes noch durch ein besonders niedriges Regelungsniveau auf dem Feld des Kreditinformationswesens auf. Im Detail sind gleiche oder ähnliche Instrumente vorhanden, um eine möglichst transparente und im Ergebnis zutreffende Bonitätsbewertung durch Scoring sicherzustellen. Der Verbraucher wird durch Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsansprüche in die Lage versetzt, an einem korrekten Bewertungsergebnis mitzuwirken. Das ist internationaler Standard. In manchen Ländern ist es für den Verbraucher recht teuer, neben den allgemeinen Kreditinformationen auch den persönlichen Scorewert zu erfahren (USA, GB). Hier ist das deutsche Recht (ähnlich das australische) besonders verbraucherfreundlich, wenn es in § 34 Abs. 8 BDSG grundsätzlich Unentgeltlichkeit für die Übermittlung des Scorewertes an den Betroffenen und eine detaillierte Erläuterung anordnet. Im Hinblick auf andere Belange, bei denen sich international größere Unterschiede zeigen, liegt das deutsche Recht im Mittelfeld. Das gilt z. B. für jenen Schutz personenbezogener Daten beim Scoring, der darauf gerichtet ist, eine Verwendung zu anderen Zwecken als der verantwortungsvollen Kreditvergabe zu beschränken. Gegenüber einer solchen anderweitigen Verwendung ist das amerikanische Recht offener als das deutsche, das australische Recht hingegen zweifellos strenger. Auch im Hinblick auf Löschungsfristen liegt das deutsche Recht im Mittelfeld zwischen dem strengen australischen und dem großzügigen britischen und vor allem dem US-amerikanischen Recht.

Literatur- und Internetquellenverzeichnis Teil II

Bäcker, Matthias/Horning, Gerrit: EU-Richtlinie für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz in Europa, ZD 2012, S. 147-152.

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar, Edition 29, München 2013.

Beguery, Mark: Le dispositif de traitement des situations de surendettement des particuliers: les principaux effets de la loi Lagarde, Bulletin de la Banque de France, No 182, Paris 2010.

Bergmann, Lutz/Möhrle, Roland/Herb, Armin: Datenschutzrecht, Kommentar, Loseblatt, Stuttgart Stand: April 2013

Boittin, Nicolas: A propos du Fair Credit Reporting Act et de la protection des consommateurs dans le cadre du credit-scoring en France et aux Etats-Unis, Université Paris Ouest, Paris 2009.

Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfried/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): Kreditwesengesetz, 4. Aufl., München 2012.

Däubler, Wolfgang/Klebe, Thomas/Wedde, Peter/Weichert Thilo: Bundesdatenschutzgesetz, 4. Aufl. Frankfurt/M. 2014.

Eckhardt, Jens: EU-DatenschutzVO - Ein Schreckgespenst oder Fortschritt?, CR 2012, S. 195-203.

Forgó, Nikolaus/Helfrich, Marcus/Schneider, Jochen: Betrieblicher Datenschutz, München 2014.

Franzen, Martin: Der Vorschlag für eine EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Arbeitnehmerdatenschutz, DuD 2012, S. 322-326.

Gärtner, Stephan: Anmerkung zu einer Entscheidung des LG Berlin, Urt. v. 01.11.2011 (6 O 479/10; ZD 2012, 74) - Zur Frage der Reichweite des Auskunftsanspruchs bezüglich der Elemente des Scorings gem. § 34 Abs. 4 BDSG, ZD 2012, S. 76.

Gärtner, Stephan: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28. 1. 2014 - VI ZR 156/13, BKR 2014, S. 197-199.

Gola, Peter/Schomerus, Rudolf (Begr.): BDSG - Kommentar, 11. Aufl., München 2012.

Gürtler, Paul/Kriese, Gilbert: Die Umsetzung der Scoringtransparenz bei Banken, RDV 2010, S. 47-60.

Härting, Niko: Starke Behörden, schwaches Recht - der neue EU-Datenschutzentwurf, BB 2012, S. 459-466.

Heinemann, Oliver/Wäßle, Florian: Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch bei Kreditscoring: Inhalt und Grenzen des Auskunftsanspruchs nach § 34 BDSG, MMR 2010, S. 600-604.

Helfrich, Marcus: Kreditscoring und Scorewertbildung der Schufa – Datenschutzrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der praktischen Anwendungen, Baden-Baden 2010.

Heyer, Ulrich: Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, 2. Aufl., Regensburg 2013.

Hilpert, Daniel Malte: Datenaustausch im Finanzsektor im Dreieck zwischen GWG, KWG und BDSG, in: Taeger, Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Edewecht 2013, S. 199-214.

Hofmann, Christian: Die neue Erläuterungspflicht des § 491a Abs. 3 BGB, BKR 2010, S. 232-238.

Hofmann, Christian: Die Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit, NJW 2010, S. 1782-1786.

Horning, Oliver: Erweiterungen der Schufa-Klausel möglich?, CR 2007, S. 753-756.

Jerison, Jonathan D./Marcus, Bradley A.: A brief history of the FCRA and the potential for new litigation after Dodd-Frank, Consumer Financial Services Law Report 2011, Vol. 14, Iss. 19.

Johannsen, Christine: Beendete Insolvenzverfahren und keine „Gnade des Vergessens“, ZVI 2013, S. 41-45.

Kamp, Meike/Weichert, Thilo: Scoringssysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher, ULD Schleswig-Holstein, Kiel 2005.

Klas, Benedikt: Grenzen der Erhebung und Speicherung allgemein zugänglicher Daten, Edewecht 2012.

Korczak, Dieter/Wilken, Michael: Verbraucherinformation Scoring, Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, München 2009

Krämer, Walter: Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wirtschaftsauskunfteien, NJW 2012, S. 3201-3207.

Kramer, Philipp: „Licht und Schatten“ im künftigen EU-Datenschutzrecht, DSB 2012, S. 57-60.

Lang, Markus: Reform des EU-Datenschutzrechts, K&R 2012, S. 145-151.

Metz, Rainer: Scoring - Licht im Tunnel, VuR 2009, S. 403-408.

Metz, Rainer: Erläuterungspflichten bei Verbraucherkrediten, NJW 2012, S. 1990-1995.

Piltz, Gisela/Holländer, Corinna: Scoring als modernes Orakel von Delphi, ZRP 2008, S. 143-146.

Plath, Kai-Uwe (Hrsg.): BDSG – Kommentar, Köln 2013.

Riemann, Thomas: Löschung personenbezogener Daten im Datenbestand von Wirtschaftsauskunfteien, RDV 2014, S. 144-147.

Schimansky, Herbert/Bunte, Hermann-Josef/Lwowski, Hans-Jürgen: Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., München 2011.

Schneider, Jochen/Härtig, Niko: Wird der Datenschutz nun endlich internettauglich?, ZD 2012, S. 199-203.

Schröder, Michael/Lang, Gunnar/Lerbs, Oliver/Radev, Deyan/Riedler, Jesper: Kreditscoring für Privatkunden: Funktionsweise und ein internationaler Überblick, Mannheim 2014.

Simitis, Spiros (Hrsg.): BDSG – Kommentar, 7. Aufl., Baden-Baden 2011.

Taeger, Jürgen: Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Baden-Baden 1988.

Taeger, Jürgen: Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Regierungsentwurf zur Änderung des BDSG, K&R 2008, S. 513-517.

Taeger, Jürgen: Datenschutz bei Direktmarketing und Bonitätsprüfung, in: Wolfgang L. Brunner/Jürgen Seeger/Willi Turturica (Hrsg.), Fremdfinanzierung von Gebrauchsgütern, Wiesbaden 2010, S. 53-65.

Taeger, Jürgen/Gabel, Detlev (Hrsg.): Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013.

Taeger, Jürgen: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28.1.2014 – VI ZR 156/13, MMR 2014, 489, MMR 2014, S. 492-494.

Taeger, Jürgen: Datenschutzrecht, Frankfurt/M. 2014.

Wäßle, Florian/Heinemann, Oliver: Scoring im Spannungsfeld von Datenschutz und Informationsfreiheit, CR 2010, S. 410-416.

Wolff, Heinrich Amadeus/Brink, Stefan (Hrsg.): Datenschutzrecht in Bund und Ländern, Kommentar, München 2013.

Wuermeling, Ulrich: Beschäftigtendatenschutz auf der europäischen Achterbahn, NZA 2012, S. 368-370.

Wybitul, Tim/Fladung, Armin: EU-Datenschutz-Grundordnung - Überblick und arbeitsrechtliche Betrachtung des Entwurfs, BB 2012, S. 509-515.

Wybitul, Tim/Rauer, Nils: EU-Datenschutz-Grundverordnung und Beschäftigtendatenschutz, ZD 2012, S. 160-164.

Internetquellenverzeichnis

Australien:

ACCC – Australian Competition & Consumer Commission, ACCC will not oppose investments in a new credit reporting agency by major Australian lenders, <http://www.accc.gov.au/media-release/accc-will-not-oppose-investments-in-a-new-credit-reporting-agency-by-major-australian>

ALRC – Australian Law Reform Commission, Australian Privacy Law and Practice, Report 108, 2008, Vol 3 Part G, http://www.alrc.gov.au/sites/default/files/pdfs/publications/108_vol3.pdf

ARCA – Australian Retail Credit Association, Our Members, <http://www.arca.asn.au/members/our-members.html>

Australian Government, Explanatory Memorandum, <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2009B00148/Explanatory%20Memorandum/Text>

Dun and Bradstreet (D&B), About Us, http://dnb.com.au/Header/About_Us/index.aspx

Experian Australia Pty Ltd., About Experian, <http://www.experian.com.au/about-us/index.html>

OAIC – Office of the Australian Information Commissioner, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed, 2013, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-resources/privacy-business-resources/privacy-business-resource-3-credit-reporting-what-has-changed>

OAIC – Office of the Australian Information Commissioner, How do I get a copy of my credit report?, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-topics/credit-and-finance/how-do-i-get-a-copy-of-my-credit-report>

OAIC – Office of the Australian Information Commissioner, Who we are,
<http://www.oaic.gov.au/about-us/who-we-are>

OAIC – Office of the Australian Information Commissioner, Credit reporting reform,
<http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-law-reform/credit-reporting-reform/all-pages>

Veda Advantage Ltd., about us,
<http://www.veda.com.au/about-us>

Frankreich:

Banque de France, Note d'information No 129, Le Fichier national des incidents de remboursement des crédits aux particuliers, 2006/2012,
https://www.banque-france.fr/fileadmin/user_upload/banque_de_france/publications/note129.pdf

Banque de France, Qu'est-ce que le FICP?,
<https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/missions/protection-du-consommateur/fichiers-dincident-bancaire.html>

Charlton, Shaun: National Report on the transposition of the Consumer Credit Directive in France, 2012, http://www.zoll.jura.uni-osnabrueck.de/files/National_Report_on_the_transposition_of_the_Consumer_Credit_Directive_in_France-1.pdf

CNIL – Commission nationale de l'informatique et des libertés, Déclaration Sélectionnée AU-005,
<http://www.cnil.fr/vos-obligations/declarer-a-la-cnil/declaration/mon-secteur-dactivite/mon-theme/je-dois-declarer/declaration-selectionnee/dec-mode/DISPLAYSINGLEFICHEDECL/dec-uid/51/>

CNIL – Commission nationale de l'informatique et des libertés, Avantpropos,
http://www.cnil.fr/fileadmin/documents/Guides_pratiques/Livrets/banque/index.html

Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014, offizieller Kommentar,
http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/2014690DCccc_690dc.pdf

Ekonomia, Credit Scoring: Comment les banques donnent un accord de credit, <http://ekonomia.fr/838/credit-scoring-comment-les-banques-donnent-un-accord-de-credit/>

Großbritannien:

Callcredit Information Group Limited, Your Credit File Explained,
<http://www.callcredit.co.uk/media/53069/ycfev5.1.pdf>

Charlton, Shaun: National Report on the transposition of the Consumer Credit

Directive in the UK, 2012, http://www.zoll.jura.uni-osna-brueck.de/files/National_Report_on_the_transposition_of_the_Consumer_Credit_Directive_in_the_UK.pdf

Equifax Ltd., What Information is included,
https://www.econsumer.equifax.co.uk/consumer/uk/sitepage.ehtml?forward=gb_elearning_credit11

Equifax Ltd., Your Credit – Know the Facts,
https://www.econsumer.equifax.co.uk/consumer/uk/sitepage.ehtml?forward=gb_elearning_credit14

Experian Limited, The credit reference agency explained, 2013,
<http://www.experian.co.uk/downloads/consumer/creditRefAgencyExplained.pdf>

FCA – Financial Conduct Authority, About us,
<http://www.fca.org.uk/about>

FCA – Financial Conduct Authority, Consumer Credit Sourcebook (CONC), Abschnitt 5 „Responsible lending“,
<http://fshandbook.info/FS/html/handbook/CONC/5>

Guide to Credit Scoring 2000,
<http://www.bba.org.uk/policy/article/guide-to-credit-scoring/self-regulation>

ICO – Information Commissioner’s Office, Credit,
http://www.ico.org.uk/for_the_public/topic_specific_guides/credit

ICO – Information Commissioner’s Office, Credit agreements – Data sharing, 2006,
http://www.ico.org.uk/for_organisations/guidance_index/~media/documents/library/Data_Protection/Practical_application/CREDIT_%20AGREEMENTS%20-%20DATA_%20SHARING.ashx

ICO – Information Commissioner’s Office, Credit explained, Sect 3: What is on my credit reference file?,
http://ico.org.uk/for_the_public/topic_specific_guides/~media/documents/library/Data_Protection/Practical_application/credit-explained-dp-guidance.pdf

ICO, Principles for the Reporting of Arrears, Arrangements and Defaults at Credit Reference Agencies, 2014, http://www.scoronline.co.uk/files/scor/high_level_principles_document_final.pdf

Information Sharing – Principles of Reciprocity (PoR), version 35, September 2013,
http://www.scoronline.co.uk/files/scor/por_version_35_%28final%29_september_2013.pdf

OFT – Office of Fair Trading, Consumer credit changes, zuletzt aufgerufen 1.11.2013,
<http://www.oft.gov.uk/OFTwork/credit-licensing/credit-changes/#.UqrrPSegSrY>

OFT – Office of Fair Trading, Irresponsible lending – OFT guidance for creditors, zuletzt aufgerufen am 1.11.2013,
http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.oft.gov.uk/shared_of/b/usiness_lea/fflets/general/of1107.pdf

Roberts, Jeffery: Financial Services Act 2012: A New UK Financial Regulatory Framework, in: The Harvard Law School Forum on Corporate Governance and Financial Regulation,
<http://www.webcitation.org/6NFK9kAn2>

SCOR – Steering Committee on Reciprocity, What are the Principles of Reciprocity,
<http://www.scoronline.co.uk/principles/>

The Banking Code,
http://www.bankingcode.org.uk/pdfdocs/PERSONAL_CODE_GUIDANCE_2008.PDF

USA:

CFPB – Consumer Financial Protection Bureau, Ability-to-Repay and Qualified Mortgage Rule, Small Entity Compliance Guide, XII, p 24, http://files.consumerfinance.gov/f/201310_cfpb_atr-qm-small-entity_compliance-guide.pdf

CFPB – Consumer Financial Protection Bureau, Regulations,
<http://www.consum-erfinance.gov/regulations/>

EPIC – Electronic Privacy Information Center, The Fair Credit Reporting Act (FCRA) and the Privacy of Your Credit Report,
<http://epic.org/privacy/fcra/>

EPIC – Electronic Privacy Information Center, State Law and the GLBA,
<http://epic.org/privacy/glba/>

FICO, Why are my scores different for the 3 credit bureaus,
<http://www.myfico.com/CreditEducation/questions/different-score-for-bureau.aspx>

FICO, What's not in my FICO Score,
<http://www.myfico.com/crediteducation/whatsnotinyourscore.aspx>

FICO, Our History,
<http://www.fico.com/en/about-us/history/>

LII – Legal Information Institute (Cornell University Law School), Dodd-Frank: Title X – Bureau of Consumer Financial Protection,
http://www.law.cornell.edu/wex/dodd-frank_title_X

PRC – Privacy Rights Clearinghouse, Fact Sheet 6: How Private is My Credit Report?,
<https://www.privacyrights.org/how-private-my-credit-report>

Executive Summary

Unter dem Begriff Credit Scoring lassen sich mathematisch-statistische Verfahren zusammenfassen, anhand derer Informationen über Verbraucher oder Unternehmen zu quantitativen Punktwerten (Scores) verdichtet werden, um zu einer statistisch belastbaren Prognose der Erfüllungswahrscheinlichkeit von Geld- und Warenkrediten zu gelangen. Im Zuge neuer Vertriebs- und Zahlungswege bei Konsumgütern, aber auch im Bankensegment wächst aktuell die Nachfrage nach entsprechenden Prognosen sowie deren volkswirtschaftliche Relevanz. Wichtiger Treiber ist hier die Digitalisierung von Kauftransaktionen, die zu einer zunehmenden Anonymisierung und Kurzfristigkeit von Geschäftsbeziehungen führt. Dadurch sind persönliche Eindrücke und langfristige Erfahrungen seltener die Basis für Geschäfte auf Kredit.

Nach Abzug traditionell langfristiger Wohnungsbaukredite belaufen sich die Kreditforderungen deutscher Banken gegenüber Privatpersonen gegenwärtig auf 223 Mrd. Euro, mit 147 Mrd. entfallen davon bereits mehr als 65% auf Ratenkredite zur kurz- und mittelfristigen Finanzierung von Gebrauchsgütern.

Teil I. In der vorliegenden Studie wurden im ersten Teil die ökonomische Bedeutung und die methodischen Verfahrensansätze des Credit Scorings sowie institutionelle Rahmenbedingungen und Anbieterstrukturen in unterschiedlichen Ländern analysiert. Die Grundlage hierfür bildeten zum einen eine Auswertung von internationalen wissenschaftlichen Studien zu den Wirkungen des organisierten Austausches von kreditnehmerbezogenen Informationen und ihrer Verdichtung zu Credit Scores auf wesentliche finanzwirtschaftliche Größen (z. B. Kreditausfälle und Kreditvolumen), zum anderen eine Auswertung der Fachliteratur zur Erstellung und Überprüfung der Güte von statistischen Scoringmodellen sowie Gespräche mit nationalen und internationalen Experten verschiedener Branchen, in denen Credit Scores regelmäßig eingesetzt werden.

Insgesamt betrachtet stellen Credit Scores eine objektive und ökonomisch effiziente Möglichkeit zur Einschätzung der Erfüllungswahrscheinlichkeit von Geld- und Warenkrediten dar. Sie tragen wesentlich zur Reduktion asymmetrischer Information zwischen Kreditnehmern und Kreditgebern bei. Dies ist für speziell für Kreditmärkte von zentraler Bedeutung. Gleichwohl sind mit der Verwendung von Credit Scores auch volkswirtschaftliche Kosten verbunden. Diese ergeben sich insbesondere aus den methodischen Herausforderungen, denen zur Sicherung der Verlässlichkeit von Credit Scores begegnet werden muss.

Im Folgenden sind zentrale Ergebnisse der Studie Teil I noch einmal in Thesenform zusammengefasst:

(1) Ökonomische Bedeutung des Credit Scorings

- Informationen über (potenzielle) Kreditnehmer und ihre Verdichtung zu Credit Scores verbessern erheblich die Prognose der Krediterfüllung von Geld- und Warenkrediten. Je detaillierter und umfangreicher diese Informationen sind, desto stärker verbessert sich die Prognose. Umgekehrt führt eine Einschränkung der Informationsbasis (z. B. durch Verbot der Nutzung von Positivdaten) zu einer signifikant schlechteren Einschätzung der Krediterfüllungswahrscheinlichkeit.
- Die Verwendung von scorerelevanten Informationen und Credit Scores führt bei Kreditgebern zu höheren Anteilen von guten Kreditrisiken und entsprechend geringeren Anteilen von schlechten Kreditrisiken im Gesamtportfolio.
- Darüber hinaus erhöht die Verfügbarkeit von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores die Zahlungsmoral der Kreditnehmer, sodass die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit auch aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive zunimmt. Als Konsequenz wird das gesamtwirtschaftliche Kreditvolumen durch die Verfügbarkeit von kreditnehmerbezogenen Informationen und Credit Scores erhöht.
- Die Nutzung von scorerelevanten Informationen und Credit Scores senkt das Risiko von Banken und erhöht ihre Profitabilität deutlich.

Die verbesserte Risikoeinschätzung führt dazu, dass Banken auch bislang von einer Kreditvergabe ausgeschlossenen Gruppen Kredite anbieten. Vor allem in Regionen mit niedrigem Einkommen werden die Kreditversorgung und die Wirtschaftsleistung dadurch verbessert.

- Im Online- und Versandhandel erleichtert die Verwendung von Credit Scores die Möglichkeiten, den Kunden in Echtzeit bequeme Wege der Bezahlung anzubieten, wie etwa Zahlung auf Rechnung, Ratenkauf und digitale Bezahlwege. Auch in Branchen wie Energieversorgung und Telekommunikation findet das Credit Scoring Anwendung.

(2) Funktionsweise des Credit Scorings

- Die Festlegung der Scoreschwellen, also der Werte, ab denen Kredite vergeben bzw. nicht vergeben werden, obliegt allein den Kreditgebern. Sie hat entscheidenden Einfluss auf Vergabeentscheidungen und sollte regelmäßig von den Kreditgebern überprüft werden.
- Zum Zweck des Credit Scorings eingesetzte mathematisch-statistische Verfahren setzen voraus, dass mittels der einem Scoringmodell zugrunde liegenden Merkmale die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit potenzieller Kreditnehmer hinreichend gut prognostiziert werden kann. Zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit werden vergleichbare Geschäftsfälle aus der Vergangenheit herangezogen. Angesichts des Vergangenheitsbezugs sollten mögliche Strukturbrüche sowie auch der Einfluss konjunktureller Schwankungen bei der Entwicklung von Scorekarten angemessen berücksichtigt werden.
- Richtung und Höhe des Einflusses eines Merkmals auf die Krediterfüllungswahrscheinlichkeit sind statistisch insbesondere dann zuverlässig zu ermitteln, wenn die Daten inhaltlich hohen Qualitätsstandards genügen. Unternehmen, die Credit Scorings als Instrument zur Entscheidungsunterstützung im Rahmen der Vergabe von Kredit verwenden, können die Datenqualität durch geeignete Methoden überprüfen.
- Angesichts der zahlreichen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Scoringverfahren stehen, empfehlen sich eine sorgfältige Vali-

dierung und ein regelmäßiges Monitoring der Verfahrensergebnisse durch geeignete Methoden.

- In den von den Wirtschaftsauskunfteien beschriebenen Geschäftsprozessen zur Entwicklung von Scorekarten und im laufenden Qualitätsmanagement sind wesentliche Schritte verankert, um die Daten- und Scorequalität sicherzustellen (siehe Abschnitt 3.6 zur Qualitätssicherung bei Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland).
- In Deutschland unterliegen die internen Scoremodelle der Banken einer zusätzlichen Qualitätskontrolle. Alle von den Banken eingesetzten Scoresysteme werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einer gesonderten Prüfung und Abnahme unterzogen. Die BaFin prüft dabei – gemäß den Regelungen des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Solvabilitätsverordnung – mindestens einmal jährlich insbesondere die Aussagegenauigkeit der eingesetzten Scores auch über den Zeitverlauf.
- Kein Scoringmodell kann eine perfekte Trennschärfe erreichen. Gleichwohl kann die Qualität der Verfahren durch eine Vielzahl anerkannter Methoden optimiert und überprüft werden.
- Die Aufnahme von Variablen, die für die Kreditwürdigkeit eines potenziellen Kreditnehmers nicht ursächlich sind, kann zwar die Trennschärfe von Scorekarten statistisch betrachtet verbessern, eine Kreditvergabe auf Grundlage nicht ursächlicher Variablen birgt allerdings das Risiko einer gesetzlich unzulässigen Diskriminierung. Gleichwohl erscheinen subjektive Beurteilungen der Kreditwürdigkeit im direkten Vergleich anfälliger für das Risiko einer gesetzlich unzulässigen Diskriminierung. Studien belegen zudem, dass mathematisch-statistische Verfahren zur Abschätzung der Kreditwürdigkeit in aller Regel eine höhere Trennschärfe erzielen als rein subjektive Einschätzungen.

(3) Internationaler Marktüberblick zum Credit Scoring

- Die Ursprünge der Nutzung von scorerelevanten Informationen reichen bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. Inzwischen haben sich in der Mehrzahl der OECD-Staaten differenzierte Märkte

für Bonitätsauskünfte und Credit Scores entwickelt. Neben spezialisierten Wirtschaftsauskunfteien werden Credit Scores insbesondere von Finanzinstituten sowie Unternehmen aus der Realwirtschaft (z. B. dem Internet- und Versandhandel, Telekommunikationsanbieter und Energieversorger) genutzt.

- Die institutionelle Ausgestaltung der Märkte für Bonitätsauskünfte und Credit Scores ist unterschiedlich. Die Erhebung, Verarbeitung und der Austausch von scorerelevanten Informationen sind in den USA, Großbritannien und Australien rein privatwirtschaftlich organisiert. In Frankreich existiert ausschließlich ein öffentliches Kreditregister. Deutschland steht beispielhaft für ein Land, in dem privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien aktiv sind und zugleich ein öffentliches Kreditregister besteht.
- In Deutschland fließen wie auch in den USA und Großbritannien neben Negativ- auch Positivinformationen in Credit Scores ein. Dies ermöglicht eine in hohem Maße trennscharfe Prognose der Erfüllungswahrscheinlichkeit. Gleichwohl basieren auch in diesen Ländern einige Credit Scores ausschließlich auf Negativinformationen.
- In allen betrachteten Ländern ist Verbrauchern gesetzlich das Recht auf Einblick in die über sie gespeicherten Informationen garantiert. Die deutschen Wirtschaftsauskunfteien stellen Verbrauchern die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 34 BDSG einmal jährlich auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. Das Ausmaß des Angebots kostenpflichtiger Informationen variiert von Land zu Land und ist im Vergleich zu den betrachteten Ländern in Deutschland recht weitgehend.
- Die Verschuldung von Verbrauchern mit Konsumentenkrediten ist in Deutschland geringer und zeitlich weniger volatil als in den betrachteten Vergleichsländern. Dies ist auch eine Folge vergleichsweise hoher Standards beim Abschluss von Konsumentenkrediten, zu denen u. a. die Verwendung von Credit Scores zählt.

Teil II. Mit der Bewertung von Kreditscoring aus rechtlicher Sicht beschäftigt sich der zweite Teil der Studie.

In das Bundesdatenschutzgesetz wurden im Jahr 2009 mit § 28a BDSG (Übermittlung von Daten an Auskunftsteien) und § 28b BDSG (Scoring) besondere Vorschriften für das Kreditscoring eingefügt. Der Gesetzgeber hat damit ein klares Bekenntnis für diese Form der Bewertung der Erfüllungswahrscheinlichkeit abgelegt, die im Interesse sowohl der Wirtschaft als auch der Betroffenen liegt. Geklärt ist damit auch, dass das Kreditscoring und die damit verbundenen Übermittlungen personenbezogener Daten rechtlich zulässig sind.

Die rechtswissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung lassen keinen Zweifel daran aufkommen, dass das Kreditscoring im Interesse der Volkswirtschaft, der kreditgewährenden Unternehmen und der Verbraucher selbst ein wertvolles und unverzichtbares Verfahren darstellt. So entschied auch der Bundesgerichtshof zuletzt 2011, dass die Erteilung von zutreffenden Bonitätsauskünften für eine funktionsfähige Wirtschaft von erheblicher Bedeutung ist. Auch der EuGH hat schon 2006 die wichtige Rolle des Kreditinformationswesens anerkannt.

Im europäischen Recht ist die verantwortungsbewusste Kreditvergabe unter Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers in der Verbraucher-kreditrichtlinie verankert. Der deutsche Gesetzgeber hat in Umsetzung dieser Richtlinie den § 18 Abs. 2 KWG in das Kreditwirtschaftsgesetz eingefügt, der die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor Kreditvergabe zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Kreditwesens, aber auch zum Schutz der Verbraucher vor Überschuldung zwingend vorschreibt. Dementsprechend enthält auch das Bürgerliche Gesetzbuch mit dem neuen § 509 BGB eine Pflicht von Handelsunternehmen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit von Kunden vor Abschluss eines Darlehensvertrages oder eines Vertrages mit Finanzierungshilfen.

Entsprechende rechtliche Vorschriften finden sich nicht nur in Europa. Auch in Australien und in den USA geht die Rechtsordnung davon aus, dass eine verantwortliche Kreditvergabe auf Auskünfte von Auskunftsteien zurückgreift.

Nach deutschem Datenschutzrecht ist das Kreditscoring grundsätzlich zulässig. Es wird seit der Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes nun detailliert festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Negativdaten an eine Auskunftfei übermittelt werden dürfen und welche Positivdaten diese Auskunftfeien bei einer Scoreberechnung nutzen dürfen. Die Aufsichtsbehörden haben sich vergewissert, dass der Berechnung wissenschaftlich anerkannte Methoden, die ein anerkanntes Betriebsgeheimnis der Auskunftfeien sind, zugrunde liegen. Die Betroffenen haben umfassende Auskunfts- und Berichtigungsrechte. Die Auskunftfeien sorgen ihrerseits für Transparenz über die Datenarten und geben auf Anfrage einmal im Jahr kostenlos Auskunft über die bei ihnen gespeicherten Daten, die im Übrigen ständig aktuell gehalten und nach Ablauf von Speicherfristen gelöscht werden.

Das Bundesdatenschutzgesetz erklärt mit § 28b Nr. 3 BDSG die Nutzung von Anschriftendaten ausdrücklich für zulässig, wenn weitere wesentliche Score-Parameter berücksichtigt werden und die betroffene Person darüber informiert wird.

Bemerkenswert ist, dass das deutsche Recht im internationalen Vergleich mit § 34 Abs. 4-8 BDSG besonders weitgehende Auskunftsrechte gewährt. Unentgeltlich kann jeder Betroffene einmal im Jahr Auskunft über den aktuellen Scorewert, dessen Verwendung und Zustandekommen und die zugrundeliegenden Daten Auskunft verlangen. In Großbritannien und in den USA wäre dies mit erheblichen Kosten für den Auskunftssuchenden verbunden. Ob die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, wird von zuständigen deutschen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz kontrolliert.

Die 2009 erfolgte Verschärfung des Datenschutzrechts zum Scoring gewährleisten die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen noch intensiver als vorher. Die Kreditinstitute, Handelsunternehmen und Auskunftfeien haben sich auf die neue Rechtslage inzwischen eingestellt. Insgesamt ist festzustellen, dass es in Deutschland auch im Vergleich zu anderen Staaten ein gesetzliches Regelwerk gibt, das die Interessen der Volkswirtschaft, der Kreditinstitute und der Auskunftfeien berücksichtigt und den Verbrauchern einen hohen Schutz vor Überschuldung bei gleichzeitiger

umfassender Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive erfolgt mit den jetzigen Regelungen ein Schutz der Betroffenen auch im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Eine weitere Verschärfung des deutschen Rechts oder gar ein Verbot der Wahrscheinlichkeitsberechnung stünde nicht nur den Interessen von Kreditgebern und Unternehmen entgegen, sondern hätte auch für Verbraucher als Teilnehmer am Wirtschaftsgeschehen erhebliche Nachteile.

